This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Deutsche Reichsgesetze

Textausgabe mit Anmerkungen und Register.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

erläutert

von

Heinrich Schneider,

Oberregierungsrath im K. bayer. Staatsministerium der Justiz.

GERMANY

Codes

München. C. H. Beck.

Digitized by Google

3 2044 103 194 239

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ERNST LANDSBERG

Received July 15, 1932

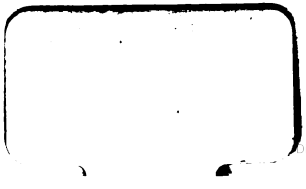

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc.
= Judicial [illegible]

Gesetz

über

die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

von

Heinrich Schneider,
Oberregierungsrat im K. Staatsministerium der Justiz.

München 1898
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

Germany: Laws: Separate Laws

JULY 15 - 1932

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften. §§ 1—34 .	1
Zweiter Abschnitt: Vormundschaftssachen. §§ 35—64 .	40
Dritter Abschnitt: Annahme an Kindesstatt. §§ 65—68	83
Vierter Abschnitt: Personenstand. §§ 69—71 . . .	87
Fünfter Abschnitt: Nachlaß- und Theilungssachen. §§ 72—99	90
Sechster Abschnitt: Schiffspfandrecht. §§ 100—124 .	124
Siebenter Abschnitt: Handelssachen. §§ 125—158 . .	141
Achter Abschnitt: Vereinssachen. Güterrechtsregister. §§ 159—162	180
Neunter Abschnitt: Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf. §§ 163 bis 166	184
Zehnter Abschnitt: Gerichtliche und notarielle Urkunden. §§ 167—184	188
Elfter Abschnitt: Schlußbestimmungen. §§ 185—200 .	212

Digitized by Google

Abkürzungen.

Als Abkürzungen sind nur die üblichen angewandt.

KB. bedeutet Kommissionsbericht, d. i. Bericht der VI. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erstattet von dem Berichterstatter Dr. Wellstein,

RK. = Reichstagskommission, d. i. die mit der Vorberatung des Entwurfes betraut gewesene VI. Kommission,

D. bedeutet die Denkschrift, die gleichzeitig mit dem Entwurfe dem Reichstag vorgelegt worden ist.

Digitized by Google

Einleitung.

1. Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind diejenigen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes, bei welchen zur Erreichung irgend eines rechtlichen Erfolgs die Mitwirkung eines staatlichen Organs einzutreten hat, und welche nicht nach den Vorschriften der Reichsprozeßgesetze unter die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit fallen.

Diese Begriffsbestimmung hat eine positive und eine negative Seite. Die positive liegt in der Notwendigkeit der Mitwirkung des staatlichen Organs, der Behörde. Zu welchem Zwecke diese zu erfolgen hat, läßt sich in einer auf alle Fälle passenden Weise nicht bestimmen; es handelt sich zumeist um die Mitwirkung bei der Begründung, Feststellung, Sicherung, Veränderung oder Aufhebung von Rechten, ohne daß damit der Kreis der den Behörden übertragenen Verrichtungen erschöpft ist. Unter die Gesetzgebung über die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen nicht die Vorschriften darüber, *daß* im Einzelfalle die Mitwirkung einer Behörde einzutreten hat, sondern nur die Vorschriften darüber, *welche* Behörde ihre Mitwirkung zu leihen hat und *in welcher Weise* diese Mitwirkung erfolgt. Wenn z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch für die Wirksamkeit eines bestimmten Rechtsgeschäfts des

Digitized by Google

Vormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfordert, so gehört diese Vorschrift dem materiellen Rechte an; die Frage aber, welches Gericht die Aufgabe des Vormundschaftsgerichts zu erfüllen hat (Zuständigkeit) und in welcher Weise die Genehmigung zu erwirken und zu erteilen ist (Verfahren), wird durch die Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit beantwortet. Letztere sind sonach ihrem Wesen nach Prozeßvorschriften; sie umfassen das ganze Gebiet des bürgerlichen Verfahrens, das nicht von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beherrscht wird. Das ist die negative Seite in der oben gegebenen Begriffsbestimmung. Positiv läßt sich diese Umgrenzung nicht ausdrücken, weil sie nicht in dem Begriff und dem Inhalte der einzelnen in Frage kommenden Rechtsverhältnisse ihren Grund hat, sondern lediglich von dem äußerlichen Umstand abhängt, ob das Gesetz im einzelnen Falle die Formen der streitigen oder die Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorschreibt. Die Grenze zwischen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit ist sonach flüssig: Was gegenwärtig in das Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit gehört, kann in Zukunft dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden und umgekehrt. So gehören die Bestimmungen über das Verfahren bei der Todeserklärung und bei der Entmündigung nach der Civilprozeßordnung zu den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, während sie ihrem Wesen nach auch zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerechnet werden könnten. So fällt anderseits das Verfahren bei Ergänzung der elterlichen Eheeinwilligung nach § 32 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, während nach § 1308 BGB. künftig die Ersetzung der Einwilligung in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor sich zu gehen hat. Ein und dasselbe Rechtsverhältnis kann hinsichtlich des Verfahrens in das Gebiet der streitigen und in das Gebiet der freiwilligen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit fallen, je nachdem unter den Beteiligten über dessen Regelung Streit besteht oder nicht. So erfolgt z. B. die Ernennung von Liquidatoren im Wege des streitigen Verfahrens durch das Prozeßgericht oder im Wege des freiwilligen Verfahrens durch das Registergericht, je nachdem die Beteiligten sich darüber im Streite befinden oder nicht. Der Gegensatz gegenüber der streitigen Gerichtsbarkeit kommt in der Bezeichnung: „freiwillige Gerichtsbarkeit" nicht zur richtigen Geltung. Wenn einerseits das Gesetz, um diesen Gegensatz hervorzuheben, den engeren Ausdruck „Gerichtsbarkeit" an Stelle des weiteren Ausdrucks „Rechtspflege" gewählt hat, so läßt es ihn anderseits zurücktreten, indem es nur von freiwilliger Gerichtsbarkeit redet, wo das ganze Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gemeint ist. In der Reichstagskommission, der die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen war, ist angeregt worden, statt „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" zu sagen: „Angelegenheiten der freiwilligen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit". Man hat aber schon mit Rücksicht auf die Fassung des Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an dem Ausdruck: „freiwillige Gerichtsbarkeit" festgehalten. Uebrigens ist in der dem Reichstage zugegangenen Denkschrift zu dem Gesetzentwurf der Ausdruck: „nichtstreitige Rechtspflege" nicht vermieden, er findet sich vielmehr in der Einleitung auf Seite 1 und beweist, daß mit der Bezeichnung: „freiwillige Gerichtsbarkeit" nichts anderes gesagt werden wollte, als was man sonst auch unter der Bezeichnung: „nichtstreitige Rechtspflege" versteht.

2. Bisheriger Rechtszustand.

Für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bisher — von vereinzelten reichsrechtlichen Vorschriften abgesehen — das Landesrecht maßgebend gewesen. Die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes und die Ver-

Digitized by Google

schiedenheit der Behördenorganisation in den einzelnen Bundesstaaten brachten es mit sich, daß die landesrechtlichen Normen weit von einander abwichen. Die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes ist jetzt in der Hauptsache beseitigt; damit ist die Voraussetzung gegeben, zur Durchführung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einheitliche Normen für das ganze Reich zu schaffen. Die Verschiedenheit der Behördenorganisation aber ist geblieben, es mußte daher darauf verzichtet werden, die Organisation derjenigen Behörden, welche zur Mitwirkung in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen sind, für das ganze Reich gleichheitlich zu gestalten. Immerhin bedeutet das Gesetz gegenüber dem bisherigen Rechtszustande nach zwei Richtungen hin einen namhaften Fortschritt: es schafft erstens in den grundlegenden Bestimmungen des Verfahrens einheitliche Normen und bringt zweitens für viele Bundesstaaten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt zum erstenmal eine zusammenfassende, über den Erlaß von Einzelvorschriften hinausgehende Regelung.

Nur in wenigen Bundesstaaten war es bisher zu einer erschöpfenden Ordnung des Verfahrens für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gekommen. Die meisten haben sich mit gelegentlichen Einzelvorschriften beholfen und es dem Gerichtsgebrauche überlassen, die bestehenden Lücken auszufüllen. Umfassende Vorschriften über das Verfahren finden sich nur

in Württemberg — Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843,

in Sachsen — Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 neben einer weiteren Verordnung vom 3. August 1868,

in Baden — Gesetz, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notoriat betreffend, vom 6. Februar 1879, sogenanntes Rechtspolizeigesetz; dazu Verordnung vom 2. Nov. 1889 Geschäftsordnung für

Digitized by Google

die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden, sogenannte Rechtspolizeiverordnung,

in Hessen — Gesetz, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879.

Für die altpreußischen Rechtsgebiete ist der zweite Teil der allgemeinen Gerichtsordnung zu vergleichen.

Bei Gelegenheit der Einführung der Reichsjustizgesetze haben die meisten Bundesstaaten, so namentlich Preußen und Bayern, in den Ausführungsgesetzen einzelne Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen. Hierher gehören Bestimmungen über die Zustellungen, zum Teil im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung (Preußen AG. z. CPO. § 1, Bayern AG. z. GVG. Art. 65), über Rechtshilfe nach Maßgabe der §§ 157—169 GVG. (Preußen AG. z. GVG. § 87, Bayern AG. z. GVG. Art. 77), über Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung, teilweise auch über Gerichtssprache und Gerichtsferien nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Preußen AG. z. GVG. § 88, 90, 91, Bayern AG. z. GVG. Art. 78, 79, vergl. auch Sachsen AG. z. GVG. § 31, Württemberg AG. z. RGVG. Art. 34). Ferner finden sich vereinzelte Vorschriften über die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen (Preußen § 88, Bayern Art. 78), über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, über das Verfahren bei Abnahme von Eiden. Insbesondere aber hat das Rechtsmittel der Beschwerde in vielen Ausführungsgesetzen eingehende Regelung erfahren, und zwar thunlichst im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung. So namentlich in Preußen AG. z. GVG. § 50, 54—57, Bayern AG. z. RCPO. u. KO. Art. 56—68.

So ungleichmäßig hienach der Rechtszustand in Bezug auf den Umfang der geltenden Normen in den einzelnen Bundesstaaten ist, so hat sich doch, soweit überhaupt Vorschriften erlassen sind, insofern eine gewisse Gleichmäßigkeit

Digitized by Google

herausgebildet, als für sie zumeist die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes als Vorbild gedient haben. Da für das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vielen Punkten das Gleiche gilt, so schafft es darin nicht neues Recht, sondern es bringt nur zu der materiell bereits vorhandenen Rechtseinheit die formelle Rechtseinheit hinzu.

3. Geschichte des Gesetzes.

Bereits die erste Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte sich die Frage gestellt, ob sie einen Entwurf für ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausarbeiten solle. Die Anschauungen waren geteilt, weil der Kommission der Auftrag zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs nicht gegeben war und weil Bedenken auftauchten, ob aus § 4 Nr. 13 der Reichsverfassung die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auch für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefolgert werden dürfe. Man einigte sich jedoch dahin, daß die Kommission jedenfalls diejenigen Bestimmungen aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzustellen habe, welche sich für die einheitliche Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als notwendig erwiesen. So entstand bereits im Jahre 1881 der Entwurf eines Gesetzes „über das Verfahren in Vormundschaftssachen und sonstigen das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten". Dieser von dem Redaktor des Familienrechts, dem K. preuß. Appellationsgerichtsrat z. D. Dr. Planck, ausgearbeitete Entwurf zog sich, wie schon sein Titel sagt, sehr enge Schranken, ordnete aber das Verfahren einheitlicher und ließ der Landesgesetzgebung weniger Raum, als es jetzt das Gesetz thut, wenn er auch ebensowenig wie dieses das Kodifikationsprinzip aufgenommen hatte.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1888 wurde der ersten Kommission für die Ausarbeitung des Ent-

Digitized by Google

wurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs der Auftrag erteilt, soweit die Zeit noch reichte, den Entwurf zu einem Gesetz über die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auszuarbeiten. Noch im gleichen Jahre konnte der Redaktor Dr. Planck der Kommission den „Entwurf eines Gesetzes für das Deutsche Reich, betreffend Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege" vorlegen. Dieser zweite Entwurf ging über den ersten sachlich insoweit hinaus, als er sich nicht auf die Angelegenheiten des Familienrechts beschränkte, sondern auch die Nachlaßsachen aufnahm; auf der anderen Seite aber hielt er sich in Ansehung der allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in engeren Grenzen. Er beschränkte sich im wesentlichen auf die Aufnahme solcher Bestimmungen, die mit den materiellen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in nahem Zusammenhange standen und die deren einheitliche Geltung sicherzustellen oder zu fördern geeignet waren; dagegen wies er grundsätzlich die Erlassung allgemeiner Verfahrensvorschriften der Landesgesetzgebung zu, weil ihr auch auf allen sonstigen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Befugnis unbeschränkter Regelung verblieben sei. Demgemäß lehnte es der zweite Entwurf ab, die Bestimmungen des ersten Entwurfs über Gerichtsferien, Oeffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, über Zustellungen, über Termine und Fristen, über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige, über Urkundenvorlage, über Abnahme von Eiden, über Unterzeichnung, Bekanntmachung und Vollstreckung richterlicher Verfügungen sowie über die Kostentragung aufzunehmen; er überließ vielmehr die Regelung aller dieser Verhältnisse der Landesgesetzgebung.

Dieser zweite Entwurf kam in der ersten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr zur Beratung, weil die Kommission bereits am 30. März 1889 aufgelöst ward. Und da unter den Aufgaben, die der Bundesrat der zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs berufenen zweiten Kom-

Digitized by Google

mission durch Beschluß vom 4. Dezember 1890 stellte, sich die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die nichtstreitige Rechtspflege nicht befand, so schien die Erlassung eines solchen Gesetzes in die Ferne gerückt zu sein.

Allein die zweite Kommission trat der Frage sofort näher. Bereits in der zweiten Sitzung am 1. Juni 1891 sprach sie sich dahin aus, daß die Erlassung eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in vielen Beziehungen durchaus notwendig und auch durchführbar sei, ohne die Interessen der Einzelstaaten, insbesondere hinsichtlich der Behördenorganisation, zu verletzen. Da die Kommission aber von der Anschauung ausging, daß das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das bürgerliche Recht hinausgreife und sie sich hienach zu einer Regelung desselben nicht für befugt hielt, so unterließ sie es, den bereits vorliegenden Planckschen Entwurf durchzuberaten oder einen eigenen Entwurf aufzustellen. Dagegen faßte sie vor dem Eintritt in die Beratungen über den ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Beschluß, der für die Weiterentwickelung der Sache von maßgebender Bedeutung wurde. Dieser Beschluß lautet:

> Die Kommission erachtet es für notwendig, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein Reichsgesetz soweit geregelt werden, als zur einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.

Die Folgerungen aus diesem Beschlusse zog die zweite Kommission sofort bei den ihr obliegenden Beratungen: sie entfernte aus dem ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Reihe von Vorschriften, die sich auf das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezogen und verwies sie in das zu erlassende eigne Gesetz. In der Ausgabe der Teilentwürfe zweiter Lesung sind diese Vorschriften in Fußnoten zu den einzelnen Paragraphen hervorgehoben.

Digitized by Google

Die Ansicht der zweiten Kommission über die Notwendigkeit der Erlassung eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fand die Zustimmung des Bundesrats. Dies trat zu Tage in der Fassungsänderung, die der Artikel 1 des EG. z. BGB. auf Grund der Beratungen des Bundesrats über die von der zweiten Kommission ausgearbeiteten Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes hiezu erfuhr. Der Artikel 1 lautete nach den Kommissionsbeschlüssen folgendermaßen:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am . . . . . in Kraft."

Der Bundesrat dagegen gab dem Artikel folgende Fassung:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am . . . . . gleichzeitig mit einem Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft."

In dieser Fassung ging das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche dem Reichstage zu, und in ihr fand es die Zustimmung des Reichstags mit der Abänderung, daß als Einführungstermin der 1. Januar 1900 im Gesetze selbst festgelegt wurde.

Nachdem der Bundesrat den Beschlüssen des Reichstags seine Zustimmung erteilt hatte, war die Grundlage für die Schaffung eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben; gleichzeitig aber war der Tag bestimmt, an dem dieses Gesetz in Kraft zu treten hatte.

Im Reichsjustizamt wurde alsbald ein neuer Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgearbeitet.

Diesem Entwurfe liegt zwar der Entwurf aus dem

Digitized by Google

Jahre 1888 insofern zu Grunde, als dessen Bestimmungen im wesentlichen Aufnahme gefunden haben; allein der neue Entwurf geht nach zwei Richtungen über den früheren hinaus: erstens sucht er das ganze Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht erschöpfend, so doch in seinen Grundlagen einheitlich zu ordnen, und zweitens beschränkt er sich nicht mehr auf die Vormundschafts- und Nachlaßsachen, ja nicht einmal mehr auf die im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Gebiete, sondern er umfaßt alle diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Damit ist der Entwurf über ein bloßes Ausführungs- und Nebengesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinausgewachsen; er hat Bedeutung gegenüber dem Bürgerlichen Recht in seiner Gesamtheit erlangt und steht für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit den reichsrechtlichen Normen des materiellen Civilrechts in ähnlicher Weise gegenüber, wie die Civilprozeßordnung für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit.

Der Entwurf wurde im Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Im Bundesrate fand er mit einigen unwesentlichen Abänderungen Zustimmung und am 26. November 1897 konnte er vom Reichskanzler dem Reichstage vorgelegt werden (Reichstagsdrucksache 1897/98 Nr. 21).

Durch Beschluß des Reichstags vom 3. Dezember 1897 wurde der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Kommission wählte zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. von Buchka, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. von Cuny und zum Berichterstatter den Abgeordneten Wellstein. Sie nahm zwei Lesungen vor, von denen die erste sieben Sitzungen, die zweite zwei Sitzungen erforderte. Nach Beendigung der ersten Lesung wurde zum Zwecke der Redigierung der angenommenen Beschlüsse eine Redaktionskommission gewählt, der neben dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Berichterstatter noch die Abgeordneten Dr. Spahn und Kauffmann angehörten.

Digitized by Google

Die Reichstagsvorlage hat durch die Beschlüsse der Reichstagskommission keine tiefgreifenden Aenderungen erfahren. Die Grundlagen des Entwurfs wurden nirgends verändert, die Kommission beschränkte sich vielmehr auf die Beifügung verschiedener Einzelbestimmungen, die den Entwurf ergänzen oder verdeutlichen sollen. Die getroffenen Abänderungen sind bei den einzelnen Paragraphen angegeben. Am 15. Februar 1898 wurde der Entwurf vom Reichstag auf Antrag des Abgeordneten Bassermann in zweiter Lesung en bloc angenommen. In der dritten Lesung, die am 10. März 1898 stattfand, wurde der Entwurf im allgemeinen nach den Beschlüssen der Reichstagskommission angenommen. Nur zu § 175 (§ 179 des Gesetzes) fand ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Stadthagen trotz des entschiedenen Widerspruchs der preußischen Regierung die Zustimmung des Reichstags.

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf in der Gestalt, die er infolge der Beschlüsse des Reichstags erhalten hat, in seiner Sitzung vom 12. Mai 1898 zu. Unterm 17. Mai 1898 wurde das Gesetz vom Kaiser vollzogen. In Nr. 21 des Reichsgesetzblattes von 1898 ist es veröffentlicht.*)

4. Anwendungsgebiet des Gesetzes.

Nicht alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 geregelt, sondern nur ein bestimmter Kreis (§ 1, § 167) und dieser nicht erschöpfend (§ 200).

I. Nicht alle Angelegenheiten, sondern nur

1. diejenigen, welche durch Reichsgesetz den Gerichten zugewiesen sind, und daneben
2. die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

*) Die Paragraphen der Civilprozeßordnung sind im Gesetzestexte und in den Anmerkungen nach der neuen Paragraphierung citiert.

Digitized by Google

Damit scheiden aus:

1. Die durch Reichsgesetz nicht den Gerichten, sondern anderen Behörden, wie z. B. dem Standesamte, dem Patentamte, dem Seeamte, dem Seemannsamt übertragenen Angelegenheiten,
2. die nicht durch Reichsgesetz, sondern durch Landesgesetz den Gerichten oder sonstigen Behörden übertragenen Angelegenheiten. Da mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Landesgesetze civilrechtlichen Inhalts ihre Kraft verlieren, wenn sie nicht reichsrechtlich ausdrücklich aufrecht erhalten sind, ist der Kreis der hieher gehörenden Sachen eng gezogen. Er umfaßt
   a. die Angelegenheiten, in Ansehung deren Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugelassen sind. Für diese vorbehaltenen Sachen regelt sich das Verfahren ganz nach Landesrecht. Hieher gehört z. B. das Verfahren bei Familienfideikommissen, das Verfahren zur Erreichung des Unschädlichkeitszeugnisses, das Verfahren, in dem die Anlegung des Grundbuchs erfolgt u. a. m. Für alle diese Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nur in dem Umfang, in dem sie landesgesetzlich für anwendbar erklärt werden.
   b. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung zwar reichsrechtlich eine Behörde bezeichnet, bei denen es aber den Einzelnstaaten überlassen ist zu bestimmen, welche von ihren Organen die Obliegenheiten dieser Behörden zu verrichten hat. Hieher gehören die Grundbuchämter. Zwar sind die Grundbuchämter als solche durch Reichsgesetz (§ 1 GBO.) hervorgerufen; welche Behörde aber in den Einzelstaaten die Obliegenheiten des Grundbuchamts zu ver-

Digitized by Google

richten hat, ist der landesrechtlichen Regelung überlassen. Auf das Verfahren vor den Grundbuchämtern finden sonach die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1898 keine Anwendung, auch nicht, wenn auf Grund landesrechtlicher Regelung die Gerichte als Grundbuchämter bestellt sind. Nur für die Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen, wo die Entscheidung durch Reichsgesetz (§ 72 GBO.) den Gerichten übertragen ist, können die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit Anwendung finden, als hiefür neben den Bestimmungen des vierten Abschnitts der Grundbuchordnung Raum ist.

3. Dagegen fallen nach Maßgabe des § 194 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 unter dieses Gesetz diejenigen Angelegenheiten, die zwar reichsrechtlich den Gerichten übertragen sind, die aber auf Grund eines Vorbehalts zu Gunsten des Landesrechts landesgesetzlich anderen Behörden zugewiesen sind. So z. B. wenn auf Grund des Art. 147 Abs. 1 des EG. z. BGB. die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen in einzelnen Bundesstaaten den Gemeindebehörden oder den Notaren zugewiesen sind.

II. Das Verfahren in denjenigen Angelegenheiten, welche Gegenstand des Gesetzes vom 17. Mai 1898 sind, wird nicht erschöpfend geregelt. Das Gesetz gibt nicht, wie die Civilprozeßordnung für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, eine Kodifikation des gerichtlichen Verfahrens für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern greift im wesentlichen nur diejenigen Vorschriften heraus, welche zur gleichheitlichen Durchführung der Vorschriften des Reichscivilrechts erforderlich erscheinen. Hienach bildet der Inhalt des Gesetzes nicht ein zusammenhängendes Ganzes, sondern er trägt einen

Digitized by Google

bruchstückartigen Charakter und ist darauf berechnet, daß die Landesgesetzgebung ergänzend eingreift (§ 200).

Noch nach einer andern Seite hin ist das Gesetz nicht erschöpfend. Es umfaßt nicht alle Vorschriften, die im Wege der Reichsgesetzgebung zur gleichheitlichen Durchführung der Reichsgesetze civilrechtlichen Inhalts erlassen worden sind; vielmehr haben verschiedene Bestimmungen dieser Art wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem materiellen Recht Aufnahme in diejenigen Reichsgesetze gefunden, in denen die betreffenden materiellrechtlichen Vorschriften enthalten sind. Selbst im Bürgerlichen Gesetzbuche finden sich noch vereinzelte Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So z. B. Volljährigkeitserklärung § 3, Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Vereine §§ 21, 59 ff., sonstige Vereinssachen §§ 37, 50, Zustellung von Willenserklärungen § 132, Kraftloserklärung einer Vollmacht § 176, Leistung des Offenbarungseids § 261, Güterrechtsregister §§ 1558 ff., Familienrat §§ 1858 ff., Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen §§ 2231 ff., §§ 2276 ff., Erbschein § 2353. Auch das Handelsgesetzbuch enthält verschiedene hierher gehörende Bestimmungen, so z. B. die Zuständigkeitsnormen in den §§ 146 Abs. 1, 157 Abs. 2, 192 Abs. 3, 254 Abs. 3, 266 Abs. 2, 268 Abs. 2, 295 Abs. 2, 302 Abs. 2; ferner sind hierher zu rechnen die reichsrechtlichen Vorschriften, die mit der Registerführung zusammenhängen, so insbes. § 8 ff. HGB., §§ 147 bis 152 Genoss.Ges., §§ 120—133, 135, 136 Binnenschiffahrtsges., §§ 54—69 Börsenges., § 7—13 Musterschutzges. Des weiteren finden sich noch vereinzelte Vorschriften in sonstigen Reichsgesetzen.

Die Inhaltsübersicht und die Gliederung des Gesetzes sind aus den Bemerkungen zu ersehen, die den einzelnen Abschnitten des Gesetzes vorausgeschickt sind.

Digitized by Google

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898.

(Reichsgesetzblatt 1898 Nr. 21.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften, die für alle durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeinsam gelten. Nach der Umgrenzung des Anwendungsgebiets (§ 1) bringt er Bestimmungen über die Zuständigkeit, sowie über die Ausschließung vom Richteramt (§§ 3—7) und regelt dann das Verfahren (§ 8 ff.), wobei er abweichend von dem durch die Civilprozeßordnung für die streitige Gerichtsbarkeit be-

Digitized by Google

schrittenen Wege nicht eine erschöpfende, jeden Eingriff der Landesgesetzgebung ausschließende Ordnung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufstellt, sondern nur diejenigen Punkte herausgreift, deren gemeinsame Regelung im Interesse der gleichmäßigen Durchführung der nunmehr einheitlich gestalteten materiellrechtlichen Bestimmungen geboten erschien. Im übrigen ist der Landesgesetzgebung die Befugnis eingeräumt, die von dem Gesetze absichtlich offen gelassenen Lücken auszufüllen. In seinen Vorschriften über das Verfahren lehnt sich das Gesetz, soweit thunlich, an die Civilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz an (vergl. §§ 8 ff. u. § 15); eine Bestimmung jedoch, die allgemein die Vorschriften der Civilprozeßordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch nur subsidiär für anwendbar erklärt, ist nicht aufgenommen; folgeweise dienen zur Ergänzung der hier enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nicht die Bestimmungen der Civilprozeßordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern, soweit diese Bestimmungen nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, die etwaigen landesgesetzlichen Normen. Besonders eingehend ist die Beschwerde und das Beschwerdeverfahren geregelt (§§ 19 30), wobei insbesondere die weitere Beschwerde eine von den Vorschriften der Civilprozeßordnung grundsätzlich abweichende Bedeutung erhalten hat (vergl. § 27 u. CPO. § 568 Abs. 2).

Die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts gelten für alle durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten, sie mögen in diesem Gesetz oder in anderen Reichsgesetzen geregelt sein. Sie beziehen sich zunächst auf die in den folgenden Abschnitten 2–9 dieses Gesetzes — nicht auch auf die in Abschnitt 10 — enthaltenen Angelegenheiten. Für solche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zwar durch Reichsgesetz geregelt, aber nicht den Gerichten übertragen sind (z. B. Patentsachen), gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts auch nicht subsidiär; ebensowenig für das Verfahren in Grundbuchsachen in erster Instanz, wie denn die Grundbuchordnung hierüber verschiedene Vorschriften enthält, die von den Bestimmungen

Digitized by Google

dieses Gesetzes abweichen, so z. B. in Ansehung der Beschwerde. Für diejenigen Angelegenheiten, die ganz der landesrechtlichen Regelung überlassen sind, gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes nur, wenn sie landesrechtlich ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. So z. B. für das Verfahren bei Anlegung der Grundbücher Art. 186 Abs. 1 des EG. z. BGB.

Anwendungsgebiet. **§ 1.**

Für diejenigen Angelegenheiten[1]) der freiwilligen Gerichtsbarkeit,[2]) welche durch Reichsgesetz[3]) den Gerichten[4]) übertragen sind, gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist,[5]) die nachstehenden[6]) allgemeinen Vorschriften.

I 1, II 1. D. 32. KB. 2.

1. Nicht für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nicht für die reichsrechtlich anderen Behörden als den Gerichten übertragenen, und nicht für die landesrechtlich den Gerichten oder sonstigen Behörden übertragenen Sachen. Siehe Einleitung S. XV.

2. Begriff, siehe Einleitung S. V.

3. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Börsengesetz, Personenstandsgesetz, Genossenschaftsgesetz, Gesetz über die Binnenschiffahrt und sonstige Reichsgesetze.

4. Nicht anderen Behörden, wie Patentamt, Standesamt, Seeamt, Seemannsamt; nicht wahlweise den Gerichten oder sonstigen Behörden, auch nicht, wenn landesrechtlich die Zuständigkeit zur ausschließlich gerichtlichen gemacht wird; unter § 1 fällt hiernach nicht die Beurkundung von Rechtsgeschäften (Abschnitt 10), auch nicht, wenn durch Landesrecht die Zuständigkeit der Notare ausgeschlossen wäre. Dagegen gehören hieher Angelegenheiten, in denen reichsrechtlich die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt ist, aber auf Grund eines Vorbehalts im EG. z. BGB. landesrechtlich an Stelle der Gerichte andere Behörden treten, z. B. Art. 147 Abs. 1 EG. z. BGB., vergl. § 194 u. Einleitung S. XVII.

Digitized by Google

5. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes werden z. B. bestimmt: durch BGB. § 55 f., § 1558 f., § 2353 f.; durch andere Reichsgesetze, z. B. Binnenschiffahrtsgesetz §§ 120—130; HGB. § 9 im Gegensatz zu § 34 dieses Gesetzes; endlich durch die folgenden Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes selbst. So z. B. die besondere Regelung, die gegenüber den Bestimmungen des ersten Abschnitts über die Beschwerde für die Beschwerde in Vormundschaftssachen gelten; ferner die Fälle, in denen gegenüber dem im ersten Abschnitt aufgestellten Satz, daß gegen alle Verfügungen des Gerichts Beschwerde zulässig ist, die Beschwerde ausnahmsweise ausgeschlossen ist; vergl. ferner den § 128 gegenüber § 11, § 96 am Schluß gegenüber § 23; § 143 am Schluß gegenüber § 27 u. a. m.

6. Und nur diese. Soweit im ersten Abschnitt Vorschriften nicht gegeben sind, kann nach § 200 die Landesgesetzgebung auch für die unter den ersten Abschnitt fallenden Angelegenheiten Vorschriften erlassen; dies ist wichtig, weil in den folgenden Vorschriften das Verfahren nicht einheitlich geregelt ist, sondern nur einzelne Bestimmungen gegeben sind, neben denen die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen kann. So über die Prozeßfähigkeit, über den Gang der Verhandlung und deren Protokollierung, über die Kostenerstattungspflicht, über den Vollzug gerichtlicher Verfügungen ꝛc.

Rechtshülfe. § 2.

Die Gerichte[1]) haben sich Rechtshülfe[2]) zu leisten.[3]) Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes[4]) finden Anwendung.[5])

I 2, II 2. D. 32. KB. 2—4.

1. Auch verschiedener Bundesstaaten. Innerhalb der einzelnen Staaten war die Rechtshülfe bisher meist schon geregelt. Z. B. Preußen AG. z. GVG. § 87, Bayern Art. 77.

2. In denjenigen Angelegenheiten, welche Gegenstand

Digitized by Google

dieses Gesetzes sind. Eine allgemeine Vorschrift über Rechtshülfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht nicht. Für einzelne Angelegenheiten, die nicht unter dieses Gesetz fallen, bestehen reichsgesetzliche Vorschriften, z. B. in Patentsachen (Gesetz vom 7. April 1891 § 32), bei Untersuchung von Seeunfällen (Ges. v. 27. Juli 1877 § 20). Soweit dies nicht der Fall ist, bleiben für die Rechtshülfe innerhalb eines Bundesstaates die landesrechtlich bestehenden Normen, von Staat zu Staat die etwa bestehenden Staatsverträge aufrecht. Zu vergleichen § 46 des Gesetzes über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869. So z. B. für Grundbuchsachen in erster Instanz; in zweiter Instanz dagegen gilt § 2.

3. Nach § 194 Abs. 4 nicht nur von Gericht zu Gericht, sondern die Rechtshülfepflicht der Gerichte besteht auch gegenüber denjenigen Behörden, die landesrechtlich an die Stelle der Gerichte gesetzt werden, z. B. Notare, Gemeindebehörden.

4. D. h. die sämtlichen in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen für die Rechtshülfe geltenden Vorschriften gelten auch hier.

5. In der RK. war eine Vorschrift beantragt worden, wornach auch andere Behörden dem Ersuchen der Gerichte um Ausführung eines Gerichtsbeschlusses Folge zu leisten hätten; doch ging man davon aus, daß ein Bedürfnis hiefür nicht bestehe, weil keine Behörde sich der Erfüllung eines solchen Ersuchens entziehen könne.

Oertliche Zuständigkeit. § 3.

Soweit für die örtliche Zuständigkeit[1]) der Gerichte der Wohnsitz[2]) eines Beteiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität[3]) genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des § 15 der Civilprozeßordnung.[4])

I 8, II 3. D. 32.

Digitized by Google

1. Die örtliche Zuständigkeit ist für die einzelnen Angelegenheiten teils in den folgenden Abschnitten geregelt, z. B. §§ 36 ff., 66, 73 f., 161, 165, 166, teils in sonstigen Reichsgesetzen, z. B. §§ 37, 55, 261, 1558 BGB., §§ 13, 29 HGB. Für die sachliche Zuständigkeit vergl. §§ 34, 65, 69, 72, 125, 145; ferner §§ 21, 37, 55, 61, 69, 78, 1558 BGB.

2. Der Wohnsitz ist maßgebend z. B. nach §§ 36, 40, 43, 45, 66, 73.

3. Exterritorialität z. B. Gesandte § 15 der CPO.

4. § 15 der CPO.: sie behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie in der Heimat haben, in Ermangelung eines solchen gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als Wohnsitz.

§ 4.

Unter mehreren zuständigen[1]) Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug,[2]) welches zuerst[3]) in der Sache thätig geworden ist.[4])

I 4, II 4. D. 32.

1. Oertlich zuständigen, z. B. bei doppeltem Wohnsitz des Mündels s. § 7 Abs. 2 BGB.

2. D. h. die Zuständigkeit der andern an sich örtlich zuständigen Gerichte wird ausgeschlossen.

3. Vergl. § 1047 CPO., § 71 Abs. 2 KO., § 12 StPO. Grundsatz der Prävention.

4. Ohne Rücksicht darauf, in welchem Bezirk sich die Person, für die die Thätigkeit eintritt, aufhält, auch wenn der Aufenthalt von noch so langer Dauer ist. Unter „thätig werden" wird die Vornahme einer Verrichtung seitens des Gerichts im Sinne des § 34 Anm. 1 zu verstehen sein. Als thätig ist sonach auch das Gericht anzusehen, das nur eine Erklärung entgegennimmt.

Der Grundsatz gilt auch für andere Behörden, die zufolge § 194 nach Landesrecht an Stelle des Gerichts treten. Wichtig z. B. für Notare, denen nach § 193 die Vermittlung der Auseinandersetzung in Nachlaßsachen

Digitized by Google

übertragen ist. Die Beschränkung der Amtsthätigkeit auf bestimmte Bezirke ist in diesen Angelegenheiten für Notare beseitigt, auch wenn sie für ihre sonstige Thätigkeit landesrechtlich durchgeführt ist, vergl. § 7 u. § 200 Anm. 5.

§ 5.

Besteht Streit oder Ungewißheit[1]) darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere[2]) Gericht[3]) bestimmt. Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert,[4]) so erfolgt die Bestimmung durch das ihm im Instanzenzuge vorgeordnete[5]) Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.[6])

I 5, II 5. D. 33.

1. Unter den Beteiligten oder bei dem angegangenen Gericht. Eines Antrages der Beteiligten bedarf es nicht; das zur Entscheidung berufene obere Gericht kann sofort angegangen werden, ehe das untere Gericht seine Zuständigkeit abgelehnt hat.

2. Das ist bei Amtsgerichten in dem Bezirk des gleichen Landgerichts dieses, bei Amtsgerichten in dem Bezirk mehrerer Landgerichte, aber im Sprengel desselben Oberlandesgerichts letzteres, bei Amtsgerichten im Sprengel mehrerer Oberlandesgerichte (Preußen, Bayern) in Preußen das Reichsgericht, in Bayern das Oberste Landesgericht (vergl. § 199 Abs. 2). Bei Amtsgerichten verschiedener Bundesstaaten das Reichsgericht (vergl. § 28 Abs. 2, 3), soweit nicht durch Staatsvertrag für verschiedene Bundesstaaten ein gemeinsames höheres Gericht vereinbart ist. Vergl. auch § 194 Abs. 2.

3. Nicht mehr, wie bisher in mehreren Staaten, die Landesjustizverwaltung, auch nicht mehr ausschließlich die Oberlandesgerichte.

4. S. § 36 Ziff. 1 CPO. §§ 14, 15, 19 StPO.

Digitized by Google

5. S. § 36 CPO., wo gleichbedeutend das zunächst höhere Gericht gesagt ist. Nicht das Gericht, das nach § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 1 über die Beschwerde entscheidet.

6. Auch nicht gegen einen zurückweisenden Beschluß. Die Entscheidung erfolgt nicht von dem Gericht erster Instanz, daher § 19 nicht anwendbar.

Ausschließung vom Richteramt. **§ 6.**

Ein Richter[1]) ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes[2]) ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt[3]) ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten[4]) steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten[5]) Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter[6]) eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.[7])[8])

Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit[9]) enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.[10])

I — vom Bundesrat als § 5a eingefügt. II 6 D. 33 KB. 4—8.

1. Nicht auch Gerichtsschreiber. Doch kann die Landesgesetzgebung, wenn sie die Zuziehung des Gerichtsschreibers vorschreibt, auch Bestimmungen über die Ausschließung geben.

Digitized by Google

2. Trotz der Fassung keine zwingende Vorschrift — § 7 —; die Verletzung hat nicht Nichtigkeit der richterlichen Handlung zur Folge, sondern gibt nur, wenn es sich um eine Verfügung handelt, ein Beschwerderecht.

3. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck in verschiedener Bedeutung, s. §§ 9, 13, 86, 127, 132, 150, 168. Hierzu vergl. § 41 Nr. 1 CPO., wo es heißt: wenn er selbst Partei ist. Beteiligt ist hier jeder, der in Ansehung der Sache berechtigt oder verpflichtet ist, auch wenn er am Verfahren nicht teilnimmt. Dagegen ist nicht schon beteiligt, wer am Ausgang des Prozesses ein persönliches oder vermögensrechtliches Interesse hat. Vergl. § 393 Nr. 4 CPO. im Gegensatz zu § 41 Nr. 1 CPO.

4. auch wenn sie nicht am Verfahren teilnehmen. Vergl. § 41 Nr. 1 CPO., wo noch der Regreßpflichtige erwähnt ist. Hier weggelassen, weil er unmittelbar unter den Begriff der Beteiligten fällt, als in Ansehung der Sache Verpflichteter.

5. § 41 Nr. 3 CPO. schreibt den dritten Grad vor. Die Abweichung beruht auf der Absicht des Gesetzes, die Ablehnung thunlichst einzuschränken; zu vergl. § 170 Nr. 3; ferner §§ 2234, 2235 BGB. Der Beisatz „durch Adoption verbunden" des § 41 Nr. 3 CPO. ist nicht aufgenommen, weil nach § 1757 BGB. das an Kindesstatt angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt, und die Folgen der Annahme sich nach § 1762 BGB. auf die Abkömmlinge des Kindes erstrecken. Der weitere Beisatz in § 41 Nr. 3 CPO.: „auch wenn die Ehe nicht mehr besteht" ist durch § 1590 Abs. 2 BGB. überflüssig geworden.

6. Gesetzlicher oder vertragsmäßiger (Bevollmächtigter) s. § 13.

7. Auch wenn er nicht auftritt. § 41 Nr. 4 CPO. fügt bei: oder gewesen ist. Im Gegensatz hiezu dauert hier die Verhinderung nur so lange als die gesetzliche Vertretung dauert.

8. Die Nr. 5 und 6 des § 41 CPO. sind nicht aufge-

Digitized by Google

nommen. Wer Zeuge oder Sachverständiger war, wer in früherer Instanz als Richter mitwirkt, ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Doch s. Abs. 2.

9. Vergl. § 48 CPO. Eine Anzeige des Richters an das Gericht und ein Gerichtsbeschluß über die Ablehnung ist nicht vorgeschrieben. Aus welchen Gründen der Richter sich für befangen erachtet, ist seinem Ermessen überlassen. Hält ein Beteiligter den Richter aus Gründen befangen, die nicht in den Ausschließungsgründen der Nr. 1—4 liegen, so kann er die Mitwirkung dieses Richters nicht verhindern, wenn dieser sich nicht selbst der Ausübung des Amtes enthält. Allein Beschwerde nach § 19 Abs. 1.

10. Kein Ablehnungsrecht der Beteiligten. Vergl. § 42 Abs. 1 CPO.

Handlungen des örtlich unzuständigen oder des ausgeschlossenen Richters. § 7.

Gerichtliche Handlungen[1]) sind nicht aus dem Grunde unwirksam,[2]) weil sie von einem örtlich[3]) unzuständigen Gericht[4]) oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.[5])

I 6, II 7. D. 34. RB. 7, 8.

1. Handlungen: allgemeiner Ausdruck, umfaßt die Verfügungen (§ 16 Anm. 1) und die Verrichtungen (§ 30 Anm. 1).

2. Um die Unzuträglichkeiten einzuschränken, die mit der Nichtigkeit gerichtlicher Verfügungen regelmäßig verbunden sind (D.), vergl. Entwurf d. GBO. § 1 Abs. 2. Aber die Handlungen begründen keine Prävention im Sinne des § 4.

3. Wohl aber wenn sie von einem sachlich unzuständigen Gerichte erlassen sind. Vergl. § 32, § 200 Abs. 2 und Art. 151 Satz 2 EG. z. BGB. Gemäß § 4 kann ein zuerst thätig werdendes, örtlich unzuständiges Gericht

Digitized by Google

die Thätigkeit des zuständigen Gerichts verhindern. Aber nur im Einzelfall; die gesamte Zuständigkeit geht damit auf das an sich unzuständige Gericht nicht über. Ernennt z. B. das unzuständige Gericht den Vormund, so wird es damit nicht Vormundschaftsgericht.

4. Der Satz gilt allgemein, also auch für die Beschwerdeinstanz. Vereinbarter Gerichtsstand (§ 35 CPO.) nicht zugelassen. § 7 gibt aber den Beteiligten die Möglichkeit der Vereinbarung; jedoch nur, wenn das angegangene Gericht darauf eingeht. Zu vergleichen jedoch § 164 Anm. 3, für Notare s. § 4 Anm. 4, § 200 Anm. 5.

5. S. § 6 Anm. 2. Die Beteiligten haben gegen die Handlung des ausgeschlossenen Richters das Rechtsmittel der Beschwerde, sofern in der Handlung eine Verfügung liegt. § 19 Abs. 1.

Der letzte Halbsatz stand schon in der Vorlage an den Bundesrat, wurde dort gestrichen und dann vom Reichstag wieder beigesetzt.

Anwendung der Vorschriften des GVG. § 8.

Auf das gerichtliche[1]) Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes[2]) über die Gerichtssprache,[3]) über die Sitzungspolizei[4]) und über die Berathung und Abstimmung[5]) entsprechende Anwendung,[6]) die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen.

I 7. II 8. D. 34. KV. 8, 9.

1. Und nach § 194 mit den dort gegebenen Einschränkungen auch für das Verfahren vor denjenigen Behörden, welche nach Art. 147 EG. z. BGB. landesrechtlich für zuständig erklärt werden.

2. Wie schon jetzt in den meisten Bundesstaaten z. B. Preußen AG. z. GVG. §§ 88, 90, Bayern Art. 78, 89.

3. §§ 186—193 GVG.; Ausnahme in § 9.

4. §§ 177—185 GVG. Die in § 183 GVG. besonders geregelte Beschwerde greift auch hier Platz.

Digitized by Google

5. §§ 194—200 GVG.

6. Die Anwendung weiterer Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes findet nicht statt; insbesondere nicht die über die Oeffentlichkeit. Die Verhandlungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Auch die Vorschriften über das Richteramt sind nicht für anwendbar erklärt. Allein wo das Gesetz die Amtsgerichte, Landgerichte ꝛc. für zuständig erklärt, hat es die in den Bundesstaaten nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehenden Gerichte im Auge, woraus folgt, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Befähigung und Ernennung zum Richter die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für die streitige Gerichtsbarkeit.

Insbes. Dolmetscher. **§ 9.**

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter[1]) der Sprache, in der sich die betheiligten[2]) Personen erklären, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten.[3]) Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.[4])

I 7, II 9. D. 34.

1. Erleichterung gegenüber § 187 Abs. 2 GVG., wornach die Zuziehung nur unterbleiben kann, wenn sämtliche beteiligte Personen der fremden Sprache mächtig sind. Zu vergl. auch § 178, 179 dieses Gesetzes.

2. Die an der Verhandlung beteiligten Personen; gilt im Gegensatz zu § 6 Nr. 1 auch von Zeugen.

3. Abweichung von § 191 GVG.

4. Abweichung von § 193 GVG. Auch der Dolmetscher kann nicht abgelehnt werden.

Insbes. Gerichtsferien. **§ 10.**

Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.[1]) Die Bearbeitung der Vormundschafts-

Digitized by Google

sachen und der Nachlaßsachen[2]) kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.[3])

I 8, II 10. D. 34. BK. 10, 11.

1. S. § 201 ff. GVG. Wichtig für den Fristenlauf.
2. S. §§ 35—64, §§ 72—99.
3. Vergl. Preußen AG. z. GVG. § 91, Württemberg Art. 34, Hessen § 41. Pflichtmäßiges Ermessen des Richters, ob die Bearbeitung einzelner Sachen ohne Schädigung der Beteiligten unterbleiben kann. So z. B. die Prüfung der Vormundschaftsrechnung (D.). Eine Schranke für den Richter bildet seine Haftbarkeit gemäß §§ 839, 1674, 1848 BGB. Daß das Bedürfniß der Beschleunigung nicht vorhanden ist, braucht nicht in einer eigenen richterlichen Verfügung niedergelegt werden, also keine Beschwerde im Sinne der §§ 19 f. Doch Beschwerde im Aufsichtsweg.

Anträge u. Erklärungen. § 11.

Anträge[1]) und Erkärungen[2]) können zum Protokolle[3]) des Gerichtsschreibers[4]) des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts[5]) erfolgen.[6])

I 9, II 11. D. 35. KB. 11, 12.

1. Wer solche zu stellen berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Prozeßfähigkeit gelten nicht ohne weiteres. Angesichts des das Verfahren beherrschenden Offizialbetriebs (§ 12) hat das Gericht auch Anregungen, die von Geschäftsunfähigen ausgehen, zu beachten. Vergl. auch § 18. Wo vom Gesetz ein förmlicher Antrag verlangt wird — z. B. § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 — oder bei Einlegung der Beschwerde, können nur Geschäftsfähige auftreten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind, z. B. § 59.
2. Ohne Unterschied, ob sie sachlicher oder nur prozessualer Natur sind.
3. Selbstverständlich auch schriftlich. Oeffentliche Be-

Digitized by Google

glaubigung ist nur erforderlich, soweit besonders vorgeschrieben. Ueber den Inhalt und die Form der Protokolle bestehen Vorschriften nicht. Auch sonst bestehen keine Vorschriften über die Protokollierung der Verhandlungen; §§ 175—177 sind nicht anwendbar; landesgesetzlicher Regelung überlassen.

4. Bezieht sich nicht auf diejenigen Handlungen, welche nach dem Gesetze vor dem Gericht oder dem Gericht gegenüber vorgenommen werden müssen, vergl. z. B. § 1945 Abs. 1 BGB. Diese können nur vor oder gegenüber dem Richter vorgenommen werden. Ob der Richter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen hat, bestimmt sich nach Landesrecht. Gleiches gilt für die Beurkundung von Rechtsgeschäften nach § 167.

5. Auch der Gerichtsschreiber des an sich nicht zuständigen Amtsgerichts ist zur Aufnahme der Erklärung verpflichtet. Allein die Zuständigkeit des Gerichts selbst wird dadurch nicht geändert. Der Gerichtsschreiber hat vielmehr die Erklärung an das zuständige Gericht abzugeben. Läuft für die Erklärung eine Frist (z. B. Einlegung sofortiger Beschwerde), so gilt die Erklärung nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht einläuft. Die Abgabe der Erklärung vor dem unzuständigen Gerichtsschreiber wahrt also die Frist nicht. — Zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Landgerichts können Erklärungen und Anträge zwar auch abgegeben werden, die Gerichtsschreiber des Landgerichts sind aber nicht verpflichtet, sie aufzunehmen.

6. Hievon Ausnahme § 128.

Offizialbetrieb. **§ 12.**

Das Gericht[1]) hat[2]) von Amtswegen[3]) die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen[4]) zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.[5]) [6])

I 10, II 12. D. 35.

Digitized by Google

1. Das örtlich zuständige; wenn aber das Gericht seine Zuständigkeit bezweifelt, hat es die zur Aufklärung erforderlichen Erhebungen zu pflegen und eintretenden Falls die Sache abzugeben.

2. Im allgemeinen hat das Gericht von Amtswegen thätig zu werden, soweit nicht ein Antrag im Gesetz vorgeschrieben ist, wie z. B. § 100; § 12 HGB. Wortlaut nach § 2358 Abs. 1 BGB., vergl. bad. Rechtspolizeigesetz § 8, auch §§ 1846, 1665 BGB., §§ 14, 319 HGB.; ferner § 18 dieses Gesetzes.

3. Ohne Unterschied, ob das Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag eingeleitet ist.

4. Auch in der Beschwerdeinstanz, ohne Rücksicht auf Parteianträge.

5. Inwieweit den Beteiligten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist, entscheidet der Richter. Eine Pflicht, die Beteiligten vor der Entscheidung zu hören, ist nur für bestimmte Einzelfälle (vergl. §§ 146, 159, 160, 164—166), nicht allgemein vorgeschrieben.

6. Daß das Gericht über das Ergebnis einer von ihm bethätigten Beweisaufnahme nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, (vergl. §§ 286, 287 CPO.), ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, liegt aber in der Natur der Sache. Die für die Civilprozeßordnung bestehenden Beschränkungen des Rechts der freien Beweiswürdigung — § 415 fg., § 463 CPO. — gelten hier nicht.

Beistandung, Vertretung.

§ 13.

Die Betheiligten können mit Beiständen[1]) erscheinen. Sie können sich,[2]) soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet,[3]) auch durch Bevollmächtigte[4]) vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte[5]) Vollmacht nachzuweisen.[6])

I 11, II 13. D. 35. RB. 12—15.

Digitized by Google

Digitized by Google

früherer Handlungen der Bevollmächtigten hängt — die Vollmachtserteilung vorausgesetzt — von dem Nachweis nicht ab.

7. Ein richterliches Zurückweisungsrecht gegenüber den Bevollmächtigten und das Recht, den weiteren Vortrag zu untersagen (§ 157 CPO.), besteht nicht. Hier muß sich das Gericht durch Anordnung des persönlichen Erscheinens helfen. Vergl. Anm. 1.

Armenrecht.

§ 14.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht[1]) sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung[2]) finden entsprechende Anwendung.[3])

I —, II als § 13a vom Reichstag beigefügt. KB. 14, 15.

1. S. §§ 114—127 CPO. Die Beschränkung der Beschwerde im Sinne des § 127 CPO. gilt auch hier. Wo landesrechtlich an Stelle der Gerichte nach Art. 147 EG. z. BGB. andere Behörden bestellt sind, steht der armen Partei auch vor diesen das Armenrecht zu. Wird die Auseinandersetzung in Nachlaßsachen landesgesetzlich den Notaren ganz oder teilweise übertragen, so erlangt die arme Partei die einstweilige Befreiung von der Erlegung der Notariatsgebühren. Damit ist den Notaren, wie nach bestehendem Rechte bereits den Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern, die Pflicht auferlegt, Armen ihre Dienste unentgeltlich zu leihen. — Auf die notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften findet § 14 keine Anwendung.

2. Soweit Anwaltszwang in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt besteht. Vergl. § 29 Abs. 1.

3. Beiordnung eines Rechtsanwaltes durch das Gericht vergl. auch § 115 Ziff. 3 CPO. Im übrigen ist die Stellung der Rechtsanwälte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geregelt. Die im zweiten Abschnitte der Rechtsanwaltsordnung aufgezählten Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beziehen sich nur auf die streitige Gerichtsbarkeit. Gleiches gilt für die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Digitized by Google

1. Jeder Art, ohne Unterschied, ob verwandt oder nicht, ob rechtsverständig oder nicht, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten. Die Befugnis, einem Beistande den weiteren Vortrag zu versagen, oder ihn zurückzuweisen (§ 157 CPO.), steht dem Gericht nicht zu; es muß auch den unfähigsten Beistand anhören. Vergl. jedoch die Vorschriften über die Sitzungspolizei und die Offizialthätigkeit des Gerichts.

2. Kein Anwaltszwang; aber § 29 Abs. 1.

3. Was jederzeit geschehen kann und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit häufig geschehen wird. Das Gericht hat keine Zwangsbefugnisse gegen die Nichterscheinenden; auch nicht das Recht, Ordnungsstrafen wegen Ausbleibens zu verhängen. Es kann nur die Verhandlung verweigern, bis seiner Anordnung Folge geleistet ist.

4. Vollmacht s. § 164 ff. BGB. Wer Bevollmächtigter sein kann, sagt das Gesetz nicht. Wo es sich um förmliche Anträge oder um Einlegung der Beschwerde handelt, werden nur geschäftsfähige Personen Bevollmächtigte sein können, selbst wenn Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, im Einzelfalle antrags- oder beschwerdeberechtigt sind, wie nach § 59. Die Vollmacht ist an keine Form gebunden; im Einzelfall kann eine mündliche Vollmacht als genügend angesehen werden, z. B. wenn der Ehemann in Vertretung seiner Ehefrau erscheint und sich im Besitz der erforderlichen Aktenstücke befindet. Ueber Kraftloserklärung von Vollmachtsurkunden s. § 176 BGB. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen, wenn den Vornahme der Handlung durch Vertreter gesetzlich ausgeschlossen ist. In solchen Fällen hat das Gericht den Bevollmächtigten zurückzuweisen. Die gleichwohl mit ihm gepflogene Verhandlung hat dem Vertretenen gegenüber keine Wirkung.

5. S. §§ 167, 183; § 129 BGB. Das Gesetz verlangt nicht gerade eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung. Welche Behörde für die Beglaubigung zuständig ist, entscheidet das Landesrecht, § 191 Abs. 1.

6. Für das weitere Verfahren. Die Rechtsgiltigkeit

Digitized by Google

früherer Handlungen der Bevollmächtigten hängt — die Vollmachtserteilung vorausgesetzt — von dem Nachweis nicht ab.

7. Ein richterliches Zurückweisungsrecht gegenüber den Bevollmächtigten und das Recht, den weiteren Vortrag zu untersagen (§ 157 CPO.), besteht nicht. Hier muß sich das Gericht durch Anordnung des persönlichen Erscheinens helfen. Vergl. Anm. 1.

Armenrecht.

§ 14.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht[1]) sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung[2]) finden entsprechende Anwendung.[3])

I —, II als § 13a vom Reichstag beigefügt. KB. 14, 15.

1. S. §§ 114—127 CPO. Die Beschränkung der Beschwerde im Sinne des § 127 CPO. gilt auch hier. Wo landesrechtlich an Stelle der Gerichte nach Art. 147 EG. z. BGB. andere Behörden bestellt sind, steht der armen Partei auch vor diesen das Armenrecht zu. Wird die Auseinandersetzung in Nachlaßsachen landesgesetzlich den Notaren ganz oder teilweise übertragen, so erlangt die arme Partei die einstweilige Befreiung von der Erlegung der Notariatsgebühren. Damit ist den Notaren, wie nach bestehendem Rechte bereits den Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern, die Pflicht auferlegt, Armen ihre Dienste unentgeltlich zu leihen. — Auf die notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften findet § 14 keine Anwendung.

2. Soweit Anwaltszwang in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt besteht. Vergl. § 29 Abs. 1.

3. Beiordnung eines Rechtsanwaltes durch das Gericht vergl. auch § 115 Ziff. 3 CPO. Im übrigen ist die Stellung der Rechtsanwälte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geregelt. Die im zweiten Abschnitte der Rechtsanwaltsordnung aufgezählten Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beziehen sich nur auf die streitige Gerichtsbarkeit. Gleiches gilt für die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Digitized by Google

Anwendung von Vorschriften der CPO. **§ 15.**

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung[1]) über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige[2]) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden[3]) finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung,[4]) das Ermessen[5]) des Gerichts.

Behufs der Glaubhaftmachung[6]) einer thatsächlichen Behauptung kann ein Betheiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.[7])

I 12, II 14. D. 36. KB. 15, 16.

1. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden auf das Verfahren nur Anwendung, soweit sie für anwendbar erklärt sind. Wo das Gesetz schweigt, darf nicht subsidiär auf die Civilprozeßordnung zurückgegriffen werden, sondern es ist Sache der Landesgesetzgebung, ergänzend einzugreifen. Insbesondere sind nicht die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung und über die Protokollierung (§ 128 f., § 159 f.) für anwendbar erklärt. Neben den allgemeinen Vorschriften des § 15 finden sich noch Vorschriften über Anwendung der Bestimmung der Civilprozeßordnung in einzelnen Fällen, z. B. §§ 3, 16 Abs. 2, §§ 27, 88, 98. Die Landesgesetzgebung kann die Anwendung sonstiger Bestimmungen der Civilprozeßordnung vorschreiben.

2. S. §§ 373—401, §§ 402—414 CPO. Es besteht die allgemeine Zeugnispflicht auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zu vergl. badisches Gesetz v. 30. Juli 1888 Art. 1, Hessisches Gesetz v. 5. Juni 1879 Art. 9. Ebenso für Sachverständige. Wichtig insbesondere im Auseinandersetzungsverfahren (Abschätzung der Massen, Losebildung). Aus der Anwendbarkeit der §§ 401 und 413 CPO. folgt, daß auch die Gebührenordnung für

Digitized by Google

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Anwendung findet.

3. §§ 478—484 CPO. Nur das Verfahren bei Abnahme von Eiden. Der Parteieid als Beweismittel ist ausgeschlossen. Hier kommt insbesondere der Offenbarungseid in betracht.

4. Wer nach der Civilprozeßordnung unbeeidigt zu vernehmen ist, darf auch hier nicht vernommen werden.

5. Abweichung von der Civilprozeßordnung. Folge des Offizialbetriebs.

6. S. §§ 22 Abs. 2, 34, 85, 92, 93 Abs. 2, 137 dieses Gesetzes, ferner §§ 1597 Abs. 2, 1953 Abs. 3, 1994 Abs. 2, 2010, 2228, 2264 BGB. Art der Glaubhaftmachung s. § 294 CPO. In dem Gericht muß der Glaube an die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptung erweckt werden; auf welche Weise, ist gleichgiltig.

7. Vergl. § 2356 Abs. 2 BGB., § 45 Abs. 4 Personenstandsgesetz. Entscheidung einer für § 294 CPO. bestrittenen Frage. Vergl. RG. Str. Band 19 S. 414, Band 20 S. 241.

Bekanntmachung, Wirksamkeit gerichtl. Verfügungen. **§ 16.**

Gerichtliche Verfügungen[1]) werden mit der Bekanntmachung[2]) an denjenigen,[3]) für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind,[4]) wirksam.[5])

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist[6]) beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung;[7]) durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Ausland[8]) eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt,[9]) soll in den Akten vermerkt werden, in

Digitized by Google

welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll[10]) bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.[11])

I 13, II 15. D. 36. Der letzte Satz vom Reichstag beigefügt. KB. 17.

1. Jeder Art, materiellrechtliche und prozessuale.

Das Gesetz gebraucht drei verschiedene Ausdrücke für gerichtliche Entschließungen: Verfügung, Entscheidung, Beschluß, ohne daß strenge Scheidung durchgeführt ist. Verfügung ist der allgemeine Begriff, Entscheidung wird zumeist für die Beschwerdeinstanz gebraucht, vergl. § 24 bis 30; insbesondere § 29 Abs. 2, wo Verfügung und Entscheidung einander gegenüberstehen. Doch findet sich der Ausdruck Entscheidung auch für die erste Instanz z. B. § 59 Abs. 1, § 166, beidemale im Anschluß an die Ausdrucksweise des BGB. § 1827 und § 1246 Abs. 2. Der Ausdruck: Beschluß findet sich nur vereinzelt in §§ 67, 68, 84, 96, auch hier teilweise in Anlehnung an das BGB., z. B. § 2361 Abs. 2.

2. Nicht schon mit der Verkündigung oder der Erlassung, nicht erst mit der Rechtskraft. Vergl. CPO. § 661 Abs. 2, § 683 Abs. 2, dagegen § 678 Abs. 3. Anders ist der Eintritt der Wirksamkeit geregelt in §§ 51--53, 56 Abs. 2, 67 Abs. 1, 70, 97 Abs. 1, 98. Ausnahmsweise kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. S. § 26. Die Bekanntmachung erfolgt von Amtswegen.

3. Verfügungen, die für mehrere bestimmt sind, treten für jeden einzelnen mit der Bekanntmachung an ihn in Kraft.

4. Dazu gehören stets diejenigen, deren Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, s. § 20 Abs. 1.

Digitized by Google

5. Auch wenn Beschwerde eingelegt wird. Diese hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, s. § 24. Vergl. § 572 und § 794 Nr. 3 CPO. Ausnahmen von der sofortigen Wirksamkeit § 26, 51—53, 56, 67, 70, 97, 98.

6. Prozessuale — z. B. § 22 Abs. 1 — oder vom Richter gesetzte Frist, z. B. § 132, stets bei Ladungen.

7. S. §§ 208—213 CPO.

8. Also nicht allgemein; bezieht sich jedoch nur auf solche Bekanntmachungen, mit denen der Lauf einer Frist beginnt. Für die Zustellung anderer Bekanntmachungen, sie mögen im Inland oder im Ausland zu erfolgen haben, ist die Landesjustizverwaltung nicht gehindert, einfachere Formen vorzuschreiben. Hiefür besteht reichsrechtlich nur die Vorschrift des Aktenvermerkes; die Bekanntmachung kann auch mündlich erfolgen.

9. Dies ist die Regel; es sind die Fälle, in denen einfache Beschwerde zulässig oder Beschwerde ausgeschlossen ist.

10. Auch in den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt. Ob diese Art der Bekanntmachung gewählt werden soll, liegt im Ermessen des Richters. Die Landesjustizverwaltung kann sie nicht ausschließen.

11. Nicht auf Kosten des Verlangenden. Die Kosten gehören unter die Kosten der Bekanntmachung und damit zu den allgemeinen Kosten des Verfahrens. Wer diese trägt, bestimmt das Gesetz nicht. Landesrechtliche Regelung § 200. Beglaubigung der Abschrift nicht vorgeschrieben; auf Verlangen wird sie erfolgen, vergl. § 34.

Fristberechnung. **§ 17.**

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1])

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag,[2]) so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.[3])

I 14, II 16. D. 36. KB. 17, 18.

1. Die Vorschriften der §§ 186—193 BGB. treten

Digitized by Google

welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll[10]) bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.[11])

I 13, II 15. D. 36. Der letzte Satz vom Reichstag beigefügt. KB. 17.

1. Jeder Art, materiellrechtliche und prozessuale.

Das Gesetz gebraucht drei verschiedene Ausdrücke für gerichtliche Entschließungen: Verfügung, Entscheidung, Beschluß, ohne daß strenge Scheidung durchgeführt ist. Verfügung ist der allgemeine Begriff, Entscheidung wird zumeist für die Beschwerdeinstanz gebraucht, vergl. § 24 bis 30; insbesondere § 29 Abs. 2, wo Verfügung und Entscheidung einander gegenüberstehen. Doch findet sich der Ausdruck Entscheidung auch für die erste Instanz z. B. § 59 Abs. 1, § 166, beidemale im Anschluß an die Ausdrucksweise des BGB. § 1827 und § 1246 Abs. 2. Der Ausdruck: Beschluß findet sich nur vereinzelt in §§ 67, 68, 84, 96, auch hier teilweise in Anlehnung an das BGB., z. B. § 2361 Abs. 2.

2. Nicht schon mit der Verkündigung oder der Erlassung, nicht erst mit der Rechtskraft. Vergl. CPO. § 661 Abs. 2, § 683 Abs. 2, dagegen § 678 Abs. 3. Anders ist der Eintritt der Wirksamkeit geregelt in §§ 51—53, 56 Abs. 2, 67 Abs. 1, 70, 97 Abs. 1, 98. Ausnahmsweise kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. S. § 26. Die Bekanntmachung erfolgt von Amtswegen.

3. Verfügungen, die für mehrere bestimmt sind, treten für jeden einzelnen mit der Bekanntmachung an ihn in Kraft.

4. Dazu gehören stets diejenigen, deren Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, s. § 20 Abs. 1.

Digitized by Google

5. Auch wenn Beschwerde eingelegt wird. Diese hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, s. § 24. Vergl. § 572 und § 794 Nr. 3 CPO. Ausnahmen von der sofortigen Wirksamkeit § 26, 51—53, 56, 67, 70, 97, 98.

6. Prozessuale — z. B. § 22 Abs. 1 — oder vom Richter gesetzte Frist, z. B. § 132, stets bei Ladungen.

7. S. §§ 208—213 CPO.

8. Also nicht allgemein; bezieht sich jedoch nur auf solche Bekanntmachungen, mit denen der Lauf einer Frist beginnt. Für die Zustellung anderer Bekanntmachungen, sie mögen im Inland oder im Ausland zu erfolgen haben, ist die Landesjustizverwaltung nicht gehindert, einfachere Formen vorzuschreiben. Hiefür besteht reichsrechtlich nur die Vorschrift des Aktenvermerkes; die Bekanntmachung kann auch mündlich erfolgen.

9. Dies ist die Regel; es sind die Fälle, in denen einfache Beschwerde zulässig oder Beschwerde ausgeschlossen ist.

10. Auch in den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt. Ob diese Art der Bekanntmachung gewählt werden soll, liegt im Ermessen des Richters. Die Landesjustizverwaltung kann sie nicht ausschließen.

11. Nicht auf Kosten des Verlangenden. Die Kosten gehören unter die Kosten der Bekanntmachung und damit zu den allgemeinen Kosten des Verfahrens. Wer diese trägt, bestimmt das Gesetz nicht. Landesrechtliche Regelung § 200. Beglaubigung der Abschrift nicht vorgeschrieben; auf Verlangen wird sie erfolgen, vergl. § 34.

Fristberechnung. **§ 17.**

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1])

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag,[2]) so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.[3])

I 14, II 16. D. 36. KB. 17, 18.

1. Die Vorschriften der §§ 186—193 BGB. treten

Digitized by Google

auch an die Stelle des § 222 CPO. Ueber den Fristenlauf (§ 221 CPO.) und die Hemmung des Laufs (§ 223 f. CPO.), sowie über Verlängerung und Abkürzung der Fristen (§ 224 f. CPO.) sind Vorschriften nicht gegeben. Daß das Gesetz den Ausdruck „Notfrist" nicht gebraucht, schließt nicht aus, daß es den Begriff sachlich aufgenommen hat. Zu vergl. § 22 Abs. 2.

2. Wenn nach Landesrecht staatlich anerkannt.

3. Zu vergl. § 222 Abs. 2 CPO. und § 193 BGB. Neben letzterer Vorschrift ist Abs. 2 hier aufgenommen, weil § 195 BGB. sich nur auf die Abgabe einer Willenserklärung und die Bewirkung einer Leistung bezieht, nicht auf Handlungen rein thatsächlicher Natur, wie z. B. die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses. Eine dem § 222 Abs. 3 CPO. entsprechende Vorschrift ist nicht aufgenommen.

Für die Verlegung von Terminen, für Vertagung auf Antrag oder von Amtswegen bleibt die Landesgesetzgebung maßgebend.

Abänderung gerichtlicher Verfügungen. § 18.

Erachtet das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung [1]) nachträglich [2]) für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, [3]) sie zu ändern; [4]) soweit eine Verfügung nur auf Antrag [5]) erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen.

Zu der Aenderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde [6]) unterliegt, ist das Gericht nicht befugt. [7])

I 15, II 17. D. 38. KB. 18—20.

1. Auch wenn dadurch Rechte Dritter begründet werden. Vergl. § 32.

2. Einerlei ob aus Gründen, die vor oder nach der Verfügung liegen.

Digitized by Google

3. Auch ohne Beschwerde; nicht verpflichtet. Vergl. dagegen § 571 CPO. und § 75 GBO. Ausnahme s. § 55.

4. Im Falle des § 46 auch die Verfügung des früher zuständig gewesenen Gerichts. Löschung von Amtswegen s. § 142.

5. Z. B. § 100; ferner § 12 HGB. Der erste Antrag ist mit der Zurückweisung erledigt, es ist also ein neuer Antrag erforderlich, damit das Gericht thätig werde. Aber in der Beschwerde ist ein solcher Antrag enthalten (D.), auch wenn sie beim Beschwerdegericht eingelegt ist.

6. S. § 22. Grund: der Eintritt der Rechtskraft soll nicht verzögert werden. Die Fassung beseitigt die an die Fassung des § 577 Abs. 3 CPO. sich knüpfende Streitfrage; gleichgültig, ob im Einzelfalle die Beschwerde erhoben wird, oder nicht.

7. Auch nicht, wenn die Thatsachen, auf die die Beschwerde gestützt ist, erst nach der Verfügung eintraten. Ist aber die Verfügung noch nicht durch ihre Bekanntmachung nach außen hervorgetreten, dann kann sie das Gericht auch im Falle des § 18 Abs. 2 ändern (D.).

Beschwerde; Beschwerdeinstanz. **§ 19.**

Gegen die Verfügungen[1]) des Gerichts[2]) erster Instanz[3]) findet das Rechtsmittel der Beschwerde[4]) statt.[5])

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht.[6])

I 16, II 18. D. 38, 39. KB. 20.

1. Nicht gegen Verrichtungen des Gerichts, die keine Verfügungen sind. Verfügungen s. § 16 Anm. 1; sachliche und Prozeßverfügungen. Die Aufsichtsbeschwerde in Angelegenheiten der Justizverwaltung und Disziplin, insbesondere wegen des Geschäftsbetriebs richtet sich, wie in der streitigen Gerichtsbarkeit, nach Landesrecht.

2. Wenn landesrechtlich an die Stelle des Gerichts andere Behörden treten, vergl. § 194, § 195; an die Stelle des Gerichts kann in Vormundschaftssachen der Familienrat treten, § 1872 BGB. Auf die Beschwerde

Digitized by Google

gegen dessen Verfügungen finden die §§ 19 f. Anwendung, nicht § 195.

3. Der gleiche Ausdruck kehrt in § 29 im Eingang wieder. Nicht das Gericht, das in erster Instanz gesprochen hat, sondern das Amtsgericht als Vormundschafts-, Nachlaß-, Registergericht und in den sonstigen Verrichtungen, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen sind. Nicht das Landgericht oder Oberlandesgericht, wenn sie in der Beschwerdeinstanz in Abänderung der Entscheidung der unteren Instanz eine Verfügung treffen, in der ein neuer Beschwerdegrund für einen Dritten liegt; hier greift § 27 Platz. Wenn das Landgericht oder Oberlandesgericht anläßlich des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz Verfügungen treffen, die nicht Entscheidungen über Beschwerden sind, so handeln sie gleichwohl nicht als Gericht erster Instanz. In solchen Fällen ist Beschwerde ausgeschlossen, wenn sie nicht kraft sonstiger gesetzlicher Bestimmung zugelassen ist. So ist z. B. zugelassen durch § 15 die Beschwerde im Fall des § 380 Abs. 3 und des § 390 Abs. 3 CPO., durch § 8 Beschwerde im Fall des § 183 GVG.

Ausnahmsweise ist das Landgericht Gericht erster Instanz in den Fällen des § 1878 Abs. 2 BGB. und § 143 dieses Gesetzes; hier ist die Beschwerdeinstanz besonders geregelt, s. § 64 und § 143 Abs. 2; vergl. auch § 199 Abs. 2.

4. Einfache; sofortige § 22, weitere § 27, sofortige weitere § 29. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Beschwerde haben als Vorbild gedient, wie jetzt schon in den meisten Landesgesetzen, s. PreußenAG. z. GVG. § 50 f., Bayern AG. z. RCPO. u. KO. Art. 56 f., Baden Ges. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 23, 24, Hessen Ges. über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Art. 6—8; ferner zu vergl. §§ 71 ff. GBO. Wenn auf Grund ergänzender landesrechtlicher Bestimmungen (§ 200) eine Verfügung ergeht, richtet sich die Beschwerde nicht nach Landesrecht, sondern nach diesem Gesetze; wenn aber auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes andere reichsrechtliche Nor-

Digitized by Google

men Anwendung finden, z. B. die Bestimmungen der Civilprozeßordnung im Fall des § 15, so finden gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Bestimmungen ergehen, nicht auch die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Beschwerde Anwendung, außer wo solche Vorschriften ausdrücklich als anwendbar erklärt sind, wie diese für §§ 380 Abs. 3 u. 390 Abs. 3 CPO. zutrifft.

5. Ausnahmsweise ist Beschwerde ausgeschlossen in den Fällen der §§ 5 Abs. 2, 14 in Verbindung mit §§ 127 CPO., 68 Abs. 1, 76 Abs. 1, 84, 122, 132 Abs. 2, 146 Abs. 3, 164 Abs. 2. Vergl. auch § 96 Satz 2 und § 139 Abs. 2; ferner § 46 Abs. 2 u. § 47 Abs. 2, sowie § 46 Anm. 10.

6. In der Reichstagsvorlage war beigefügt: „in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat". Dieser Beisatz ist in der Reichstagskommission gestrichen worden mit Rücksicht auf örtliche Berliner Verhältnisse. Welches Landgericht entscheidet, sagt das Gesetz nicht, die Landesgesetzgebung hat also bei Regelung der örtlichen Zuständigkeit freie Hand; sie kann die Entscheidung einem Landgericht übertragen, in dessen Bezirk das Gericht erster Instanz seinen Sitz nicht hat; so z. B. wenn in Handelssachen die Beschwerde von den Amtsgerichten mehrerer Landgerichtsbezirke an ein Landgericht verwiesen sind, an dem sich eine Handelskammer befindet.

Berechtigung. **§ 20.**

Die Beschwerde steht Jedem[1]) zu, dessen Recht[2]) durch die Verfügung beeinträchtigt[3]) ist.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann[4]) und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller[5]) zu.

I 17, II 19. D. 39. KB. 21—24.

1. Eignen Namens. Verschieden davon die Frage, wer zur Erhebung der Beschwerde prozeßrechtlich legitimiert ist. Vergl. § 56 Abs. 1. § 20 Abs. 1 erhält für das Vormundschaftsrecht in § 57 Ergänzungen.

Digitized by Google

2. Nicht: Interesse. Also nicht, wenn nur ein Vorteil versagt wird. Z. B. das Vormundschaftsgericht versagt die Genehmigung zu einem vom Vormund abgeschlossenen Geschäft. Der Gegenkontrahent hat kein Beschwerderecht; wohl aber der Vormund als Vertreter des Mündels.

Das Recht braucht kein Vermögensrecht zu sein, z. B. § 1666 BGB; auch ein dem öffentlichen Rechtsgebiet angehöriges Recht.

3. Gleichbedeutend mit verletzt. Vergl. §§ 1004, 1027 BGB. Die Befürchtung, daß später eine Beeinträchtigung eintreten könne, gibt kein Recht zur Beschwerde. Die Gefährdung eines Rechts kann Beeinträchtigung des Rechts sein. Es genügt nicht, daß die Beschwerde, objektiv betrachtet, begründet ist, sie ist vielmehr auch unter dieser Voraussetzung zurückzuweisen, wenn Rechtsbeeinträchtigung nicht vorliegt. Z. B. das von einem unbeteiligten Dritten gestellte Gesuch um Entlassung eines pflichtwidrigen Vormunds wird abgewiesen; der Dritte hat kein Beschwerderecht.

4. Bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen das Gericht thatsächlich erst auf Antrag thätig wird, ohne daß ein Antrag erforderlich gewesen wäre; also nur auf Fälle, wo der Offizialbetrieb ausgeschlossen ist, z. B. Eintragungen ins Handelsregister § 12 HGB.

5. Einschränkung des Abs. 1. Aber dem Antragsteller nicht schlechthin, sondern nur wenn das Recht des Antragstellers beeinträchtigt ist. Dagegen hat in solchen Fällen ein Dritter, selbst wenn sein Recht beeinträchtigt ist, die Beschwerde nicht.

Einlegung. **§ 21.**

Die Beschwerde kann bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht[1]) eingelegt werden.[2])

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung[3]) einer Beschwerdeschrift[4]) oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung

Digitized by Google

angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.[5])

I 18, II 20. D. 39. KB. 24—26.

1. Nicht bloß in dringenden Fällen, wie § 569 Abs. 1 CPO. Vergl. § 73 Abs. 1 GBO. Für die weitere Beschwerde s. § 29 Anm. 1.

2. An keine Frist gebunden. Dagegen § 22. In der Regel keine aufschiebende Wirkung, s. § 24.

3. Bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder dem Beschwerdegericht.

4. An keine Form gebunden, kein Anwaltszwang, dagegen § 29. Es wird jedes Schriftstück genügen, in dem der Beschwerdeführer seinen Willen, Beschwerde einzulegen, kund gibt. Daß sie von ihm geschrieben oder unterschrieben ist, verlangt das Gesetz nicht. Es genügt, wenn erkenntlich ist, daß sie vom Beschwerdeführer herrührt.

5. Die Beschwerde kann auch zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines andern Amtsgerichts erfolgen (§ 11). Sie gilt in diesem Fall erst dann als eingelegt, wenn das Protokoll bei dem nach § 26 zuständigen Gericht in Einlauf gekommen ist.

Sofortige Beschwerde insbes. **§ 22.**

Die sofortige Beschwerde[1]) ist binnen einer Frist von zwei Wochen[2]) einzulegen.[3]) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer[4]) bekannt gemacht[5]) worden ist.

Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden[6]) verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen,

Digitized by Google

glaubhaft macht.[7]) Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters[8]) ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres[9]) von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.[10])

I 19, II 21. D. 39.

1. Fälle, in denen die Beschwerde im Interesse der Partei an eine Frist gebunden ist. Solche Fälle sind: §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 2, 60, 68 Abs. 2, 70, 76 Abs. 2, 77 Abs. 1 u. Abs. 2, 80, 81, 82 Abs. 2, 96, 139 Abs. 1, 140, 143 Abs. 2, 144, 146 Abs. 2, 147, 148, 150, 157 Abs. 1, 159, 160, 161. Vergl. dagegen § 60 Abs. 2, § 73 Abs. 1 BGB.

Das Gericht kann Verfügungen, die mit sofortiger Beschwerde anfechtbar sind, nicht abändern § 18 Abs. 2. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, aber die Entscheidung des Beschwerdegerichts tritt, wenn dagegen sofortige Beschwerde gegeben ist, erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit § 26. Sofortige weitere Beschwerde § 29. In Vormundschaftssachen ist gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit treten, sofortige Beschwerde gegeben, § 60 Ziff. 6.

2. S. § 17. Die Frist ist eine Notfrist, wenn sie auch im Gesetz nicht als solche bezeichnet ist; sie kann also weder durch Beredung der Beteiligten, noch durch das Gericht verlängert werden. Vergl. auch § 577 CPO. Im übrigen ist die sofortige Beschwerde von derjenigen der Civilprozeßordnung verschieden, insbesondere insofern sie im Gegensatz zu dieser auch von dem Offizialbetriebe beherrscht wird. Darnach ist das Beschwerdegericht auch ohne Antrag zu allen erforderlichen Erhebungen verpflichtet.

3. Nach § 21; die Einlegung der Beschwerde zum Protokoll eines anderen als des in § 21 Abs. 2 bezeichneten Gerichtsschreibers wahrt die Frist so wenig als die

Digitized by Google

Einreichung einer Beschwerdeschrift bei einem anderen als dem Beschwerdegericht oder dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird.

4. Bei mehreren jedem einzelnen. Die Frist läuft unabhängig von der Frist gegen die übrigen; sie kann gegen einen Beteiligten verstrichen sein, für den anderen noch laufen.

5. Durch Zustellung von Amtswegen § 16 Abs. 2.

6. Vorsatz oder Fahrlässigkeit § 276 BGB. Wiedereinsetzung in weiterem Umfang zugelassen als nach § 233 CPO. Auch der Fall des § 233 Abs. 2 CPO. gehört hierher. Vergl. auch § 1996 Abs. 1 BGB.

7. S. § 15 Abs. 2. Auch das Nichtvorhandensein des Verschuldens muß glaubhaft gemacht sein.

8. Gesetzlichen oder bevollmächtigten. Bei § 233 CPO. nimmt die Rechtsprechung das gleiche an.

9. S. § 234 Abs. 3 CPO.

10. In den Fällen der §§ 60 Abs. 2 und 73 Abs. 1 BGB. bemißt sich die Wiedereinsetzung nur nach der CPO.

§ 23.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.[1])

I 20, II 22. D. 39.

1. S. § 570 CPO., § 74 GBO. Ausnahmen s. § 96 am Schluß.

Aus § 23 in Verbindung mit § 12 ergibt sich nicht etwa, daß das Gericht nach Einlegung der Beschwerde von Amtswegen zu erforschen hat, ob seit Erlaß der angefochtenen Verfügung neue Thatsachen eingetreten sind, die eine andere Beurteilung zur Folge hätten. Dagegen muß das Gericht, wenn das Vorhandensein solcher Thatsachen behauptet wird, nach § 12 von Amtswegen die Ermittelungen vornehmen.

Aufschiebende Wirkung. **§ 24.**

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung,[1])

Digitized by Google

wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.[2])

Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.[3])

Das Beschwerdegericht[4]) kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist.

I 21, II 23. D. 39, 40. RB. 26.

1. Vergl. § 572 CPO. Regel ist, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, daß die Verfügungen des Gerichts also sofort in Wirksamkeit treten, vergl. § 16 Anm. 5. Auch die sofortige Beschwerde hat im allgemeinen keine aufschiebende Wirkung. Für Vormundschaftssachen s. § 60 Ziff. 6.

2. S. § 33 Anm. 1.

3. Daß das Gericht auch der Beschwerde stattgeben kann, wenn es sie für begründet hält — abgesehen vom Fall der sofortigen Beschwerde — ergibt sich aus § 18. Vergl. § 571 CPO., § 75 GBO.

4. Nur dieses; z. B. über Unterbringung des Kindes im Falle des § 1666 BGB. Dem Gericht erster Instanz steht eine solche einstweilige Anordnung nicht zu.

§ 25.

Die Entscheidung[1]) des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen.[2])

I 22, II 24. D. 40.

1. Die Entscheidung kann in der Sache selbst ergehen oder Zurückverweisung an die untere Instanz sein. Letzteres, obgleich § 575 CPO. nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt ist. Auch § 574 CPO. muß als in der Natur der Sache liegend Anwendung finden.

2. Abweichung von der Civilprozeßordnung geboten

Digitized by Google

durch § 27, vergl. § 77 GBO. Die hier nur für die Beschwerdeinstanz gegebene Vorschrift wird sachgemäß auch für die Verfügungen erster Instanz zu gelten haben, wenn ein Antrag zurückgewiesen oder sonst eine Entscheidung getroffen wird, durch die das Recht einer Person beeinträchtigt wird.

Ueber die Bekanntmachung der Entscheidung des Beschwerdegerichts sind keine besonderen Bestimmungen getroffen. Zu vergl. Art. 60, 61 des bayer. AG. z. RGPO. u. KO. Daß die Entscheidungen nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern auch Personen mit entgegenstehendem Interesse bekannt gemacht werden müssen, ergibt sich aus § 16 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1. Die Verständigung des Gerichts erster Instanz von dem Ausgang der Beschwerde ist dem Ermessen des Richters überlassen, soweit landesrechtlich nicht Vorschriften gegeben werden.

Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung. **§ 26.**

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet,[1]) erst mit der Rechtskraft[2]) wirksam.[3]) Das Beschwerdegericht kann jedoch[4]) die sofortige Wirksamkeit der Entscheidungen anordnen.[5])

I 23, II 25. D. 40.

1. D. h. diejenige Entscheidung, die auf die sofortige Beschwerde hin erging. S. § 29 Abs. 2.

2. Nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 gestellten Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist die weitere Beschwerde eingelegt ist, mit deren Zurückweisung, Ausnahme von § 16 Abs. 1. Entscheidungen des Beschwerdegerichts, die nicht auf sofortige, sondern auf einfache Beschwerde ergingen, fallen unter die Regel des § 16 Abs. 1. Haben mehrere Beteiligte die Beschwerde erhoben, so tritt die Rechtskraft nicht ein, bevor für jeden die Beschwerdefrist abgelaufen ist (D.).

3. Die einmal in Wirksamkeit getretene Verfügung

Digitized by Google

der ersten Instanz soll trotz der Abänderung durch das Beschwerdegericht aufrecht bleiben, bis der Beschluß des Beschwerdegerichts rechtskräftig ist; zu vergl. § 672 Satz 2 CPO.

4. Auch von Amtswegen; jedoch wird meist ein Antrag vorliegen, wenn die Beteiligten ein Interesse daran haben, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts alsbald in Kraft tritt.

5. Bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen kraft gesetzlicher Vorschrift die Wirksamkeit der Entscheidung erst mit der Rechtskraft eintritt, z. B. §§ 53, 56 Abs. 2, § 70. Vergl. jedoch bei Gefahr im Verzuge § 53 Abs. 2.

Weitere Beschwerde
§§ 27—29.

§ 27.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts[1]) ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde[2]) zulässig,[3]) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes[4]) beruht.[5]) Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563[6]) der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

I 24, II 26. D. 40. KB. 26—29.

1. Die über das Rechtsmittel der Beschwerde ergeht; vergl. § 19 Anm. 3.

2. Und nur diese; vergl. § 568 Abs. 2 CPO. Preußen AG. z. GVG. § 52, Bayern AG. z. RCPO. u. KO. Art. 63, ferner § 78 GBO. Auch in den Fällen, in denen etwa durch eine abändernde Entscheidung des Beschwerdegerichts ein Dritter sich beschwert fühlt, hat dieser nur die weitere, nicht die einfache Beschwerde, zu vergl. Beschl. der vereinigten Senate des b. Ob. Landesgerichts vom 11. Dez. 1885, Samml. der Entsch. XI S. 275.

3. Ohne an eine Frist gebunden zu sein. Ausnahme s. § 29 Abs. 2. Auch keine Beschwerdesumme, weil die nicht vermögensrechtlichen Ansprüche — vergl. § 546 CPO. — in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiegen.

4. Vergl. § 550 CPO. Gesetz ist jede Rechtsnorm,

Digitized by Google

also Reichsrecht wie Landesrecht, vergl. Art. 2 EG. z. BGB. Auch wegen Mängel im Verfahren, wenn die Entscheidung darauf beruht.

5. S. § 549 CPO. Die nochmalige Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse in dritter Instanz ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit, für Entscheidungen, von denen sich in dritter Instanz herausstellt, daß sie auf unrichtigen thatsächlichen Verhältnissen beruhen, im Aufsichtsweg die Rückgängigmachung zu erreichen, bleibt unberührt. —

Kein neuer selbständiger Beschwerdegrund erforderlich, also weitere Beschwerde auch gegen zwei gleichmäßige Entscheidungen der Vorinstanzen zulässig; anders § 568 Abs. 2 CPO.

6. Wegen § 550 s. Anm. 4. § 551 zählt die Voraussetzungen auf, unter denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist keine unbedingte, sondern nur eine „entsprechende". Von den einzelnen Voraussetzungen des § 551 passen Nr. 2 u. 3 nicht wegen §§ 6 und 7, Nr. 4 nicht auf die Fälle der örtlichen Unzuständigkeit wegen § 7, Nr. 6 nicht, weil die Verhandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht öffentlich sind (s. § 8 Anm. 6). § 561: Danach sind für die Entscheidung über die weitere Beschwerde die im angefochtenen Beschluß festgestellten Thatsachen maßgebend. § 563: Ergeben die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses — zu vergleichen § 25 — zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich aber die Entscheidung aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Beschwerdeinstanz. **§ 28.**

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.[1])

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift,[2]) welche eine der im § 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Angelegenheiten[3]) betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts,[4]) falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.[5])

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

I 25, II 27. D. 41. KB. 29, 30.

1. Vergl. § 79 GBO. Für Preußen und Bayern besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen einem einzigen Oberlandesgericht, beziehungsweise in Bayern dem Obersten Landesgericht, zuzuweisen, s. § 199.

2. In erster Linie dieses Gesetzes und des BGB. Aber auch andere Reichsgesetze, s. Anm. 3.

3. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten zugewiesen sind. S. § 1 Anm. 1—3; bezieht sich nicht auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften nach dem zehnten Abschnitt.

4. Auch eines anderen Bundesstaats oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Nicht aber, wenn das Oberlandesgericht von einer früheren eigenen Entscheidung abweicht.

5. Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen.

Einlegung. **§ 29.**

Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz,[1]) bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.[2]) Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift,[3]) so muß diese von

Digitized by Google

einem Rechtsanwalt[4]) unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde[5]) oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat.[6])

Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt,[7]) findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt.

Das Gericht erster Instanz und das Landgericht sind nicht befugt,[8]) der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften[9]) über die Beschwerde entsprechende Anwendung.

I 26, II 28. D. 41. Der auf die Notare bezügliche Zusatz am Schlusse des Absatz 1 ist vom Reichstag beigefügt. KB. 30, 31.

1. Also auch bei dem Amtsgericht, nicht nur bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird (Landgericht), oder dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht); Ausnahme von § 21 Abs. 1.

2. Formlos, §§ 11, 21 Abs. 2; wenn Beschwerdeschrift eingereicht wird, Anwaltszwang; s. jedoch Anm. 5 und 6.

3. Nicht obligatorisch — vergl. § 569 CPO. Die Beschwerdeschrift wird das verletzte Gesetz — § 27 — und die Erklärung zu enthalten haben, wie weit die Entscheidung angefochten werden will. Doch ist auch dies nicht unbedingt erforderlich. Vergl. auch § 21 Anm. 4.

4. Mit Rücksicht auf § 27, vergl. auch § 14. Die Uebergabe einer nicht von einem Rechtsanwalt unterschriebenen Beschwerdeschrift bei Gericht und die dazu von dem Beschwerdeführer zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegebene Erklärung, daß er die in dem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen sich aneigne, genügt nicht, RG. Str. II S. 358; auch nicht, wenn die vom Beschwerdeführer eingereichte Schrift vom Gerichtsschreiber mit Eingang und Schlußformel umkleidet wird.

Digitized by Google

5. Z. B. wenn in den Fällen des § 54 oder § 110 dem Ersuchen um Eintragung keine Folge gegeben wird.

6. Nur von diesem; die Notare sind nicht allgemein zur Mitwirkung berufen, wie die Rechtsanwälte. Sie bedürfen einer Vollmacht des Beschwerdeführers zur Unterzeichnung nicht. Das Beschwerdegericht hat ihre Legitimation aus den Akten der ersten Instanz zu entnehmen, vergl. auch §§ 71, 100, 129, ferner §§ 15 und 80 GBO.

7. S. § 22 Anm. 1. Soweit die sofortige Beschwerde gegen eine Verfügung gegeben ist, wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts darüber erst mit der Rechtskraft wirksam (§ 26). Weitere sofortige Beschwerde ist an die gleiche Frist gebunden, wie die sofortige Beschwerde.

8. Um eine Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung zu erzielen; auch nicht, wenn es sich nicht um eine sofortige weitere Beschwerde handelt.

9. Dieses Gesetzes, nicht der Civilprozeßordnung; letztere nur soweit sie ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, oder soweit sie in der Natur der Sache liegen, wie §§ 574, 575 CPO.

Zuständigkeit. § 30.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten[1]) und bei dem Reichsgerichte durch einen Civilsenat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen[2]) gebildet, so tritt für Handelssachen[3]) diese Kammer an die Stelle der Civilkammer.

Die Vorschriften des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes[4]) finden entsprechende Anwendung.

I 27. II 29. D. 41. KB. 31, 32.

1. Oder in Bayern nach § 199 bei dem obersten Landesgerichte.

2. GVG. §§ 100 bis 118.

3. Nicht die in GVG. § 101 aufgeführten Sachen,

Digitized by Google

sondern diejenigen Angelegenheiten, welche in diesem Gesetz als Handelssachen bezeichnet sind; also die in den §§ 125 bis 158 behandelten Sachen.

4. Ueber die Einholung der Entscheidung der vereinigten Senate.

Zeugnisse über die Rechtskraft. **§ 31.**

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung[1]) sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz[2]) zu ertheilen.[3])

I 28, II 30. D. 41.

1. Zu vergl. § 706 CPO. Es kommen insbesondere solche in Frage, die mit der Rechtskraft erst wirksam werden.

2. S. § 19 Anm. 3 — und nur von diesem, auch wenn Beschwerde eingelegt ist. Anders § 706 Abs. 1 CPO. — Der Gerichtsschreiber wird, falls Beschwerde eingelegt ist, bevor er das Zeugnis ausstellen kann, bei dem Gerichtsschreiber der höheren Instanz anzufragen haben, ob die Beschwerde erledigt ist. Die Ausstellung des Zeugnisses kann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Sache in der Beschwerdeinstanz anhängig ist oder die Akten noch nicht an die erste Instanz zurückgekommen sind.

3. Sie können nicht verweigert werden. Auch nicht mit Rücksicht darauf, daß sie den Beteiligten entbehrlich sind. Vergl. RG. Bd. 30 S. 336.

Wirksamkeit abändernder Verfügungen. **§ 32.**

Ist eine Verfügung,[1]) durch die Jemand die Fähigkeit[2]) oder die Befugniß[3]) zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts[4]) oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung[5]) erlangt, ungerechtfertigt, so hat, sofern nicht die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung[6]) der Verfügung auf die

Digitized by Google

Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.[7])

I 29, II 31. D. 41.

1. Der Gedanke der Vorschrift ist der, daß im Verkehrsinteresse Rechtshandlungen, die auf Grund einer gerichtlichen Verfügung und im Vertrauen auf sie vorgenommen werden, nicht aus dem Grunde wirkungslos sein dürfen, weil die gerichtliche Verfügung später aufgehoben wird. Wer gerichtlich zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen für fähig oder befugt erklärt ist, soll diese Handlungen vornehmen, und mit ihm sollen sich Dritte in rechtsgeschäftlichen Verkehr einlassen können, ohne befürchten zu müssen, daß hinterher mit Aufhebung der gerichtlichen Verfügung die Wirksamkeit der Rechtshandlung wegfallen werde. Der gleiche Gedanke ist in § 115 BGB. zum Ausdruck gebracht. Zu vergl. auch §§ 55, 61, 62 dieses Gesetzes und § 836 Abs. 2 CPO.

2. Fälle, in denen die fehlende Geschäftsfähigkeit durch die Verfügung des Gerichts ganz oder zum Teil verliehen wird. Z. B. Volljährigkeitserklärung § 3 BGB. Genehmigung der vom Vormund erteilten Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB.

3. Fälle, in denen auf Grund der gerichtlichen Verfügung gewisse Personen zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen berechtigt werden, z. B. der Vormund, der Pfleger, der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter, der Liquidator.

4. Jede Handlung, die auf Erzielung eines rechtlichen Erfolgs gerichtet ist, s. I. Buch III. Abschn. des BGB. Dieses enthält keine Begriffsbestimmung.

5. S. § 116 f. BGB.

6. Entweder gemäß § 18 oder im Beschwerdeweg.

7. Die Aufhebung wirkt also nur für die Zukunft.

Ordnungsstrafen. **§ 33.**

Soll in den gesetzlich zugelassenen Fällen[1]) Jemand durch Ordnungsstrafen zur Befolgung einer gerichtlichen

Digitized by Google

Anordnung angehalten werden, so muß[2]) der Festsetzung der Strafe eine Androhung[3]) vorausgehen. Die einzelne Strafe darf[4]) den Betrag von dreihundert Mark[5]) nicht übersteigen.

Vom Reichstag als § 31a beigefügt. KB. 33, 76.

1. Bezieht sich nur auf die durch Reichsgesetz, nicht auf die durch Landesgesetz zugelassenen Fälle. Ein Antrag, die Vorschrift auf letztere auszudehnen, wurde in der Reichstagskommission abgelehnt. Reichsgesetzlich zugelassene Fälle sind §§ 36, 78, 1788, 1837, 1875 BGB., §§ 14, 37 Abs. 2, § 319 HGB., s. §§ 152, 155, 164 Genoss.Ges. u. a. mehr; ferner §§ 83, 132, 133, 140 151, dieses Gesetzes.

2. Sonst ist die Verfügung zu Unrecht erlassen und muß auf Beschwerde hin aufgehoben werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, § 24 Abs. 1.

3. Die Festsetzung der Strafe darf im gleichen Termin erfolgen, in dem die Strafe angedroht wurde. Die Strafe darf der Androhung nicht unmittelbar folgen, sondern es muß nach der Androhung eine neuerliche Vornahme der Handlung, die mit Strafe bedroht ist, liegen. Die Androhung ist keine Verfügung im Sinne des § 19, also findet hiegegen keine Beschwerde statt.

4. Aber andernfalls ist die Strafverfügung nicht nichtig; sie wird vollzogen, wenn sie nicht durch das Gericht selbst oder im Beschwerdeweg herabgesetzt wird.

5. Wo in einem Gesetz ein geringeres Strafmaß festgesetzt ist (§ 1875 BGB.), hat es dabei sein Bewenden. Ebenso wo weitere Beschränkungen für das Gericht vorgeschrieben sind z. B. § 1788 BGB.

Akteneinsicht. **§ 34.**

Die Einsicht der Gerichtsakten[1]) kann[2]) Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse[3]) glaubhaft macht.[4]) Das Gleiche gilt[5]) von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.[6])

Vom Reichstag als § 31b beigefügt. KB. 33, 34.

Digitized by Google

1. Zu denen auch die von den Beteiligten oder einer Behörde zu Gerichtshanden gegebenen Akten gehören. Nicht nur einzelner bestimmter Aktenstücke wie § 78.

2. Die Einsicht ist dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Frage, ob, sondern auch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die Einsicht zu gestatten ist. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde zulässig. Wo in einzelnen Fällen die Einsicht ohne weiteres gestattet ist — § 1563 BGB., § 9 Abs. 1 HGB. — oder wo das Gericht sie beim Bestehen eines berechtigten Interesses gestatten muß — z. B. § 1597 Abs. 2, § 1953 Abs. 3, §§ 2010, 2228, 2264, 2384 BGB. — hat es dabei sein Bewenden. Zu vergl. § 11 Abs. 1 GBO., § 78 dieses Gesetzes.

3. S. § 11 GBO., § 9 HGB., § 824 Abs. 2 BGB., § 76 ZVG., § 193 StrGB., § 78 dieses Gesetzes. Vergl.: rechtliches Interesse § 1597 Abs. 2, § 1953 Abs. 3, §§ 2010, 2081, 2146 Abs. 2, §§ 2228, 2264, 2384 Abs. 2 BGB., § 299 Abs. 2 CPO., § 57 Nr. 1 u. 3 dieses Gesetzes und § 57 Anm. 6. Vergl. auch § 85.

4. S. § 15 Anm. 6, nicht: darlegt, s. § 11 GBO.

5. Auch hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Abschriften entscheidet das Ermessen des Gerichts, also z. B. von welchen einzelnen Aktenstücken Abschrift zu fertigen sei und ob die Abschrift sich auf das ganze Aktenstück erstrecke.

6. Durch den Gerichtsschreiber, der die Abschrift erteilt. Die Beglaubigung besteht in der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Vergl. § 16 Abs. 3, § 78 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

1. Unter Vormundschaftssachen sind hier nicht nur die eigentlichen Vormundschaftssachen einschließlich der Pflegschaftssachen verstanden, sondern daneben noch die anderen

Digitized by Google

Sachen, in denen nach den Vorschriften des BGB. dem Vormundschaftsgericht eine Verrichtung obliegt.

2. Dem Vormundschaftsgericht liegt eine Verrichtung ob

a) in eigentlichen Vormundschaftssachen einschließlich der Pflegschaftssachen nach §§ 3, 112, 113, 1304, 1314, 1337, 1774, 1775, 1778, 1779, 1787—1789, 1791, 1792, 1796—1799, 1802, 1803, 1809—1812, 1814—1823, 1825—1829, 1836—1841, 1843—1847, 1849, 1850, 1851, 1854, 1858, 1859, 1862, 1879, 1880—1884, 1886, 1889, 1892—1894, 1897, 1902—1906, 1908—1915, 1917, 1919—1921 BGB.

b) in Sachen der elterlichen Gewalt §§ 1314, 1629, 1630, 1631, 1635, 1636, 1639, 1640, 1642, 1643, 1644, 1645, 1647, 1662, 1665—1673, 1675, 1677, 1679, 1685—1695 BGB.

c) in Ehe- und Güterrechtssachen: §§ 1336 Abs. 2, 1337 Abs. 1, 1357 Abs. 2, 1358 Abs. 1, 1379, 1402, 1447, 1451, 1487 Abs. 1, 1491, 1492, 1493, 1519 Abs. 2, 1549 BGB., Art. 14, 15 EG. z. BGB.; vergl. auch § 627 Abs. 3 u. § 630 CPO.

d) in sonstigen Sachen §§ 1308, 1595, 1612, 1714, 1727, 1728, 1729, 1740, 1741, 1750, 1751, 1752, 1760, 1761, 1765, 1770 BGB.

3. Der zweite Abschnitt enthält zunächst Vorschriften über die sachliche (§ 35) und über die örtliche Zuständigkeit in Vormundschaftssachen (§§ 36—45). Sodann wird der Grundsatz der Uebertragbarkeit der Vormundschaft aufgestellt (§ 46) und in § 47 die Vormundschaft über Deutsche im Ausland geregelt. Von §§ 48—64 ab folgen Vorschriften über Einzelheiten des Verfahrens in Vormundschaftssachen, unter denen die §§ 57—64 die besonderen Bestimmungen über die Beschwerde in Vormundschaftssachen enthalten.

Sachliche Zuständigkeit. § 35.

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen[1]) sind die Amtsgerichte[2]) zuständig.[3])

I 30, II 32. D. 42. KV. 35, 36.

Digitized by Google

1. Der Begriff: Verrichtungen ist weiter als der der Thätigkeit und umfaßt auch die Fälle, in denen das Gericht nicht thätig einzugreifen, sondern sich mehr empfangend zu verhalten hat, z. B. bei Entgegennahme von Erklärungen; zu vergl. §§ 132, 1799, 1802, 1850, 1893, 1894 BGB. u. a. m.

2. Als obervormundschaftliches Organ. Neben den Amtsgerichten nach § 1872 BGB. der Familienrat und in Einzelfällen das Landgericht, s. § 1878 Abs. 2 BGB. Der in Art. 147 EG. z. BGB. für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt bleibt nach § 190 unberührt. Die Bundesstaaten können daher die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen ganz oder in begrenztem Umfang (z. B. für die Volljährigkeitserklärungen) andern als gerichtlichen Behörden zuweisen; auch den Gemeindebehörden. Andern Gerichten als den Amtsgerichten nicht. Damit ist die in einzelnen Staaten für gewisse Stände bestehende Zuständigkeit der Landgerichte beseitigt.

Unter Amtsgerichten sind die Amtsgerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verstehen; die Privatgerichtsbarkeit des hohen Adels gegen seine Beamten, Diener und deren Angehörige, soweit sie noch bestand, ist beseitigt. Ebenso für Nachlaßsachen durch § 72; zu vergl. § 15 Abs. 2 GVG. Dagegen bleiben nach § 185 Abs. 2 im Zusammenhalt mit den Art. 3 u. 57, 58 EG. z. BGB. die dem Landesherrn, den Mitgliedern der landesherrlichen Familien, den Mediatisierten und den ihnen gleich stehenden Familien gegenüber Familienmitgliedern zustehenden Rechte unberührt.

3. Zuständig: sachliche Zuständigkeit. Oertliche s. § 36 ff. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nicht bestimmt, welchen Gerichten die Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts zukommen. Im Anschluß an die meisten Landesrechte werden sie hier den Amtsgerichten übertragen.

Oertliche Zuständigkeit

a. Vormundschaft. **§ 36.**

Für die Vormundschaft[1]) ist das Gericht zuständig,[2])

Digitized by Google

in dessen Bezirke der Mündel[3]) zu der Zeit,[4]) zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird,[5]) seinen Wohnsitz[6]) oder in Ermangelung[7]) eines inländischen[8]) Wohnsitzes seinen Aufenthalt[9]) hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister[10]) erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder[11]) ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste[12]) Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz[13]) hatte. In Ermangelung[7]) eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls[14]) von dem Reichskanzler bestimmt.[15])

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand[16]) nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.[17])

I 31, II 33. **M.** 42. **PV.** 38—40.

1. Nicht nur für die Bestellung des Vormunds, sondern auch in der Folgezeit für alle in eigentlichen Vormundschaftssachen dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen; auch wenn die Voraussetzungen, auf denen die örtliche Zuständigkeit beruhte, später wechseln. Zu vergleichen jedoch § 46.

Digitized by Google

2. Oertliche Zuständigkeit. Sachliche s. § 35.

3. Minderjähriger oder Volljähriger, vergl. auch § 1906 f. BGB. Der Mündel — nicht der Vater, wie nach mehreren bisherigen Rechten. Wechselt nach dem Tode des Vaters die Mutter den Wohnsitz, und wird in der Folgezeit an dem neuen Wohnsitz die Anordnung der Vormundschaft über den Minderjährigen erforderlich, so ist der neue Wohnsitz maßgebend.

4. Nicht zu der Zeit, in der das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft anordnet (§ 1774 BGB.).

5. Die Anordnung wird erforderlich: 1. für Minderjährige, und zwar a) eheliche, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, oder wenn die Eltern zur Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind; ebenso wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist, § 1773 BGB. Nicht unter elterlicher Gewalt steht der Minderjährige: wenn beide Eltern gestorben oder für tot erklärt sind; wenn während der Ehe der Vater die elterliche Gewalt verwirkt; wenn dem Vater die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird; wenn nach Auflösung der Ehe Vater und Mutter die elterliche Gewalt verwirkt haben; wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet; wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht; b) für uneheliche Minderjährige in allen Fällen; c) für Kinder aus nichtigen Ehen, wenn beide Eltern die Nichtigkeit beim Eheabschluß kannten; wenn die Mutter die Nichtigkeit kannte und die elterliche Gewalt des Vaters beendet ist. 2. Für Volljährige im Falle der Entmündigung §§ 1896 und 6 BGB. Vorläufige Vormundschaft s. § 1906 BGB.

6. S. §§ 7, 8, 11 BGB. Bei mehrfachem Wohnsitz (§ 7 Abs. 2 BGB.) auch mehrfache Zuständigkeit. Nach § 4 entscheidet dann das Zuvorkommen.

7. S. § 15 CPO. § 132 BGB; eines Wohnsitzes ermangelt auch, wer keinen ermittelten Wohnsitz hat. RG. Civils. Band 27 S. 400. Die Reichstagskommission ist dieser Auslegung unter Zustimmung der Regierungsvertreter beigetreten.

8. Innerhalb des Deutschen Reichs.

Digitized by Google

9. Nicht: seinen letzten Wohnsitz, s. Abs. 2. Der Aufenthalt geht vor. Wohnsitz und Aufenthalt sind auch maßgebend, wenn es sich um Grundstücke des Mündels handelt; also nicht das Gericht, in dem die Grundstücke liegen. Vergl. § 24 CPO.

10. Auch mehrere Kinder einer unehelichen Mutter. Für Geschwister soll in der Regel nur ein Vormund bestellt werden, § 1775 BGB.

11. In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes.

12. Zweckmäßigkeitsvorschrift; weil die Vormundschaft über den jüngsten Mündel voraussichtlich am längsten dauert. Ergeben sich im einzelnen Fall Bedenken gegen diese Vormundschaftsführung, so bietet § 46 dieses Gesetzes und § 1797 Abs. 2 BGB. die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

13. Bindende Vorschrift, auch wenn dieser Wohnsitz längst verlassen ist und gar keine Beziehungen mehr zu ihm bestehen. Im Bedürfnisfall kann durch Abgabe der Vormundschaft gemäß § 46 an ein anderes Gericht geholfen werden.

14. S. § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888.

15. Vormundschaft über Ausländer tritt nur ein, wenn der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt. Dies hat das Gericht zuvor festzustellen; doch kann es vor Anordnung der Vormundschaft vorläufige Maßregeln treffen. Art. 23 EG. z. BGB.

16. Und folgeweise dessen Wohnsitz.

17. Findelkinder. Der Ort der Auffindung ist maßgebend, nicht der Aufenthalt, den das Kind hat zu der Zeit, in der die Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird. Ein Antrag, an die Stelle der Worte: „aufgefunden wurde" zu setzen: „sich befindet", wurde in der Reichstagskommission abgelehnt.

b. Pflegschaft

§§ 37—42.

§ 37.

Soll Jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem in-

Digitized by Google

ländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht[2]) zuständig. Im Uebrigen finden auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 Anwendung.[3])

Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist[4]) und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.[5])

I 32, II 34. D. 44.

1. Fall, in dem der Elterntheil oder Vormund an der Besorgung einer bestimmten Angelegenheit rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

2. Folgerung aus dem Gedanken, daß die Pflegschaft eine auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten beschränkte Vormundschaft ist; Zweckmäßigkeitsvorschrift, um die Zersplitterung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung zu verhüten. Erscheint es im Einzelfall wünschenswert, daß die Pflegschaft an einem anderen Gericht geführt wird (z. B. der Mündel steht in München unter Vormundschaft und erbt ein Landgut bei Berlin), so kann gemäß § 46 Abs. 3 die Pflegschaft abgegeben werden. Schon die Bestellung des Pflegers kann nach § 2 von dem andern Gericht vorgenommen werden.

3. Ist eine Vormundschaft nicht anhängig, so ist für die Anordnung der Pflegschaft das Gericht zuständig, das nach § 36 für die Anordnung der Vormundschaft zuständig wäre.

4. S. Art. 23 EG. z. BGB.

5. Z. B. der Ausländer hat im Inland Grundbesitz und die im Ausland anhängige Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt sich nicht auf das inländische Vermögen.

§ 38.

Auf die Zuständigkeit für die Pflegschaft über einen

Digitized by Google

Gebrechlichen[1]) finden die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2[2]) und des § 37 Abs. 2[3]) entsprechende Anwendung.

I 33, II 35. D. 44.

1. § 1910 BGB.; bezieht sich auf Volljährige, die nicht bevormundet sind.

2. D. h. das Gericht ist zuständig, das zuständig wäre, wenn es sich um Anordnung einer Vormundschaft handelte.

3. Ist der Gebrechliche ein Ausländer, so ist für die Anordnung der Pflegschaft das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 39.

Für die Pflegschaft über einen Abwesenden[1]) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen Wohnsitz[2]) hat.

Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz,[3]) so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2[4]) und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[5])

I 34, II 36. D. 44.

1. Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist. § 1911 BGB.

2. Auch wenn der Abwesende dort gar kein Vermögen hinterlassen hat, wohl aber anderswo. Das Gericht, in dessen Bezirk das Vermögen sich befindet, wird hierdurch allein nicht zuständig; auch nicht das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Der Aufenthalt kommt nicht in Betracht, auch nicht der letzte Aufenthalt, weil dieser beim Verschwinden des Abwesenden meist schwer festzustellen ist.

3. D. h. keinen ermittelten Wohnsitz. S. § 36 Anm. 7.

4. D. h. zunächst ist der letzte Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend, nicht der letzte Aufenthalt, auch nicht der Ort, wo das Bedürfnis der Fürsorge hervorgetreten ist. Dies nur dann, wenn der Abwesende die

Digitized by Google

deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Beispiel: Zwei Brüder aus München wandern aus, der eine verliert die Staatsangehörigkeit, der andere nicht; sie erben ein Landgut bei Berlin — für den zum Ausländer gewordenen ernennt das Amtsgericht Berlin, für den andern das Amtsgericht München den Pfleger.

5. Ist der Aufenthalt eines Abwesenden bekannt (§ 1911 Abs. 2 BGB.), so muß der Beschluß, durch den der Pfleger bestellt wird, nach § 16 Abs. 2 dem Abwesenden bekannt gemacht werden.

§ 40.

Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht[1]) ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde,[2]) falls das Kind zu der Zeit,[3]) zu welcher das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

·I 35, II 37. D. 44.

1. S. BGB. § 1912.

2. § 36; in erster Linie das Gericht des Wohnsitzes, den das Kind nach der Geburt erhalten würde; nicht das Gericht des Orts, wo des Bedürfnis hervortritt. Stehen schon Geschwister des zu erwartenden Kindes unter Vormundschaft, so wird das Gericht, das diese Vormundschaft führt, zuständig sein. S. § 36 Abs. 1 Satz 2.

3. Nicht an dem Ort.

§ 41.

Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) die Anordnung einer Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Betheiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.[2])

I 36, II 38. D. 44.

1. Wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Angelegenheit beteiligt ist; insbesondere kann einem Nach-

Digitized by Google

erben, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestimmt werden. Vergl. § 2100 ff. BGB.

2. Tritt das Bedürfnis für einen Nacherben oder einen Lehensanwärter hervor, so richtet sich die Zuständigkeit weder nach dem Wohnsitz des Erben oder Lehensträgers noch nach dem Ort, wo der Nachlaß oder das Lehen sich befindet, auch nicht nach dem Ort, wo der Nachlaß eröffnet wurde.

§ 42.

Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung[1]) zusammengebrachten Vermögens[2]) ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher[3]) die Verwaltung geführt wurde.

I 37, II 39. D. 44.

1. Oeffentliche Sammlung ist eine Sammlung, die sich an eine Mehrzahl von vornherein unbestimmter Personen wendet; sie muß nicht durch öffentlichen Aufruf erbeten sein. S. § 1914 BGB.

2. Das zu einem vorübergehenden Zwecke zusammengebracht worden ist; für dauernde Zwecke werden die Beteiligten von vornherein selbst für die Verwaltung sorgen.

3. Pflegschaft wird nicht sofort bestellt, wenn das Vermögen zusammengebracht ist, sondern erst, wenn die bisherige Verwaltung weggefallen ist.

c. Andere vormundschaftl. Verrichtungen §§ 43—45.

§ 43.

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft,[1]) bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt,[2]) nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2;[3]) maßgebend ist für jede einzelne Ange-

Digitized by Google

legenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.[4])

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft[5]) oder eine Pflegschaft[6]) anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt,[7]) so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

I 38, II 40. D. 44, 45. KB. 40, 41.

1. Sondern die sonst vom Gesetz dem Vormundschaftsgericht übertragen ist, ohne Ausscheidung ob es sich um Volljährige oder Minderjährige handelt. S. Vorbemerkung vor dem zweiten Abschnitt Nr. 2b—d. Für alle diese Fälle stellt § 43 Abs. 1 die regelmäßige Zuständigkeitsnorm auf, während die §§ 43 Abs. 2, 44 und 45 Ausnahmen enthalten.

2. Ein anderes ergibt sich aus §§ 43 Abs. 2, 44 und 45.

3. D. h. nach dem Wohnsitz des Kindes, um dessen Angelegenheiten es sich handelt; für die Regelung der elternrechtlichen Verhältnisse ist also nicht der Wohnsitz des Vaters maßgebend. Er wird in der Regel mit dem des Kindes zusammenfallen, muß es aber nicht (z. B. im Falle des § 1308 oder § 1612 BGB.). Diese Zuständigkeitsnorm gilt nicht nur in Fällen, in denen das Kind selbst das Gericht anruft, sondern auch, wo das Gericht von Amtswegen eingreift, oder auf Ersuchen anderer thätig wird; so für die Genehmigung der vom Vater abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gemäß § 1643 BGB.; ferner in den Fällen der §§ 1666, 1667 BGB.; auch für die Beistandsbestellung § 1687 BGB.

4. Nicht der Zeitpunkt, in dem die Anordnung erforderlich wird (§ 36 Abs. 1). Befaßt wird das Gericht sobald ein Antrag, ein Gesuch bei ihm einläuft oder

Digitized by Google

Thatsachen amtlich zu seiner Kenntnis gebracht werden, die ein Einschreiten von Amtswegen erheischen. Durch einen späteren Wechsel im Wohnsitz des Kindes wird die Zuständigkeit des befaßten Gerichts nicht berührt, auch wenn es noch nicht thätig geworden ist.

5. Z. B. wenn es sich um eine Verrichtung des Gerichts in Ansehung der väterlichen Gewalt handelt, dem Vater die elterliche Gewalt aber entzogen und demgemäß für das Kind ein Vormund bestellt ist. Zu vergl. §§ 1666. 1667, 1670 und § 1773 BGB.

6. Z. B. ein Tauber, für den ein Pfleger bestellt ist, stellt gemäß § 1612 Abs. 2 BGB. einen Antrag beim Vormundschaftsgericht, bezüglich der Art, wie die Eltern ihm den Unterhalt zu reichen haben. Nicht der Wohnsitz der Eltern ist für die Zuständigkeit maßgebend, sondern das Gericht ist anzugehen, an dem die Pflegschaft anhängig ist, auch wenn die Eltern einen anderen Wohnsitz haben.

7. § 1687 ff. BGB. Soll z. B. der Mutter die Sorge für die Person des Kindes entzogen werden, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Beistandschaft anhängig ist.

§ 44.

Für die in den §§ 1665, 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) und im Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche[2]) bezeichneten Maßregeln ist auch[3]) das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.[4]) Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mittheilung machen.[5])

I 89, II 41. D. 44, 45.

1. Maßregeln im Interesse des Kindes bei Verhinderung des Vaters, der Mutter (§ 1686 BGB.), des Vormunds, oder wenn noch kein Vormund bestellt ist.

Digitized by Google

2. Vorläufige Maßregeln im Interesse eines der Fürsorge bedürftigen Ausländers, so lange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

3. Neben der Zuständigkeit aus § 43. S. § 43 Anm. 2.

4. Weil häufig nur durch Eingreifen dieses Gerichts rechtzeitig und sachgemäß die Fürsorge getroffen werden kann.

5. Die Pflicht, Mitteilung zu machen, besteht nicht allgemein gegenüber dem nach § 43 zuständigen Gericht. Tritt z. B. das Bedürfnis der Fürsorge im Fall des § 1665 BGB. auf einer Reise hervor, so braucht das eingreifende Amtsgericht dem Gericht des Wohnsitzes des Kindes keine Mitteilung zu machen.

§ 45.

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander[1]) oder das eheliche Güterrecht[2]) betrifft, eine Verrichtung[3]) des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz[4]) oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt[5]) hat.

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[6])

Hat der Mann die Reichsangehörigkeit[7]) verloren, die Frau sie aber behalten,[8]) so ist, wenn der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat;[9]) hat sie im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt,

Digitized by Google

so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[10])

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.[11])

I 40, II 42. D. 45, 46. RB. 41.

1. Unabhängig von dem Güterstand — § 1357 Abs. 2, § 1358; ferner § 1336 Abs. 2 u. § 1337 Abs. 1; zu vergl. Art. 14 EG. z. BGB.

2. Ersetzung der Zustimmung des einen Ehegatten zu Rechtshandlungen des andern; für gesetzlichen Güterstand S. §§ 1379, 1402, allgemeine Gütergemeinschaft §§ 1447, 1451, fortgesetzte Gütergemeinschaft § 1487, Errungenschaftsgemeinschaft § 1519 Abs. 2, Fahrnisgemeinschaft § 1549; zu vergl. Art. 15 EG. z. BGB.

3. S. § 35 Anm. 1.

4. S. § 7 BGB. Ausnahmen von § 43. Ermangelung s. § 36 Anm. 7.

5. Der Aufenthalt geht in diesem Fall auch in Ansehung der Frau vor, selbst wenn diese gemäß § 10 BGB. einen selbständigen Wohnsitz hat.

6. D. h. zunächst ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend; für die Frau auch im Falle des § 10 Abs. 1 BGB.

7. Reichsangehörigkeit hat, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat hat, oder wem sie gemäß § 6 des Ges. über die Rechtsverh. der Schutzgebiete v. 15. März 1888 vom Reichskanzler verliehen ist. Eine allgemeine Vorschrift für den Fall, daß der Mann Ausländer ist und im Ausland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, besteht nicht; vergl. Art. 15 Abs. 2, Art. 27 EG. z. BGB.

8. Z. B. wenn bei Entlassung des Mannes aus dem Staatsverbande für die Frau eine Ausnahme gemacht wurde, oder wenn der Mann infolge zehnjähriger Abwesenheit die Staatsangehörigkeit verloren hat, die Frau aber im Inland verblieben ist, s. §§ 19 u. 21 des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

9. In erster Linie entscheidet der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes, auch wenn er Ausländer ist; hat er aber einen solchen nicht, so entscheidet nicht der letzte inländische Wohnsitz des Mannes. Der Wohnsitz der Frau ist maßgebend, weil die inländischen Gerichte in diesen Fällen lediglich im Interesse der Frau zum Einschreiten berufen werden.

10. D. h. der letzte inländische Wohnsitz der Frau ist maßgebend; dieser wird dann meist mit dem des Mannes zusammenfallen. Hat die Frau einen inländischen Wohnsitz überhaupt nicht gehabt, so entscheidet nicht der frühere Wohnsitz des Mannes, sondern das Gericht wird von der Landes-Justizverwaltung oder dem Reichskanzler bestimmt.

11. S. § 43 Anm. 4.

Abgabe der Vormundschaft. § 46.

Das Vormundschaftsgericht kann[1]) die Vormundschaft[2]) aus wichtigen Gründen[3]) an ein anderes Vormundschaftsgericht[4]) abgeben,[5]) wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt;[6]) nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung[7]) erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen[8]) seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.[9]) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.[10])

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten[11]) entsprechende Anwendung.

I 41, II 43. D. 46. RW. 41, 42.

Digitized by Google

1. Ermessen; ohne Ermächtigung einer höheren Behörde, ohne Antrag seitens eines Betheiligten.

2. Die ganze Führung. An sich gilt, wie in den meisten bisherigen Rechten, so auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Vormundschaft, d. h. die einmal begründete Vormundschaft wird durch eine spätere Veränderung der Umstände, unter denen sie begründet wurde (Wohnsitzwechsel des Kindes), nicht verändert. § 46 läßt von diesem Satz eine Ausnahme zu. Die Abgabe hat auch die Bedeutung, daß das nunmehr zuständige Gericht Entscheidungen des früheren Gerichts nach § 18 aufheben kann.

3. Die nicht ausschließlich im Interesse des Mündels liegen müssen; auch das Interesse des Vormunds kann in Betracht kommen, von dessen Zustimmung daher die Abgabe abhängig gemacht ist. Aenderung des Wohnsitzes ist nicht Voraussetzung der Abgabe; z. B. dem Mündel fällt als einziges Vermögen solches von einem entfernten Ort an. Die Reichstagskommission ging davon aus, daß bei Vormundschaft über Geschwister der Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthalts seitens eines derselben einen wichtigen Grund zur Abgabe bilde.

4. Auch eines anderen Bundesstaates, aber nicht an ein außerdeutsches. Auch an andere Behörden, die nach Landesrecht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts treten.

5. In jeder Lage der Sache, auch vor Bestellung des Vormunds.

6. Die Abgabe ist kein einseitiger Akt, sondern setzt Zustimmung des übernehmenden Gerichts voraus.

7. Nicht bloß Anhörung; zu vergl. § 1786 Nr. 5 u. § 1889 BGB.; ein eigensinniger Vormund kann die im Interesse des Mündels liegende Abgabe hintertreiben. Durch das Erfordernis der Zustimmung wird der Vormund berechtigt im Sinne des § 20 Abs. 1, auch wenn er zur Vormundschaft nicht gemäß § 1776 BGB. berufen war; er hat also nicht nur namens des Mündels, sondern selbständig Beschwerderecht, wenn die Abgabe gegen seinen Willen erfolgt. Weigert sich das bisher nicht zuständige

Digitized by Google

Gericht, die Vormundschaft zu übernehmen, so bedarf es der Beschwerde seitens des Vormunds nicht — in diesem Fall muß von Amtswegen die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts erholt werden.

8. Bei dieser Meinungsverschiedenheit entscheidet nicht, wie nach § 1797, 1798 BGB. das Vormundschaftsgericht.

9. S. § 5 Anm. 2; dagegen § 36 CPO. Bei der Weigerung des Vormundes entscheidet das nach dem Wohnsitz des Vormunds zuständige Landgericht nur wenn die beiden Vormundschaftsgerichte im Bezirke dieses Landgerichtes liegen.

10. Nicht Ausnahme von § 19 Abs. 1, sondern Ausführung des gleichen Gedankens. Die Entscheidung im Fall des § 46 Abs. 2 wird nie von einem Gericht erster Instanz erlassen.

11. Damit auch auf die in §§ 44 u. 45 bezeichneten Angelegenheiten. Im Falle des § 43 bedarf es der Zustimmung beider Ehegatten.

Vormundschaft im Ausland. Abgabe dahin. § 47.

Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft[1]) im Ausland angeordnet,[2]) so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.[3])

Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben,[4]) wenn dies im Interesse des Mündels liegt,[5]) der Vormund seine Zustimmung ertheilt und der ausländische Staat sich zur Uebernahme bereit erklärt. Verweigert der

Digitized by Google

Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen[6]) seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht.[7]) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.[8])

Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.[9])

I 42, II 44. M. 46, 47.

1. Ueber die Voraussetzungen, unter denen für einen Deutschen eine Vormundschaft einzuleiten ist, entscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch auch dann, wenn der Deutsche im Ausland sich befindet. Nach dem Wortlaut der §§ 1773, 1774, 1896 BGB. müßte daher auch für solche Deutsche, die bereits im Auslande bevormundet sind, eine Vormundschaft in Deutschland bestellt werden, selbst wenn hiezu kein Bedürfnis bestünde. Deshalb läßt § 47 eine Ausnahme von diesen Vorschriften zu, wenn 1. die Vormundschaft im Ausland bereits angeordnet ist und wenn 2. das Interesse des Mündels die Unterlassung gestattet.

2. Nicht jede Vormundschaft im Ausland genügt, sondern nur eine solche, die dem Mündel denjenigen Schutz gewährt, den das Bürgerliche Gesetzbuch für notwendig hält; „erforderliche".

3. Es wird genügen, wenn durch die Unterlassung das Interesse des Mündels nicht gefährdet wird; Beispiel: der Mittelpunkt der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet sich im Auslande.

4. Kann die Anordnung einer Vormundschaft im Inland unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ganz unterbleiben, so soll die Vormundschaft, wenn sie im Inland gleichwohl angeordnet wurde, an das ausländische Gericht auch abgegeben werden können. Es handelt sich nur um Deutsche. Vormundschaft über Ausländer s. Art. 23 EG. z. BGB. Die Abgabe der Vormundschaft über einen Ausländer von einem ausländischen an ein inländisches Gericht ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Hier ist nur das Interesse des Mündels maßgebend; aus sonstigen wichtigen Gründen soll die Abgabe nicht erfolgen können. Gegensatz zur Abgabe an ein einheimisches Gericht, s. § 46 Anm. 3. Fassung s. § 113 Abs. 3 Satz 2 BGO.

6. Ausnahme von § 1797 Abs. 1 BGB.

7. Nicht das gemeinsame höhere Gericht, weil ein solches nicht vorhanden ist. Die Entscheidung liegt bei dem Gericht, nicht bei der Justizverwaltungsbehörde; eine Zustimmung der letzteren ist nicht erforderlich, obgleich die Einwilligung des ausländischen Staats in die Abgabe der Vormundschaft selbst nur durch ihre Vermittelung erwirkt werden kann.

8. S. § 46 Anm. 10.

9. S. § 1915 BGB.

Anzeigepflicht des Standesbeamten. § 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person,[1]) die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes[2]) nach dem Tode des Vaters[3]) oder die Geburt eines unehelichen Kindes[4]) oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist[5]), angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen,[6]) so hat[7]) der Standesbeamte[8]) hiervon dem Vormundschaftsgericht[9]) Anzeige zu machen.[10])

I 43, II 45. M. 47.

1. Mann oder Frau, verheiratet, ledig oder verwittwet; das minderjährige Kind mag ehelich oder unehelich sein. In allen diesen Fällen kann für das Vormundschaftsgericht die Notwendigkeit des Vorgehens gegeben sein.

2. S. § 1591 BGB.

3. Lebt der Vater, so ist die Anzeige nicht erforderlich,

Digitized by Google

weil eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht veranlaßt ist. Das Kind tritt in diesem Fall unter die elterliche Gewalt des Vaters. Ist der Vater verstorben und lebt die Mutter, so tritt zwar das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter, allein die Anzeige ist hier geboten, weil vielleicht der Mutter ein Beistand zu ernennen ist (§ 1687 BGB.).

4. § 1705 BGB. — weil dieses stets unter Vormundschaft tritt.

5. S. § 1773 Abs. 2 BGB.

6. Die Mutter verliert nach § 1697 BGB. die elterliche Gewalt; die Verheiratung der Mutter des unehelichen Kindes hat auf dessen Vormundschaft keinen Einfluß.

7. Oeffentlich rechtliche Verpflichtung. Die Unterlassung bringt keine Rechtsnachteile und begründet keinen Entschädigungsanspruch; bloß disziplinäre Ahndung. Landesrechtlich kann den Standesbeamten noch in andern Fällen Anzeigepflicht auferlegt werden, z. B. wenn ein Abwesender als Erbe an einem Nachlaß beteiligt ist. Der Standesbeamte darf die erforderliche Anzeige nicht deshalb unterlassen, weil er sie im Einzelfall für überflüssig hält — z. B. weil er weiß, daß eine Vormundschaft schon besteht.

8. Wie schon nach verschiedenen Landesrechten. Anderen Beamten und Behörden — abgesehen von § 48 — liegt eine Anzeigepflicht nicht ob. Landesrechtlich bestehende Vorschriften, die den Geistlichen, Bürgermeistern, Polizeibediensteten eine Anzeigepflicht auferlegen, können nach § 200 aufrecht erhalten werden. Privatpersonen ist die Anzeigepflicht nicht auferlegt, doch zu vergl. §§ 1669, 1845 BGB.

9. Nicht, wie nach einigen bisherigen Landesrechten dem Gemeindewaisenrat; dem nach § 36 ff. zuständigen Vormundschaftsgericht.

10. Nur zu einer Anzeige, nicht zur Ermittlung der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben. Er darf sich bei Beurteilung der Verhältnisse, z. B. ob das Kind unehelich ist, an die ihm zu erstattende Anmeldung halten (§ 22 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar

Digitized by Google

1875). Er genügt seiner Pflicht, wenn er die Anmeldenden fragt, ob ein der Anzeige unterliegendes Verhältnis vorliegt, und wenn dies der Fall ist, die Anzeige macht. Sache des Vormundschaftsgerichts ist es, die Richtigkeit zu prüfen. Die Anzeige ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern — § 121 Abs. 1 BGB. — zu machen. Das Gesetz geht davon aus, daß jeder Beamte seine Amtspflichten ohne schuldhaftes Zögern zu vollziehen hat.

Anzeigepflicht des Gemeindewaisenraths. **§ 49.**

Erlangt der Gemeindewaisenrath[1]) von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger[2]) zu bestellen ist, so hat[3]) er dem Vormundschaftsgericht[4]) Anzeige zu machen. Zugleich soll[5]) er die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

I 44 II 46. M. 47.

1. S. §§ 1849—1851 BGB.

2. Sei es erstmalig (§§ 1773, 1792, 1909 f. BGB.), sei es weil der bestellte Vormund ꝛc. in Wegfall gekommen ist.

3. Oeffentlichrechtliche Verpflichtung. Im Unterlassungsfalle kein Schadensersatzanspruch des Mündels. Vergl. auch § 48 Anm. 7 und 10.

4. Dem nach § 36 zuständigen. Es braucht nicht das Gericht zu sein, in dessen Bezirk der Gemeindewaisenrat seinen Sitz hat.

5. In § 1849 BGB. „hat".

Benachrichtigungspflicht der Gerichte. **§ 50.**

Wird die Anordnung einer Vormundschaft[1]) oder einer Pflegschaft[2]) in Folge eines gerichtlichen Verfahrens[3]) er-

Digitized by Google

forderlich,[4]) so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hiervon zu benachrichtigen.[5])

I 45, II 47. M. 47.

1. Im Fall der Entmündigung. S. § 6, 1896 BGB. und §§ 657, 660, 674, 683 CPO. Steht der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der Entmündigungsbeschluß auch dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht.

2. Wenn sich z. B. die Notwendigkeit ergibt, für die Vermögensangelegenheiten eines Abwesenden Fürsorge zu treffen. § 1911 BGB.

3. Es braucht noch kein Beschluß ergangen zu sein. Ist die Entmündigung eines Volljährigen beantragt, so ist Anlaß zur Benachrichtigung gemäß § 1906 BGB. gegeben.

4. Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, hat das Prüfungsrecht.

5. Eine allgemeine Verpflichtung der Gerichte zur Benachrichtigung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht nicht; z. B. nicht, wenn etwa auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens Anlaß zur Entlassung des Vormunds gegeben ist. Auch dem Nachlaß- oder dem Registergericht gegenüber (z. B. § 140) ist eine allgemeine Pflicht zur Benachrichtigung im Gesetz nicht aufgenommen. Wenn nötig, kann die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen; § 200. Die Benachrichtigung ist unverzüglich auszuführen, s. § 48 Anm. 10.

Eintritt der Wirksamkeit §§ 51—53. § 51.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird,[1]) daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert[2]) ist, tritt mit der Bestellung[3]) des Vormundes in Wirksamkeit;[4]) hat jedoch während der Ver-

Digitized by Google

setzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

9. In erster Linie entscheidet der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes, auch wenn er Ausländer ist; hat er aber einen solchen nicht, so entscheidet nicht der letzte inländische Wohnsitz des Mannes. Der Wohnsitz der Frau ist maßgebend, weil die inländischen Gerichte in diesen Fällen lediglich im Interesse der Frau zum Einschreiten berufen werden.

10. D. h. der letzte inländische Wohnsitz der Frau ist maßgebend; dieser wird dann meist mit dem des Mannes zusammenfallen. Hat die Frau einen inländischen Wohnsitz überhaupt nicht gehabt, so entscheidet nicht der frühere Wohnsitz des Mannes, sondern das Gericht wird von der Landes-Justizverwaltung oder dem Reichskanzler bestimmt.

11. S. § 43 Anm. 4.

Abgabe der Vormundschaft. **§ 46.**

Das Vormundschaftsgericht kann[1]) die Vormundschaft[2]) aus wichtigen Gründen[3]) an ein anderes Vormundschaftsgericht[4]) abgeben,[5]) wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt;[6]) nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung[7]) erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen[8]) seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.[9]) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.[10])

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten[11]) entsprechende Anwendung.

I 41, II 43. D. 46. KV. 41, 42.

Digitized by Google

1. Ermessen; ohne Ermächtigung einer höheren Behörde, ohne Antrag seitens eines Betheiligten.

2. Die ganze Führung. An sich gilt, wie in den meisten bisherigen Rechten, so auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Vormundschaft, d. h. die einmal begründete Vormundschaft wird durch eine spätere Veränderung der Umstände, unter denen sie begründet wurde (Wohnsitzwechsel des Kindes), nicht verändert. § 46 läßt von diesem Satz eine Ausnahme zu. Die Abgabe hat auch die Bedeutung, daß das nunmehr zuständige Gericht Entscheidungen des früheren Gerichts nach § 18 aufheben kann.

3. Die nicht ausschließlich im Interesse des Mündels liegen müssen; auch das Interesse des Vormunds kann in Betracht kommen, von dessen Zustimmung daher die Abgabe abhängig gemacht ist. Aenderung des Wohnsitzes ist nicht Voraussetzung der Abgabe; z. B. dem Mündel fällt als einziges Vermögen solches von einem entfernten Ort an. Die Reichstagskommission ging davon aus, daß bei Vormundschaft über Geschwister der Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthalts seitens eines derselben einen wichtigen Grund zur Abgabe bilde.

4. Auch eines anderen Bundesstaates, aber nicht an ein außerdeutsches. Auch an andere Behörden, die nach Landesrecht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts treten.

5. In jeder Lage der Sache, auch vor Bestellung des Vormunds.

6. Die Abgabe ist kein einseitiger Akt, sondern setzt Zustimmung des übernehmenden Gerichts voraus.

7. Nicht bloß Anhörung; zu vergl. § 1786 Nr. 5 u. § 1889 BGB.; ein eigensinniger Vormund kann die im Interesse des Mündels liegende Abgabe hintertreiben. Durch das Erfordernis der Zustimmung wird der Vormund berechtigt im Sinne des § 20 Abs. 1, auch wenn er zur Vormundschaft nicht gemäß § 1776 BGB. berufen war; er hat also nicht nur namens des Mündels, sondern selbständig Beschwerderecht, wenn die Abgabe gegen seinen Willen erfolgt. Weigert sich das bisher nicht zuständige

Digitized by Google

Gericht, die Vormundschaft zu übernehmen, so bedarf es der Beschwerde seitens des Vormunds nicht — in diesem Fall muß von Amtswegen die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts erholt werden.

8. Bei dieser Meinungsverschiedenheit entscheidet nicht, wie nach § 1797, 1798 BGB. das Vormundschaftsgericht.

9. S. § 5 Anm. 2; dagegen § 36 CPO. Bei der Weigerung des Vormundes entscheidet das nach dem Wohnsitz des Vormunds zuständige Landgericht nur wenn die beiden Vormundschaftsgerichte im Bezirke dieses Landgerichtes liegen.

10. Nicht Ausnahme von § 19 Abs. 1, sondern Ausführung des gleichen Gedankens. Die Entscheidung im Fall des § 46 Abs. 2 wird nie von einem Gericht erster Instanz erlassen.

11. Damit auch auf die in §§ 44 u. 45 bezeichneten Angelegenheiten. Im Falle des § 43 bedarf es der Zustimmung beider Ehegatten.

Vormundschaft im Ausland. Abgabe dahin. **§ 47.**

Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft[1]) im Ausland angeordnet,[2]) so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.[3])

Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben,[4]) wenn dies im Interesse des Mündels liegt,[5]) der Vormund seine Zustimmung ertheilt und der ausländische Staat sich zur Uebernahme bereit erklärt. Verweigert der

Digitized by Google

Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen[6]) seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht.[7]) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.[8])

Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.[9])

I 42, II 44. M. 46, 47.

1. Ueber die Voraussetzungen, unter denen für einen Deutschen eine Vormundschaft einzuleiten ist, entscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch auch dann, wenn der Deutsche im Ausland sich befindet. Nach dem Wortlaut der §§ 1773, 1774, 1896 BGB. müßte daher auch für solche Deutsche, die bereits im Auslande bevormundet sind, eine Vormundschaft in Deutschland bestellt werden, selbst wenn hiezu kein Bedürfnis bestünde. Deshalb läßt § 47 eine Ausnahme von diesen Vorschriften zu, wenn 1. die Vormundschaft im Ausland bereits angeordnet ist und wenn 2. das Interesse des Mündels die Unterlassung gestattet.

2. Nicht jede Vormundschaft im Ausland genügt, sondern nur eine solche, die dem Mündel denjenigen Schutz gewährt, den das Bürgerliche Gesetzbuch für notwendig hält; „erforderliche".

3. Es wird genügen, wenn durch die Unterlassung das Interesse des Mündels nicht gefährdet wird; Beispiel: der Mittelpunkt der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet sich im Auslande.

4. Kann die Anordnung einer Vormundschaft im Inland unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ganz unterbleiben, so soll die Vormundschaft, wenn sie im Inland gleichwohl angeordnet wurde, an das ausländische Gericht auch abgegeben werden können. Es handelt sich nur um Deutsche. Vormundschaft über Ausländer s. Art. 23 EG. z. BGB. Die Abgabe der Vormundschaft über einen Ausländer von einem ausländischen an ein inländisches Gericht ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Hier ist nur das Interesse des Mündels maßgebend; aus sonstigen wichtigen Gründen soll die Abgabe nicht erfolgen können. Gegensatz zur Abgabe an ein einheimisches Gericht, s. § 46 Anm. 3. Fassung s. § 113 Abs. 3 Satz 2 BGO.

6. Ausnahme von § 1797 Abs. 1 BGB.

7. Nicht das gemeinsame höhere Gericht, weil ein solches nicht vorhanden ist. Die Entscheidung liegt bei dem Gericht, nicht bei der Justizverwaltungsbehörde; eine Zustimmung der letzteren ist nicht erforderlich, obgleich die Einwilligung des ausländischen Staats in die Abgabe der Vormundschaft selbst nur durch ihre Vermittelung erwirkt werden kann.

8. S. § 46 Anm. 10.

9. S. § 1915 BGB.

Anzeigepflicht des Standesbeamten. § 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person,[1]) die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes[2]) nach dem Tode des Vaters[3]) oder die Geburt eines unehelichen Kindes[4]) oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist[5]), angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen,[6]) so hat[7]) der Standesbeamte[8]) hiervon dem Vormundschaftsgericht[9]) Anzeige zu machen.[10])

I 43, II 45. M. 47.

1. Mann oder Frau, verheiratet, ledig oder verwittwet; das minderjährige Kind mag ehelich oder unehelich sein. In allen diesen Fällen kann für das Vormundschaftsgericht die Notwendigkeit des Vorgehens gegeben sein.

2. S. § 1591 BGB.

3. Lebt der Vater, so ist die Anzeige nicht erforderlich,

Digitized by Google

weil eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht veranlaßt ist. Das Kind tritt in diesem Fall unter die elterliche Gewalt des Vaters. Ist der Vater verstorben und lebt die Mutter, so tritt zwar das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter, allein die Anzeige ist hier geboten, weil vielleicht der Mutter ein Beistand zu ernennen ist (§ 1687 BGB.).

4. § 1705 BGB. — weil dieses stets unter Vormundschaft tritt.

5. S. § 1773 Abs. 2 BGB.

6. Die Mutter verliert nach § 1697 BGB. die elterliche Gewalt; die Verheiratung der Mutter des unehelichen Kindes hat auf dessen Vormundschaft keinen Einfluß.

7. Oeffentlich rechtliche Verpflichtung. Die Unterlassung bringt keine Rechtsnachteile und begründet keinen Entschädigungsanspruch; bloß disziplinäre Ahndung. Landesrechtlich kann den Standesbeamten noch in andern Fällen Anzeigepflicht auferlegt werden, z. B. wenn ein Abwesender als Erbe an einem Nachlaß beteiligt ist. Der Standesbeamte darf die erforderliche Anzeige nicht deshalb unterlassen, weil er sie im Einzelfall für überflüssig hält — z. B. weil er weiß, daß eine Vormundschaft schon besteht.

8. Wie schon nach verschiedenen Landesrechten. Anderen Beamten und Behörden — abgesehen von § 48 — liegt eine Anzeigepflicht nicht ob. Landesrechtlich bestehende Vorschriften, die den Geistlichen, Bürgermeistern, Polizeibediensteten eine Anzeigepflicht auferlegen, können nach § 200 aufrecht erhalten werden. Privatpersonen ist die Anzeigepflicht nicht auferlegt, doch zu vergl. §§ 1669, 1845 BGB.

9. Nicht, wie nach einigen bisherigen Landesrechten dem Gemeindewaisenrat; dem nach § 36 ff. zuständigen Vormundschaftsgericht.

10. Nur zu einer Anzeige, nicht zur Ermittlung der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben. Er darf sich bei Beurteilung der Verhältnisse, z. B. ob das Kind unehelich ist, an die ihm zu erstattende Anmeldung halten (§ 22 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar

Digitized by Google

1875). Er genügt seiner Pflicht, wenn er die Anmeldenden fragt, ob ein der Anzeige unterliegendes Verhältnis vorliegt, und wenn dies der Fall ist, die Anzeige macht. Sache des Vormundschaftsgerichts ist es, die Richtigkeit zu prüfen. Die Anzeige ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern — § 121 Abs. 1 BGB. — zu machen. Das Gesetz geht davon aus, daß jeder Beamte seine Amtspflichten ohne schuldhaftes Zögern zu vollziehen hat.

Anzeigepflicht des Gemeindewaisenraths. **§ 49.**

Erlangt der Gemeindewaisenrath[1]) von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger[2]) zu bestellen ist, so hat[3]) er dem Vormundschaftsgericht[4]) Anzeige zu machen. Zugleich soll[5]) er die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

I 44 II 46. D. 47.

1. S. §§ 1849—1851 BGB.

2. Sei es erstmalig (§§ 1773, 1792, 1909 f. BGB.), sei es weil der bestellte Vormund ꝛc. in Wegfall gekommen ist.

3. Oeffentlichrechtliche Verpflichtung. Im Unterlassungsfalle kein Schadensersatzanspruch des Mündels. Vergl. auch § 48 Anm. 7 und 10.

4. Dem nach § 36 zuständigen. Es braucht nicht das Gericht zu sein, in dessen Bezirk der Gemeindewaisenrat seinen Sitz hat.

5. In § 1849 BGB. „hat".

Benachrichtigungspflicht der Gerichte. **§ 50.**

Wird die Anordnung einer Vormundschaft[1]) oder einer Pflegschaft[2]) in Folge eines gerichtlichen Verfahrens[3]) er-

Digitized by Google

forderlich,[4]) so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hiervon zu benachrichtigen.[5])

I 45, II 47. D. 47.

1. Im Fall der Entmündigung. S. § 6, 1896 BGB. und §§ 657, 660, 674, 683 CPO. Steht der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der Entmündigungsbeschluß auch dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht.

2. Wenn sich z. B. die Notwendigkeit ergibt, für die Vermögensangelegenheiten eines Abwesenden Fürsorge zu treffen. § 1911 BGB.

3. Es braucht noch kein Beschluß ergangen zu sein. Ist die Entmündigung eines Volljährigen beantragt, so ist Anlaß zur Benachrichtigung gemäß § 1906 BGB. gegeben.

4. Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, hat das Prüfungsrecht.

5. Eine allgemeine Verpflichtung der Gerichte zur Benachrichtigung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht nicht; z. B. nicht, wenn etwa auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens Anlaß zur Entlassung des Vormunds gegeben ist. Auch dem Nachlaß- oder dem Registergericht gegenüber (z. B. § 140) ist eine allgemeine Pflicht zur Benachrichtigung im Gesetz nicht aufgenommen. Wenn nötig, kann die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen; § 200. Die Benachrichtigung ist unverzüglich auszuführen, s. § 48 Anm. 10.

Eintritt der Wirksamkeit
§§ 51—53. § 51.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird,[1]) daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert[2]) ist, tritt mit der Bestellung[3]) des Vormundes in Wirksamkeit;[4]) hat jedoch während der Ver-

Digitized by Google

hinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben,[5]) so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter[6]) wirksam.[7])

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht,[8]) wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam.[9])

I 46, II 48. D. 47, 48.

1. Gemäß § 1677 Abs. 1 BGB. Mit der Feststellung tritt das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter ein.

2. Ist der Vater verhindert, so übt die Mutter die elterliche Gewalt aus — § 1685 BGB. Sind beide verhindert, so wird ein Vormund bestellt — §§ 1678, 1686, 1773 BGB. Ebenso wenn der überlebende Elternteil an der Ausübung verhindert ist.

3. § 1789 BGB. Die Bestellung selbst braucht dem Vormund nicht bekannt gegeben zu werden, denn sie ist kein einseitiger Beschluß des Vormundschaftsgerichts, sondern ein rechtsgeschäftlicher Akt, der dem Vormund gegenüber vorgenommen werden muß.

4. Nicht mit der Bekanntmachung an den Vater oder die Mutter. Die Ausnahme von § 16 Abs. 1 ist getroffen, weil die Bekanntmachung häufig nur im Wege öffentlicher Zustellung ausführbar ist. Die Bekanntmachung kann nicht ganz unterbleiben; sie wird nicht durch die Bestellung des Vormunds ersetzt — wichtig für das Beschwerderecht des Vaters oder der Mutter. Nur die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügung ist nicht von der Bekanntmachung abhängig.

5. Kraft Gesetzes gemäß § 1685 Abs. 1 oder auf Grund der Uebertragung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1685 Abs. 2 BGB., wenn die Ehe aufgelöst ist.

6. Regel ist, bei Behinderung des Vaters Bekannt-

Digitized by Google

machung an die Mutter, und damit Eintritt der Wirksamkeit der Verfügung. Der regelmäßige Fall, daß bei Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt ausübt, ist nach der Fassung des Gesetzes als Ausnahme hingestellt.

7. D. h. die Regel des § 16 Abs. 1 greift wieder Platz.

8. S. § 1677 Abs. 2. BGB.

9. Das Ruhen der elterlichen Gewalt hört auf, es kann also die Zustellung an den Elternteil gemacht werden, den die Verfügung betrifft. War ein Vormund bestellt, so endigt mit der Beendigung des Ruhens der elterlichen Gewalt auch die Vormundschaft § 1882 BGB. Die Verfügung muß also auch dem Vormund zugestellt werden, der nach § 20 Abs. 1 Beschwerderecht hat.

§ 52.

Eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird,[1]) tritt, wenn die Entmündigung[2]) wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung[3]) des Vormundes,[4]) wenn die Entmündigung[5]) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden,[5]) eine Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird,[6]) tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel[7]) in Wirksamkeit.[8])

I 47, II 49. D. 48.

1. Was nur geschehen kann, wenn die Entmündigung beantragt ist; § 1906 BGB.

2. Die Entmündigung kann wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht eintreten; § 6 BGB.

3. S. § 51 Anm. 3.

4. Des vorläufigen Vormunds; nicht mit der Bekanntmachung an den Geisteskranken; Ausnahme von § 16 Abs. 1.

5. D. h. in den Fällen der Entmündigung wegen

Digitized by Google

Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht tritt die Regel des § 16 Abs. 1 ein, in den Fällen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit dagegen die Ausnahme. Grund der Ausnahme: Der wegen Geisteskrankheit zu Entmündigende wird in der Regel schon, bevor die Entmündigung erfolgt, gemäß § 104 Ziffer 2 BGB. geschäftsunfähig sein, so daß an ihn eine Zustellung nicht möglich ist; zu vergl. § 171 Abs. 1 CPO. Die Ausnahme schließt sich an § 661 Abs. 1 CPO. an. Die Regelfälle sind nur aufgenommen, um gegenüber der Ausnahme Mißverständnisse auszuschließen.

6. In der Regel endigt die vorläufige Vormundschaft, ohne daß es eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts bedarf, § 1908 Abs. 1 u. 2 BGB. Nur wenn der Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedürftig ist, endigt die vorläufige Vormundschaft infolge eines Aufhebungsbeschlusses des Vormundschaftsgerichts § 1908 Abs. 3 BGB.

7. Es tritt die Regel des § 16 Abs. 1 in Kraft.

8. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die eine Pflegschaft aufhebende Verfügung in Kraft tritt, enthält das Gesetz keine Bestimmung; da die Aufhebung der Pflegschaft dem Pfleger seine Vertretungsmacht entzieht, so wendet sie sich gegen den Pfleger, tritt also nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an ihn in Wirksamkeit (D.).

§ 53.

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung[1]) oder die Zustimmung[2]) eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt[3]) oder dem Manne die im § 1358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Ermächtigung zur Kündigung[4]) ertheilt oder durch welche die Beschränkung oder die Ausschließung der nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau zustehenden Rechte[5]) aufgehoben wird, tritt erst[6]) mit der Rechtskraft[7]) in

Digitized by Google

Wirksamkeit.[8]) Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.[9])

Bei Gefahr im Verzuge[10]) kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit[11]) der Verfügung anordnen. Die Verfügung tritt mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit.[12])

I 48, II 50. D. 49, 50.

1. Z. B. des Vormunds zum selbständigen Abschluß von Dienstverträgen, § 113 Abs. 3 BGB.

2. Z. B. des Ehegatten zu einem Rechtsgeschäfte des andern, §§ 1379, 1402, 1447 BGB., ebenso die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung, § 1304. Ferner die Entscheidung, die das Vormundschaftsgericht bei Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Pfleger oder zwischen mehreren Vormündern trifft (§§ 1629, 1797 Abs. 1, 1798 BGB.); zu vergleichen auch § 82 Abs. 2.

3. Das Vormundschaftsgericht erteilt nicht selbst die Ermächtigung oder Zustimmung, sondern dies ist Sache des gesetzlichen Vertreters oder des Ehegatten. Doch kann, wenn dieser sich ohne ausreichenden Grund weigert, die verweigerte Ermächtigung oder Zustimmung vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

4. Einen Vertrag, durch den die Frau sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr persönlich zu bewirkenden Leistung verpflichtet, — z. B. sich als Dienstbote verdingt — kann der Mann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn er vom Vormundschaftsgericht hiezu ermächtigt wird.

5. Der Schlüsselgewalt, d. h. des Rechtes der Frau, kraft Gesetzes und ohne besonderen Auftrag innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Der Mann kann die Schlüsselgewalt, ohne daß er einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf, beschränken; die Beschränkung aber

Digitized by Google

kann durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts aufgehoben werden, wenn sie sich als Mißbrauch des Rechts des Mannes darstellt.

6. Also nicht schon mit der Bekanntmachung an die von der Verfügung betroffenen — Ausnahme von § 16 Abs. 1. Die Frage, wem die Verfügung bekannt zu machen ist, wird durch § 53 nicht berührt.

7. Es ist also gegen solche Verfügungen die sofortige Beschwerde gegeben, s. § 60 Nr. 6. Folgeweise kann das Gericht sie auch nicht mehr gemäß § 18 Abs. 2 abändern.

8. Die Verfügung selbst gewährt noch nicht die Möglichkeit, die Handlung, zu deren Vornahme sie ermächtigt, vorzunehmen, sondern es muß die Rechtskraft abgewartet werden. Die Bestimmung hängt mit § 32 zusammen: Da die Rechtswirksamkeit eines Geschäftes, zu dessen Vornahme es einer der im § 53 bezeichneten gerichtlichen Verfügungen bedarf, durch die spätere Aufhebung dieser Verfügung nicht beeinflußt wird, so muß den Beteiligten die Möglichkeit bleiben, gegen die Verfügung aufzukommen, ehe von der andern Seite auf Grund derselben gehandelt wird. Erfolgt letzteres gleichwohl, so ist die Handlung ohne Wirksamkeit, wenn sie in die Beschwerdefrist fällt.

9. § 1727 BGB.

10. S. §§ 1358 Abs. 1 Satz 2, 1379 Abs. 2, 1447 Abs. 2 BGB. Nur bei Gefahr im Verzug, nicht allgemein, wie nach § 26; s. § 26 Anm. 5.

11. Mit der aus § 32 sich ergenden Folge, daß wenn auf Grund der für sofort wirksam erklärten Verfügung ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, dieses durch die spätere Aufhebung der Verfügung nicht hinfällig wird.

12. Anwendung der Regel des § 16 Abs. 1.; Ausschluß der sofortigen Beschwerde s. § 60 Ziffer 6. Die Ersetzung der Zustimmung oder der Ermächtigung würde ihren Zweck verfehlen, wenn erst die Rechtskraft der gerichtlichen Verfügung abgewartet werden müßte.

Sicherungshypothek gegen den Vormund ꝛc. **§ 54.**

Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts

Digitized by Google

die Voraussetzungen[1]) vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand[2]) zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt,[3]) das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek[4]) an Grundstücken[5]) des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu ersuchen.[6]) Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll soweit thunlich[7]) vorher gehört werden.[8]) Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.[9])

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.[10])

I 49, II 51. M. 49, 50.

1. Diese sind thatsächlicher Natur. Das Verlangen nach Sicherheitsleistung kann nur aus besonderen Gründen gestellt werden. §§ 1844 BGB.

2. S. §§ 1915, 1692 BGB.

3. Nach § 1844 bestimmt das Gericht Art und Umfang der Sicherheitsleistung Hier ist eine bestimmte Art der Sicherheitsleistung geregelt. Das Gericht ist an einen Antrag des Mündels oder seiner Angehörigen auf Bestellung der Hypothek nicht gebunden. Daß der Vormund gegen eine Verfügung des Gerichts, durch welche um Eintragung der Hypothek ersucht wird, Beschwerderecht nach § 20 Abs. 1 hat, wurde in der Reichstagskommission als selbstverständlich anerkannt.

4. §§ 1184, 1185 BGB. Während das Gesetz im allgemeinen mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung erlangt, kann § 54 bis zur Einführung des Grundbuchs nicht in Wirksamkeit treten. Der Landesgesetzgebung ist es überlassen, durch Uebergangsbestimmungen dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit zu geben, schon vor der Einführung des Grundbuchrechts eine Hypothek auf Grund der bis dahin weiter bestehenden landesrechtlichen Hypothekengesetze einschreiben zu lassen.

Digitized by Google

5. An einzelnen oder an allen. Ermessen des Gerichts.

6. Das Grundbuchamt hat dem Ersuchen stattzugeben, ohne daß es der Eintragsbewilligung des Vormunds bedarf; s. § 39 GBO. Auch an Grundstücken, die in einem anderen Bundesstaat liegen, kann die Sicherungshypothek bestellt werden.

7. Die Anhörung ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt, sondern ihm zur Pflicht gemacht, soweit sie thunlich ist. Der Vormund hat Anspruch auf Gehör. Die Hypothek, die mit Außerachtlassung dieser Vorschrift eingetragen wird, hat zwar rechtlichen Bestand, allein der Vormundschaftsrichter ist disziplinär und dem Vormund gegenüber civilrechtlich gemäß § 839 BGB. haftbar. Daß dem Vormund von der getroffenen Maßregel Mitteilung gemacht werden muß, schreibt das Gesetz nicht vor. Von der bewirkten Eintragung soll ihm Mitteilung gemacht werden, § 55 GBO.

8. Der Vormund hat nach §§ 1889, 1786 Ziff. 6 BGB. das Recht, die Entlassung zu verlangen, wenn das Gericht die Sicherheitshypothek eintragen lassen will.

9. Ohne daß es der nach § 873 BGB. sonst erforderlichen Einigung der Beteiligten bedarf. Zu vergl. Art. 91 EG. z. BGB. und § 866 CPO. Für die Löschung der einmal eingetragenen Sicherungshypothek gilt § 27 GBO. Nach § 1844 Abs. 2 BGB. wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

10. s. § 100 ff. Ausnahme von §§ 101, 105 und 107.

Beschränkung des Abänderungsrechts. **§ 55.**

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung[1]) zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden,[2]) als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten[3]) gegenüber wirksam[4]) geworden ist.

Digitized by Google

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung[5]) zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird,[6]) kann nicht mehr geändert werden,[7]) wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.[8])

I 50, II 52. D. 50. Abs. 2 war im Entw. II § 59 Abs. 1. Vom Reichstag hieher versetzt. KB. 42.

1. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt § 1643, dem Vormund, insbesondere §§ 1819—1822, dem Pfleger § 1915, dem Beistand § 1693 BGB.

2. Ausnahme von § 18 Abs. 1. Hier wird nicht wie in § 53 die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügung an den Eintritt der Rechtskraft geknüpft, sondern die Verfügung soll sofort wirksam, das Gericht aber daran gebunden sein. Es geht im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht an, daß das Gericht eine Verfügung aufhebt, auf Grund welcher vielleicht Dritte bereits Rechte erworben haben. Vergl. § 32, wo die Aufhebung zwar zugelassen, ihr aber die Rechtswirksamkeit gegen Dritte versagt ist. Zu vergl. auch § 62.

3. Und nur ihm gegenüber. Soweit die Verfügung über das Verhältnis zu dem Dritten hinaus wirkt, kann sie zurückgenommen werden. Z. B. die allgemeine Ermächtigung des § 1825 BGB. kann, solange nicht auf Grund derselben mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft eingeleitet ist, jederzeit zurückgenommen werden. Zu vergl. auch § 113 Abs. 4 BGB.

4. S. § 1829 BGB.

5. Der unehelichen Mutter vergl. § 1726 BGB.

6. § 1727 BGB. Hervorgehoben, weil es sich hierbei nicht um Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung handelt.

7. Weder vom Vormundschaftsgericht noch vom Beschwerdegericht (§ 62) — ohne daß die Wirksamkeit gegenüber einem Dritten in Frage steht. Da die Ehelichkeitserklärung durch die Verfügung der Staatsgewalt erfolgt, so geht es nicht an, daß das Gericht dieser hinterher durch Abänderung seiner Verfügung den Boden entzieht. Vgl. auch § 1735 BGB.

8. Die Ehelichkeitserklärung ist erfolgt, wenn die

Digitized by Google

landesrechtlich für zuständig erklärte Behörde sie ausgesprochen hat.

Volljährigkeitserklärung. § 56.

Die Volljährigkeitserklärung[1]) soll nur auf Antrag[2]) des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person[3]) zusteht.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.[4])

I 51, II 53. D. 50.

1. S. §§ 3—5 BGB.; Art. 147 EG. z. BGB. und § 196 dieses Gesetzes.

2. Nicht von Amtswegen. Neben dem Antrag steht die nach § 4 BGB. erforderliche Einwilligung.

3. §§ 1627, 1630—1638, 1800, 1801. Wem zwar die Sorge für die Person des Minderjährigen, aber nicht dessen gesetzliche Vertretung obliegt, der kann den Antrag nicht stellen; z. B. nicht die Mutter während der Ehe § 1634, es sei denn, daß ein Fall des § 1685 BGB. vorliegt; auch nicht die uneheliche Mutter § 1707 BGB.

4. Ausnahme von § 16 Abs. 1. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 ist gegen die Verfügung sofortige Beschwerde zulässig und nach § 18 Abs. 2 ist das Gericht zur Aenderung der Verfügung nicht befugt. Für die Verfügung, durch welche der Antrag auf Volljährigkeitserklärung zurückgewiesen wird, gilt dies nicht. Zu vergl. auch § 678 Abs. 3 CPO.

Beschwerde in Vormundschaftssachen. §§ 57—64. § 57.

Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 20,[1]) zu:[2])

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung

Digitized by Google

einer Vormundschaft[3]) abgelehnt[4]) oder eine Vormundschaft aufgehoben wird,[5]) Jedem, der ein rechtliches Interesse[6]) an der Aenderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten[7]) des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft[8]) betrifft;

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;[9])
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft[10]) abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse[11]) an der Aenderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[12]) auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;[13])
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths[14]) abgelehnt oder der Familienrath aufgehoben[15]) wird, dem Ehegatten[16]) sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;
5. gegen eine Verfügung, durch die in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[17])

Digitized by Google

die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird,[18]) dem Ehegatten[19]) sowie den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;

6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;[20])
7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung[21]) bewilligt wird, dem Gegenvormunde;
8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[22]) vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten[23]) und Verschwägerten des Kindes;
9. gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person[24]) des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem,[25]) der ein berechtigtes Interesse hat,[26]) diese Angelegenheit wahrzunehmen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 9 findet auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung.[27])

I 52, II 54. D. 50. KB. 42—44. Ziffer 9 vom Reichstag beigefügt.

1. D. h. im allgemeinen bleibt es auch in Vormund-

Digitized by Google

schaftssachen bei dem Satz des § 20, daß das Beschwerderecht jedem zusteht, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Allein das Gesetz läßt in einzelnen Fällen das Beschwerderecht zu Gunsten bestimmter Personen, bei denen ein besonderes Interesse für den Mündel vorausgesetzt wird, zu, auch wenn durch die Verfügung ein Recht derselben nicht beeinträchtigt ist.

2. Neben den in § 20 bezeichneten Personen, also insbesondere neben dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kind oder dem Mündel oder neben deren gesetzlichen Vertretern. Aus dem selbständigen Beschwerderecht, das § 57 einräumt, folgt, daß wenn eine solche Beschwerde zurückgewiesen wird, nicht dem Mündel, sondern dem Beschwerdeführer selbst die Kosten zur Last zu legen sind.

3. Zu der es nach § 1774 BGB. für das Vormundschaftsgericht eines Antrags nicht bedarf.

4. Gegen die Anordnung selbst findet Beschwerde nur nach § 20 Abs. 1 statt.

5. Im allgemeinen bedarf es für die Beendigung der Vormundschaft eines Aufhebungsbeschlusses des Vormundschaftsgerichts nicht, § 1882 BGB. Fälle eines Aufhebungsbeschlusses s. §§ 3, 1883, 1884 BGB. Aufhebung der Vormundschaft ist zu unterscheiden von der Aufhebung des vormundschaftlichen Amts in einer bestimmten Person — Entlassung des Vormunds § 1886 f. BGB. Für solche Fälle gilt die Regel des § 20 Abs. 1.

6. Nicht: berechtigtes Interesse s. Anm. 26 und § 34 Anm. 3, nicht: Beeinträchtigung eines Rechts, wie in § 20 Abs. 1, auch nicht ein auf der Verletzung eines Rechts beruhendes Interesse, sondern jedes Interesse, das seinen Grund in der Einwirkung der angefochtenen Verfügung auf die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers hat. Das rechtliche Interesse ist nur für die Sachlegitimation des Beschwerdeführers, nicht für die materielle Entscheidung der Beschwerde maßgebend. Das Gesetz will jedem, der zu einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person in einem Rechtsverhältnis steht, die Möglichkeit geben, auf die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hinwirken zu können. Beispiel: Es hat ein

Digitized by Google

Dritter einem Minderjährigen, der keinen Vertreter hat, gegenüber eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben, wie etwa ein Darlehen, eine Wohnung zu kündigen. — Das rechtliche Interesse muß dem Beschwerdegerichte dargethan werden, d. h. es muß in dem Gerichte die Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Interesses erweckt werden.

7. Ohne Rücksicht auf Gradnähe. Diesen Personen steht ein selbständiges Beschwerderecht auch zu, ohne daß sie ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung haben.

8. S. § 1906 BGB.; vergl. Ziffer 2.

9. S. § 646 CPO.

10. Irgendwelcher Art.

11. S. Anm. 6 u. 26. Z. B. jemanden, der mit einem Abwesenden Geschäftsverbindungen hat.

12. Pflegschaft für Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte sowie für Gebrechliche. Bei Abwesenden ist den Verwandten als solchen das Beschwerderecht nicht eingeräumt, weil sie stets zu denjenigen Personen gehören werden, welche ein rechtliches Interesse an der Abänderung der Verfügung haben.

13. S. § 1910 Abs. 3 BGB.

14. S. §§ 1858, 1859 BGB., ohne Unterschied, ob die Einsetzung von einem Elternteil angeordnet oder ob von den nach § 1859 BGB. Berechtigten ein Antrag auf Einsetzung gestellt ward.

15. Nach § 1879 oder § 1880 BGB.. In Ermangelung dieser Vorschrift würde die Beschwerde nur den Familienratsmitgliedern zustehen.

16. Diesem ist ein selbständiges Beschwerderecht verliehen, obgleich ihm § 1859 ein Recht auf Beantragung der Einsetzung nicht eingeräumt hat. Daß der Gegenvormund, der gemäß § 1859 Abs. 1 die Einsetzung beantragt hat, das Recht der Beschwerde hat, ergibt sich aus seinem Antragsrecht, § 20 Abs. 2.

17. § 1687 Nr. 1: wenn der Vater die Bestellung des Beistandes angeordnet hat, § 1687 Nr. 3: wenn das Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgericht die Bestellung aus besonderen Gründen für nötig erachtet.

18. § 1695 BGB.

19. Zunächst der Frau selbst nach § 20 Abs. 1; kann sich nicht auf den Ehemann zweiter Ehe gegenüber den Kindern aus früherer Ehe beziehen, § 1697; dagegen z. B. auf den Fall des § 1746 Abs. 1 BGB.

20. Es handelt sich nicht um Verfügungen die nur auf Antrag zulässig sind (vergl. § 20 Abs. 2). Das Wort Antrag ist hier im Sinne von Anregung oder Anzeige gebraucht. Das Vormundschaftsgericht hat, wenn ihm Pflichtwidrigkeiten zur Kenntnis gelangen, von Amtswegen einzuschreiten, § 1837 BGB.

21. S. § 1836 BGB. Gegen eine Verfügung, durch die dem Gegenvormund eine Vergütung bewilligt wird, steht dem Vormund namens des Mündels die Beschwerde aus § 20 Abs. 1 zu.

22. Maßregeln des Vormundschaftsgerichts bei Verhinderung des Vaters — oder der Mutter § 1686 BGB. —, bei Gefährdung der Person oder bei Gefährdung des Vermögens des Kindes.

23. Darunter sind Vater und Mutter mitbegriffen, unabhängig davon, wer von ihnen die Rechte der elterlichen Gewalt ausübt. Uebt sie z. B. die Mutter aus, so steht dem Vater gegen eine die Mutter betreffende ablehnende Verfügung das Beschwerderecht zu.

24. S. §§ 1631—1633, 1800 BGB. Z. B. Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, § 1666. Gegensatz: Die die Sorge um das Vermögen betreffenden Angelegenheiten.

25. Auch wenn die gerichtliche Verfügung nicht auf seinen Antrag oder auf seine Anregung erfolgt ist.

26. S. Anm. 6 u. 11 „rechtliches Interesse". Ein rechtliches Interesse genügt hier nicht; andernfalls braucht es aber kein rechtliches zu sein. In der Reichstagskommission wurde als gemeinschaftliche Auffassung der Kommission wie der Bundesratsvertreter festgestellt, daß z. B. dem Pfarrer, dem Lokalschulinspektor das Beschwerderecht in Angelegeheiten der religiösen Erziehung des

Digitized by Google

Mündels zustehe. In ähnlicher Weise ist den Armenverwaltungen, Schulgemeinden, Ortsgemeinden, freiwilligen Vereinen zur Förderung des Wohles der Jugend und ähnlichen ein Beschwerderecht eingeräumt.

27. In Fällen, in denen nur sofortige Beschwerde zulässig ist, steht diese nur den nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Berechtigten zu. Grund: Wenn jeder, der ein berechtigtes Interesse zu haben glaubt, Beschwerderecht hätte, so müßte diesem unbestimmten Personenkreis die Verfügung zugestellt werden, damit die Rechtskraft eintreten könnte. Da dies undurchführbar ist, ist das Beschwerderecht auf die Fälle der einfachen Beschwerde beschränkt.

Beschwerderecht des Mitvormundes. § 58.

Führen mehrere Vormünder[1]) oder Pfleger die Vormundschaft oder die Pflegschaft gemeinschaftlich,[2]) so kann jeder[3]) von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.[4])

I 53, II 55.

1. S. § 1775 BGB.

2. Sie führen sie nach § 1797 BGB. gemeinschaftlich, wenn die Führung nicht von dem Vormundschaftsgericht nach bestimmten Wirkuungskreisen geteilt ist.

3. Ohne Mitwikung des andern; Ausnahme von dem Satz, daß die Führung gemeinschaftlich ist.

4. D. h. falls in Ansehung eines ehelichen Kindes die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Pfleger zusteht, haben Vater und Pfleger, und falls in Ansehung eines Mündels die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen verschiedenen Vormündern zusteht, hat jede dieser Personen ein

Digitized by Google

selbständiges Beschwerderecht; es entscheidet also nicht bei Meinungsverschiedenheit das Vormundschaftsgericht.

Beschwerderecht des Kinds ꝛc.

§ 59.

Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind[1]) oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel[2]) kann in allen seine Person[3]) betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung[4]) seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in Angelegenheiten, in denen der Mündel[5]) vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört[6]) werden soll.[7])

Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung.[8])

I 54, II 56. D. 51. KB. 42—44.

1. Eheliches, legitimes, an Kindesstatt angenommenes, für ehelich erklärtes Kind §§ 1626, 1719, 1757, 1736 BGB.

2. Minderjähriger oder Volljähriger.

3. Gegensatz: sein Vermögen. Als Beispiele sind in der Denkschrift aufgeführt: wenn der Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung oder der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe, oder der Antrag auf Abänderung der von den Eltern hinsichtlich der Gewährung des Unterhalts getroffenen Bestimmungen zurückgewiesen wird; wenn die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet oder wenn die Volljährigkeitserklärung ausgesprochen oder abgelehnt ist (§§ 3, 1308, 1337 Abs. 1, 1612, 1666, 1838 BGB.); wenn der Antrag einer minderjährigen Ehefrau auf Wiederherstellung der Schlüsselgewalt (§ 1357 Abs. 2 BGB.) zurückgewiesen wird.

4. An sich wird das dem Mündel zustehende Beschwerderecht durch den Vormund, das dem ehelichen

Digitized by Google

Kinde zustehende durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt; in deren Verhinderung durch einen Pfleger. Hier wird dem Mündel ein selbständiges Beschwerderecht eingeräumt, neben dem aber das Beschwerderecht des gesetzlichen Vertreters namens des Mündels bestehen bleibt.

5. Das Kind wird nicht erwähnt, weil Fälle in denen ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind vor der Beschlußfassung durch das Vormundschaftsgericht gehört werden muß, nicht vorkommen.

6. S. BGB. § 1827.

7. Auch wenn er nicht gehört wurde; das Beschwerderecht steht ihm auch dann zu, wenn er gehört wurde und der Verfügung zugestimmt hat.

8. § 104, 1827 BGB., wohl aber auf Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, abgesehen von Minderjährigen unter 14 Jahren.

Sofortige Beschwerde. § 60.

Die sofortige Beschwerde[1]) findet statt:[2])

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienraths[3]) Berufener[4]) übergangen wird;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung,[5]) eine Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;[6])
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;[7])
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrath aufgehoben[8]) oder ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen entlassen wird;[9])

Digitized by Google

5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;[10])
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.[11])

Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt,[12]) im Falle der Aufhebung des Familienraths mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt.[13])

I 55, II 57. D. 51.

1. Die an eine Frist gebundene Beschwerde s. §§ 22 Abs. 1, 18 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 26. Sind mehrere Personen zur Beschwerde berechtigt, so tritt die Rechtskraft erst ein, wenn die Frist für jeden abgelaufen ist.

2. Bei den unter Nr. 1—5 bezeichneten Verfügungen erscheint nach der Denkschrift eine zeitlich beschränkte Beschwerde deshalb geboten, weil sie die Grundlage für die ganze vormundschaftliche Verwaltung oder doch für die Thätigkeit des einzelnen Vormunds, Pflegers oder Beistands bilden.

3. Vormund §§ 1776, 1897—1899, Pfleger §§ 1915, 1916, Gegenvormund § 1792 Abs 4, Beistand § 1694, Mitglied des Familienrats § 1861 BGB.

4. Die Berufung hat nicht die Bedeutung, daß die Bestellung eines anderen vor dem Berufenen unwirksam ist, sondern nur, daß der Berufene Beschwerderecht hat. S. § 1787 BGB.

5. Ohne Unterschied, ob Ablehnungsgründe bestehen (§ 1786 BGB.).

6. S. § 1787 Abs. 2, § 1788 BGB.

7. §§ 1886—1888. Lehnt das Vormundschaftsgericht den Antrag auf Entlassung ab (§ 1885 BGB.), so ist gewöhnliche Beschwerde gegeben.

8. § 1879 BGB. Das Vormundschaftsgericht hat

Digitized by Google

hiervon die Familienratsmitglieder sowie den Vormund und Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

9. § 1878 BGB. Die Entlassung erfolgt nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern durch das diesem im Instanzenzug vorgeordnete Gericht (Landgericht), die Beschwerde geht nach § 64 an das Oberlandesgericht, eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

10. Wenn Antrag auf Entmündigung gestellt wird, § 1906 BGB.

11. Z. B. § 53 Abs. 1, § 56 Abs. 2. Grund: weil sie den Eintritt eines Zeitpunktes voraussetzen, von dem ab die prozessuale Unanfechtbarkeit eintritt. Daß die Wirksamkeit erst mit der Rechtskraft eintritt, ist nur in Einzelfällen vorgeschrieben. Regel s. § 16 Abs 1.

12. Gleichgiltig auf welchem Wege. Ausnahme von § 22 Abs. 1.

13. Die Beschwerdefrist läuft für jedes Mitglied eigens, weil jedem ein selbständiges Beschwerderecht zusteht. Der Zeitpunkt ist auch für die Frist gegenüber denjenigen Personen maßgebend, die nach § 57 Nr. 4 neben den Familienratsmitgliedern Beschwerderecht haben.

Beschränkte Wirkung der Beschwerdeentscheidung. § 61

Wird eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,[1]) von dem Beschwerdegericht[2]) aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen[3]) vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden.[4])

I 56, II 58. D. 52.

1. § 1906 BGB.

2. Das Gericht erster Instanz kann die Verfügung nicht abändern; § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Nr. 5. — Dagegen kann es die vorläufige Vormundschaft aufheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. § 1908

Digitized by Google

Abs. 3 BGB. Auf letzteren Fall bezieht sich § 115 Abs. 2 BGB.

3. Anwendung des in § 32 aufgestellten Satzes auf die Rechtsgeschäfte des Volljährigen; in Bezug auf die vom Vormund vorgenommenen Rechtshandlungen bedarf es einer Vorschrift nicht, weil § 32 unmittelbar Anwendung findet.

4. Ausdehnung des in § 115 BGB. enthaltenen Satzes. Vergl. § 32 Anm. 1.

Beschränkung des Beschwerdegerichts. **§ 62.**

Soweit[1]) eine Verfügung nach § 55 von dem Vormundschaftsgerichte nicht mehr geändert werden kann,[2]) ist auch[3]) das Beschwerdegericht[4]) nicht berechtigt, sie zu ändern.

I 57, II 59. D. 52.

1. Der Paragraph hatte im Entwurf folgende Fassung:

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann auch von dem Beschwerdegericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt worden ist, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

2. S. § 55 Anm. 2.

3. Ausdehnung des in § 55 enthaltenen Satzes auf die Beschwerdeinstanz.

4. Ausnahme von dem Satz, daß das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz abändern kann. Die Beschwerde selbst ist durch diese Vorschrift nicht benommen; das Abänderungsverbot gilt nur, soweit die Verfügung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Digitized by Google

Weitere Beschwerde. **§ 63.**

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 57 bis 62 entsprechende Anwendung.[1])

I 58, II 60. D. 52. KB. 44—46.

1. Weiter die Vorschriften der §§ 27—29 Anwendung. Insbesondere ist auch in Vormundschaftssachen die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidung der Beschwerdeinstanz auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Reichstagskommission hat in erster Lesung das Gegenteil beschlossen, in zweiter Lesung aber die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Besondere Fälle. **§ 64.**

Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienraths von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist,[1]) entschieden wird, findet die Beschwerde[2]) an das Oberlandesgericht[3]) statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen[4])

I 59, II 61. D. 52.

1. Das Landgericht; § 1878 Abs. 2 BGB.

2. Nach § 60 Ziff. 4 ist nur sofortige Beschwerde zulässig. Für die Bekanntmachung der Verfügung des Landgerichts sind die Vorschriften des § 16 Abs. 2 maßgebend.

3. In Bayern kann die Entscheidung über die Beschwerde dem obersten Landesgericht übertragen werden. § 199 Abs. 2.

4. Ausnahme von § 27; weil die Instanz für die weitere Beschwerde fehlt. Die Fälle des § 64 werden so selten sein, daß das Fehlen der dritten Instanz geringe Bedeutung hat.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

Der dritte Abschnitt regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit für die Annahme an Kindesstatt (§§ 65, 66) und gibt Vorschriften über den Eintritt der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses (§ 67), sowie in Ansehung der Rechtsmittel (§ 68). S. §§ 1741—1772 BGB.

Sachliche Zuständigkeit. § 65.

Die Bestätigung[1]) des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird,[2]) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[3])

I 60, II 62. M. 52.

1. Die zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmevertrags vorliegen, § 1741 BGB. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob die Annahme an Kindesstatt dem Angenommenen vorteilhaft ist.

2. § 1770 BGB.

3. Sachliche Zuständigkeit; § 1741 sagt, daß der Annahmevertrag der Bestätigung durch das zuständige Gericht bedarf. § 65 ist Ausführungsbestimmung hiezu. Oertliche Zuständigkeit s. § 66. Die Amtsgerichte waren auch vielfach nach geltendem Rechte schon zuständig, s. AG. z. GVG. Preußen §§ 26—28, Bayern Art. 15.

Oertliche Zuständigkeit. § 66.

Für die Bestätigung[1]) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird,[2]) seinen

Digitized by Google

Weitere Beschwerde. **§ 63.**

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 57 bis 62 entsprechende Anwendung.[1])

I 58, II 60. D. 52. KB. 44—46.

1. Weiter die Vorschriften der §§ 27—29 Anwendung. Insbesondere ist auch in Vormundschaftssachen die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidung der Beschwerdeinstanz auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Reichstagskommission hat in erster Lesung das Gegenteil beschlossen, in zweiter Lesung aber die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Besondere Fälle. **§ 64.**

Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienraths von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist,[1]) entschieden wird, findet die Beschwerde[2]) an das Oberlandesgericht[3]) statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen[4])

I 59, II 61. D. 52.

1. Das Landgericht; § 1878 Abs. 2 BGB.

2. Nach § 60 Ziff. 4 ist nur sofortige Beschwerde zulässig. Für die Bekanntmachung der Verfügung des Landgerichts sind die Vorschriften des § 16 Abs. 2 maßgebend.

3. In Bayern kann die Entscheidung über die Beschwerde dem obersten Landesgericht übertragen werden. § 199 Abs. 2.

4. Ausnahme von § 27; weil die Instanz für die weitere Beschwerde fehlt. Die Fälle des § 64 werden so selten sein, daß das Fehlen der dritten Instanz geringe Bedeutung hat.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

Der dritte Abschnitt regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit für die Annahme an Kindesstatt (§§ 65, 66) und gibt Vorschriften über den Eintritt der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses (§ 67), sowie in Ansehung der Rechtsmittel (§ 68). S. §§ 1741—1772 BGB.

Sachliche Zuständigkeit. § 65.

Die Bestätigung[1]) des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird,[2]) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[3])

I 60, II 62. M. 52.

1. Die zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmevertrags vorliegen, § 1741 BGB. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob die Annahme an Kindesstatt dem Angenommenen vorteilhaft ist.

2. § 1770 BGB.

3. Sachliche Zuständigkeit; § 1741 sagt, daß der Annahmevertrag der Bestätigung durch das zuständige Gericht bedarf. § 65 ist Ausführungsbestimmung hiezu. Oertliche Zuständigkeit s. § 66. Die Amtsgerichte waren auch vielfach nach geltendem Rechte schon zuständig, s. AG. z. GVG. Preußen §§ 26—28, Bayern Art. 15.

Oertliche Zuständigkeit. § 66.

Für die Bestätigung[1]) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird,[2]) seinen

Digitized by Google

Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt[3]) hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Annehmende einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.[4])

I 61. II 63. D. 53.

1. Nicht auch für den Abschluß und die Beurkundung des Annahmevertrags § 1750. Hiefür ist nach § 167 jedes Amtsgericht des Deutschen Reiches, bezw. der Notar zuständig. Der Annahmevertrag ist in seinem Abschluß an keine örtliche Zuständigkeit gebunden, allein wo der Vertrag auch abgeschlossen wird, die Bestätigung muß durch das nach § 65 örtlich zuständige Gericht erfolgen. Vereinbarung eines anderen Gerichts ist unzulässig. Die Annahme tritt erst mit der Bestätigung in Kraft, § 1754 BGB.

2. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird. — Vergl. §§ 43, 45 — nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ist aber ein Gericht oder ein Notar mit der Einreichung betraut, so ist ein in der Mitte liegender Zeitpunkt maßgebend: der Zeitpunkt, in dem Gericht oder Notar mit der Einreichung betraut wird.

3. S. § 36 Anm. 6—8.

4. S. § 36 Abs. 2. Für den Fall, daß ein Ausländer, der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, jemanden im Inland an Kindesstatt annehmen will, enthält das Gesetz Zuständigkeitsvorschriften nicht. Zu vergl. Art. 22 EG. z. BGB.

Digitized by Google

Beginn der Wirksamkeit. Unabänderlichkeit. **§ 67.**

Der Beschluß, durch den die Bestätigung ertheilt wird,[1]) tritt mit der Bekanntmachung[2]) an den Annehmenden[3]) in Wirksamkeit.

Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig,[4]) so tritt der Beschluß, unbeschadet[5]) der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind[6]) in Wirksamkeit; wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Betheiligten bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufgehoben,[7]) so tritt der Beschluß, durch welchen die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Betheiligten[8]) in Wirksamkeit.

Das Gericht ist zu einer Aenderung des Beschlusses nicht befugt.[9])

I 62, II 64. D. 53.

1. Und damit die Annahme an Kindesstatt selbst, § 1754 BGB.

2. S. § 16.

3. Und zwar auch rücksichtlich des Kindes. Eine Bekanntmachung an dieses ist in der Regel nicht vorgeschrieben. Ausnahme in Abs. 2.

4. Dies ist der Fall, wenn vor dem Tode des Annehmenden dieser oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht, oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Annahmevertrags das beurkundende Gericht oder den beurkundenden Notar mit der Einreichung betraut hat, § 1753 Abs. 2 BGB.

5. Die Bestätigung hat im übrigen die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

Digitized by Google

Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt[3]) hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Annehmende einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.[4])

I 61. II 63. D. 53.

1. Nicht auch für den Abschluß und die Beurkundung des Annahmevertrags § 1750. Hiefür ist nach § 167 jedes Amtsgericht des Deutschen Reiches, bezw. der Notar zuständig. Der Annahmevertrag ist in seinem Abschluß an keine örtliche Zuständigkeit gebunden, allein wo der Vertrag auch abgeschlossen wird, die Bestätigung muß durch das nach § 65 örtlich zuständige Gericht erfolgen. Vereinbarung eines anderen Gerichts ist unzulässig. Die Annahme tritt erst mit der Bestätigung in Kraft, § 1754 BGB.

2. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird. — Vergl. §§ 43, 45 — nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ist aber ein Gericht oder ein Notar mit der Einreichung betraut, so ist ein in der Mitte liegender Zeitpunkt maßgebend: der Zeitpunkt, in dem Gericht oder Notar mit der Einreichung betraut wird.

3. S. § 36 Anm. 6—8.

4. S. § 36 Abs. 2. Für den Fall, daß ein Ausländer, der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, jemanden im Inland an Kindesstatt annehmen will, enthält das Gesetz Zuständigkeitsvorschriften nicht. Zu vergl. Art. 22 EG. z. BGB.

Digitized by Google

Beginn der Wirksamkeit. Unabänderlichkeit. **§ 67.**

Der Beschluß, durch den die Bestätigung ertheilt wird,[1]) tritt mit der Bekanntmachung[2]) an den Annehmenden[3]) in Wirksamkeit.

Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig,[4]) so tritt der Beschluß, unbeschadet[5]) der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind[6]) in Wirksamkeit; wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Betheiligten bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufgehoben,[7]) so tritt der Beschluß, durch welchen die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Betheiligten[8]) in Wirksamkeit.

Das Gericht ist zu einer Aenderung des Beschlusses nicht befugt.[9])

I 62, II 64. D. 53.

1. Und damit die Annahme an Kindesstatt selbst, § 1754 BGB.

2. S. § 16.

3. Und zwar auch rücksichtlich des Kindes. Eine Bekanntmachung an dieses ist in der Regel nicht vorgeschrieben. Ausnahme in Abs. 2.

4. Dies ist der Fall, wenn vor dem Tode des Annehmenden dieser oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht, oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Annahmevertrags das beurkundende Gericht oder den beurkundenden Notar mit der Einreichung betraut hat, § 1753 Abs. 2 BGB.

5. Die Bestätigung hat im übrigen die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

Digitized by Google

6. Bezw. seinen gesetzlichen Vertreter; dies auch, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zu vergl. § 1750 BGB.

7. § 1769 BGB.

8. Dies gilt nur, wenn auch der Annehmende bereits gestorben ist. Schließt aber dieser nach dem Tod des Kindes selbst den Aufhebungsvertrag, so bedarf es der Bekanntmachung der Bestätigung auch an ihn.

9. Ausnahme von § 18 Abs. 1; entspricht der Vorschrift des § 68 Abs. 1.

Rechtsmittel. **§ 68.**

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung ertheilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.[1])

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung versagt wird,[2]) findet die sofortige Beschwerde[3]) statt. Die Beschwerde steht jedem der Vertragschließenden zu, auch wenn der Antrag auf Bestätigung von ihm nicht gestellt war.[4]) Die Vorschriften des § 22 Abs. 2,[5]) des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2[6]) finden keine Anwendung.

I 63, II 65. D. 53.

1. Die einmal ertheilte Bestätigung muß im Interesse der Stetigkeit der Verhältnisse aufrecht erhalten werden. Ausnahme von § 19 Abs. 1; zu vergl. § 67 Abs. 3.

2. Die Versagung ist nur zulässig, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt; insbesondere hat das um Bestätigung angegangene Gericht nicht zu prüfen, ob die Annahme dem Kind vorteilhaft ist, § 1754 Abs. 2 BGB.

3. § 22 Abs. 1. Die Beschwerde ist um deswillen an eine Frist gebunden, weil nach § 1754 Abs. 2 der Annahmevertrag nach der endgültigen Versagung der Bestätigung seine Kraft verliert. Sofortige weitere Beschwerde s. § 29 Abs 2.

4. Zur Bestätigung ist nicht der Antrag aller Ver-

Digitized by Google

tragsschließenden erforderlich, sondern der Antrag eines Beteiligten genügt.

5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Versäumung der Beschwerdefrist versagt.

6. Um die Möglichkeit einer wiederholten Aenderung der Rechtstellung des Kindes auszuschließen, darf das Beschwerdegericht vor seiner Entscheidung weder eine einstweilige Anordnung treffen (§ 24 Abs. 3), noch seiner Entscheidung sofortige Wirksamkeit beilegen (§ 26 Satz 2).

Vierter Abschnitt.

Personenstand.

Durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 sind neben den Aufgaben, die dem Standesbeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind, den Gerichten bestimmte Aufgaben zugewiesen, bezüglich welcher hier nähere Bestimmungen getroffen werden. Für die Verrichtungen der Standesbeamten sind nach § 1 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht maßgebend, wohl aber für die den Gerichten zugewiesenen Verrichtungen. Zuständig für letztere sind nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 die Gerichte erster Instanz; welche Gerichte aber darunter zu verstehen seien, sagt dieses Gesetz nicht, sondern überläßt es nach § 84 der Centralbehörde jedes Bundesstaates, das Gericht erster Instanz zu bestimmen. Die einzelnen Bundesstaaten sind nicht gemeinsam vorgegangen: In Preußen, in der bayerischen Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Waldeck sind die Landgerichte als Gerichte erster Instanz erklärt; in den übrigen Teilen des Reichs die Amtsgerichte. Das gegenwärtige Gesetz beseitigt diese Verschiedenheit, indem es als Gericht erster Instanz allgemein die Amtsgerichte bezeichnet (zu vergl. jedoch § 197).

Zuständigkeit. **§ 69.**

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des

Digitized by Google

Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen[1]) sind die Amtsgerichte[2]) zuständig.[3])

I 64, II 66. D 54. KB. 46.

1. Es sind die folgenden:
a) Anweisung an den Standesbeamten, eine Amtshandlung vorzunehmen, § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875.
b) Aufbewahrung der Nebenregister, § 14 Abs. 2 a. a. O.
c) Berichtigung der Standesregister §§ 65 f. a. a. O.

2. Sachliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit ist für das Verfahren nach § 11 a. a. O. in diesem Paragraphen selbst geregelt: Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Dies wird auch für die Zuständigkeit nach §§ 14 und 66 a. a. O. zu gelten haben. Doch haben die Landesgesetze freie Hand. Vergl. § 84 des Personenstandsgesetzes. Die Nebenregister können, wo sie zur Zeit bei den Landgerichten aufbewahrt sind, dort verbleiben, § 197.

3. Verweist das Gericht erster Instanz gemäß § 66 Abs. 2 a. a. O. die Beteiligten auf den Prozeßweg, so gelten die Zuständigkeitsnormen nach Maßgabe der Prozeßgesetze.

Beschwerde. Wirksamkeit. § 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist,[1]) findet die sofortige Beschwerde[2]) statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.[3])

I 65, II 67. D. 55. KB. 46, 47.

1. Nur gegen eine solche; wird die Berichtigung abgelehnt, so ist einfache Beschwerde zulässig.
2. § 22 Abs. 1.
3. Die Berichtigung kann also auch erst nach diesem Zeitpunkte erfolgen. Es soll vermieden werden, daß auf

Digitized by Google

Grund der Entscheidung des Amtsgerichts eine Berichtigung erfolgt, die dann, sei es nach § 18 Abs. 1, sei es auf Grund der Entscheidung des Beschwerdegerichts geändert werden müßte.

Randvermerke. **§ 71.**

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind,[1]) von einem Notar[2]) beurkundet, so gilt[3]) dieser als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.[4])

I 66, II 68. D. 55. KV. 47.

1. Bei Feststellung der Abstammung eines Kindes nach Eintragung des Geburtsfalls oder bei Veränderung der Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise; § 26 des Ges. vom 6. Febr. 1875. Der Vorgang muß durch öffentliche Urkunde nachgewiesen werden. Zu vergl. §§ 1720 Abs. 2, 1730, 1750 Abs. 2 BGB. Die öffentliche Urkunde kann auch ein gerichtliches Urteil sein, z. B. im Falle der §§ 1593, 1596 BGB.

2. §§ 1730, 1750 Abs. 2 BGB. Das Amtsgericht hat diese Befugnisse nicht, falls die Vorgänge von ihm beurkundet sind.

3. Gesetzliche Vermutung; ersetzt die sonst notwendige Vollmacht. Zu vergl. §§ 100 Abs. 2, 129, 161; ferner § 15 GBO.

4. Es handelt sich nur um Eintragung von Vermerken gemäß § 26, nicht um Anträge auf Berichtigung gemäß § 65 des Ges. v. 6. Febr. 1875. Zur Stellung eines Antrags auf Berichtigung für einen Anderen bedarf der Notar einer Vollmacht, auch wenn er eine darauf bezügliche Urkunde aufgenommen hat.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

Unter Nachlaßsachen sind diejenigen Angelegenheiten zu verstehen, die sich aus Anlaß eines Erbfalls (BGB. § 1922), unter Teilungssachen diejenigen, die sich aus Anlaß der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft ergeben. Der Ausdruck „Teilungssachen" umfaßt mehr als das Gesetz sagen will, denn er bezieht sich auf jede Art Gemeinschaft, während das Gesetz nur die Gemeinschaft unter Miterben und die Gemeinschaft nach Beendigung der Gütergemeinschaft zum Gegenstand der Regelung macht. Für die übrigen Gemeinschaften gelten die hier gegebenen Vorschriften nicht, selbst nicht, wenn die Beteiligten freiwillig sich dem Auseinandersetzungsverfahren unterwerfen wollten; eine Auseinandersetzung in Ansehung ihrer kann vielmehr nur entweder im Wege der außergerichtlichen Vereinbarung oder im Prozeßweg erfolgen.

Der fünfte Abschnitt enthält zunächst in §§ 72—74 Zuständigkeits-Normen, ordnet dann in §§ 75—85 einzelne erbrechtliche Verhältnisse und wendet sich in den §§ 86—98 dem Verfahren bei Auseinandersetzung eines gemeinschaftlichen Nachlasses zu, das in § 99 auf die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft für anwendbar erklärt wird.

Sachliche Zuständigkeit. § 72.

Für die dem Nachlaßgericht[1]) obliegenden Verrichtungen[2]) sind die Amtsgerichte[3]) zuständig.

I — Vom Bundesrate beigefügt. II 69. D. 55.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat eine Reihe von Verrichtungen dem Nachlaßgericht übertragen, ohne zu bestimmen, welches Gericht als Nachlaßgericht anzusehen ist. Gegenwärtiges Gesetz überträgt diese Verrichtungen im Anschluß an die Mehrzahl der Landesgesetze den Amtsgerichten. Zu vergl. übrigens Art. 147 EG. z. BGB.

Digitized by Google

und § 190 dieses Gesetzes. Für das bisherige Recht s. AG. z. GVG. Preußen §§ 26, 28, Bayern Art. 15, Hessen §§ 6, 13, Baden Ges. v. 6. Februar 1879 §§ 1, 2, 5. In Württemberg bestand bisher die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

2. S. § 35 Anm. 1. Nur die Verrichtungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei der dem Amtsgericht in Nachlaßsachen durch die Prozeßgesetze übertragenen Zuständigkeit sprechen die Gesetze nicht von Nachlaßgericht. Z. B. §§ 990 CPO., § 214 KO.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dem Nachlaßgericht überwiesen:

a. Durch das BGB. verschiedene Verrichtungen in Nachlaßsachen, wie z. B. die Sicherung des Nachlasses vor Annahme der Erbschaft § 1960; Anordnung der Nachlaßverwaltung § 1975 f.; Bestimmung der Inventarfrist § 1994 f.; Aufstellung des Erbscheins § 2353 f.; Entgegennahme bestimmter Erklärungen, insbesondere über die Ausschlagung der Erbschaft, zu vergl. §§ 1945, 1955, 2081, 2202 (D.); sodann Verrichtungen in sonstigen Fällen: §§ 83, 1342, 1491, 1492, 1507, 1597.

b. Durch die GBO. §§ 38, 39, 99.

3. Sachliche Zuständigkeit; örtliche s. § 73. Im übrigen zu vergleichen das zu § 35 Anm. 2 Gesagte, das auch hier gilt.

Nach Art. 147 EG. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Hierher gehören namentlich die Gemeindebehörden und die Notare.

Oertliche Zuständigkeit. § 73.

Die örtliche[1]) Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitze, den der Erblasser[2]) zur Zeit des Erbfalls[3]) hatte; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.[4])

Digitized by Google

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Amtsgericht, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls einem Bundesstaat angehörte, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.[4])

Ist der Erblasser ein Ausländer[5]) und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt[6]), so ist jedes Gericht, in dessen Bezirke sich Nachlaßgegenstände[7]) befinden, in Ansehung aller im Inlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig.[8]) Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.[9])

I 67, II 70. D. 55, 56.

1. Sachliche s. § 72.

2. Nicht die Erben, nicht sonstige Beteiligte. Ausnahme § 74.

3. D. h. zur Zeit des Todes des Erblassers, § 1922 BGB.

4. Die Regelung entspricht der in § 36.

5. Es handelt sich um Fälle, in denen der im Inlande befindliche Nachlaß eines Ausländers dem inländischen Rechte unterliegt.

6. Die Zuständigkeit bemißt sich in erster Linie nach dem inländischen Wohnsitze, dann nach dem Aufenthalt; der letzte Wohnsitz kommt nicht in Betracht. Erst wenn es an Wohnsitz und Aufenthalt fehlt, ist der Ort, wo Nachlaßgegenstände sich befinden, maßgebend.

7. Bewegliche oder unbewegliche; auf die Menge kommt es nicht an.

Digitized by Google

8. Unter den mehreren zuständigen Gerichten entscheidet nach § 4 das Zuvorkommen.

9. D. h. als im Inland befindlich gelten neben den thatsächlich da befindlichen Gegenständen auch solche, für welche von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird (z. B. Schiffsregister); ferner Ansprüche, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 74.

Für die Sicherung des Nachlasses[1]) ist jedes Amtsgericht[2]) zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge[3]) hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 93 zuständigen Nachlaßgerichte Mitteilung machen.[4])

I 68, II 71. D. 55. KV. 48.

1. Bis zur Annahme der Erbschaft, oder wenn der Erbe unbekannt, oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, § 1960 BGB. Die zur Sicherung zu treffenden Maßregeln s. §§ 1960 Abs. 2, 1961 BGB.

2. Ausnahme von § 73; wegen der Notwendigkeit unter Umständen rasch eingreifen zu können.

3. S. §§ 37, 40.

4. Und zwar unverzüglich s. § 48 Anm. 10.

Nachlaßpflegschaft. **§ 75.**

Auf die Nachlaßpflegschaft[1]) finden die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften[2]) dieses Gesetzes Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts; das Nachlaßgericht kann jedoch die Pflegschaft nach Maßgabe des § 46[3]) an ein anderes Nachlaßgericht[4]) abgeben.

I 69, II 72. D. 56.

1. Eine solche wird in den in Anm. 1 zu § 74 an-

Digitized by Google

geführten Fällen dann bestellt, wenn ein Nachlaßgläubiger die Bestellung beantragt, um dem Pfleger gegenüber seinen Anspruch gerichtlich geltend machen zu können, § 1961 BGB.

2. Ueber das Verfahren, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach ausschließlich für Vormundschaftssachen erlassen sind; nicht über die Zuständigkeit. Für diese bleiben die §§ 73 u. 74 maßgebend; die §§ 35—47 bleiben also von vornherein außer Anwendung. Die Nachlaßpflegschaft ist eine Pflegschaft, es finden also die Vorschriften des BGB. über die Pflegschaften auf sie Anwendung (§ 1915 ff.) mit der Maßgabe, daß nach § 1962 BGB. an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht tritt.

3. Die Abgabe ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, z. B. wenn Grundbesitz, der zum Nachlaß gehört, im Bezirk eines andern Amtsgerichts liegt.

4. D. h. Amtsgericht, das durch die Uebertragung der Nachlaßpflegschaft zum Nachlaßgericht wird.

§ 76.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrage des Erben,[1]) die Nachlaßverwaltung[2]) anzuordnen, stattgegeben wird, ist die Beschwerde unzulässig.[3])

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrag eines Nachlaßgläubigers, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, findet die sofortige Beschwerde[4]) statt. Die Beschwerde steht nur dem Erben,[5]) bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses[6]) berechtigt ist.[7])

I 70, II 73. D. 56, 57.

1. Des Erben — nicht: eines Erben. „Der Erbe" im Sinne des BGB. ist auch die Gesamtheit der Miterben. Wenn nur einer von mehreren Erben den Antrag stellt, hat ihn nicht „der Erbe" gestellt. In diesem Fall ist Beschwerde nicht ausgeschlossen. Zu vergl. § 2062 BGB.

Digitized by Google

2. D. i. Nachlaßpflegschaft zum Zweck der Befriedigung der Nachlaßgläubiger, § 1975 BGB; kann auf Antrag des Erben oder eines Nachlaßgläubigers eintreten, § 1981; beschränkt die Haftung des Erben auf den Nachlaß.

3. Ausnahmen von § 19 Abs. 1. Grund: Ist die Nachlaßverwaltung einmal angeordnet, so wäre es mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn die Rechtmäßigkeit der Verfügung jederzeit von den Beteiligten im Wege der Einlegung eines Rechtsmittels in Frage gestellt werden könnte (D.).

4. § 22 Abs. 1; Beginn des Fristenlaufs § 16 Abs. 2.

5. Nicht den übrigen Nachlaßgläubigern; dem Erben wegen der eingreifenden Folgen der Anordnung, s. § 1984 BGB.

6. Sei es zum Zweck der Ausführung letztwilliger Anordnungen und zur Auseinandersetzung unter den Miterben (§§ 2203—2205), sei es ohne diese Aufgaben §§ 2209, 2210 BGB.

7. Was die Regel bildet § 2205 BGB.; zu vergl. § 2208 BGB.

Inventarfrist. **§ 77.**

Gegen eine Verfügung, durch die dem Erben eine Inventarfrist[1]) bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde[2]) statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern,[3]) entschieden wird.

In den Fällen des Abs. 1, 2 beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlaßgläubiger[4]) mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger bekannt gemacht wird, welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.[5])

I 71, II 74. D. 57, 58.

Digitized by Google

1. Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers § 1994 BGB.

2. § 22 Abs. 1; Begrenzung des Beschwerderechts, damit die Frage der Haftung des Erben nicht zu lange in Schwebe bleibe.

3. S. §§ 1995, 1996, 2005 Abs. 2 BGB.

4. Für den Erben beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Verfügung an ihn § 22 Abs. 1, § 16 Abs. 2.

5. Ausnahme von § 22 Abs. 1; die Bekanntmachung an den Antragsteller bringt die Frist auch für die andern Nachlaßgläubiger in Lauf; es ist daher die Bekanntmachung an sie nicht erforderlich; sie wäre auch in vielen Fällen nicht ausführbar. Die Wirkung der Inventarfrist tritt allen Nachlaßgläubigern gegenüber ein, auch wenn sie nur auf Antrag eines einzigen bestimmt wurde. Gegen die Zurückweisung des Antrags eines Nachlaßgläubigers steht nach § 20 Abs. 2 nur diesem allein das Beschwerderecht zu.

Akteneinsicht. § 78.[1])

Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittelungen[3]) Jedem[4]) zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist[5]) oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers[6]) betrifft, eines Protokolls über die Leistung des im § 79 bezeichneten Eides[6]) sowie von der Einsicht eines Erbscheins[8]) und eines der in den §§ 1507,[9]) 2368[10]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung[11]) vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse.

Von den Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann

Digitized by Google

eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

I 72, II 75. D. 58.

Satz 2 des Abs. 1 und Abs. 2 von der Reichstagskommission beigefügt. KB. 48, 49.

1. Der Paragraph behandelt die Akteneinsicht in Nachlaßsachen, zu vergl. § 34. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat Bestimmungen über das Recht zur Einsicht der von den Beteiligten dem Nachlaßgerichte gegenüber abgegebenen Erklärungen oder der von ihnen eingereichten Schriftstücke getroffen: §§ 1342 Abs. 2, 1953 Abs. 3, 2010, 2228, 2264, 2384. Die Vorschriften über die Einsicht gerichtlicher Akten ergehen hier.

2. Wenn der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt wird.

3. § 34 spricht von der Einsicht der Gerichtsakten; hier: die auf die Ermittelung des Erben bezüglichen Akten, sie mögen vom Gericht, einer sonstigen Behörde oder von Privaten herrühren; sonstige Gerichtsakten unterliegen nicht dem § 78, sondern dem § 34.

4. Ausnahme von § 34. Die Einsicht hängt nicht vom richterlichen Ermessen ab, sondern ist zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; ob ein solches vorliegt, hat der Richter zu entscheiden. Vergl. auch § 34 Anm. 3 u. 4.

5. § 1994 BGB. Hier bezieht sich die Pflicht, die Einsicht zu gestatten ebenfalls nicht auf sämtliche erlaufenen Gerichtsakten, sondern nur auf die Verfügung, die die Inventarfrist bestimmt. Daraus wird der Erbe auch den antragstellenden Gläubiger entnehmen können.

6. §§ 2200, 2227 BGB. Auch hier erstreckt sich die Pflicht der Einsichtgestattung nur auf die Verfügung.

7. Offenbarungseid auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers; die Pflicht der Einsichtgestattung beschränkt sich auf das Protokoll über die Eidesleistung.

8. Erbschein § 2353 f. BGB., § 84 Anm. 1—3.

9. Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, das das Nachlaßgericht auf Antrag dem überlebenden

Digitized by Google

Ehegatten auszustellen hat und auf das die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung finden.

10. Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers; auch auf dieses finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

11. Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen einer von mehreren Erben bei einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als neuer Gläubiger eingetragen werden kann. Ebenso bei einer zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörenden Hypothek ꝛc.

Offenbarungseid des Erben.

§ 79.

Verlangt ein Nachlaßgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids,[1]) so kann die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides sowohl von dem Nachlaßgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Theile zu laden.[2]) Die Anwesenheit des Gläubigers[3]) ist nicht erforderlich.[4])

I 73, II 76. D. 58.

1. Ueber die Vollständigkeit des Inventars. Der Eid kann nicht von Amtswegen verlangt werden.

2. Nicht auch die übrigen Nachlaßgläubiger; denn der Erbe verliert das Inventarrecht, wenn er den Eid nicht leistet, nur dem beantragenden Nachlaßgläubiger gegenüber. Leistet er dagegen den Eid, so kann ein anderer Gläubiger eine nochmalige Leistung nur ausnahmsweise (§ 2006 Abs. 3) verlangen. Die Ladung zum Termine erfolgt von Amtswegen.

3. Bleibt der Erbe schuldhaft aus, so verliert er dem Gläubiger gegenüber das Inventarrecht.

4. Für das Verfahren bei Abnahme des Offenbarungseides sind nach § 15 die Vorschriften der §§ 478—484 CPO. maßgebend.

Digitized by Google

Fristbestimmung bei Wahlvermächtnissen. **§ 80.**

Gegen eine Verfügung, durch die nach den §§ 2151,[1]) 2153 bis 2155,[2]) 2192, 2193[3]) und dem § 2198 Abs. 2[4]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird,[5]) findet die sofortige Beschwerde[6]) statt.

I 74, II 77. D. 58, 59.

1. § 2151 Alternativvermächtnis, wenn mehrere mit einem Vermächtnisse bedacht sind und der Beschwerte oder ein Dritter zu entscheiden hat, wer das Vermächtnis erhalten soll.

2. § 2153 Vermächtnis an mehrere, der Art, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder Bedachte von den vermachten Gegenständen erhalten soll. § 2154: Wahlvermächtnis; wenn der Bedachte von mehreren vermachten Gegenständen nur einen bekommen soll und dem Dritten die Wahl zusteht. § 2155 Gattungsvermächtnis; wenn die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen ist.

3. Anwendbarkeit der §§ 2154 und 2155 auf die Auflage.

4. Wenn der Erblasser die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen hat.

5. In allen diesen Fällen kann dem Bestimmungsberechtigten durch das Nachlaßgericht auf Antrag eines Beteiligten eine Frist zur Treffung der Bestimmung gesetzt werden.

6. § 22 Abs. 1 — um den Beteiligten nicht zu lange in Ungewißheit zu lassen.

Testamentsvollstrecker. **§ 81.**

Gegen eine Verfügung, durch die von dem Nachlaßgericht ein Testamentsvollstrecker ernannt[1]) oder einem zum Testamentsvollstrecker Ernannten[2]) eine Frist zur Erklärung

Digitized by Google

über die Annahme des Amtes bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde[3]) statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die ein Testamentsvollstrecker gegen seinen Willen entlassen wird.[4])

I 75, II 78. D. 58.

1. Wenn der Erblasser im Testament das Nachlaßgericht um die Ernennung ersucht hat. § 2200 Abs. 1 BGB.

2. Durch den Erblasser, einen Dritten, einen anderen Testamentsvollstrecker oder das Nachlaßgericht. In allen diesen Fällen kann das Nachlaßgericht dem Testamentsvollstrecker eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen, aber nur auf Antrag eines Beteiligten, § 2202 Abs. 3 BGB.

3. § 22 Abs. 1: Grund: um möglichst bald sichere Rechtszustände zu schaffen.

4. Auf Antrag eines Beteiligten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 2227. Zu vergl. § 60 Nr. 3 und 4.

Mehrere Testamentsvollstrecker. § 82.

Führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich,[1]) so steht gegen eine Verfügung, durch die das Nachlaßgericht Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung des Nachlasses außer Kraft setzt[2]) oder bei einer Meinungsverschiedenheit[3]) zwischen den Testamentsvollstreckern entscheidet, jedem Testamentsvollstrecker die Beschwerde selbstständig[4]) zu.

Auf eine Verfügung, durch die bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Nachlaßgericht entscheidet,[5]) finden die Vorschriften des § 53 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 entsprechende Anwendung.[6])

I 76, II 79. D. 59.

Digitized by Google

1. Regel, wenn nicht der Erblasser andere Anordnung getroffen hat. § 2224 BGB.

2. Auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines andern Beteiligten, wenn die Befolgung der Anordnungen den Nachlaß erheblich gefährden würde. § 2216 BGB.

3. S. § 2224 BGB.

4. Ausnahme von dem Satze, daß mehrere Testamentsvollstrecker die Verwaltung gemeinschaftlich führen. Zu vergl. § 58.

5. Die Entscheidung kann nur darin bestehen, daß sich das Nachlaßgericht der Meinung eines der Testamentsvollstrecker anschließt; das Gericht kann keine anderweitige Entscheidung treffen.

6. D. h. die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit und ist nur mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen; alsdann tritt die Verfügung mit der Bekanntmachung in Kraft und ist mit einfacher Beschwerde anfechtbar.

Ablieferungszwang bei Testamenten.

§ 83.

Das Nachlaßgericht kann im Falle des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen[2]) zur Ablieferung des Testaments anhalten.

Besteht Grund zu der Annahme,[3]) daß Jemand ein Testament im Besitze hat, zu dessen Ablieferung er nach § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist, so kann[4]) er von dem Nachlaßgerichte zur Leistung des Offenbarungseids[5]) angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3,[6]) des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.[7])

Von der Reichstagskommission als § 79a beigefügt. KB. 49.

Digitized by Google

1. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

2. S. § 33.

3. Für einen Beteiligten oder das Gericht. Das Gericht kann von Amtswegen vorgehen, wenn ihm Thatsachen bekannt werden, aus denen es die Annahme schöpft. Regt ein Beteiligter die Auferlegung des Eides an, so wird er dem Gericht die Gründe für seine Annahme darzulegen haben.

4. Keine Verpflichtung für das Gericht, auch nicht, wenn es die Annahme für richtig hält. Wird aber ein Antrag auf Auferlegung des Offenbarungseids abgelehnt, so steht jedem Beteiligten, dessen Recht durch die ablehnende Verfügung beeinträchtigt wird, nach § 20 Abs. 1 Beschwerde zu.

5. S. §§ 79, 163.

6. Betrifft die Eidesformel.

7. Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich zufolge § 15 dieses Gesetzes nach §§ 478—484 CPO. Gegen die Auferlegung des Eides steht dem Besitzer des Testaments Beschwerde zu. Die Leistung des Eides kann auf Antrag durch Haft bis zu 6 Monaten erzwungen werden, wenn nicht eine der Ausnahmen des § 904 CPO. vorliegt. Auf die Haft finden die §§ 905—910 CPO. Anwendung.

Erbschein. § 84.

Gegen einen Beschluß, durch den ein Erbschein[1]) für kraftlos erklärt[2]) wird, findet die Beschwerde nicht statt.[3]) Das Gleiche gilt von einem Beschlusse, durch den eines der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung[4]) vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

I 77, II 80. D. 50. KB. 49.

1. Der Erbschein begründet für den darin als Erben

Digitized by Google

Bezeichneten die Vermutung, daß er Erbe sei; wer von ihm gutgläubig erwirbt, ist durch den Erbschein geschützt. §§ 2365, 2366 BGB.; öffentlicher Glaube, wie das Grundbuch.

2. Ergibt sich, daß der Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen, und wenn das nicht möglich ist, für kraftlos zu erklären. § 2361 BGB.

3. Ausnahme von § 19 Abs. 1. Der Beschluß, durch den der Erbschein für kraftlos erklärt wird, ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. zu veröffentlichen. Damit tritt er in Wirksamkeit. Ist aber auf diesem Wege die Kraftloserklärung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, so würde es dem Rechtsverkehr nicht förderlich sein, wenn die Verfügung des Nachlaßgerichts im Beschwerdeweg wieder aufgehoben werden könnte.

Auch die Erteilung des Erbscheins kann nicht im Beschwerdeweg angefochten werden. Es kann im Beschwerdeweg nur verlangt werden, daß der Erbschein gemäß § 2361 BGB. eingezogen oder für kraftlos erklärt werde; ähnlich wie gegen die Eintragungen im Grundbuch nach § 71 Abs. 2 GBO. die Beschwerde ausgeschlossen ist.

4. S. § 78 Anm. 9—11.

Ausfertigung des Erbscheins. **§ 85.**

Wer ein rechtliches Interesse[1]) glaubhaft macht,[2]) kann verlangen,[3]) daß ihm von dem Gericht eine Ausfertigung[4]) des Erbscheins ertheilt werde. Das Gleiche gilt in Ansehung der im § 84 Satz 2 bezeichneten Zeugnisse sowie in Ansehung der gerichtlichen Verfügungen,[5]) die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers[6]) beziehen.[7])

I —, § 77a vom Bundesrat beigefügt, II 81. D. 60.

1. S. § 57 Anm. 6, vergl. §§ 34 u. 78, wo berechtig-

Digitized by Google

[illegible] Interesse verlangt ist. — Jedermann, nicht nur der [illegible].

2. [illegible] § [illegible] Anm. 5.

3. [illegible] Verlangen muß entsprochen werden, wenn [illegible] Interesse glaubhaft gemacht ist.

4. [illegible] § [illegible] Dort ist nur das Verlangen nach [illegible] Abschrift anerkannt.

5. [illegible] Abs. 2. § 2227 BGB.

6. [illegible] andere Verfügungen, die das Nachlaß[illegible] Testamentsvollstrecker trifft, z. B. [illegible] Abs. 1 BGB.

7. [illegible] des § 85 dient der Sicherheit und [illegible] Rechtsverkehrs, insbesondere in Grund[illegible] Klage gegen den Erben eines [illegible] werden soll, oder wenn ein Nach[illegible] verschaffen will, ob ein Te[illegible] ist, und wer das Amt inne hat.

[illegible] Erbauseinandersetzungen.

[illegible] der Erbengemeinschaft kann auf [illegible]

[illegible] Vereinbarung, ohne Mitwirkung [illegible] einer bestimmten Form, [illegible] aus anderen Gründen ge[illegible] die Auflassung. Sind [illegible] der Erbteilungsvertrag eben[illegible] der Genehmigung des Vor[illegible] Nr. 2 BGB.

[illegible] des Nachlaßgerichts oder des [illegible] die Erben, so wird die [illegible] oder den Notar bestätigt [illegible] sie sich nicht, so bleibt [illegible]

[illegible] — Teilungsklage — [illegible] Beteiligten, sei es über [illegible] Frage, wie geteilt werden [illegible] Anerkennung des Teilungsan[illegible] auch den Antrag auf

eine bestimmte Art der Teilung enthalten. Der Richter hat nur über den gestellten Antrag zu erkennen, er kann nicht die Art der Teilung nach seinem Ermessen festsetzen; sein Spruch begründet oder überträgt keine Rechte; das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bestimmt die Art der Teilung. §§ 752—754. § 2042 f.

4. Sind die Beteiligten über die Frage, daß geteilt werden soll, einig, aber nicht über die Art der Teilung, so kann jeder Beteiligte, ohne daß es eines gerichtlichen Urteils bedarf, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die Veräußerung nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 1235 BGB.) veranlassen, wenn es sich um Grundstücke handelt, beim Vollstreckungsgericht den Antrag auf Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung stellen. § 753 BGB., § 181 ZVG. In Ansehung der Grundstücke gilt dies erst nach Anlegung des Grundbuchs.

Nur die Auseinandersetzung durch Vermittelung des Nachlaßgerichts (Nr. 2) fällt in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und findet hier ihre Regelung. Diese erfolgt im Anschluß an die rheinpreußische und die elsaß-lothringische Gesetzgebung; sie bringt für die meisten Rechtsgebiete durch Zulassung der Versäumnisfolgen gegen die Nichterschienenen eine einschneidende Neuerung.

Verfahren. Antragsrecht. § 86.

Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben,[1]) so hat das Nachlaßgericht[2]) auf Antrag[3]) die Auseinandersetzung[4]) in Ansehung des Nachlasses[5]) zwischen den Betheiligten[6]) zu vermitteln[7]) sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker[8]) vorhanden ist.

Antragsberechtigt ist jeder Miterbe[9]) der Erwerber eines Erbtheils[10]) sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch[11]) an einem Erbtheile zusteht.

I 78, II 82. D. 61.

1. Der Nachlaß wird gemeinschaftliches Vermögen der

Digitized by Google

tes Interesse verlangt ist. — Jedermann, nicht nur der Erbe.

2. S. § 15 Anm. 6.

3. Dem Verlangen muß entsprochen werden, wenn das rechtliche Interesse glaubhaft gemacht ist.

4. Vergl. § 34. Dort ist nur das Verlangen nach Erteilung einer beglaubigten Abschrift anerkannt.

5. §§ 2200, 2202 Abs. 2. § 2227 BGB.

6. Nicht auf andere Verfügungen, die das Nachlaßgericht gegenüber einem Testamentsvollstrecker trifft, z. B. nicht § 2216 oder 2224 Abs. 1 BGB.

7. Die Vorschrift des § 85 dient der Sicherheit und Erleichterung des Rechtsverkehrs, insbesondere in Grundbuchsachen, oder wenn z. B. Klage gegen den Erben eines Verpflichteten erhoben werden soll, oder wenn ein Nachlaßschuldner sich Gewißheit verschaffen will, ob ein Testamentsvollstrecker bestellt ist, und wer das Amt inne hat.

§§ 86—98 Erbauseinandersetzungen.

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft kann auf verschiedenem Wege erfolgen:

1. Durch gütliche Vereinbarung, ohne Mitwirkung des Gerichts und ohne Einhaltung einer bestimmten Form, wenn nicht Formvorschriften aus anderen Gründen gegeben sind, z. B. bei Grundstücken die Auflassung. Sind Bevormundete beteiligt, so ist der Erbteilungsvertrag ebenfalls formfrei, doch bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1822 Nr. 2 BGB.

2. Durch Vermittelung des Nachlaßgerichts oder des Notars (§ 86—98). Einigen sich die Erben, so wird die Vereinbarung durch das Gericht oder den Notar bestätigt und damit vollstreckbar; einigen sie sich nicht, so bleibt nur gerichtlicher Austrag übrig.

3. Austrag auf dem Prozeßweg — Teilungsklage — bei Meinungsverschiedenheit der Beteiligten, sei es über die Frage ob, sei es über die Frage, wie geteilt werden soll. Die Klage kann auf Anerkennung des Teilungsanspruchs beschränkt sein; sie kann auch den Antrag auf

Digitized by Google

eine bestimmte Art der Teilung enthalten. Der Richter hat nur über den gestellten Antrag zu erkennen, er kann nicht die Art der Teilung nach seinem Ermessen festsetzen; sein Spruch begründet oder überträgt keine Rechte; das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bestimmt die Art der Teilung. §§ 752—754. § 2042 f.

4. Sind die Beteiligten über die Frage, daß geteilt werden soll, einig, aber nicht über die Art der Teilung, so kann jeder Beteiligte, ohne daß es eines gerichtlichen Urteils bedarf, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die Veräußerung nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 1235 BGB.) veranlassen, wenn es sich um Grundstücke handelt, beim Vollstreckungsgericht den Antrag auf Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung stellen. § 753 BGB., § 181 ZVG. In Ansehung der Grundstücke gilt dies erst nach Anlegung des Grundbuchs.

Nur die Auseinandersetzung durch Vermittelung des Nachlaßgerichts (Nr. 2) fällt in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und findet hier ihre Regelung. Diese erfolgt im Anschluß an die rheinpreußische und die elsaß-lothringische Gesetzgebung; sie bringt für die meisten Rechtsgebiete durch Zulassung der Versäumnisfolgen gegen die Nichterschienenen eine einschneidende Neuerung.

Verfahren. Antragsrecht. § 86.

Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben,[1]) so hat das Nachlaßgericht[2]) auf Antrag[3]) die Auseinandersetzung[4]) in Ansehung des Nachlasses[5]) zwischen den Betheiligten[6]) zu vermitteln[7]) sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker[8]) vorhanden ist.

Antragsberechtigt ist jeder Miterbe[9]) der Erwerber eines Erbtheils[10]) sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch[11]) an einem Erbtheile zusteht.

I 78, II 82. D. 61.

1. Der Nachlaß wird gemeinschaftliches Vermögen der

Digitized by Google

Miterben; Gemeinschaft zur gesamten Hand. §§ 2032, 2033, 2040 BGB. Auf die Auseinandersetzung des Nachlasses finden im allgemeinen die Vorschriften über die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft Anwendung. § 2042 BGB.

2. Oder der Notar nach den Bestimmungen des Landesrechts, § 193.

3. Keine amtliche Nachlaßbehandlung. Die Auseinandersetzung ist dem Willen der Erben überlassen. Landesrechtlich kann vorgeschrieben werden (§ 192), daß das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung zu vermitteln hat, wenn die Erben sie nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt haben. Der Antrag kann von einem einzigen Erben ausgehen. Dadurch kommt das Verfahren gegen alle in Gang.

4. Umfaßt die Entscheidung der Beteiligten darüber, ob geteilt werden soll und darüber, auf welche Weise die Teilung vorzunehmen ist. Formelle Seite der Auseinandersetzung; für die materielle s. §§ 2042 ff. BGB.

5. Und der ehelichen Gütergemeinschaft — § 99 —; bezieht sich nicht auf andere Gemeinschaften.

6. Beteiligte sind in erster Linie die Miterben, unter Umständen die Nacherben (z. B. § 2113 BGB), dann die in Absatz 2 bezeichneten anderen Antragsberechtigten; nicht aber die Nachlaßgläubiger, nicht Vermächtnisnehmer und nicht die persönlichen Gläubiger der Beteiligten. Die gesetzlichen Vertreter sind hier nicht als Beteiligte zu erachten, sondern die Vertretenen, s. auch § 97 Abs. 2.

7. Nach dem Vorgang des preußischen Gesetzes vom 22. Mai 1887 über das Teilungsverfahren im Gebiet des rheinischen Rechts und des elsaß-lothringischen Teilungsgesetzes vom 14. Juni 1888. Das Gericht hat keine Zwangsbefugnisse; aber Versäumnisfolgen nach § 91.

8. Ist ein solcher vorhanden, so hat er die Auseinandersetzung zu vermitteln, wenn sie ihm nicht ausdrücklich vom Erblasser entzogen ist. Er hat den Teilungsplan aufzustellen und die Erben darüber zu hören. §§ 2204, 2208, 2209 BGB.

Digitized by Google

9. Ist die Ehefrau Miterbe, und gehört der Erbteil in das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft, so ist der Ehemann antragsberechtigt s. §§ 1438, 1549, 1556 BGB. § 1453 bezieht sich nicht auf die Auseinandersetzung.

10. §§ 2033, 2047 ff. BGB. Erbteil, d. i. Anteil eines Miterben § 1922 Abs. 2 BGB.

11. Die Auseinandersetzung kann nur von dem Miterben und dem Pfandgläubiger oder Nießbraucher gemeinsam verlangt werden. §§ 1066, 1258 BGB.

Antrag. **§ 87.**

In dem Antrage[1]) sollen[2]) die Betheiligten[3]) und die Theilungsmasse[4]) bezeichnet werden.[5])

Hält das Gericht vor der Verhandlung mit den Betheiligten eine weitere Aufklärung[6]) für angemessen, so hat es den Antragsteller[7]) zur Ergänzung des Antrags, insbesondere zur Angabe der den einzelnen Betheiligten in Ansehung des Nachlasses zustehenden Ansprüche,[8]) zu veranlassen. Es kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen[9]) aufgeben.

I 79, II 83. D. 83.

1. Form des Antrags s. § 11.

2. Ordnungsvorschrift. Bei Nichtbeachtung wird das Gericht Ergänzung durch den Antragsteller veranlassen. Ein Grund zur Zurückweisung des Antrags liegt in der Nichtbeachtung nicht. Wenn nötig, muß das Gericht die erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen vornehmen. § 12.

3. S. § 86 Anm. 6. Sie müssen nach Name, Stand und Wohnort angegeben sein, damit die Ladung (§ 89) ausführbar ist; auch ihre rechtliche Beziehung zum Nachlaß — § 86 Abs. 2 — muß bezeichnet sein.

4. Es genügt zu sagen: Der Nachlaß des zu A. verstorbenen X. Die Angabe des letzten Wohnsitzes des Erb-

Digitized by Google

lassers im Antrag ist im Hinblick auf § 73 Abs. 1 nicht entbehrlich; vergl. §§ 4, 7.

5. Sonstige Angaben braucht der Antrag nicht zu enthalten. Insbesondere bedarf es der Vorlage eines Inventars nicht. In vielen Fällen wird das Protokoll über die Auseinandersetzung das Inventar zu ersetzen bestimmt sein.

6. Unter Umständen kann die Einreichung eines Inventars verlangt werden, wenn dem Nachlaßgerichte bekannt ist, daß ein solches errichtet wurde; auch Privatinventar. Aber die Anfertigung eines Inventars kann das Nachlaßgericht nicht verlangen.

7. Zunächst ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Das Nachlaßgericht braucht vorerst nicht von Amtswegen vorzugehen.

8. Das kann für den Antragsteller unter Umständen sehr schwierig sein. Das Gesetz hat nur die summarische Angabe im Auge, denn die Ansprüche werden sich oft erst auf Grund der Verhandlungen vor dem Nachlaßgericht feststellen lassen.

9. Z. B. des Testaments, des Erbvertrags, der Urkunde über den Erwerb des Erbteils. Nicht ein Inventar, s. Anm. 5.

Abwesende Betheiligte. § 88.

Einem abwesenden[1]) Betheiligten kann,[2]) wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen[3]) und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht[4]) ein Pfleger[5]) bestellt werden. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.[6])

I —, als § 79a vom Bundesrat beigefügt. II 84. D. 61.

1. Jeder nicht an seinem Wohnsitz Anwesende. Hier kommt der Abwesende nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, s. Anm. 3.

2. Im Gegensatz zu § 1911 BGB. nicht obligatorisch.

Digitized by Google

Statt einen Pfleger selbst zu ernennen, kann das Nachlaßgericht auch die Ernennung durch das Vormundschaftsgericht anregen.

3. Wenn der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt ist oder wenn er zwar bekannt ist, aber der Abwesende an der Rückkehr oder an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, § 1911 BGB. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, das Auseinandersetzungsverfahren durchzuführen, ohne daß es durch Einhaltung langer Ladungs- und Zustellungsschriften verschleppt wird. Ob ein mit bekanntem Aufenthalt Abwesender an der Rückkehr verhindert ist, hat das Nachlaßgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Ein in Australien wohnender Beteiligter wird, wenn er auch sonst abkömmlich wäre, wegen einer Erbschaft von unbedeutendem Werte nicht nach Deutschland reisen können; in solchen Fällen liegt die Verhinderung in dem Mißverhältnis zwischen dem von dem Beteiligten zu machenden Aufwand und dem Vorteile, der ihm aus der Ebschaft zukommt.

4. Die Zuständigkeit bemißt sich nicht nach § 39, sondern nach § 73 Abs. 1, vergl. auch § 97 Abs. 2.

5. Gesetzliche Vertreter des Abwesenden im Auseinandersetzungsverfahren. Mit der Beendigung des Verfahrens ist die Pflegschaft gemäß § 1919 BGB. vom Nachlaßgericht aufzuheben; bereits vorher, wenn die Voraussetzungen des § 1921 BGB. eintreten.

Ergibt sich nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens die Notwendigkeit der Pflegschaft, so geht die vom Nachlaßgericht bestellte Pflegschaft nicht an das Vormundschaftsgericht über, sondern letzteres hat von neuem einen Pfleger nach § 1911 BGB. zu bestellen.

6. Die zu Rechtsgeschäften des Pflegers erforderliche Genehmigung erteilt das Nachlaßgericht. Vergl. § 1962 BGB.

Ladung.

§ 89.

Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Betheiligten, diese unter Mittheilung[1]) des Antrags, zu

Digitized by Google

lassers im Antrag ist im Hinblick auf § 73 Abs. 1 nicht entbehrlich; vergl. §§ 4, 7.

5. Sonstige Angaben braucht der Antrag nicht zu enthalten. Insbesondere bedarf es der Vorlage eines Inventars nicht. In vielen Fällen wird das Protokoll über die Auseinandersetzung das Inventar zu ersetzen bestimmt sein.

6. Unter Umständen kann die Einreichung eines Inventars verlangt werden, wenn dem Nachlaßgerichte bekannt ist, daß ein solches errichtet wurde; auch Privatinventar. Aber die Anfertigung eines Inventars kann das Nachlaßgericht nicht verlangen.

7. Zunächst ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Das Nachlaßgericht braucht vorerst nicht von Amtswegen vorzugehen.

8. Das kann für den Antragsteller unter Umständen sehr schwierig sein. Das Gesetz hat nur die summarische Angabe im Auge, denn die Ansprüche werden sich oft erst auf Grund der Verhandlungen vor dem Nachlaßgericht feststellen lassen.

9. Z. B. des Testaments, des Erbvertrags, der Urkunde über den Erwerb des Erbteils. Nicht ein Inventar, s. Anm. 5.

Abwesende Betheiligte. § 88.

Einem abwesenden[1]) Betheiligten kann,[2]) wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen[3]) und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht[4]) ein Pfleger[5]) bestellt werden. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.[6])

I —, als § 79a vom Bundesrat beigefügt. II 84. D. 61.

1. Jeder nicht an seinem Wohnsitz Anwesende. Hier kommt der Abwesende nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, s. Anm. 3.

2. Im Gegensatz zu § 1911 BGB. nicht obligatorisch.

Digitized by Google

Statt einen Pfleger selbst zu ernennen, kann das Nachlaßgericht auch die Ernennung durch das Vormundschaftsgericht anregen.

3. Wenn der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt ist oder wenn er zwar bekannt ist, aber der Abwesende an der Rückkehr oder an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, § 1911 BGB. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, das Auseinandersetzungsverfahren durchzuführen, ohne daß es durch Einhaltung langer Ladungs- und Zustellungsschriften verschleppt wird. Ob ein mit bekanntem Aufenthalt Abwesender an der Rückkehr verhindert ist, hat das Nachlaßgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Ein in Australien wohnender Beteiligter wird, wenn er auch sonst abkömmlich wäre, wegen einer Erbschaft von unbedeutendem Werte nicht nach Deutschland reisen können; in solchen Fällen liegt die Verhinderung in dem Mißverhältnis zwischen dem von dem Beteiligten zu machenden Aufwand und dem Vorteile, der ihm aus der Ebschaft zukommt.

4. Die Zuständigkeit bemißt sich nicht nach § 39, sondern nach § 73 Abs. 1, vergl. auch § 97 Abs. 2.

5. Gesetzliche Vertreter des Abwesenden im Auseinandersetzungsverfahren. Mit der Beendigung des Verfahrens ist die Pflegschaft gemäß § 1919 BGB. vom Nachlaßgericht aufzuheben; bereits vorher, wenn die Voraussetzungen des § 1921 BGB. eintreten.

Ergibt sich nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens die Notwendigkeit der Pflegschaft, so geht die vom Nachlaßgericht bestellte Pflegschaft nicht an das Vormundschaftsgericht über, sondern letzteres hat von neuem einen Pfleger nach § 1911 BGB. zu bestellen.

6. Die zu Rechtsgeschäften des Pflegers erforderliche Genehmigung erteilt das Nachlaßgericht. Vergl. § 1962 BGB.

Ladung.

§ 89.

Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Betheiligten, diese unter Mittheilung[1]) des Antrags, zu

Digitized by Google

einem Verhandlungstermine[2]) zu laden.[3]) Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.[4]) Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Betheiligten[5]) über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde[6]) und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könne.[7]) Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, so ist in der Ladung zu bemerken,[8]) daß die Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

I 80, II 85. D. 61. KB. 49, 50.

1. Abschriftlich. Die Ergänzungen des Antrags (§ 87) müssen auch mitgeteilt werden. Nicht aber die Unterlagen. Es wird eine auszugsweise Mitteilung genügen.

2. Nicht öffentlich, s. § 8 Anm. 6.

3. In den Formen der Zustellung von Amtswegen § 16 Abs. 2 §§ 208—213 CPO. Vergl. § 90 Abs. 1.

4. Erfolgt die Ladung doch in dieser Weise, so ist die Auseinandersetzung für den so Geladenen unverbindlich; die Versäumnisfolgen treten nicht ein. Für den Abwesenden ist dessen Pfleger zu laden, und wenn nötig, vorher ein solcher gemäß § 88 oder gemäß § 1911 BGB. zu bestellen.

5. Oder mehrerer; das Verfahren kann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn auch nur ein Beteiligter erscheint. S. § 91 Abs. 1 Satz 2.

6. Versäumnisfolge; setzt Ausbleiben trotz ordnungsgemäßer Ladung voraus. Es kommt nicht darauf an, ob das Ausbleiben entschuldigt ist. Doch wird bei entschuldigtem Ausbleiben nicht in die Verhandlung einzutreten sein.

7. Und gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 durch die Verkündigung eines neuen Termins ersetzt werden könne.

Digitized by Google

8. Unterlassung macht die Ladung zur nichtordnungsmäßigen.

Ladungsfrist. **§ 90.**

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß mindestens zwei Wochen[1]) betragen.

Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung[2]) sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung.[3]) In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termin geladenen[4]) Betheiligten durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.[5])

I 81, II 86. D. 61.

1. § 188 BGB. Mindestmaß, das auch gegenüber entfernt wohnenden Beteiligten gilt. Das Gericht kann aber nach Lage des Falles eine längere Frist bestimmen. Die Beteiligten können zwar eine kürzere vereinbaren, allein bleibt ein Beteiligter aus, so treten trotz der Vereinbarung die Versäumnisfolgen nicht ein.

2. Auf einen bestimmten Termin.

3. Das Gericht befindet, wann der neue Termin stattfinden soll, ohne an eine Frist gebunden zu sein. Es wird sich oft empfehlen zur Beendigung einer Auseinandersetzung den folgenden Tag zu wählen.

4. Nicht: Der in dem früheren Termine erschienenen.

5. Es braucht also eine weitere Ladung nicht zu erfolgen. Ermessen des Gerichts.

Vorbereitungstermin, Versäumnißfolgen. **§ 91.**

Treffen die erschienenen Betheiligten vor der Auseinandersetzung[1]) eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln[2]) insbesondere über die Art[3]) der Theilung, so hat das Gericht die Vereinbarung[4]) zu beurkunden. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Betheiligter[5]) erschienen ist, in Ansehung der von diesem gemachten Vorschläge.[6])

Digitized by Google

Sind die Betheiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung[7]) zu bestätigen.[8]) Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Betheiligten[9]) ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde[10]) ertheilen.

Ist ein Betheiligter nicht erschienen,[11]) so hat das Gericht, sofern er nicht nach Abs. 2 Satz 2 zugestimmt hat, ihm den Inhalt der Urkunde, soweit dieser ihn betrifft, bekannt zu machen[12]) und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, daß er die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern könne. Die Bekanntmachung muß[13]) den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Betheiligte nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage oder wenn er in dem neuen Termine nicht erscheine, sein Einverständniß mit dem Inhalte der Urkunde angenommen werden würde.[14]) Beantragt der Betheiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termine, so ist die Verhandlung fortzusetzen.[15]) Anderenfalls hat das Gericht die Vereinbarung[16]) zu bestätigen.[17])

I 82, II 87. M. 62, 63, 64. KB. 50, 51.

1. § 91 hat die Verhandlung der Beteiligten im Termin vor dem Nachlaßgerichte zum Gegenstand. Als Regel unterstellt das Gesetz den Fall, daß die Beteiligten sofort in die Verhandlungen über die eigentliche Auseinandersetzung eintreten, und sich darüber einigen. Geschieht dies, so hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen. Der Bestätigungsbeschluß ist der Rechtskraft fähig, bindet die Beteiligten und ist Titel für die Zwangsvollstreckung. Es kann aber vorkommen, daß die Be-

Digitized by Google

teiligten, ehe sie der Auseinandersetzung als solche näher treten, vor Gericht über vorbereitende Maßregeln verhandeln, die vor der Auseinandersetzung zu treffen sind. In diesem Fall, den § 91 im Auge hat, kann sich die Verhandlung auf die Erörterung darüber beschränken; die etwaige Vereinbarung wird ebenfalls vom Gericht bestätigt, der Bestätigungsbeschluß ist gleichfalls der Rechtskraft fähig, bindet die Beteiligten und ist Titel für die Zwangsvollstreckung. Das Verfahren zerfällt dann in zwei getrennte Abschnitte, zwischen denen die rechtskräftige Bestätigung der vorgängigen Vereinbarungen steht. Allein das Verfahren ist nicht derart formalistisch gedacht, daß, wenn über vorbereitende Maßregeln verhandelt wird, jedesmal ein Bestätigungsbeschluß zu ergehen hat, dessen Rechtskraft abgewartet werden muß, ehe in den zweiten Abschnitt des Verfahrens eingetreten werden kann. Vielmehr soll sich das Verfahren ganz den Bedürfnissen der Praxis anschließen und den Beteiligten möglichste Freiheit der Bewegung lassen. Die Beteiligten können also, wenn sie sich über die vorbereitenden Maßregeln einigen, sofort zur Verhandlung über die Auseinandersetzung schreiten.

2. Z. B. über die Abschätzung der zu teilenden Gegenstände, über die Wahl der Sachverständigen über die Losebildung, über eine zur Tilgung von Nachlaßschulden etwa notwendige Veräußerung.

3. Ob in Natur oder durch Verkauf; wenn in Natur, ob durch Losziehung, und wie diese vorgenommen werden soll.

4. Einigen sich die Beteiligten schon über diese Vorfragen nicht, so hat das Gericht das Verfahren vorerst auszusetzen und den Austrag dem Prozeßgerichte zu überlassen. § 95.

5. Ein einziger Beteiligter hat es in der Hand, das Verfahren, auch gegen den Willen der andern Beteiligten, in Gang zu bringen. Aber weiter kann der einzelne nicht gehen, wenn die andern ihm entgegentreten, denn ohne Vereinbarung ist das Verfahren nicht durchführbar. Bleiben dagegen die andern unthätig, so

Digitized by Google

kann der eine das ganze Verfahren durchführen und einen Bestätigungsbeschluß erlangen, der möglicherweise die Rechte der andern beeinträchtigt.

6. Welcher Art sie auch seien, dem Wortlaut nach selbst offenbar unbillige. Das Gericht hat nicht die Aufgabe, die Rechte der nicht Erschienenen zu wahren; diese müssen die Versäumnisfolgen gegen sich gelten lassen. Anderseits ergibt sich wohl aus der Vermittlerrolle des Gerichts, daß es offenbar unbilligen Vorschlägen gegenüber die Vermittlung ablehnen kann.

7. Zunächst über die vorbereitenden Maßregeln. Bei einfach gelagerten Sachen wird jedoch sofort, ohne Bestätigung der Vereinbarung über die vorbereitenden Maßregeln, zur Erörterung über die Auseinandersetzung gemäß § 93 übergegangen werden können s. Anm. 1.

8. Die Bestätigung des Gerichts ist rein formell; sachliche Prüfung steht dem Gericht nicht zu. Vergl. oben Anm. 6.

9. Sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf die im Abs. 3 erwähnte Mitteilung hin.

10. Es braucht keine öffentliche zu sein. S. §§ 167 Abs. 2, 183. Vergl. § 129 BGB.

11. Oder ist er zwar erschienen, aber hat er sich vorzeitig entfernt. Weigert sich ein Erschienener, in die Verhandlung einzutreten, so kann das Verfahren nicht weiter geführt werden.

12. Durch Zustellung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1, weil mit der Bekanntmachung ein Fristenlauf beginnt. Der Zustellung einer Abschrift der Urkunde bedarf es nicht, auch nicht derjenigen Teile, die den Ausgebliebenen betreffen, sondern es genügt die Mitteilung des Inhalts. Der Ausgebliebene muß ersehen können, was die übrigen Beteiligten vereinbart haben, soweit die Vereinbarung sei es alle Beteiligte sei es ihn allein angeht. Wohnt ein Beteiligter auswärts, so kann das Nachlaßgericht dem auswärtigen Amtsgerichte die Akten schicken und dieses um die Beurkundung der Erklärung des Beteiligten ersuchen. Ein Recht hierauf ist aber dem auswärts Wohnenden nicht eingeräumt.

Digitized by Google

13. Ohne dies kann das Verfahren seinen Fortgang nicht nehmen, und wenn es doch fortgesetzt wird, ist es für den Ausgebliebenen nicht bindend.

14. Versäumnisfolge. Bleibt der Ausgebliebene unthätig, so wird die Vereinbarung — oder wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, dessen Vorschlag — bestätigt und nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für den Ausgebliebenen bindend. Zunächst hat § 91 die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln im Auge. Allein die Versäumnisfolgen treten auch gegenüber den Vereinbarungen über die endgiltige Auseinandersetzung selbst ein. § 93 Abs. 2. Die Vorschrift über die Versäumnisfolgen geht über die Vorschriften der CPO. insofern hinaus, als die Vereinbarung der Erschienenen oder die Vorschläge des allein Erschienenen bestätigt werden müssen, auch wenn das Vorbringen der Erschienenen sie nicht als gerechtfertigt erscheinen läßt. Gegen einen Geschäftsunfähigen oder einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten als solchen tritt die Versäumnisfolge nicht ein, weil ihr Einverständnis allein zur Vereinbarung nicht führen kann. Dagegen muß der Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte die gegen den gesetzlichen Vertreter eintretenden Versäumnisfolgen gegen sich gelten lassen. Bedarf der letztere zur Vereinbarung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, so kann das Nachlaßgericht die Vereinbarung nicht bestätigen, ehe sie vom Vormundschaftsgericht genehmigt ist. Vergl. § 97 Anm. 3.

15. Wobei es ohne Belang ist, wenn ein in dem früheren Termin Erschienener ausbleibt. Nur wenn eine von der früheren abweichende Vereinbarung in dem neuen Termine getroffen wird, ist der nunmehr Ausgebliebene nach § 91 Abs. 3 Satz 1, 2 zu behandeln.

16. Oder wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, dessen Vorschläge. Gilt auch im Falle der endgiltigen Auseinandersetzung. Hierin liegt für die übrigen Beteiligten eine große Gefahr, besonders im Hinblick darauf, daß die Beschwerde nur aus formellen Gründen zugelassen ist (§ 96).

Digitized by Google

17. Die Bestätigung ist auch dem Ausgebliebenen gegenüber wirksam, nicht nur mit der Folge, daß ihm gegenüber im Zwangswege vorgegangen werden kann, sondern auch, daß ihm der ordentliche Prozeßweg zur Wahrung seiner etwa beeinträchtigten Rechte versagt ist. Er kann also mit der Behauptung, er sei benachteiligt, nicht gehört werden. Zu vergl. aber § 98 Anm. 5.

In der Reichstagskommission wurde als einstimmige Ansicht der Mitglieder und der Bundesratsvertreter festgestellt, daß § 89 CPO., der die vorläufige Zulassung nicht legitimierter Vertreter in das Ermessen des Gerichts stellt, hier keine Anwendung finde.

Wiedereinsetzung. **§ 92.**

War im Falle des § 91[1]) der Betheiligte ohne sein Verschulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag von dem Gerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen,[2]) wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

I 83, II 88. D. 64.

1. Und § 93 f. § 93 Abs. 2. Die Wortfassung schließt sich an § 22 Abs. 2 an.

2. Die Versäumnisfolgen können nicht dadurch allein abgewandt werden, daß der Ausgebliebene den Mangel eines Verschuldens glaubhaft macht. Das Gericht kann auch in diesem Falle die Wirksamkeit der Bestätigung

Digitized by Google

gegenüber den Ausgebliebenen nicht hemmen; ebensowenig kann es den Bestätigungsbeschluß zurücknehmen (§ 18 Abs. 2 in Verb. mit § 96). Es muß vielmehr der Ausgebliebene selbst um Wiedereinsetzung nachsuchen und dabei zugleich innerhalb der gesetzlichen Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantragen. Unterläßt er dies, so wird die Vereinbarung ihm gegenüber wirksam, auch wenn sein Ausbleiben unverschuldet war.

Auseinandersetzungstermin, Versäumnißfolgen. **§ 93.**

Sobald nach Lage der Sache[1]) die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan[2]) anzufertigen. Sind die erschienenen Betheiligten mit dem Inhalte des Planes einverstanden,[3]) so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden.[4]) Sind die Betheiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen;[5]) dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Betheiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen.

Ist ein Betheiligter nicht erschienen, so hat das Gericht nach § 91 Abs. 3 zu verfahren. Die Vorschriften des § 92 finden entsprechende Anwendung.

1 84, II 89. D. 62, 63.

1. Damit ist gesagt, daß die Auseinandersetzung schon im ersten Termin stattfinden kann und daß ein besonderer Termin zur Verhandlung über vorbereitende Maßregeln nicht vorausgehen muß. Sind z. B. die Beteiligten darüber einig, daß die Verteilung durch das Los erfolgen soll und haben sie sich über die Losebildung geeinigt, so kann die Losziehung erfolgen und sich daran im gleichen Termine die Auseinandessetzung anschließen.

2. Schwerpunkt der gerichtlichen Vermittlungsthätigkeit. Haben sich die Beteiligten über den Plan bereits

Digitized by Google

geeinigt, so kann sich das Gericht ihn aneignen und braucht einen weiteren Plan nicht aufzustellen.

3. Ist dies nicht der Fall, so sind die Beteiligten mit ihren Begehren zu hören. Die Verhandlung wird sich zunächst auf die Feststellung der Nachlaßmasse zu erstrecken haben, wobei die ihr an die einzelnen Beteiligten zustehenden Ansprüche — insbes. auf Grund der Ausgleichungspflicht § 2050 ff. BGB. — in Betracht zu ziehen sind.

4. Die Beurkundung erfolgt, auch wenn nicht alle Beteiligten erschienen sind; die Bestätigung nur, wenn alle erschienen sind oder später beitreten. Gehören zum Nachlaß buchungspflichtige Rechte, so werden in dem Protokolle die erforderlichen Erklärungen und Anträge zur Verlautbarung im Grundbuch oder öffentlichen Register aufzunehmen sein. Vergl. § 98 Anm. 5.

Weiter als bis zur Protokollierung und zur Bestätigung der getroffenen Vereinbarung geht die gerichtliche Vermittelung nicht. Insbesondere wird nicht der bestätigte Plan vor dem Gericht durch thatsächliche Zuteilung und Uebergabe der einzelnen Gegenstände ausgeführt. Nur die Ansprüche werden festgestellt; deren Verwirklichung ist Sache der Beteiligten selbst. Zu vergl. § 98 Anm. 2.

5. Die Bestätigung setzt eine rechtswirksame Vereinbarung über die Auseinandersetzung voraus; falls Bevormundete beteiligt sind, muß der Vormund gemäß § 1822 Ziff. 2 BGB. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorlegen, ehe das Nachlaßgericht die Bestätigung erteilen kann.

Loosziehung. **§ 94.**

Ist vereinbart,[1]) daß eine Vertheilung durch das Loos geschehen soll, so wird das Loos, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Betheiligten[2]) von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter[3]) gezogen.

I —, Vom Bundesrat beigefügt als § 84a, II 90. D. 64. KB. 51.

Digitized by Google

1. Im ersten oder einem der folgenden Termine.

2. Einerlei, aus welchem Grunde sie nicht erscheinen. Voraussetzung ist, daß es sich nur um die Losziehung, nicht auch noch um die Bestimmung der einzelnen Lose handelt. Diese muß vorausgegangen und allen Beteiligten gegenüber bindend erfolgt sein. Ist vorher etwas anderes vereinbart worden, so darf zu der Losziehung nach § 94 nicht geschritten werden, wenn die Vereinbarung wegen Nichterscheinens eines Beteiligten nicht vollzogen werden kann. Eine erst im Termin erfolgende anderweitige Vereinbarung der Erschienenen über die Losziehung ist für den Nichterschienenen nicht bindend.

3. Vertreter kraft Gesetzes. Der Nichterschienene ist an die Losziehung gebunden, Einwendungen gegen die Person des Vertreters sind unzulässig; aus dem Verhalten des Vertreters bei der Losziehung kann der Vertretene keine Einwendungen gegen die Losziehung ableiten.

Streitpunkte. **§ 95.**

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte,[1]) so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen. Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar ist,[2]) hat das Gericht nach den §§ 91, 93 zu verfahren.[3])

I 85, II 91. D. 62.

1. Was schon bei Feststellung der vorbereitenden Maßregeln eintreten kann.

2. Ergeben sich z. B. Streitigkeiten über die Ausgleichungspflicht so ist gleichwohl eine über die Art der Teilung getroffene Vereinbarung zu beurkunden und zu bestätigen.

3. Die Beteiligten können die teilweise bestätigte Auseinandersetzung in Vollzug setzen, ohne den Austrag der unerledigt gebliebenen Streitpunkte abwarten zu müssen.

Rechtsmittel. **§ 96.**

Gegen den Beschluß,[1]) durch welchen eine vorgängige

Digitized by Google

Vereinbarung oder eine Auseinandersetzung bestätigt, sowie gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde[2]) statt. Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschriften über das Verfahren[3]) nicht beobachtet seien.

I 86, II 92. D. 64.

1. Im allgemeinen findet gegen die Verfügungen des Nachlaßgerichts auch in diesem Verfahren die einfache Beschwerde statt; also an keine Frist gebunden. Liegt aber ein der Rechtskraft fähiger Beschluß vor und ist er rechtskräftig geworden, so ist auch die Beschwerde gegen vorausgehende Verfügungen ausgeschlossen. Der Rechtskraft fähig sind die im Text bezeichneten Beschlüsse.

2. § 22 Abs. 1. Zustellung des Beschlusses § 16 Abs. 2. Das Gesetz spricht hier im Gegensatz zu seinem sonstigen Sprachgebrauch von Beschlüssen. Vgl. § 16 Anm. 1.

3. Hier werden insbesondere die Vorschriften des § 91 Abs. 3 in Betracht kommen. Kein materielles Beschwerderecht; Ausnahme von § 20. Zu vergl. § 91 Anm. 17.

Wirkung des Bestätigungsbeschlusses. § 97.

Eine vorgängige Vereinbarung sowie eine Auseinandersetzung ist nach dem Eintritte der Rechtskraft[1]) des Bestätigungsbeschlusses für alle Betheiligten[2]) in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige[3]) Vereinbarung oder Auseinandersetzung.

Bedarf ein Betheiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts,[4]) so ist, wenn er im Inlande keinen Vormund,

Digitized by Google

Pfleger oder Beistand hat,[5]) für die Ertheilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht[6]) zuständig.

I 88, II 93. D. 62. Abs. 2 ist vom Reichstag beigesetzt. KV. 51, 52.

1. Nach Ablauf der Frist des § 22 Abs. 1, vergl. § 96 Anm. 1.

2. Auch für die trotz ordnungsgemäßer Ladung Ausgebliebenen.

3. Die vorgängige Vereinbarung oder die Auseinandersetzung sind anfechtbar aus all den Gründen, aus denen ein Vertrag anfechtbar ist. Z. B. wegen Irrtums ꝛc. s. § 116 ff. BGB. Sie sind trotz rechtskräftiger Bestätigung nicht rechtswirksam, wenn ein Beteiligter zum Vertragsabschluß einer Genehmigung bedarf, diese aber nicht vorliegt. Z. B. wenn Bevormundete beteiligt sind, ist für die Einwilligungserklärung des Vormunds Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1822 Nr. 2 und nötigenfalls gemäß § 1821 Nr. 1 BGB. erforderlich. Da die Bestätigung nur erfolgen kann, wenn eine rechtswirksame Vereinbarung vorliegt, so muß die Genehmigung vor der Bestätigung erteilt sein. Sache dessen, der an die Genehmigung gebunden ist, wird es sein, dem Nachlaßgerichte den Nachweis der Genehmigung zu erbringen. Doch kann sich das Gericht den Nachweis auch von Amtswegen verschaffen. Vergl. auch § 91 Note 14.

4. Vergl. § 1822 Nr. 1 und 2, § 1821 Abs. 1 BGB.

5. Das Gesetz hat die Fälle im Auge, in denen Personen beteiligt sind, die im Ausland unter Vormundschaft stehen. An sich müßte das ausländische Gericht, unter dem der Vormund steht, die von diesem getroffene Vereinbarung genehmigen. Um diese Weiterungen zu vermeiden, läßt das Gesetz das inländische Gericht an die Stelle des ausländischen treten. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist, daß der Beteiligte bevormundet ist und daß der Vormund bei der Vereinbarung mitgewirkt hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann von der Erteilung oder Verweigerung der gerichtlichen Genehmigung keine Rede sein.

Digitized by Google

Die Vorschrift bezieht sich daher nicht auf Fälle, in denen ein Vormund überhaupt nicht vorhanden ist. Vergl. § 1846 BGB.

6. Und zwar das nach § 73 örtlich zuständige Nachlaßgericht. Vergl. § 88 und § 1962 BGB.

Zwangsvollstreckung. § 98.

Aus einer vorgängigen Vereinbarung[1]) sowie aus einer Auseinandersetzung[2]) findet nach dem Eintritte der Rechtskraft[3]) des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung statt.[4]) Die Vorschriften der §§ 795, 797 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.[5])

I 88, II 94. D. 64. KB. 52, 53.

1. Wird selten praktisch werden. Beispiel: Ein Erbe weigert sich, Nachlaßgegenstände, die er im Besitz hat, und deren Veräußerung vereinbart ist, herauszugeben. Auf die vereinbarte Art kann die Teilung im Zwangsweg durchgeführt werden, z. B. wenn Loszieh ung vereinbart ist und die Lose festgestellt sind.

2. Zur Verwirklichung der den Beteiligten bei der Auseinandersetzung zugewiesenen Ansprüche. Zu vergl. § 93 Anm. 3.

3. S. § 97 Anm. 1.

4. Auch ohne daß die Beteiligten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Urkunde unterworfen haben.

5. Einwendungen gegen die durch die bestätigte Auseinandersetzungsurkunde festgestellten Ansprüche können nach § 797 Abs. 4 und § 767 Abs. 2 im Klageweg jederzeit geltend gemacht werden.

In der Reichstagskommission erkärte ein Bundesratsvertreter auf die Frage, ob, soweit die Teilungsverhandlungen einen Eigentumsübergang bei Grundstücken beträfen, dieser bereits auf Grund der bestätigten Auseinandersetzung stattfinde, oder ob noch Auflassung erforderlich sei, daß nach § 925 BGB. Auflassung erforderlich sei; nach Art. 143 EG. z. BGB. könne aber die Auflassung

Digitized by Google

landesrechtlich vor dem Nachlaßgerichte zugelassen werden und § 99 GBO. gewähre die Möglichkeit, vorzusehen, daß zum Nachweis der Erbfolge und der Auflassungserklärungen der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts genüge. In solchen Fällen könne die Auflassungserklärung im Teilungsverfahren vor dem Nachlaßgerichte mit der Wirkung erfolgen, daß die Zustimmung eines nicht erschienenen Beteiligten zu der Auflassung gemäß §§ 91, 93, 97 durch die rechtskräftige Bestätigung der Auseinandersetzung ersetzt werde.

Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft. **§ 99.**

Nach der Beendigung[1]) einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf die Auseinandersetzung[2]) in Ansehung des Gesammtguts die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechende Anwendung.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Antheil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse[3]) gehört, das Amtsgericht zuständig, welches für die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zuständig ist.[4]) Im Uebrigen ist das Amtsgericht[5]) zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt[6]) hatte. Hatte der Ehemann oder der Ehegatte zu der bezeichneten Zeit im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 73 Abs 2 entsprechende Anwendung.[7])

I 89, II 95. D. 65.

1. §§ 1468—1470; §§ 1542—1544; § 1549; §§ 1492 bis 1496 BGB. Auf das Rechtsverhältnis nach Beendigung des gesetzlichen Güterstands, §§ 1418—1420 BGB.,

Digitized by Google

finden die §§ 86—98 keine Anwendung, weil eine Auseinandersetzung nicht stattfindet. Die Vermittlungsverhandlungen, die auf Grund der §§ 1421, 1422 BGB. nötig werden, kann das Gericht ablehnen; einigen sich die Parteien nicht außergerichtlich, so bleibt nur der Prozeßweg.

2. In formeller Hinsicht. Materiell kommen die §§ 1475—1479, 1481, § 1546 Abs. 2, § 1549, § 1498 BGB. in Betracht.

3. Wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist und nicht fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, wenn also nicht ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist. § 1482 BGB.

4. Das Nachlaßgericht, §§ 73, 86.

5. S. §§ 45, 36. Die zwingende Form der Zuständigkeitsvorschrift schließt die sonstige Zuständigkeit aus, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 und 7.

6. Fassung s. § 36 Abs. 1. S. daselbst Anm. 6—9.

7. Das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes ist zuständig. In Ermangelung eines solchen wird das zuständige Gericht durch Landesjustizverwaltung oder Reichskanzler bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Schiffspfandrecht.

D. 65—68.

Die Ueberschrift sagt mehr, als der Abschnitt bietet. Denn dieser hat nicht das Schiffspfandrecht überhaupt, sondern nur das Pfandrecht an registrierten Schiffen im Auge und behandelt nicht das Schiffspfandrecht, sondern nur das Verfahren bei Eintragung der Schiffspfandrechte in das Schiffsregister.

Das Schiffspfandrecht an nicht registrierten Schiffen richtet sich nach § 1205 f. BGB; für das Schiffspfandrecht an registrierten Schiffen sind die §§ 1259—1272 BGB. maßgebend. Diese Vorschriften finden sowohl auf

Digitized by Google

das gesetzliche Schiffspfandrecht (HGB. § 755 ff., Binnensch.-Ges. § 102 ff.), wie auf das bestellte (HGB. § 679 f., Binnensch.-Ges. § 131 ff.) Anwendung. Zu ihnen stehen die Vorschriften dieses Gesetzes in ähnlichem Verhältnisse, wie Vorschriften der GBO. zu den materiellrechtlichen Vorschriften des BGB. über das Pfandrecht an Grundstücken. Den Vorschriften der GBO. sind sie auch nachgebildet.

Welche Schiffe einzutragen sind, richtet sich

a) für Seeschiffe nach dem Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. vom 25. Oktober 1867 und den ergänzenden Gesetzen vom 28. Juni 1873, 15. April 1885 und 23. Dezember 1888;

b) für Binnenschiffe nach dem Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 § 120 ff.

Das Schiffsregister für Binnenschiffe wird nach § 121 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, soweit landesrechtlich nicht anders geregelt, von der mit Führung des Handelsregisters beauftragten Behörde geführt, während die Behörde zur Führung des Registers für Seeschiffe nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 landesrechtlich bestimmt wird. Für die Eintragung, soweit sie sich nicht auf das Schiffspfandrecht beziehen, bleiben die genannten Gesetze maßgebend.

Für die Führung des Schiffsregisters in Pfandrechtssachen finden neben den §§ 100—124 die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts nur in Ansehung der Binnenschiffe Anwendung (§§ 1, 194); in Ansehung der Seeschiffe nicht, weil hier die Voraussetzungen des § 1 vorerst noch nicht vorliegen.

Das Schiffsregister genießt nur in beschränktem Umfang — hinsichtlich der Löschung des Pfandrechts — öffentlichen Glauben. § 1263 BGB. Das Recht des Gläubigers aus dem Schiffspfandrechte bestimmt sich nur nach der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung.

Antrag auf Eintragung. § 100.

In Ansehung eines Pfandrechts[1]) an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe[2]) soll, soweit nicht das Gesetz

Digitized by Google

ein Anderes vorschreibt,[3]) eine Eintragung[4]) nur auf Antrag[5]) erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Registerbehörde eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.[6]) Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 der Grundbuchordnung[7]) finden entsprechende Anwendung.

I 90, II 96. Vergl. § 13 GBO.

1. Ohne Unterschied, ob es sich um ein bestelltes oder um ein gesetzliches handelt.

2. Und an einem Schiffpart § 1272 BGB.

3. Wie z. B. § 110 in Verbindung mit § 54 Abs. 2.

4. Bestellung des Pfandrechts § 1260, Löschung §§ 1262, 1267, Bestimmung des Rangverhältnisses § 1261 BGB.; Berichtigung § 1263 Abs. 1.

5. Der Antrag ist von Bedeutung auch für den Rang; er muß mit Tag und Stunde des Einlaufs versehen werden. Zu vergl. § 114.

6. Antragsberechtigt ist auch derjenige, auf den die durch Schiffspfandrecht gesicherte Forderung übertragen ist, sowie wer ein Recht an einer solchen Forderung sonst (etwa durch Pfändung) erworben hat.

7. § 14 Berichtigung des Schiffsregisters auf Antrag eines mit vollstreckbarem Titel versehenen Berechtigten; § 15 Antragsrecht der Notare, § 16 Behandlung von Anträgen unter Vorbehalt, § 17 Zusammentreffen mehrerer Anträge; § 18 Behandlung von Anträgen, denen ein Hindernis entgegensteht. Durch letztgenannte Vorschrift sind die Vormerkungen — § 883 f. BGB. — auch für das Schiffsregister eingeführt.

Eintragsbewilligung. **§ 101.**

Eine Eintragung[1]) erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.[2])

I 91, II 97.

Digitized by Google

1. Vergl. § 19 GBO. § 101 enthält die Regel, §§ 102—105 enthalten Ausnahmen. Was die Eintragung zu enthalten hat, sagt § 1260 Abs. 2 BGB. Formelle Voraussetzung der Eintragung s. § 111 Abs. 1.

2. In erster Linie der Eigentümer des Schiffes; dann der Inhaber eines eingetragenen Rechts, an dem ein Recht eingetragen werden soll. Zu vergl. §§ 885, 899 BGB. Wenn jemand als Berechtigter eingetragen ist, so bedarf die Thatsache, daß ihm das Recht zusteht, der Registerbehörde gegenüber keines Beweises, solange kein Widerspruch eingetragen ist.

Berichtigung. **§ 102.**

Zur Berichtigung[1]) des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.[2]) Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.[3])

I 92, II 98.

1. S. § 894 BGB. Es handelt sich stets nur um Eintragungen, die das Pfandrecht betreffen, vergl. § 22 Abs. 1 GBO. Ausnahme von § 101.

2. Glaubhaftmachung genügt nicht. Der Nachweis liegt dem Antragsteller (§ 100 Abs. 2) ob.

3. S. §§ 22, 47 GBO.; § 109 Anm. 1.

Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs. **§ 103.**

Ist eine Vormerkung[1]) oder ein Widerspruch[2]) auf Grund einer einstweiligen Verfügung[3]) eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten,[4]) wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist.[5]) Diese Vorschrift findet ent-

Digitized by Google

sprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils[6]) nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.[7])

I 93, II 99.

1. Vormerkung zur Sicherung eines das Pfandrecht betreffenden Anspruchs; vergl. § 883 f. BGB. Das BGB. erwähnt in §§ 1259—1272 nicht die Eintragung von Vormerkungen. Allein nach § 938 CPO. ist auf Grund einer einstweiligen Verfügung auch die Eintragung einer solchen zulässig. Zu vergl. § 123 dieses Gesetzes und § 895 CPO. Mit der Vormerkung sollen nach der D. die gleichen Wirkungen verbunden sein, die das BGB. an eine in das Grundbuch eingetragene Vormerkung knüpft.

2. Widerspruch s. § 899 BGB.; § 119 Anm. 3.

3. Die einstweilige Verfügung kann nach § 942 CPO. auch von dem Amtsgericht des Heimatshafens oder Heimatsorts (§ 5 Ges. vom 25. Oktober 1867; § 6 Ges. vom 15. Juni 1895) erlassen werden, selbst wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.

4. Vergl. § 25 GBO. Weitere Ausnahme von § 101.

5. S. §§ 925 - 927, 936, 939, 942 Abs. 3 CPO.

6. Und dieses demnächst in der höheren Instanz aufgehoben wird, vergl. auch § 717 Abs. 2 CPO.; vorläufige Vollstreckbarkeit s. §§ 708—719 CPO.

7. D. h. zur Löschung der Vormerkung oder des Widerspruchs bedarf es nicht der Einwilligung des Berechtigten.

Uebertragung der Forderung.

§ 104.

Soll die Uebertragung einer Forderung,[1]) für die ein Pfandrecht am Schiffe eingetragen ist oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet,[2]) eingetragen werden, so genügt es,[3]) wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Forderung[4]) eingetragen werden soll.

I 94, II 100.

1. S. §§ 398, 401 BGB. Die Uebertragung vollzieht sich außerhalb des Registers, ebenso die Belastung.

2. Wenn die durch das Pfandrecht am Schiff gesicherte Forderung selbst zur Sicherung einer anderen Forderung ge- oder verpfändet ist. § 1273 BGB.

3. Ausnahme von § 101, vergl. § 26 GBO.

4. Z. B. ein Nießbrauch an der Forderung.

Löschung. **§ 105.**

Ein Pfandrecht am Schiffe darf nur mit Zustimmung[1]) des eingetragenen Eigenthümers,[2]) ein das Pfandrecht belastendes Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers gelöscht werden.[3]) Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nachgewiesen wird.[4])

I 95, II 101.

1. Vergl. §§ 8, 28 GBO.

2. Die Zustimmung des Pfandgläubigers genügt nicht; ebensowenig die Zustimmung des Inhabers eines das Pfandrecht belastenden Rechts, weil im ersteren Fall dem Eigentümer, im letzteren dem Pfandgläubiger die Verfügung über die offen werdende Stelle zusteht.

3. Ohne Unterschied, auf welchen Gründen die Löschung beruht, ob auf Vertrag, Erlöschen der Forderung oder sonstigen Gründen.

4. S. § 102.

Inhalt der Eintragungsbewilligung. **§ 106.**

In der Eintragungsbewilligung[1]) oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist,[2]) in dem Eintragungsantrage

Digitized by Google

sind[3]) der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist,[4]) sowie die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben.

I 96, II 102.

1. S. § 101. Vergl. § 28 GBO.
2. §§ 102—104.
3. Zwingende Vorschrift. Im Unterlassungsfall ist die Eintragung zu verweigern. Gegensatz „soll" s. § 107.
4. Vergl. Ges. vom 25. Okt. 1867 § 6 Abs. 2, Binnensch.-Ges. §§ 125 und 126 Abs. 1 g.

Voraussetzungen für die Eintragung. **§ 107.**

Eine Eintragung soll[1]) nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen[2]) vor der Registerbehörde[3]) zu Protokoll[4]) gegeben oder durch öffentliche[5]) oder öffentlich beglaubigte[6]) Urkunden nachgewiesen werden.

Andere Voraussetzungen[7]) der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.[8]) Die Vorschriften der §§ 33 bis 38 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.[9])

I 97, II 103.

1. Anweisung an die Registerbehörde; im Fall der Nichtbeobachtung ist die Eintragung nicht nichtig. Zu vergl. § 29 GBO.
2. Z. B. die Abtretungserklärung nach § 104.
3. Bei Binnenschiffen das Amtsgericht § 115 Abs. 1, zu vergl. auch § 121 Abs. 1 des Binnensch.Ges.; für Seeschiffe die landesrechtlich bestimmten Behörden; als solche sind in Preußen die Amtsgerichte bestimmt.
4. Die Registerbehörden für Binnenschiffe sind reichsrechtlich hinsichtlich der Protokollierung an keine Form

Digitized by Google

gebunden, s. § 11 Anm. 3; für die Registerbehörden bei Seeschiffen entscheidet das Landesrecht, auch wenn die Registerführung den Gerichten übertragen ist.

5. S. § 415 CPO.; es müssen nicht gerichtliche oder notarielle Urkunden sein.

6. S. § 129 BGB. und §§ 167 Abs. 2, 183 dieses Gesetzes.

7. S. z. B. § 102 Unrichtigkeit der Eintragung; § 103 vollstreckbare Entscheidung. Aber auch sonstige Voraussetzungen, z. B. der Nachweis der Erbfolge; hinsichtlich des Eintragungsantrags s. § 108.

8. S. Anm. 5. Es muß also z. B. bei der Erbfolge der Erbschein, das Testament in Urschrift vorgelegt werden; es genügt nicht eine durch Gericht oder Notar beglaubigte Abschrift. Beim eigenhändigen Testament genügt die Vorlegung des Testaments nicht, hier muß der Erbschein vorgelegt werden. Vergl. § 36 GBO.

9. Behandeln die zur Eintragung erforderlichen Nachweise für Aktien- und sonstige Gesellschaften, für den Güterstand und für einen Nachlaß.

Form des Eintragungsantrags.

§ 108.

Für den Eintragungsantrag[1]) sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 107 Abs. 1 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.[2])

I 98, II 104.

1. Dieser bedarf in der Regel nicht der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Form, sondern er kann einfach schriftlich eingereicht werden, z. B. der Antrag des Gläubigers bei Bestellung des Pfandrechts. Zu vergl. § 30 GBO.

2. Wenn der Antrag von demjenigen herrührt, der die Eintragung bewilligt, z. B. wenn bei Bestellung des Pfandrechts der Eigentümer die Eintragung des Pfandrechts beantragt; oder wenn der Eigentümer nach § 105 die Löschung beantragt.

Digitized by Google

Form der Zurücknahme des Eintragungsantrags. § 109.

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 107 Abs. 1 vorgeschriebenen Form.[1])

I 99, II 105.

1. Selbst wenn der Antrag oder die Vollmacht nicht an diese Form gebunden sind, vergl. § 32 GBO. Einfache schriftliche Zurücknahme genügt nicht; die Registerbehörde darf sie nicht berücksichtigen. Die Zurücknahme zu Protokoll der Registerbehörde genügt.

Eintragung auf Ersuchen einer Behörde. § 110.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, die Registerbehörde um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

I 100, II 106.

1. Zu vergl. § 39 GBO. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes, z. B. § 54 Abs. 2, § 122, § 123, sonstiger Reichsgesetze, z. B. 169 ZVG. (Vollstreckungsgericht) oder der Landesgesetze.

2. Das Ersuchen ersetzt alle sonstigen Voraussetzungen der Eintragung, insbesondere die Eintragungsbewilligung; den, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, braucht die Registerbehörde nicht vorher zu hören, wenn dies nicht durch besondere Vorschrift verlangt ist. Die Registerbehörde hat zu prüfen, ob die Befugnis der Behörde, die Eintragung zu verlangen, gegeben ist. Im Ablehnungsfall hat die ersuchende Behörde Beschwerderecht.

Eintragung des Berechtigten. § 111.[1])

Eine Eintragung soll[2]) nur erfolgen, wenn derjenige,

Digitized by Google

dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.[3])

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung[4]) des Rechtes eingetragen werden soll, oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers[5]) oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel[6]) begründet wird.[7]) Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentvollstreckers[8]) oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels[9]) sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.[10])

I 101, II 107.

1. Zu vergl. §§ 40, 41 GBO.

2. S. § 107 Anm. 1. Es kann aber der noch nicht eingetragene neue Erwerber des Schiffes die Eintragung eines Pfandrechts zugleich mit dem Antrag auf Eintragung seines Eigentums verbinden § 100 Abs. 2; vgl. § 16 Abs. 2 GBO.

§ 111 Abs. 1 stellt die Regel auf. Davon enthalten § 111 Abs. 2 und § 112 Ausnahmen, § 111 Abs. 2 beschränkend, § 112 erweiternd.

3. Da das Schiffsregister nicht den öffentlichen Glauben des Grundbuchs genießt, — unbeschadet des § 1262 BGB. — so genügt zur Entstehung des Schiffspfandrechts die Zustimmung des als Eigentümer Eingetragenen als solchen nicht; es ist vielmehr die Zustimmung des wirklichen Eigentümers erforderlich.

4. Nicht sonstige Verfügungen über das Recht, insbes. nicht die Belastung. Hier muß der Erbe sich vorher eintragen lassen. Vgl. § 41 GBO.

Digitized by Google

5. S. §§ 1960, 1961, 1975 f. BGB.

6. Wenn der Erblasser oder der Nachlaßpfleger zur Abgabe der Eintragungsbewilligung rechtskräftig verurteilt sind — § 894 ZPO. — oder wenn sonst auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen sie das Recht begründet ist, ohne ihre Einwilligung die Eintragung zu verlangen, z. B. Vormerkung oder Widerspruch auf Grund einstweiliger Verfügung s. § 103.

7. Der Eintragungsbewilligung des Erben bedarf es in diesem Fall auch nicht, ungeachtet § 101.

8. §§ 2197 f. BGB.

9. S. § 2213 BGB.

10. S. §§ 2206, 2207 BGB.

Vorlegung der Urkunde. § 112.

Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber,[1]) aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann,[2]) soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird.[3])

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters[4]) oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

I 102, II 108.

1. Zu vergl. § 44 GBO., §§ 793 ff. BGB.

2. Orderpapiere s. §§ 222, 363 HGB., § 1270 BGB.

3. Ausnahme von § 111 Abs. 1; es genügt zur Eintragung nicht der Antrag sowie die Einwilligung des eingetragenen Berechtigten. Vermerk auf der Urkunde s. § 120 Abs. 2.

4. Des sog. Treuhänders.

Digitized by Google

Tag des Eintrags. **§ 113.**

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben[1]) und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten[2]) versehen werden.

I 103, II 109.

1. Weil sich hienach der Rang bemißt §§ 1261, 879 bis 881 BGB. Zu vergl. § 45 GBO.

2. Nicht der Registerbehörde; es kann je nach Landesrecht ein einzelner Beamter derselben sein, z. B. der Gerichtsschreiber.

Reihenfolge. **§ 114.**

Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge[1]) entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Eintragungen ein Rangverhältniß besteht,[2]) im Schiffsregister[3]) zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als das Rangverhältniß von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.[4])

I 104, II 110.

1. Zu vergl. § 46 GBO. Die Anträge sind sofort, wenn sie gestellt werden oder einlaufen, mit Tag und Stunde des Einlaufs zu versehen.

2. §§ 1261, 879 f. BGB.

3. Bei jedem einzelnen Eintrag.

4. Alsdann ist nicht die Reihenfolge der Einläufe, sondern die Reihenfolge des Ranges, den der Antragsteller bestimmt, bei der Eintragung einzuhalten; es ist nicht erforderlich bei jedem Eintrag einen Vermerk über den Rang zu machen, denn die Reihenfolge der Einträge im Register ist für sich allein schon maßgebend §§ 1261, 879 BGB.

Digitized by Google

Löschungsvermerk. **§ 115.**

Die Löschung[1]) eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.[2])

I 105, II 111.

1. Zu vergl. § 47 GBO.

2. Durchstreichen des Eintrags für sich allein bringt den Eintrag nicht zur Löschung. Dagegen kann landesrechtlich neben der Eintragung des Löschungsvermerkes zur Erhaltung der Uebersichtlichkeit der Register die Durchstreichung oder Unterstreichung der gelöschten Einträge angeordnet werden.

Mitbelastung. **§ 116.**

Werden mehrere Schiffe[1]) mit einem Pfandrechte belastet,[2]) so ist auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird.[3]) Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken.

I 106, II 112.

1. Zu vergl. § 49 GBO.

2. Es haftet jedes nach § 1222 BGB. für die ganze Forderung.

3. Wenn zur Sicherung einer bestehenden Forderung ein weiteres Schiff verpfändet wird.

Pfandrecht für Theilschuldverschreibungen. **§ 117.**

Bei der Eintragung[1]) eines Pfandrechts für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber[2]) genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Forderungen unter Angabe der An-

Digitized by Google

zahl, des Betrages und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.[3])

I 107, II 113.

1. Zu vergl. § 51 Abs. 1 GBO.

2. Der Ausdruck Teilschuldverschreibungen ist ungenau; es soll heißen: Teilforderungen, für welche Teilschuldverschreibungen ausgestellt sind. Vergl. Preußen Ges. v. 19. August 1895, Bayern 18. März 1896. §§ 793 f., 1187 BGB.

3. Es bedarf also nicht gesonderter Eintragung zu Gunsten jeder einzelnen Teilforderung.

Eintragung des Testamentsvollstreckers. **§ 118.**

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt,[1]) so ist dies bei der Eintragung des Erben des Gläubigers von Amtswegen[2]) miteinzutragen,[3]) es sei denn, daß das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.[4])

I 108, II 114.

1. Zu vergl. § 53 GBO. Testamentsvollstrecker s. §§ 2197 ff. BGB.

2. Das Nachlaßgericht (§ 2202 BGB.) muß die Registerbehörde verständigen, sobald der Testamentsvollstrecker die Erklärung abgegeben hat, daß er sein Amt annehme.

3. Wegen der dem Testamentsvollstrecker in der Regel zustehenden Verwaltung des Nachlasses. Grundlage für die Eintragung ist das Zeugnis des Nachlaßgerichts nach § 2368 BGB.

4. S. § 2208 BGB

Eintragung und Löschung eines Widerspruchs von Amtswegen. **§ 119.**

Ergiebt sich,[1]) daß die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher[2]) Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat,

Digitized by Google

durch die das Schiffsregister unrichtig[3]) geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch[4]) einzutragen.[5]) Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig,[6]) so ist sie von Amtswegen zu löschen.[7])

I 109, II 115.

1. Zu vergl. § 54 GBO. und § 122 dieses Gesetzes.

2. Gesetz ist jede Rechtsnorm s. § 185 Abs. 2; Art. 2 EG. z. BGB. Als Verletzung solcher Vorschriften kommen in erster Linie die Verstöße wider die Eintragungsvorschriften (§ 100 ff.) in Betracht; sodann aber auch Verstöße gegen das materielle Recht.

3. Unrichtig ist das Schiffsregister, wenn der Buchinhalt mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt.

4. Im Grundbuchrecht hat die Eintragung eines Widerspruchs die Bedeutung, daß sie den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausschließt. Da dem Schiffsregister nach § 1263 BGB. nur bei der Löschung eines Pfandrechts öffentlicher Glaube zukommt, so kann nur einer solchen Eintragung gegenüber von Widerspruch im Sinne des § 892 Abs. 1 BGB. gesprochen werden. Bei allen übrigen Einträgen, wo nach § 119 ein Widerspruch einzutragen ist, könnte ebenso gut, wie nach § 125 bei unrichtigen Einträgen im Handelsregister, die Löschung von Amtswegen eingetragen werden, weil ihnen kein öffentlicher Glaube zukommt. Vergl. aber Anm 5.

5. Die einmal erfolgte Eintragung unterliegt nicht der Bestimmung des § 18 Abs. 1.

6. Die Unzulässigkeit muß im Inhalt der Eintragung ihren Grund haben, die Verletzung von Formvorschriften kommt nicht in Betracht.

7. S. § 142 f.

Vermerkung im Schiffscertifikat oder Schiffsbrief. § 120.

Jede Eintragung[1]) ist baldthunlichst auf dem Schiffscertifikat oder dem Schiffsbriefe[2]) zu vermerken.[3])

Digitized by Google

Wird eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt, so ist die Eintragung auf dieser Urkunde[4]) unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

I 110, II 116.

1. Zu vergl. § 44 Abs. 1 Satz 2 GBO.

2. Urkunden über die Eintragung des Schiffes in das Register, Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 § 8; Binnensch.Ges. §§ 125 Abs. 3, 126.

3. Grund: Certifikat und Brief sollen mit dem Inhalt des Registers in Uebereinstimmung stehen. Die Registerbehörde, bei der die Eintragung erfolgt, hat, wenn nötig, die andere Registerbehörde oder den Konsul um Vornahme des Vermerks zu ersuchen. Die Vorlegung des Certifikats oder Briefes zum Zweck der Erwirkung der Eintragung ist nicht vorgeschrieben.

4. S. § 131 Abs. 4 Binnensch.Ges.; zu vergl. auch § 57 Abs. 2 Nr. 4 u. § 62 GBO.

Bekanntgabe der Eintragungen. **§ 121.**

Jede Eintragung[1]) soll[2]) dem Antragsteller[3]) und dem eingetragenen Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird.[4]) Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.[5])

I 111, II 117

1. Zu vergl. § 55 GBO.

2. Ordnungsvorschrift, § 107 Anm. 1.

3. § 100 Abs. 2; auch der Behörde im Fall des § 110.

Digitized by Google

4. § 101. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 16; sie ist auch vorgeschrieben, wenn die Eintragung in Gegenwart der Beteiligten vorgenommen ward. Doch genügt in letzterem Fall mündliche Mitteilung.

5. Der Verzicht wird im Hinblick auf § 16 Abs. 2 aktenkundig zu machen sein.

Beschwerde. **§ 122.**

Die Beschwerde[1]) gegen eine Eintragung[2]) ist unzulässig.[3]) Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch[4]) einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.[5])

I 112, II 118.

1. Zu vergl. § 71 Abs. 2 GBO.

2. Nicht aber gegen die Ablehnung der Eintragung.

3. Ausnahme von § 19 Abs. 1. Grund: Die Wirkung der Eintragung insbesondere gegen Dritte, die Rechte an dem eingetragenen Recht erworben haben, soll nicht in Frage gestellt werden können.

4. S. § 119 Anm. 4.

5. Vergl. § 119.

Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts. **§ 123.**

Das Beschwerdegericht[1]) kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung[2]) der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch[3]) wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

I 113, II 119.

1. Zu vergl. § 76 GBO.

2. Zu vergl. § 21 Abs. 2; ferner § 572 Abs. 3 CPO.

3. S. § 103 Anm. 1, Widerspruch § 119 Anm. 4.

Digitized by Google

Weitere Beschwerde. **§ 124.**

Bei der Einlegung der weiteren Beschwerde[1]) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht,[2]) wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt[3]) und im Namen[4]) eines Antragsberechtigten[5]) den Eintragungsantrag gestellt hat. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.[6])

I 114, II 120.

1. Vergl. § 29; § 80 GBO.
2. Die Befugnis, die Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben, bleibt unberührt. § 21 Abs. 2.
3. S. § 107. Nicht die Antragstellung des Notars genügt, wie in § 29 Abs. 1.
4. Nach § 100 Abs. 2 und § 15 GBO.
5. S. § 100 Abs. 2.
6. D. h. auch Behörden sind bei Einreichung der Beschwerdefrist an den Anwaltszwang nicht gebunden.

Siebenter Abschnitt.

Handelssachen.

Unter Handelssachen sind nur diejenigen Sachen zu verstehen, welche im siebenten Abschnitte behandelt sind; zu vergl. der Begriff der Vormundschaftssachen im zweiten Abschnitte. Die für die streitige Gerichtsbarkeit in § 101 GVG. enthaltene Aufzählung ist nicht heranzuziehen.

Der Abschnitt enthält in §§ 125—144 Bestimmungen über das Handelsregister, und zwar in §§ 127—131 über die Eintragung, in §§ 132—140 über das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen, in §§ 141 bis 144 über die Löschung von Einträgen von Amtswegen; die §§ 145 u. 146 ordnen die Zuständigkeit und

Digitized by Google

in einzelnen Punkten das Verfahren in Ansehung sonstiger vom Handelsgesetzbuche den Gerichten zugewiesenen Verrichtungen, die §§ 147 u. 148 regeln die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die §§ 149—158 haben die gerichtliche Thätigkeit bei Aufmachung der Dispache zum Gegenstand.

I. Führung des Handelsregisters.

1. Zuständigkeit. § 125.

Für die Führung[1]) des Handelsregisters[2]) sind die Amtsgerichte[3]) zuständig.[4])

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht[5]) übertragen werden.[6])

I 115, II 121. **D.** 68, 69. **KB.** 23, 24.

1. Die Führung der Handelsregister bemißt sich auch in der Folgezeit im allgemeinen nach den dafür von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen — vgl. dagegen § 171 des Genossenschaftsgesetzes — das Gesetz gibt nur nach einzelnen Richtungen Vorschriften und überläßt das übrige, insbesondere die Einrichtung der Register, der landesrechtlichen Regelung. In der Reichstagskommission wurde der Antrag, der Bundesrat solle für die Handelsregister ein einheitliches Muster aufstellen, abgelehnt.

2. Und damit auch für die Führung des Genossenschafts-, Muster-, Börsen- und Binnenschiffsregister, soweit in Ansehung des letzteren nicht nach § 121 Abs. 2 des Ges. vom 15. Juni 1895 landesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Zu vergl. § 10 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz, § 9 Abs. 1 Gesetz betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen, § 54 Börsengesetz, § 121 Abs. 1 Binnenschiffahrtsgesetz.

3. Bisher in Bayern, Elsaß-Lothringen, Koburg, Bremen und Teilen von Hamburg die Landgerichte oder der Vor-

Digitized by Google

sitzende der landgerichtlichen Kammer für Handelssachen. Die Landesgesetzgebung hat nicht die Befugnis abweichender Regelung über Absatz 2 hinaus.

4. Sachlich. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die einzelnen Rechtsverhältnisse aus den Vorschriften des HGB., z. B. § 29 für die Firmeneintragung, § 106 für die offene Handelsgesellschaft, § 161 Abs. 2 für die Kommanditgesellschaft, § 195 für die Aktiengesellschaft, § 320 Abs. 3 für die Aktienkommanditgesellschaft.

5. Die Landesjustizverwaltung hat in der Wahl freie Hand; sie muß beispielsweise für die Amtsgerichtsbezirke A, B u. C nicht dem Amtsgericht A oder B oder C die Führung übertragen, sondern kann sie dem Amtsgericht D übertragen; und zwar auch, wenn D in einem anderen Landgerichtsbezirke liegt. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsgerichts D kann dem dem Amtsgerichte D oder dem den Amtsgerichten A, B, C vorgesetzten Landgericht übertragen werden; s. § 19 Anm. 6.

6. Nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd. Vergl. auch § 54 des Börsengesetzes.

2. Verfahren.

a. Mitwirkung der Organe des Handelsstands. § 126.

Die Organe des Handelsstandes[1]) sind verpflichtet,[2]) die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters[3]) zu unterstützen;[4]) sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde[5]) zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen.[6])

I 116, II 122. D. 69.

Digitized by Google

4. § 101. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 16; sie ist auch vorgeschrieben, wenn die Eintragung in Gegenwart der Beteiligten vorgenommen ward. Doch genügt in letzterem Fall mündliche Mitteilung.

5. Der Verzicht wird im Hinblick auf § 16 Abs. 2 aktenkundig zu machen sein.

Beschwerde. **§ 122.**

Die Beschwerde[1]) gegen eine Eintragung[2]) ist unzulässig.[3]) Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch[4]) einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.[5])

I 112, II 118.

1. Zu vergl. § 71 Abs. 2 GBO.
2. Nicht aber gegen die Ablehnung der Eintragung.
3. Ausnahme von § 19 Abs. 1. Grund: Die Wirkung der Eintragung insbesondere gegen Dritte, die Rechte an dem eingetragenen Recht erworben haben, soll nicht in Frage gestellt werden können.
4. S. § 119 Anm. 4.
5. Vergl. § 119.

Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts. **§ 123.**

Das Beschwerdegericht[1]) kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung[2]) der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch[3]) wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

I 113, II 119.

1. Zu vergl. § 76 GBO.
2. Zu vergl. § 21 Abs. 2; ferner § 572 Abs. 3 CPO.
3. S. § 103 Anm. 1, Widerspruch § 119 Anm. 4.

Digitized by Google

Weitere Beschwerde. **§ 124.**

Bei der Einlegung der weiteren Beschwerde[1]) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht,[2]) wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt[3]) und im Namen[4]) eines Antragsberechtigten[5]) den Eintragungsantrag gestellt hat. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.[6])

I 114, II 120.

1. Vergl. § 29; § 80 GBO.
2. Die Befugnis, die Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben, bleibt unberührt. § 21 Abs. 2.
3. S. § 107. Nicht die Antragstellung des Notars genügt, wie in § 29 Abs. 1.
4. Nach § 100 Abs. 2 und § 15 GBO.
5. S. § 100 Abs. 2.
6. D. h. auch Behörden sind bei Einreichung der Beschwerdefrist an den Anwaltszwang nicht gebunden.

Siebenter Abschnitt.

Handelssachen.

Unter Handelssachen sind nur diejenigen Sachen zu verstehen, welche im siebenten Abschnitte behandelt sind; zu vergl. der Begriff der Vormundschaftssachen im zweiten Abschnitte. Die für die streitige Gerichtsbarkeit in § 101 GVG. enthaltene Aufzählung ist nicht heranzuziehen.

Der Abschnitt enthält in §§ 125—144 Bestimmungen über das Handelsregister, und zwar in §§ 127—131 über die Eintragung, in §§ 132—140 über das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen, in §§ 141 bis 144 über die Löschung von Einträgen von Amtswegen; die §§ 145 u. 146 ordnen die Zuständigkeit und

Digitized by Google

in einzelnen Punkten das Verfahren in Ansehung sonstiger vom Handelsgesetzbuche den Gerichten zugewiesenen Verrichtungen, die §§ 147 u. 148 regeln die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die §§ 149—158 haben die gerichtliche Thätigkeit bei Aufmachung der Dispache zum Gegenstand.

I. Führung des Handelsregisters.

1. Zuständigkeit. § 125.

Für die Führung[1]) des Handelsregisters[2]) sind die Amtsgerichte[3]) zuständig.[4])

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht[5]) übertragen werden.[6])

I 115, II 121. **D.** 68, 69. **KB.** 23, 24.

1. Die Führung der Handelsregister bemißt sich auch in der Folgezeit im allgemeinen nach den dafür von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen — vgl. dagegen § 171 des Genossenschaftsgesetzes — das Gesetz gibt nur nach einzelnen Richtungen Vorschriften und überläßt das übrige, insbesondere die Einrichtung der Register, der landesrechtlichen Regelung. In der Reichstagskommission wurde der Antrag, der Bundesrat solle für die Handelsregister ein einheitliches Muster aufstellen, abgelehnt.

2. Und damit auch für die Führung des Genossenschafts-, Muster-, Börsen- und Binnenschiffsregister, soweit in Ansehung des letzteren nicht nach § 121 Abs. 2 des Ges. vom 15. Juni 1895 landesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Zu vergl. § 10 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz, § 9 Abs. 1 Gesetz betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen, § 54 Börsengesetz, § 121 Abs. 1 Binnenschiffahrtsgesetz.

3. Bisher in Bayern, Elsaß-Lothringen, Koburg, Bremen und Teilen von Hamburg die Landgerichte oder der Vor-

Digitized by Google

sitzende der landgerichtlichen Kammer für Handelssachen. Die Landesgesetzgebung hat nicht die Befugnis abweichender Regelung über Absatz 2 hinaus.

4. Sachlich. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die einzelnen Rechtsverhältnisse aus den Vorschriften des HGB., z. B. § 29 für die Firmeneintragung, § 106 für die offene Handelsgesellschaft, § 161 Abs. 2 für die Kommanditgesellschaft, § 195 für die Aktiengesellschaft, § 320 Abs. 3 für die Aktienkommanditgesellschaft.

5. Die Landesjustizverwaltung hat in der Wahl freie Hand; sie muß beispielsweise für die Amtsgerichtsbezirke A, B u. C nicht dem Amtsgericht A oder B oder C die Führung übertragen, sondern kann sie dem Amtsgericht D übertragen; und zwar auch, wenn D in einem anderen Landgerichtsbezirke liegt. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsgerichts D kann dem dem Amtsgerichte D oder dem den Amtsgerichten A, B, C vorgesetzten Landgericht übertragen werden; s. § 19 Anm. 6.

6. Nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd. Vergl. auch § 54 des Börsengesetzes.

2. Verfahren.

a. Mitwirkung der Organe des Handelsstands. § 126.

Die Organe des Handelsstandes[1]) sind verpflichtet,[2]) die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters[3]) zu unterstützen;[4]) sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde[5]) zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen.[6])

I 116, II 122. D. 69.

Digitized by Google

1. Handelskammern oder sonstige von den Bundesstaaten zu bestimmende Organe zur Vertretung der Interessen des Handelsstandes. Eine Pflicht zur Bildung solcher Organe schafft § 125 für die einzelnen Bundesstaaten nicht.

2. Oeffentlich-rechtliche Verpflichtung. Im Unterlassungsfall keine civilrechtliche Haftbarkeit, sondern Befugnis der Aufsichtsbehörde einzuschreiten, soweit die Landesgesetze es zulassen.

3. Nur zu diesen Zwecken. Eine Verpflichtung für andere Fälle, in denen die Amtsgerichte in Handelssachen zu entscheiden haben, besteht nicht.

4. Die Organe haben nicht Anfragen des Registergerichts abzuwarten, sondern müssen Thatsachen, die auf die Registerführung von Einfluß sind, von sich aus dem Gericht mitteilen; die Verpflichtung beschränkt sich nicht auf Mitteilung. Eine Unterstützung wird oft nur möglich sein, wenn Erhebungen vorausgegangen sind, denen sich das Handelsorgan in solchen Fällen nicht entziehen kann.

5. S. § 19 f. Ob das Handelsorgan Behörde im Sinne des § 29 Abs. 1 ist, bemißt sich nach Landesrecht.

6. Insbesondere über den Verkehr zwischen Gericht und Handelsorgan und auf welche Weise es diesem möglich gemacht wird, seine Unterstützung zu leihen (Mitteilung der Anträge auf Eintragung in das Register).

b. Aussetzung der Eintragung. **§ 127.**

Das Registergericht kann,[1]) wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung[2]) von der Beurtheilung eines streitigen[3]) Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen,[4]) bis über das Verhältniß im Wege des Rechtsstreits entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Betheiligten eine Frist[5]) zur Erhebung der Klage bestimmen.

I 117, II 123. D. 70.

Digitized by Google

1. Es kann auch das streitige Rechtsverhältnis selbst entscheiden, soweit die Entscheidung für die Registerführung notwendig ist, und darnach seine Verfügung treffen. Pflichtmäßiges Ermessen.

2. Auf Eintragung, auf Berichtigung, auf Löschung u. s. w.

3. Wenn auch noch nicht rechtshängig. S. Satz 2. Beispiel: Ein Kaufmann meldet eine bereits für einen andern eingetragene Firma an und behauptet gegen den Widerspruch des letzteren, daß dieser nicht berechtigt sei, die Firma zu gebrauchen; oder der Erwerber eines Geschäfts führt die frühere Firma weiter und behauptet in dem auf Veranlassung des früheren Geschäftsinhabers eingeleiteten Ordnungsverfahren, er habe mit dem Geschäft die Firma erworben (D.). Vergl. auch § 144, 147.

4. Zu vergl. § 148 CPO. Die Aussetzung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

5. Beginn des Fristenlaufs und Bekanntmachung der Verfügung s. § 16 Abs. 2.

c. Form der Anmeldungen. § 128.

Die Anmeldungen zur Eintragung[1]) in das Handelsregister[2]) sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen[3]) von Unterschriften können[4]) zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts[5]) erfolgen.

I 118, II 124. D. 70.

1. Welche Rechtsverhältnisse in das Handelsregister eingetragen werden müssen, bestimmt sich nach den Vorschriften des HGB.: So z. B. Firma § 29, Prokura § 53, offene Handelsgesellschaft § 106, Kommanditgesellschaft § 162, Aktiengesellschaft § 195, Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320 Abs. 3.

2. Und Genossenschafts-, Muster-, Börsen- und Schiffsregister § 147.

Digitized by Google

3. Namensunterschrift, Firma, §§ 12, 29, 109, 195 Abs. 4 HGB.

4. Sie können auch schriftlich eingereicht werden, bedürfen dann aber der öffentlichen Beglaubigung, § 12 HGB. Der zu einer Eintragung erforderliche Nachweis einer Thatsache braucht nicht durch öffentliche Urkunden erbracht zu werden. Das Gericht hat die Thatsache, wenn nötig, von Amtswegen zu ermitteln, § 12.

5. Nicht auch, wie in § 11, des Gerichtsschreibers irgend eines andern Amtsgerichts. Grund: Schon bei Entgegennahme des Antrags soll dessen Zulässigkeit an der Hand des Handelsregisters geprüft werden können, um Weiterungen zu vermeiden (D.).

d. Antragsrecht des Notars. **§ 129.**

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar[1]) beurkundet[2]) oder beglaubigt,[3]) so gilt dieser als ermächtigt,[4]) im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 124 finden entsprechende Anwendung.[5])

I 119, II 125. D. 70.

1. S. §§ 29, 71, 100, 124.

2. Z. B. der Gesellschaftsvertrag, der Vertrag über Uebertragung des Geschäfts samt Firma.

3. Vergl. § 167 Abs. 2, § 183. Nicht die Erklärung, muß beglaubigt sein, sondern die Unterschrift des Erklärenden unter der schriftlich niedergelegten Erklärung s. § 12 Abs. 1 HGB.: „in öffentlich beglaubigter Form".

4. § 15 GBO. Gesetzliche Vermutung für die Bevollmächtigung. Der Notar hat dem Gericht die Voraussetzungen derselben nachzuweisen, also erforderlichenfalls die Urkunde vorzulegen, soweit sie nicht zum Nachweis der Thatsachen, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, ohnedem vorgelegt werden müssen.

5. Der Notar kann die Beschwerdeschrift im Falle der weiteren Beschwerde einreichen, ohne daß die Zuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich ist.

Digitized by Google

e. Form der Eintragung. Bekanntgabe. § 130.

Jede Eintragung[1]) soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben[2]) und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten[3]) versehen werden.

Jede Eintragung soll demjenigen, welcher sie beantragt hat,[4]) bekannt gemacht werden.[5]) Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

I 120, II 126. D. 70, 71.

1. Vorschrift über die Form der Eintragung vergl. § 45 GBO.

2. Die Angabe ist wichtig, weil das HGB. in einzelnen Fällen an die Eintragung bestimmte Rechtsfolgen knüpft. So nach § 15 HGB. für die Wirkung bestimmter Thatsachen gegen Dritte, nach § 123 für die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft, nach § 200 für die Entstehung der Aktiengesellschaft, nach § 277 Abs. 3 für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Ganz besonders bedeutsam wird die Vorschrift durch § 2 HGB., weil von der Eintragung die Kaufmannseigenschaft abhängt.

3. Es braucht nicht der Registerrichter zu sein. Landesgesetzliche Regelung; vergl. beim Genossenschaftsregister §§ 10 u. 14 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juli 1889.

4. Nicht dem, den sie betrifft. Z. B. im Fall des § 126 Abs. 1 dem Handelsorgan; im Fall des § 129 dagegen wohl auch dem, in dessen Namen der Notar die Eintragung beantragt hat.

5. Vergl. § 121; § 55 GBO. Neben der durch das HGB. etwa vorgeschriebenen Bekanntmachung durch öffentliche Blätter.

f. Eintragung einer Zweigniederlassung. § 131.

Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amts-

Digitized by Google

wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzutheilen und in dessen Register[1]) zu vermerken. Das Gleiche gilt,[2]) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben wird.[3])

I 121, II 127. D. 71.

1. Daß die Zweigniederlassung auch selbständig bei dem für sie örtlich zuständigen Gericht in das Handelsregister einzutragen ist, bestimmt schon § 13 HGB. § 131 setzt diese Eintragung voraus und verlangt einen Vermerk darüber in dem Register, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist.

2. Von der Löschung des Eintrags.

3. Nur Eintragung und Löschung der Zweigniederlassung sind mitzuteilen; sonstige die Zweigniederlassung betreffende Verhältnisse nicht, z. B. die Beschränkung der Prokura nach § 50 Abs. 3 HGB., vergl. den weitergehenden § 149 des Genoss.-Ges.

3. Ordnungsstrafverfahren

a. Voraussetzungen. § 132.

Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14,[1]) 319 und dem § 325 Nr. 9[2]) des Handelsgesetzbuchs rechtfertigenden Sachverhalte glaubhafte Kenntniß erhält,[3]) hat[4]) es dem Betheiligten unter Androhung[5]) einer Ordnungsstrafe[6]) aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist[7]) seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs[8]) gegen die Verfügung zu rechtfertigen.[9])

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.[10])

I 123, II 129. KB. 55.
Für §§ 132—140 s. D. 71, 72.

1. Verpflichtung des Registerrichters eine Anmeldung, z. B. der Firma, die Zeichnung einer Unterschrift oder die Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister durch

Digitized by Google

Ordnungsstrafen zu erzwingen. Zu vergl. auch § 37 HGB. § 140 dieses Gesetzes.

2. Die Vorstände und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft sowie die persönlich haftenden Gesellschaften einer Aktienkommandite sind zur Befolgung gewisser ihnen vom Gesetz auferlegten Verpflichtungeu durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

3. Gleichgiltig auf welchem Wege; hinsichtlich einer unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister etwa durch Mitteilung seitens eines Organs des Handelsstandes nach § 126.

4. Nicht Befugnis des Registerrichters, sondern Verpflichtung. Ausführungsbestimmung zu §§ 14 und 319 HGB.

5. Nicht sofortige Strafverfügung, wie nach einigen bisherigen Landesrechten zulässig war. Das Gesetz schließt sich an die bisherigen Vorschriften von Preußen, Bayern und Hessen an.

6. Die einzelne Strafe darf 300 *M.* nicht überschreiten. Ebenso §§ 78, 1788, 1837 BGB.; anders § 1875 Abs. 2 BGB. Zu vergl. § 33, § 151 dieses Gesetzes.

7. Fristsetzung; also gilt für die Bekanntmachung der Verfügung § 16 Abs. 2 Satz 1.

8. Für den keine Form vorgeschrieben ist, also schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts oder eines anderen Amtsgerichts; § 11.

9. Der bloße Einspruch genügt, s. § 134 Anm. 1. Die Rechtfertigung der Unterlassung hat nur die Bedeutung, daß, wenn sie vorliegt, der Einspruch vom Gericht ohne weiteres als begründet angenommen werden kann und dann ohne Verhandlung die Verfügung aufgehoben wird. § 135 Abs. 1.

10. Ausnahme von § 19 Abs. 1. Wohl aber greift § 18 Abs. 1 Platz. Beschwerde ist wegen des zugelassenen Einspruchs entbehrlich.

b. Straffestsetzung. § 133.

Wird innerhalb der bestimmten Frist[1]) weder der gesetzlichen Verflichtung genügt[2]) noch Einspruch erhoben,[3]) so

Digitized by Google

ist[4]) die angedrohte Strafe festzusetzen und zugleich[5]) die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

In gleicher Weise ist fortzufahren,[6]) bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

I 124, II 130. KB. 55, 56.

1. Gegen Versäumnis der Frist ist nur aufzukommen, wenn die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung gegeben sind, § 137. Sonstige Gründe genügen nicht.

2. Durch Vornahme der gebotenen Handlung wird die Verfügung des Gerichts von selbst hinfällig; einer Aufhebung der Strafandrohung bedarf es nicht.

3. Ein Einspruch, der nach Ablauf der Frist einläuft, wird nicht beachtet; das Gericht kann auf Grund eines solchen die mündliche Verhandlung nach § 134 nicht anordnen, sondern es hat die Strafe festzusetzen. Doch ist das Gericht nicht gehindert, wenn es den verspäteten Einspruch für sachlich gerechtfertigt hält, seine Verfügung gemäß § 18 Abs. 1 zurückzunehmen, denn der hiegegen zulässige Einspruch hat nicht die Folge des § 18 Abs. 2.

4. Verpflichtung, doch abgeschwächt durch § 18 Abs. 1 s. Anm. 3. Die Befugnis von einer Strafe abzusehen, oder eine geringere als die angedrohte Strafe festzusetzen (§ 135 Abs. 2 Satz 2) legt das Gesetz dem Gerichte nicht bei.

5. Kann im gleichen Beschlusse geschehen. In diesem Fall steht gegen denselben nur soweit er Strafe verhängt Beschwerde zu. § 132 Abs. 2, § 139.

6. Keine Grenzen nach oben.

c. Einspruch. § 134.

Wird rechtzeitig Einspruch erhoben,[1]) so hat[2]) das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet ergiebt, zur Erörterung der Sache den Betheiligten zu einem Termine[3]) zu laden.

Digitized by Google

Das Gericht kann, auch wenn der Betheiligte nicht erscheint, nach Lage der Sache entscheiden.[4])

I 125, II 131. D. 71, 72. KW. 55, 56.

1. Indem das Gesetz an die Thatsache des Einspruchs allein die Verpflichtung des Gerichts, einen Termin anzusetzen, knüpft, gibt es zu erkennen, daß es auch einen Einspruch, der ohne Rechtfertigung der Unterlassung eingelegt wird, für wirksam erachtet. S. § 132 Anm. 9.

2. Die Anberaumung eines Termins ist obligatorisch, wenn nicht das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Einspruch begründet ist; aus was es diese Ueberzeugung schöpft, ist gleichgiltig. Insbesondere ist es nicht auf die Rechtfertigung der Beteiligten beschränkt; auch eine etwaige Veränderung der Sachlage, vermöge deren die Verpflichtung zur Anmeldung nicht mehr besteht, ist in Betracht zu ziehen.

3. Der Termin ist nicht öffentlich. Mündliche Verhandlung nach dem Vorbild der preußischen und bayerischen Bestimmungen.

4. Erscheint der Beteiligte nicht, so wird sein Einspruch nicht ohne weiteres verworfen; das Gericht hat vielmehr, wenn nötig, auf Grund einer Beweisaufnahme, die von Amtswegen vorzunehmen ist, die nach Lage der Sache entsprechende Entscheidung zu treffen. Es kann insbesondere von einer Straffestsetzung Umgang nehmen, wenn etwa die Unterlassung der gebotenen Handlung in gutem Glauben geschah.

Entscheidung über den Einspruch. **§ 135.**

Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben.[1])

Anderenfalls[2]) hat das Gericht den Einspruch zu verwerfen und die angedrohte Strafe festzusetzen.[3]) Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung einer Strafe absehen[4]) oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen.

Digitized by Google

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlassen.[5] Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.[6]

I 126. II 132. KB. 55. 56.

1. Der Beteiligte mag im Termin erschienen sein oder nicht.

2. Wenn der rechtzeitig eingelegte Einspruch für unbegründet erachtet wird; das Gleiche gilt, wenn er zurückgenommen wird.

3. Womit nach § 138 die Verurteilung in die Kosten zu verbinden ist. Mit der Verwerfung des Einspruchs erfolgt auch zugleich die Festsetzung der Strafe; keine neue Frist zur Nachholung mehr.

4. Das Gericht soll nicht durch prozessuale Vorschriften gebunden sein, einen Beteiligten zu strafen, der vielleicht in gutem Glauben die ihm gemachte Auflage zu vollführen unterlassen hat.

5. Das Gericht hat neben der Straffestsetzung den Beteiligten von neuem unter Androhung einer weiteren Ordnungsstrafe aufzufordern, der Auflage nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Das Gericht hat in gleicher Weise vorzugehen, wie wenn der Einspruch nicht erhoben, der Auflage aber nicht genügt worden wäre.

6. Also zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses: § 139 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 15 Abs. 2.

Einspruch gegen wiederholte Verfügung. § 136.

Wird im Falle des § 135 gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben, und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, [illegible] die [illegible] Strafe aufheben oder [illegible].

[illegible] § 132 [illegible] KB. [illegible]

1. D. h. wenn der Verpflichtete weder der vom Gerichte gemachten Auflage innerhalb der festgesetzten Zeit nachkommt, noch Einspruch gegen die Auflage erhebt, so hat das Gericht die Strafe festzusetzen und die frühere Verfügung unter Androhung neuer Ordnungsstrafe zu wiederholen.

2. An den Verpflichteten, seiner Pflicht innerhalb bestimmter Frist nachzukommen, nachdem die frühere Verfügung wirkungslos gewesen und die darin angedrohte Strafe ausgesprochen ist. Wenn nun rechtzeitig gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben wird, so kann das Gericht den Einspruch als gegen die erste Verfügung gerichtet ansehen und die festgesetzte Strafe ganz oder zum Teil erlassen. Mit der Aufhebung der Straffestsetzung ist auch die Verurteilung in die Kosten aufzuheben.

d. Wiedereinsetzung. § 137.

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist[1]) ist auf Antrag nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.[2])

I 127, II 133.

1. Nicht auch gegen die Versäumung des Termins, in dem über den Einspruch verhandelt wird, § 134 Abs. 1. Doch treten in diesem Fall Versäumnisfolgen nach § 134 Abs. 2 nicht ein.

2. Wenn die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nicht vorliegen, kann das Gericht gegen die Versäumnis nicht schützen. Zu vergl. aber § 133 Anm. 3.

e. Kostenverurtheilung. § 138.

Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe[1]) ist[2]) der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

I 128, II 134.

1. Nicht: bei der Verwerfung des Einspruchs. Auch wenn der Einspruch unbegründet ist, tritt Kostenpflicht für den Beteiligten nicht ein, wenn das Gericht aus be-

Digitized by Google

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlassen.[5]) Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.[6])

I 126, II 132. KB. 55, 56.

1. Der Beteiligte mag im Termin erschienen sein oder nicht.

2. Wenn der rechtzeitig eingelegte Einspruch für unbegründet erachtet wird; das Gleiche gilt, wenn er zurückgenommen wird.

3. Womit nach § 138 die Verurteilung in die Kosten zu verbinden ist. Mit der Verwerfung des Einspruchs erfolgt auch zugleich die Festsetzung der Strafe; keine neue Frist zur Nachholung mehr.

4. Das Gericht soll nicht durch prozessuale Vorschriften gebunden sein, einen Beteiligten zu strafen, der vielleicht in gutem Glauben die ihm gemachte Auflage zu vollführen unterlassen hat.

5. Das Gericht hat neben der Straffestsetzung den Beteiligten von neuem unter Androhung einer weiteren Ordnungsstrafe aufzufordern, der Auflage nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Das Gericht hat in gleicher Weise vorzugehen, wie wenn der Einspruch nicht erhoben, der Auflage aber nicht genügt worden wäre.

6. Also zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses: § 139 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 16 Abs. 2.

Einspruch gegen wiederholte Verfügung. **§ 136.**

Wird im Falle des § 133[1]) gegen die wiederholte Verfügung[2]) Einspruch erhoben, und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen.

Als § 132a vom Reichstag beigefügt. KB. 56.

Digitized by Google

1. D. h. wenn der Verpflichtete weder der vom Gerichte gemachten Auflage innerhalb der festgesetzten Zeit nachkommt, noch Einspruch gegen die Auflage erhebt, so hat das Gericht die Strafe festzusetzen und die frühere Verfügung unter Androhung neuer Ordnungsstrafe zu wiederholen.

2. An den Verpflichteten, seiner Pflicht innerhalb bestimmter Frist nachzukommen, nachdem die frühere Verfügung wirkungslos gewesen und die darin angedrohte Strafe ausgesprochen ist. Wenn nun rechtzeitig gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben wird, so kann das Gericht den Einspruch als gegen die erste Verfügung gerichtet ansehen und die festgesetzte Strafe ganz oder zum Teil erlassen. Mit der Aufhebung der Straffestsetzung ist auch die Verurteilung in die Kosten aufzuheben.

d. Wiedereinsetzung. § 137.

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist[1]) ist auf Antrag nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.[2])

I 127, II 133.

1. Nicht auch gegen die Versäumung des Termins, in dem über den Einspruch verhandelt wird, § 134 Abs. 1. Doch treten in diesem Fall Versäumnisfolgen nach § 134 Abs. 2 nicht ein.

2. Wenn die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nicht vorliegen, kann das Gericht gegen die Versäumnis nicht schützen. Zu vergl. aber § 133 Anm. 3.

e. Kostenverurtheilung. § 138.

Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe[1]) ist[2]) der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

I 128, II 134.

1. Nicht: bei der Verwerfung des Einspruchs. Auch wenn der Einspruch unbegründet ist, tritt Kostenpflicht für den Beteiligten nicht ein, wenn das Gericht aus be-

Digitized by Google

sonderen Gründen nach § 135 Abs. 2 von der Festsetzung der Strafe absieht.

2. Die Verurteilung zu den Kosten muß eintreten, sobald eine Strafe festgesetzt wird. Das in § 135 Abs. 2 Satz 2 dem Gericht eingeräumte Ermessen ist hier ausgeschlossen.

k. Rechtsmittel. **§ 139.**

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird,[1]) findet die sofortige Beschwerde[2]) statt.

Ist die Strafe nach Maßgabe des § 133[3]) festgesetzt, so kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.[4])

I 129, II 135. KB. 55, 56.

1. Auch gegen den Beschluß, durch den der Einspruch verworfen, dagegen von einer Straffestsetzung abgesehen wird. Gegen die erstmalige Verfügung, die die Androhung der Strafe enthält, ist Beschwerde überhaupt ausgeschlossen.

2. § 22 Abs. 1. Mündliche Verhandlung der Sache ist für die Beschwerdeinstanz nicht vorgeschrieben. Doch kann sie stattfinden. Die Beschwerde geht an die Kammer für Handelssachen, wo eine solche besteht, § 30 Abs. 1.

3. D. h. wenn gegen die Strafandrohung kein Einspruch erhoben und der Auflage gleichwohl nicht nachgekommen wird.

4. Folgerung aus der Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Strafandrohung, § 132 Abs. 2.

Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Firmengebrauch insbes. **§ 140.**

Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zu-

Digitized by Google

stehende Firma gebraucht,[1]) so finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der nach § 132 zu erlassenden Verfügung dem Betheiligten aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen;
2. die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben[2]) oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Betheiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung[3]) dieser zuwidergehandelt hat.[4])

I 130, II 136.

1. Nach § 37 HGB. ist das Registergericht zur Einschreitung verpflichtet. Hier werden die erforderlichen Vorschriften über das dabei einzuhaltende Verfahren gegeben.
2. Oder der erhobene zurückgenommen.
3. Die ihm den Gebrauch der Firma verbot.
4. Die Ordnungsstrafe kann nur festgesetzt werden, wenn der Beteiligte entweder keinen Einspruch erhebt oder der erhobene Einspruch verworfen wird, und er in beiden Fällen die Firma weiterführt.

4. Löschungen
a. einer Firma. § 141.

Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs[1]) das Erlöschen einer Firma von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen werden,[2]) so hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung

Digitized by Google

sonderen Gründen nach § 135 Abs. 2 von der Festsetzung der Strafe absieht.

2. Die Verurteilung zu den Kosten muß eintreten, sobald eine Strafe festgesetzt wird. Das in § 135 Abs. 2 Satz 2 dem Gericht eingeräumte Ermessen ist hier ausgeschlossen.

f. Rechtsmittel. **§ 139.**

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird,[1]) findet die sofortige Beschwerde[2]) statt.

Ist die Strafe nach Maßgabe des § 133[3]) festgesetzt, so kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.[4])

I 129, II 135. KB. 55, 56.

1. Auch gegen den Beschluß, durch den der Einspruch verworfen, dagegen von einer Straffestsetzung abgesehen wird. Gegen die erstmalige Verfügung, die die Androhung der Strafe enthält, ist Beschwerde überhaupt ausgeschlossen.

2. § 22 Abs. 1. Mündliche Verhandlung der Sache ist für die Beschwerdeinstanz nicht vorgeschrieben. Doch kann sie stattfinden. Die Beschwerde geht an die Kammer für Handelssachen, wo eine solche besteht, § 30 Abs. 1.

3. D. h. wenn gegen die Strafandrohung kein Einspruch erhoben und der Auflage gleichwohl nicht nachgekommen wird.

4. Folgerung aus der Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Strafandrohung, § 132 Abs. 2.

Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Firmengebrauch insbes. **§ 140.**

Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zu-

Digitized by Google

stehende Firma gebraucht,[1]) so finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der nach § 132 zu erlassenden Verfügung dem Betheiligten aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen;
2. die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben[2]) oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Betheiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung[3]) dieser zuwidergehandelt hat.[4])

I 130, II 136.

1. Nach § 37 HGB. ist das Registergericht zur Einschreitung verpflichtet. Hier werden die erforderlichen Vorschriften über das dabei einzuhaltende Verfahren gegeben.
2. Oder der erhobene zurückgenommen.
3. Die ihm den Gebrauch der Firma verbot.
4. Die Ordnungsstrafe kann nur festgesetzt werden, wenn der Beteiligte entweder keinen Einspruch erhebt oder der erhobene Einspruch verworfen wird, und er in beiden Fällen die Firma weiterführt.

4. Löschungen
a. einer Firma. § 141.

Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs[1]) das Erlöschen einer Firma von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen werden,[2]) so hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung

Digitized by Google

eines Widerspruchs[3]) zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen[4]) der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet[5]) über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde[6]) statt.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben[7]) oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

I 131, II 137. D. 72.

1. Wenn niemand vorhanden ist, der die Löschung einer im Handelsregister eingetragenen Firma beantragt, oder gegen den die Löschung im Weg des Ordnungsstrafverfahrens nach § 14 HGB. (§ 132—139 dieses Gesetzes) erzwungen werden kann.

2. Bisher war für das Verfahren das Reichsgesetz vom 30. März 1888, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, maßgebend. Durch Art. 8 Ziff. 1 des EG. z. HGB. ist dieses Gesetz beseitigt. § 141 bietet Ersatz; er schließt sich im wesentlichen an die Vorschriften des aufgehobenen Gesetzes an.

3. Nicht Einspruch. Ein solcher ist gegeben gegen eine gerichtliche Verfügung — § 132; hier handelt es sich um den Widerspruch gegen die beabsichtigte Thatsache des Löschens. Der Widerspruch ist an keine Form gebunden.

Digitized by Google

4. §§ 10, 11 HGB.

5. In nicht öffentlichem Termine. Mündliche Verhandlung ist nicht geboten, aber zulässig.

6. § 22 Abs. 1.

7. Der Widerspruch braucht nicht gerade innerhalb der Frist erhoben zu sein; es genügt, wenn er vor der Löschung erhoben ward. Zu vergl. § 23 GBO.

b. unzulässiger Eintragungen.

§ 142.

Ist eine Eintragung[1]) in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels[2]) einer wesentlichen Voraussetzung[3]) unzulässig war, so kann[4]) das Registergericht sie von Amtswegen[5]) löschen.[6]) Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.[7])

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist[8]) zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4 Anwendung.

I 132, II 138. D. 72, 73.

1. Eintragung: ohne Unterschied, welchen Gegenstand sie betrifft. Das Gesetz entscheidet die bisherige Streitfrage, ob der Registerrichter auch konstitutive Eintragungen (z. B. §§ 2, 200 HGB.) von Amtswegen löschen kann, in bejahendem Sinne.

2. Die Eintragung muß nicht nur unzulässig gewesen sein, sondern es muß die Unzulässigkeit auf dem Mangel einer wesentlichen Voraussetzung für die Eintragung beruhen; also doppelte Voraussetzung. Es handelt sich sonach — entgegen der Denkschrift S. 73 — hier nicht um einen Fall der Anwendung des in § 18 Abs. 1 aufgestellten Satzes, sondern um eine Beschränkung

Digitized by Google

desselben, denn ohne diese könnte stets von Amtswegen gelöscht werden, sobald das Gericht aus irgend welchem Grunde die Eintragung für ungerechtfertigt hielte. Zu vergl. § 54 GBO., § 66 Abs. 2 Personenstandsges.

3. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden. In der Denkschrift ist die Löschung einer Firma angeführt, die den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Firma nicht entspricht oder sich von einer anderen bereits eingetragenen Firma nicht unterscheidet (§§ 18 ff., 30 HGB.). Formelle Voraussetzungen werden nicht als wesentlich zu betrachten sei, wie z. B. wenn die Anmeldung nicht in öffentlich beglaubigter Form eingereicht ist.

4. Keine Verpflichtung, auch dann nicht, wenn die Löschung von beteiligter Seite angeregt wird. Ist aber ein förmlicher Antrag auf Löschung seitens eines Beteiligten gestellt, so muß das Gericht darüber erkennen und gegen seine Verfügung ist Beschwerde nach § 19 Abs. 1 zulässig. Erachtet das Landgericht die Beschwerde für begründet, so kann es entweder die Sache an das Amtsgericht zurückverweisen oder sie selbst erledigen. Alsdann muß es gemäß § 142 Abs. 2 u. 3 verfahren.

5. Also ohne Antrag. Auch sonstige Voraussetzungen zum Vorgehen sind nicht verlangt, insbesondere ist es nicht erforderlich, daß die Vornahme der Löschung im öffentlichen Interesse liege.

6. S. § 119; § 54 GBO. Versehen rein äußerlicher Art, wie Eintragungen an falscher Stelle können ohne weiteres Verfahren vom Gericht verbessert werden.

7. Landesrechtlich können Vorschriften erlassen werden, wie neben der Beifügung des Vermerks die Löschung noch ersichtlich zu machen ist. (Unterstreichung, Durchstreichung.)

8. Deren Bemessung dem Gericht überlassen ist. Die Vorschrift des § 141 Abs. 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

Zuständigkeit des Landgerichts.

§ 143.

Die Löschung einer Eintragung kann gemäß den Vor-

Digitized by Google

schriften des § 142 auch von dem Landgerichte[1]) verfügt werden, welches dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.[2])

Gegen die einen Widerspruch[3]) zurückweisende[4]) Verfügung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde[5]) an das Oberlandesgericht mit der Maßgabe statt, daß die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 zur entsprechenden Anwendung kommen.[6]) Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.[7])

I 133, II 139. D. 73.

1. Von Amtswegen und ohne daß Beschwerde eingelegt war; auch wenn eine Entscheidung des Registergerichts nicht ergangen ist. Eines Antrags bedarf es nicht. Im Fall der Beschwerde s. § 142 Anm. 4.

2. Die Kammer für Handelssachen ist zuständig, wo sie besteht.

3. Gegen die Anordnung des Landgerichts findet Widerspruch nach §§ 141, 142 statt.

4. Gegen eine dem Widerspruche stattgebende Verfügung, durch die möglicherweise ein anderer sich in seinem Rechte verletzt erachtet, findet Beschwerde nicht statt. Zwar handelt es sich hiebei um eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz (§ 19 Anm. 1), allein es ist keine Beschwerdeinstanz gegeben (§ 19 Abs. 2). Die Vorschriften des GVG. sind nicht ohne weiteres anwendbar. Die Beschwerde kann also in diesem Fall nicht an das Oberlandesgericht gerichtet werden.

5. Sofortige, nicht weitere Beschwerde, also nicht auf rechtliche Angriffe beschränkt. Das Landgericht handelt als Gericht erster Instanz. Vergl. § 19 Anm. 3.

6. Obgleich es sich bei dem Oberlandesgerichte hier nicht um die Entscheidung über eine weitere Beschwerde handelt, soll doch eintretenden Falls die Vorlage an das Reichsgericht erfolgen müssen. An die Stelle des Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts kann nach § 199 in Bayern das oberste Landesgericht treten.

7. Weil keine Instanz vorhanden ist.

Löschung eingetragener Gesellschaften insbes. **§ 144.**

Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143[1]) als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen,[2]) unter denen nach den §§ 309, 310 des Handelsgesetzbuchs[3]) die Nichtigkeitsklage[4]) erhoben werden kann.[5]) Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75a, 75b des Gesetzes[6]) betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung[7]) oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn[8]) er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften[9]) des Gesetzes verletzt und[10]) seine Beseitigung im öffentlichen Interesse[11]) erforderlich erscheint.[12])

In den Fällen der Abs. 1, 2 soll die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

I 134, II 140. D. 74, 75.

1. Von Amtswegen durch das Registergericht oder das vorgesetzte Landgericht. Besonderen Anwendungsfall des in §§ 142, 143 enthaltenen Grundsatzes. Die Löschung ist den Beteiligten bekannt zu machen. Bei Gesell-

Digitized by Google

schaften mit Inhaberaktien kann die Bekanntmachung Schwierigkeiten bieten, denn öffentliche Zustellung ist nicht zugelassen. Infolge der Löschung hat Liquidation der Gesellschaft einzutreten.

2. Nur unter diesen Voraussetzungen: Ausnahme von § 142 Abs. 1. Sind die Bedingungen für die Nichtigkeitsklage gegeben, so liegt darin kraft Gesetzes der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung für die Eintragung. Das Ermessen des Gerichts ist beschränkt; es kann nicht wegen sonstiger Mängel die Löschung vornehmen, auch nicht wenn es wesentliche sind. Ein Verstoß nach Abs 2 — Verletzung eines zwingenden Gesetzes — wird nicht vorausgesetzt.

3. Wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die Bestimmungen über Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, über Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands, über die Form der Berufung der Generalversammlung und über die Form der Bekanntmachungen enthält — § 182 Abs. 2 —, oder wenn der Gesellschaftsvertrag zwar alle diese Bestimmungen enthält, aber eine davon nichtig ist — Nichtigkeitsgrund z. B. Aktien unter 1000 ℳ ohne Bundesratsgenehmigung oder Vinkulierung § 209 HGB. — Die genannten Mängel können, mit Ausnahme von denen, die die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, sowie die Art der Bekanntmachungen betreffen, durch Beschluß der Generalversammlung, der in den Formen des § 274 ff. HGB. zu fassen ist, geheilt werden. In diesem Fall entfällt die Löschungsbefugnis des Registerrichters. Ueberhaupt stellt das Gesetz nicht neben dem HGB. neue Fälle der Nichtigkeit auf, sondern es soll nur die Möglichkeit gegeben werden, Gesellschaften aus dem Register zu entfernen, die ohnehin nichtig sind und trotz der Eintragung nichtig bleiben.

4. Jeder Aktionär, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied kann unter den in Anm. 3 gegebenen Voraussetzungen im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Digitized by Google

5. Die Klage muß nicht bereits erhoben sein. Ist die Klage erhoben, so wird der Registerrichter die Entscheidung über die Löschung in der Regel aussetzen. Jedoch besteht eine Verpflichtung hiezu nicht (§ 127).

6. S. Art. 11 EG. z. HGB. Ziffer XXII, wo in § 75[a] und 75[b] für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Ansehung der Nichtigkeitsklage Vorschriften gegeben sind, die den §§ 309, 310 HGB. nachgebildet sind.

7. Es kann sich nicht um die Versammlungen handeln, die zur Begründung der Gesellschaft abgehalten wurden, §§ 190 Abs. 2, 197 HGB.

8. Weitere Ausnahme von § 142 Abs. 1. Auch hier hat der Richter nicht darüber zu befinden, ob im einzelnen Fall der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung der Eintragung gegeben ist, ein solcher wird vielmehr nur als vorliegend angenommen in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen. Die Löschung von Amtswegen kann daher z. B. nicht schon vorgenommen werden, wenn der Beschluß unter Nichteinhaltung der Vorschriften über die Berufung der Generalversammlung oder der Abstimmung zu stande gekommen ist. Die Befugnis zur Löschung ist an keine Zeitbeschränkung gebunden.

9. Z. B. über den Mindestbetrag der Aktien § 180 HGB., über Rückforderung der Einlagen durch die Aktionäre § 213 HGB., über die Bestellung des Aufsichtsrats § 190 HGB. u. s. w.

10. Es muß Verstoß gegen eine zwingende Vorschrift und außerdem Notwendigkeit der Beseitigung des Beschlusses im öffentlichen Interesse vorliegen. Eins allein genügt nicht.

11. Ob die Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Dies mag etwa vorliegen, wenn die Vorschriften über den Mindestbetrag der Aktien verletzt werden, wenn die Bildung eines Reservefonds ausgeschlossen wird u. a. m.

12. Nicht: „Das öffentliche Interesse verletzt". Ein Eintrag, der das öffentliche Interesse verletzt, ist nichtig. Sein formelles Verbleiben im Register hängt davon ab,

Digitized by Google

ob die Löschung des nichtigen Eintrags im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

II. Sonstige Verrichtungen in Handelssachen. § 145.

Die Amtsgerichte[1]) sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, § 147, § 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 192 Abs. 3, § 254 Abs. 3, § 266 Abs. 2, § 268 Abs. 2, § 295 Abs. 2, 3, § 302 Abs. 2 bis 4, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten.

Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden,[2]) so gehören zur Zuständigkeit[3]) dieses Amtsgerichts auch die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme[4]) derjenigen Geschäfte, welche den Gerichten nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs obliegen.

I 135, II 141. **D.** 75. **KB.** 59.

1. Das Gesetz regelt hier die sachliche Zuständigkeit in verschiedenen Angelegenheiten, bei denen das Handelsgesetzbuch gerichtliche Mitwirkung vorschreibt, bei denen aber bisher zum Teil ungewiß war, ob die Mitwirkung des Gerichts im Prozeßweg oder im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erholen war. Das Gesetz entscheidet sich für letzteren Weg. Verfahren s. § 146. Im einzelnen werden folgende Fälle aufgezählt.
   1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren §§ 146, 147, 295, 302.
   2. Bestimmung des Gesellschafters oder des Dritten, der die Bücher und Papiere der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft in Verwahrung zu nehmen hat. § 157 Abs. 2.

Digitized by Google

3. Anordnung der Bilanz- oder Büchervorlage gemäß § 166 Abs. 3 und § 338 Abs. 3.
4. Bestellung der Revisoren § 192 Abs. 3, § 266 Abs. 2.
5. Ermächtigung der Aktionäre zur Berufung der Generalversammlung. § 254 Abs. 3.
6. Ernennung von Vertretern zur Führung des Rechtsstreits im Fall des § 268.
7. Ferner im Seerecht: Aufnahme der Verklarung, Feststellung der Notwendigkeit des Verkaufs eines Schiffs oder der Aufnahme eines Bodmereianlehens, Bestimmungen in Ansehung des Reiseantritts, Bestellung eines Dispacheurs und Sachverständigen zur Abschätzung eines teilweisen Schadens am Schiffe.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des HGB. So ist zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in den Fällen der §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 192 Abs. 3, 254 Abs. 3, 266 Abs. 2, 268 Abs. 2, 295 Abs. 2, 3, 302 Abs. 2—4. Das Gleiche wird im Hinblick auf Abs. 2, dann auf §§ 106, 161 Abs. 2 HGB. für den Fall des § 166 Abs. 3 HGB., und im Hinblick auf §§ 29, 106, 161 Abs. 2 HGB. für den Fall des § 338 Abs. 3 HGB. gelten, obgleich hier die örtliche Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt ist

2. S. § 125 Abs. 2.
3. Zur örtlichen. Vergl. aber § 7.
4. Hinsichtlich dieser Geschäfte regelt sich die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen des HGB. Hienach ist aber die Zuständigkeit nicht derart ausschließlich, daß die Anwendbarbeit des § 7 ausgeschlossen wäre.

Verfahrensvorschriften dabei.

§ 146.

Soweit in den im § 145 bezeichneten Angelegenheiten[1]) ein Gegner des Antragstellers[2]) vorhanden ist, hat[3]) ihn das Gericht wenn thunlich[4]) zu hören.

Digitized by Google

Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird,[5]) findet die sofortige Beschwerde[6]) statt.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, § 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.[7])

I 136, II 142. D. 76, 77.

1. § 146 ordnet das Verfahren in den in § 145 aufgezählten Angelegenheiten. Er gibt nur drei einzelne Vorschriften darüber. Im übrigen kommen die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts und in deren Engänzung die Landesgesetze zur Anwendung.

2. Ob ein solcher vorhanden ist, wird nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden sein. Ein Gegner ist stets vorhanden, wenn das Gericht einen Streitpunkt zum Austrag bringt. Aber nicht nur in solchen Fällen; des Gericht wird jeden, der ein Interesse an der Angelegenheit hat, hören müssen, auch wenn er das Gericht nicht angegangen hat und ohne daß er entgegengesetzte Anträge stellt; vergl. auch § 160. So ist als Gegner anzusehen im Falle des § 146 Abs. 2 und 147 HGB. der Inhaber der offenen Handelsgesellschaft, im Falle des § 166 Abs. 3 der persönlich haftende Gesellschafter, im Falle des § 295 Abs. 2, 3 die zu Liquidatoren zu berufenden Personen, im Falle des § 338 Abs. 3 der Inhaber des Handelsgeschäfts.

3. Verpflichtung. Der Nichtgehörte hat Beschwerderecht, wenn die Verfügung sein Recht beeinträchtigt, § 20Abs. 1.

4. S. § 54 Anmerk. 7.

5. Ob zugesprochen, ob abgelehnt. Wenn die Entscheidung nicht auf Antrag erfolgt, ist dem Wortlaut nach nur einfache Beschwerde gegeben. Z. B. in den Fällen der §§ 157, 192 Abs. HGB.

6. § 22 Abs. 1. Grund: Diese Angelegenheiten bedürfen möglichst rascher Erledigung.

7. Weil diese Angelegenheiten besonderer Beschleunigung bedürfen. Ausnahme von § 19 Abs. 1.

Digitized by Google

III. Genossenschaftssachen. § 147.

Die Vorschriften der §§ 127 bis 131, 142, 143 [1]) finden auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.

Eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 90a, 90b des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. [2])

Ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 2, 3 soll die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen. [3])

I 137, II 143. D. 77.

1. Ueber Eintragung in das Handelsregister und über Löschungen von Amtswegen. Die Vorschriften über Verhängung einer Ordnungsstrafe §§ 132—139 sind nicht für anwendbar erklärt, weil nach § 152 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes diese Bestimmungen ohnehin für Genossenschaften Anwendung finden.

2. S. Art. 10 Ziffer XI des EG. z. HGB. § 90a und § 90b bestimmen für die Genossenschaften in Anfehung der Nichtigkeitsklage im wesentlichen das Gleiche, was §§ 209, 210 HGB. für Aktiengesellschaften bestimmen, s. § 144 Anm. 3, 4.

3. S. § 144 Abs. 2 und 3.

Digitized by Google

Verfahren. § 148.

Die Vorschriften des § 146 Abs. 1, 2 [1]) finden auf die nach § 43 Abs. 3, § 59, § 81 Abs. 3, 4, § 90 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, [2]) und nach § 66 Abs. 2, 3, § 75 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, [3]) von dem Registergerichte zu erledigenden Angelegenheiten Anwendung.

Gegen die Verfügung, durch welche der im § 11 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, oder der im § 8 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, bezeichnete Antrag auf Beweisaufnahme [4]) oder der im § 87 Absatz 2 des ersteren Gesetzes bezeichnete Antrag auf Bestellung eines Dispacheurs [5]) zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde [6]) statt. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem solchen Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen. [7])

I 138, II 144. D. 77.

1. Die Vorschriften über die Anhörung des Gegners und über die Beschwerde werden auf einige im Genossenschaftsgesetz und in dem Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dem Registergerichte übertragene Anordnungen, die nicht mit der Registerführung zusammenhängen, übertragen. Erweiterung des § 146.

2. § 43 Abs. 3. Ermächtigung der Genossen zur Berufung der Generalversammlung — § 254 HGB. s. § 145 Anm. 1, 5.

§ 59 Bestellung eines Revisors bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband nicht angehören.

§ 81 Abs. 3, 4. Ernennung und Abberufung der Liquidatoren auf Antrag des Aufsichtsrats oder mindestens des zehnten Teils der Genossen.

Digitized by Google

§ 90. Bestimmung eines Genossen oder Dritten zur Aufbewahrung der Bücher und Schriftstücke.

3. § 66 Abs. 2, 3. Ernennung und Abberufung der Liquidatoren § 75 Bestimmung eines Gesellschafters oder Dritten zur Aufbewahrung der Bücher und Schriftstücke.

4. Wenn Schiff, Floß oder Ladung von einem Unfalle betroffen wird, erfolgt auf Antrag des Schiffers oder Flößers Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, über den Umfang des Schadens und über die zur Abwehr oder Veringerung angewandten Mittel.

5. § 87 Abs. 2. Wenn der Schiffer nicht selbst die Dispache aufstellt und ein ständiger Dispacheur nicht vorhanden ist, hat das Gericht einen eigens zu bestellen Dispache s. § 149 Anm. 4, Dispacheur 150 Anm. 1.

6. § 22 Abs. 1.

7. Bezieht sich auf alle in Abs. 2 erwähnten Verfügungen. Ausnahme von § 19 Abs. 1.

IV. Dispache. §§ 149—158.

Das Verfahren bei Aufmachung und Feststellung der Dispache war nach Art. 731 Abs. 3. des Allg. D. HGB. und nach § 87 Abs. 4 des Gesetzes über die Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 landesgesetzlicher Regelung überlassen. In das neue Handelsgesetzbuch ist eine Vorschrift gleichen Inhalts nicht aufgenommen und § 87 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist durch Art. 12 Nr. XI des EG. z. HGB. aufgehoben. Bei Beschlußfassung über das HGB. und das EG. hierzu hat der Reichstag eine Resolution angenommen, in der die verbündeten Regierungen ersucht werden, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmungen zu treffen. Diesem Verlangen kommen die §§ 149—158 nach. Die erlassenen Vorschriften gelten nur für solche Dispachen, die im Inland auf Grund der Bestimmungen des HGB. oder des Binnenschiffahrtsgesetzes aufzumachen sind. Treffen die Beteiligten anderweitige Bestimmungen über die Aufmachung der Dispache, so findet auf letztere des Bestätigungsver-

Digitized by Google

fahren keine Anwendung. Wird dagegen die Dispache nach den Vorschriften des HGB. oder des Binnenschifffahrtsgesetzes aufgemacht, so ist eine Vereinbarung der Beteiligten, daß das Bestätigungsverfahren der §§ 149—158 ausgeschlossen sein soll, insofern wirkungslos, als das Gericht auf Antrag das Verfahren doch einzuleiten hat.

1. Zuständigkeit. **§ 149.**

Für die Verrichtungen, welche den Gerichten[1]) in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch[2]) oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt,[3]) aufzumachenden Dispache[4]) obliegen, ist das Amtsgericht des Ortes zuständig,[5]) an welchem die Vertheilung der Havereischäden zu erfolgen hat.[6])

I 139, II 145. D. 78.

1. Den Gerichten liegt im allgemeinen nicht die Ernennung der Dispacheure ob; vielmehr ist es Aufgabe der von dem Landesrechte zu bezeichnenden Behörden, die ständigen Dispacheure zu ernennen. Das Gericht hat nur einzugreifen, wenn ein ständiger Dispacheur nicht bestellt ist und im Einzelfall die Bestellung eines Dispacheurs nötig wird. Die weiteren Obliegenheiten des Gerichts sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

2. § 729.

3. § 87 Abs. 2.

4. Dispache = die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei. § 706 Ziff. 7 Abs. 3 HGB., § 84 Binnensch.Ges. Große Haverei s. § 700 HGB., § 78 Binnensch.Ges.

5. Oertlich. Die Zuständigkeit ergibt sich für den Seeverkehr aus § 145 Abs. 1 dieses Gesetzes, für den Binnenverkehr aus § 87 Abs. 3 Binnensch.Ges.

6. Für den Seeverkehr am Bestimmungsort, und wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet. § 86 Binnensch.Ges.

Digitized by Google

2. Verfahren.
a. bei Weigerung des Dispacheurs. § 150.

Lehnt der Dispacheur[1]) den Auftrag eines Betheiligten[2]) zur Aufmachung der Dispache aus dem Grunde ab,[3]) weil ein Fall der großen Haverei[4]) nicht vorliege, so entscheidet über die Verpflichtung des Dispacheurs auf Antrag des Betheiligten[2]) das Gericht.[5]) Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.[6])

I 140, II 146. D. 78, 79.

1. Dispacheur ist der Sachverständige zur Aufmachung der Dispache. § 729 HGB., § 87 Abs. 2 Binnensch.Ges.

2. Beteiligte: § 716 HGB., § 87 Binnensch.Ges.

3. Wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist; er kann vielmehr, wenn zweifelhaft ist, ob ein großer Havereifall gegeben ist, die Dispache aufmachen und den Beteiligten überlassen, ob sie die Dispache anerkennen wollen.

4. S. § 700 HGB., § 78 Binnensch.Ges.

5. Die Beteiligten müssen das Gericht anrufen können, weil sie der Dispache zur Geltendmachung ihrer Rechte bedürfen. Zwangsmittel gegen den Dispacheur stehen dem Gerichte nicht zu; ist er ständig bestellt, so wird im Falle der Weigerung die Aufsichtsbehörde einzuschreiten haben; in Fällen ungerechtfertigter Weigerung ist er schadensersatzpflichtig. § 150 bezieht sich nicht auf den Schiffer im Falle des § 87 Abs. 1 des Binnensch.Ges.

6. S. § 22 Abs. 1; von seiten der Beteiligten und von seiten des Dispacheurs.

b. Aushändigung der Schriftstücke. § 151.

Auf Antrag des Dispacheurs[1]) kann das Gericht einem Betheiligten unter Androhung von Ordnungsstrafen[2]) aufgeben, dem Dispacheur die in seinem Besitze befindlichen[3]) Schriftstücke, zu deren Mittheilung er gesetzlich verpflichtet

Digitized by Google

ist,[4]) auszuhändigen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.[5])

I 141, II 147. D. 79.

1. Dem Binnenschiffer im Fall des § 87 Abs. 1 Binnensch.Ges. steht dieses Recht nicht zu.

2. Das Verfahren der §§ 132 ff. findet keine Anwendung; es genügt die Androhung, für den Fall, daß nicht in bestimmter Frist die Aushändigung erfolgt. Gegen die Androhung ist kein Einspruch zulässig, auch keine Beschwerde, s. § 19 Abs. 1, § 33 Anm. 3. Erfolgt die Aushändigung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann sofort die Strafe ausgesprochen werden.

3. § 729 Abs. 2 HGB. und § 87 Abs. 3 Binnensch.-Ges. heißt es: Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat; das könnte auch der Fall sein, wenn er sie nicht im Besitz hat.

4. Die gesetzliche Verpflichtung besteht hinsichtlich des Seeverkehrs nach § 729 Abs. 2 HGB. namentlich für Chartepartien (§ 557 HGB.), Konossemente (§ 642 ff. HGB.) und Fakturen; hinsichtlich des Binnenverkehrs nach § 87 Abs. 3 Binnensch.Ges. für Frachtbriefe (§ 426 HGB.), Ladescheine (§ 445 ff. HGB.) u. Fakturen.

5. Die ausdrückliche Vorschrift des letzten Satzes ist angesichts der Bestimmung in § 33 überflüssig. § 33 fehlte im Entwurf. Die Strafe kann wiederholt erkannt werden.

c. Einsicht in die Dispache.

§ 152.

Der Dispacheur ist verpflichtet,[1]) jedem Betheiligten Einsicht[2]) in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift[3]) gegen Erstattung der Kosten zu ertheilen. Das Gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.[4])

I 142, II 148. D. 79.

Digitized by Google

1. Zuwiderhandlung macht schadenersatzpflichtig, § 823 Abs. 2 BGB.

2. Die Beteiligten haben das Recht, die Dispache in vollem Umfang einzusehen. Dazu gehört auch die Einsicht in alle Belege und Unterlagen. Anderseits besteht für den Dispacheur nicht, wie nach Entwurf I § 142, die Verpflichtung, den sämtlichen Beteiligten die Dispache mitzuteilen. Der Dispacheur kann abwarten, ob die Beteiligten Einsicht verlangen. Die Einsicht braucht er nur in seinen Geschäftsräumen zu gestatten. Eine Versendung kann er ablehnen.

3. Die Beteiligten brauchen sich nicht mit einem Auszug zu begnügen; ebensowenig mit dem rechnerischen Endergebnis.

4. Nach § 87 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes liegt die Aufstellung der Dispache in erster Linie dem Schiffer (§ 7 ff.) ob; er kann aber, und muß auf Verlangen eines Beteiligten, die Aufstellung einem Dispacheur übertragen.

3. Gerichtliche Verhandlung insbes.

a. Antrag, Ladung. **§ 153.**

Jeder Betheiligte ist befugt, bei dem Gericht[1]) eine Verhandlung über die von dem Dispacheur[2]) aufgemachte Dispache zu beantragen.[3]) In dem Antrage sind diejenigen Betheiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen.[4])

Wird ein Antrag auf gerichtliche Verhandlung gestellt, so hat das Gericht[5]) die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispacheur einzuziehen[6]) und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen,[7]) den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Betheiligten zu einem Termine zu laden.[8]) Mehrere Anträge können von dem Gerichte zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung verbunden werden.

Digitized by Google

Die Ladung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheine noch[9]) vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmelde,[10]) sein Einverständniß mit der Dispache angenommen werden würde.[11]) In der Ladung ist zu bemerken, daß die Dispache und deren Unterlagen[12]) auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß wenigstens zwei Wochen betragen.

I 143, II 149. D. 79, 80.

1. S. § 149. Verfahren, durch das die vom Dispacheur oder Schiffer aufgemachte Dispache vom Gericht nach vorheriger Verhandlung mit den Beteiligten bestätigt wird und wodurch die Dispache Vollstreckbarkeit erlangt. Nach dem Vorbild Preußens und Mecklenburg-Schwerins, während in den Hansestädten bisher ein derartiges Verfahren unbekannt war und dort die Dispache bloß die Bedeutung eines unverbindlichen Sachverständigen-Gutachtens hatte.

2. Nur von diesem, nicht von dem Schiffer, s. § 152 Anm. 4. Das Verfahren bezieht sich auch auf die Binnenschiffahrt, aber nicht auf die vom Schiffer aufgemachte Dispache; letzterer ist meist Partei und daher seine Dispache keine verläßige Grundlage des hier geordneten Verfahrens.

3. Das Verfahren wird nicht, wie bisher in Preußen und Mecklenburg, von Amtswegen eingeleitet, sondern nur auf Antrag.

4. Es brauchen nicht alle Beteiligte zugezogen zu werden, sondern nur diejenigen, die der Antragsteller bezeichnet. Es wird sich um solche Beteiligte handeln, mit denen außergerichtlich eine Einigung nicht zu erzielen oder gegen welche rasch ein vollstreckbarer Titel erwünscht ist. Beteiligte, die die Dispache anerkennen, bleiben außer Betracht; in Ansehung ihrer tritt dann auch die Rechtskraft auf Grund gerichtlicher Bestätigung nicht ein. S. § 158

Digitized by Google

Abs. 1. Der Antragsteller hat es in der Hand, diejenigen Beteiligten herauszusuchen, denen gegenüber das Verfahren eingeleitet werden soll. Werden sie auf seine Angabe hin zum Termin geladen, so gelten sie als „am Verfahren Beteiligte" — § 155 Abs. 2 — und müssen, wenn sie auf die Ladung hin unthätig bleiben, die Versäumnisfolgen über sich ergehen lassen.

5. Ohne vorher den Antrag den andern darin als Beteiligte Bezeichneten zur Kenntnis gebracht zu haben.

6. Eine Verpflichtung für den Dispacheur, jede Dispache auch ohne Aufforderung dem Amtsgerichte vorzulegen, besteht nicht. Anders bisher in Preußen und Mecklenburg.

7. Fehlen nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen der großen Haverei offensichtlich, so lehnt es den Antrag ab. Zweifel des Gerichts darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, rechtfertigen die Ablehnung noch nicht. Aus sonstigen Gründen ist die Ablehnung nicht zulässig.

8. Der nicht öffentlich ist. Daß auch der Dispacheur zum Termine zu laden ist, schreibt das Gesetz nicht vor.

9. Persönliches Erscheinen auf die Ladung hin ist nicht unbedingt erforderlich; die Versäumnisfolgen treten auch dann nicht ein, wenn ein Geladener schriftlich seinen Widerspruch geltend macht. Ueber einen solchen muß das Gericht befinden, wie wenn er im Termin geltend gemacht worden wäre.

10. Keine Form vorgeschrieben, also schriftlich und zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen oder eines andern Amtsgerichts. § 11.

11. Versäumnisfolge; Einverständnis mit der Dispache wie sie der Dispacheur aufgemacht hat, nicht mit der Dispache, wie sie sich auf Grund der gerichtlichen Verhandlung etwa gestaltet. Einverständnis des Ausgebliebenen wird nur gegenüber dem Antragsteller, nicht gegenüber sonstigen Beteiligten angenommen.

Wer auf die Ladung hin unthätig bleibt, wird nicht den Beteiligten gleichgeachtet, die überhaupt nicht geladen wurden, sondern er bleibt infolge der Ladung „am Verfahren beteiligt" — § 155 — und ihm gegenüber hat

Digitized by Google

die Dispache, wenn sie gerichtlich bestätigt ist, auch gegen seinen Willen Wirkung. Der Bestätigungsbeschluß muß ihm zugestellt werden, weil ihm sofortige Beschwerde dagegen zusteht. Wenn der Antragsteller selbst mit der vom Dispacheur aufgemachten Dispache nicht zufrieden ist, so kann er in diesem Verfahren eine bindende Aenderung nur erreichen, wenn die übrigen Beteiligten der Ladung Folge leisten. Bleiben sie unthätig, so ist ihnen gegenüber die Vollstreckbarkeitserklärung einer abgeänderten Dispache nicht möglich. Um diese zu erreichen, muß der Klageweg beschritten werden.

12. Vergl. § 154.

b. Ergänzung. **§ 154.**

Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen[1]) der Dispache für nothwendig, so hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen.[2]) Die Vorschriften des § 151 finden entsprechende Anwendung.[3])

I 144, II 150.

1. Zu vergl. § 87 Abs. 2; insbesondere hinsichtlich der in § 151 bezeichneten Schriftstücke.

2. Ehe es Ladung ergehen läßt; möglicherweise ist erst aus den Belegen und Unterlagen zu entnehmen, ob überhaupt ein Verfahren einzuleiten ist.

3. D. h. wer die Belege im Besitz hat, kann durch Ordnungsstrafen zur Aushändigung angehalten werden.

c. Verfahren im Termin. **§ 155.**

In dem Termin ist mit den Erschienenen über die Dispache zu verhandeln.[1])

Wird ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben[2]) und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, so hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Betheiligten[3]) zu bestätigen.[4])

Liegt ein Widerspruch[5]) vor, so haben[6]) sich die Be-

Digitized by Google

theiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande,[7]) so ist die Dispache demgemäß zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit[8]) zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termine nicht erschienenen Betheiligten betroffen, so wird angenommen, daß dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkenne.[9])

I 145, II 151. D. 81.

1. Daß die Verhandlungen den nicht erschienenen am Verfahren Beteiligten bekannt zu geben sind, ist nicht vorgeschrieben; es ist auch nicht erforderlich, weil ihnen gegenüber Bestätigung nur in dem Umfang eintreten kann, wie die Dispache vom Dispacheur aufgestellt wurde.

2. Abs. 2 hat den Fall im Auge, daß von keiner Seite Einwendungen gegen die Dispache erhoben werden. In diesem Fall erledigt sich das Verfahren einfach durch Bestätigung der Dispache.

3. Nicht den bei der Dispache Beteiligten gegenüber, s. § 150 Anm. 2. Am Verfahren beteiligt sind alle an der Dispache Beteiligten, die auf Veranlassung des Antragstellers zu dem Verfahren zugezogen und die demgemäß zum Termin geladen worden sind. Einem Beteiligten gegenüber, der nicht ordnungsgemäß geladen wurde, wird der Bestätigungsbeschluß nicht wirksam, auch wenn der Antragsteller die Ladung beantragt hatte.

4. Die Bestätigung erfolgt durch eigenen Beschluß des Gerichts, der allen am Verfahren Beteiligten, auch den nicht erschienenen, nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 bekannt gemacht werden muß. Zu einer Aenderung der Dispache ist das Gericht in diesem Falle nicht befugt.

5. Er mag von einem Erschienenen oder Ausgebliebenen herrühren, er mag im Termin gestellt werden oder vorher

Digitized by Google

schriftlich eingereicht worden sein; der Widerspruch ist die Voraussetzung, unter der die Abänderung der Dispache vorgenommen werden kann.

6. Gesetzliche Verpflichtung, aber lex imperfecta: Geben die Beteiligten keine Erklärung ab, so treten keine Rechtsnachteile ein; insbesondere gilt der Widerspruch nicht als gebilligt. Verweigern die Beteiligten die Erklärnng und kommt sonst eine Einigung nicht zu stande, so bleibt dem Widersprechenden nur der Klageweg (§ 156). Beteiligten, deren Rechte nicht durch den Widerspruch betroffen werden, liegt keine Erklärungspflicht ob; anderseits aber ist eine Bestreitung des Widerspruchs ihrerseits belanglos und hindert die etwaige Einigung zwischen den andern Beteiligten nicht.

7. Kommt die Einigung nur zwischen einigen Beteiligten zu stande, so wird die Dispache ihnen gegenüber berichtigt und dann bestätigt.

8. In den streitfreien Punkten; die hierauf beschränkte Bestätigung wirkt auch den Nichterschienenen gegenüber.

9. Aenderungen an der Dispache können von den Erschienenen mit Wirksamkeit gegen die Nichterschienenen nicht vereinbart werden. Wer der Dispache widerspricht, hat den Nichterschienenen gegenüber zur Geltendmachung seiner Ansprüche nur den Klageweg.

d. Widerspruch. § 156.

Soweit ein Widerspruch nicht gemäß § 155 Abs. 3 erledigt wird,[1]) hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Betheiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Die das Vertheilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 878, 879 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,[2]) daß das Gericht einem Betheiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche

Digitized by Google

Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und daß an die Stelle der Ausführung des Vertheilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urtheil oder in anderer Weise[3]) erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichen Falles von dem Amtsgerichte[4]) nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen[5]) berichtigt ist.

I 146, II 152. D. 81.

1. Er wird nicht erledigt, wenn ein Beteiligter, dessen Rechte durch ihn betroffen werden, den Widerspruch bekämpft und eine Einigung nicht zu stande kommt, oder wenn die Rechte eines im Termine nicht erschienenen Beteiligten von dem Widerspruch betroffen werden.

2. Hienach gestaltet sich das Verfahren wie folgt: Der widersprechende Beteiligte muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die am Terminstag beginnt, dem Gerichte den Nachweis der Klageerhebung erbringen. Das Gericht kann die Frist auf Antrag aus erheblichen Gründen verlängern. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Dispache ohne Rücksicht auf den Widerspruch bestätigt. Die Klage ist bei dem mit den Verhandlungen befaßten Amtsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das mit den Verhandlungen befaßte Amtsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht ist für sämtliche Widerspruchsklagen zuständig, sofern die Beteiligten nicht die Zuständigkeit des befaßten Amtsgerichts vereinbaren.

3. Insbesondere durch nachträgliche Anerkennung seitens der Beteiligten, oder durch Versäumung der Klagefrist seitens des Widersprechenden.

4. Die Berichtigung auf Grund des Widerspruchs wird nicht vom Prozeßgericht vorgenommen. Dieses erkennt nur darüber, ob der Widerspruch begründet ist oder nicht.

Digitized by Google

5. D. h. der gegen die Dispache erhoben gewesenen Widersprüche.

e. Beschwerde. **§ 157.**

Gegen die Verfügung, durch welche ein nach § 153 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung[1]) zurückgewiesen oder über die Bestätigung der Dispache entschieden wird,[2]) findet die sofortige Beschwerde[3]) statt.

Einwendungen gegen die Dispache, welche mittelst Widerspruchs geltend zu machen sind,[4]) können nicht im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

I 147, II 153. D. 81.

1. Ueber die aufgemachte Dispache.

2. § 155 Abs. 2 und Abs. 3, ohne Unterschied, ob die Bestätigung ertheilt oder versagt ist.

3. S. § 22 Abs. 1; die Beschwerde ist nicht auf die am Verfahren Betheiligten — § 155 Anm. 3 — beschränkt.

4. Gemäß § 155. Ist versäumt worden, Widerspruch einzulegen, so kann er nicht nachträglich im Weg der Beschwerde geltend gemacht werden; der Widerspruch ist endgültig verloren. Das Beschwerdegericht hat die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beschwerdegründe hierauf zu prüfen und kann unter Umständen genöthigt sein, eine Beschwerde zurückzuweisen, die materiell begründet ist.

f. Wirksamkeit der Bestätigung. **§ 158.**

Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältniß der an dem Verfahren Betheiligten[1]) wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung[2]) nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung[3]) statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel

Digitized by Google

sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

I 148 (nur für Abs. 2, 3), II 154. D. 81.

1. S. § 155 Anm. 3. Die am Verfahren nicht Beteiligten werden davon nicht berührt, ihnen gegenüber können aus der Bestätigung keine Rechte abgeleitet werden; es bleibt ihnen das Recht, selbst ein Verfahren einzuleiten und der Dispache zu widersprechen. Die Bestätigung der Dispache hindert nicht, daß das Gericht auf Grund eines weiteren Verfahrens andern Beteiligten gegenüber die Dispache abändere.

2. Gegen die am Verfahren Beteiligten.

3. Der Bestätigungsbeschluß wird damit den Akten gleichgestellt, aus denen nach § 794 CPO. die Zwangsvollstreckung neben den Urteilen stattfindet. Auf die Vollstreckung finden die Vorschriften der §§ 724—793 entsprechende Anwendung, soweit in § 158 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht abweichende Vorschriften enthalten sind. Insbesondere gilt hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachungen von Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 CPO.

4. Zu Abs. 3 sind wegen der Fassung zu vergleichen § 796 Abs. 3 und § 797 Abs. 5 CPO.

Achter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

1. Vereinsregister. Bedeutung: Vereine, deren Zweck

Digitized by Google

nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist — sogen. ideale Vereine — erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. § 21 BGB. Zuständigkeit und Verfahren bei der Eintragung sind in §§ 55 ff. BGB. geregelt. Hier werden nur einzelne ergänzende Vorschriften gegeben.

2. Güterrechtsregister. Bedeutung: Gewisse insbes. auf das Vermögen sich beziehende Verhältnisse unter den Ehegatten können Dritten gegenüber, die sie nicht kennen, gleichwohl geltend gemacht werden, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen sind. Fälle sind: Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt, § 1357 Abs. 2 — Umfang des Vorbehaltsguts, § 1371 — Eintritt der Gütertrennung, § 1431 — Abänderung des gesetzlichen Güterstands durch Ehevertrag, § 1435 Abs. 1 — Abänderung einer im Güterrechtsregister eingetragenen güterrechtlichen Vereinbarung, § 1435 Abs. 2 — Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Urteil, §§ 1470, 1545, 1549 — Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft durch Konkurs des Mannes oder Todeserklärung eines Ehegatten, §§ 1543—1545 — Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft, § 1548 Abs. 2 u. a. m.

Zuständigkeit und Verfahren bei der Eintragung sind in §§ 1558—1563 BGB. geregelt; hier folgen nur einige ergänzende Bestimmungen.

3. Nach welchen Formularen das Vereins- und das Güterrechtsregister zu führen sind, wird landesgesetzlich geregelt.

1. Vereinssachen. § 159.

Auf die Eintragungen in das Vereinsregister finden die Vorschriften der §§ 127 bis 130,[1]) 142, 143,[2]) auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen[3]) gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins finden die Vorschriften der §§ 127, 132 bis 139 entsprechende Anwendung.[4])

I 149, II 155. D. 82.

1. Die einzelnen für die Eintragung in das Handels-

Digitized by Google

register gegebenen Vorschriften. Im übrigen gelten §§ 55 ff. BGB.

2. Vorschriften über Löschung der Einträge von Amtswegen.

3. Die materiellrechtliche Vorschrift findet sich in § 78 BGB.

4. Auf die sonstigen in Vereinssachen den Gerichten obliegenden Verrichtungen finden die Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung. Hierher gehören z. B. die Verrichtungen in §§ 29, 37 Abs. 2, 48, 73, 86, 88 BGB.

§ 160.

Im Falle des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) soll[2]) das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird,[3]) soweit thunlich[4]) den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung[5]) findet die sofortige Beschwerde statt.

I 150, II 156. D. 82. KB. 59, 60.

1. § 37 BGB.: Wenn der Vorstand dem Verlangen des durch die Satzungen bestimmten Teils der Mitglieder — in Ermangelung einer Bestimmung, des zehnten Teils — auf Berufung der Mitgliederversammlung nicht nachkommt, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Zu vergl. § 254 HGB.

2. Vergl. dagegen Fassung in § 146. Der Vorstand gilt als Gegner im Sinn von § 146.

3. Die Anhörung ist auch vorgeschrieben, wenn dem Verlangen der Mitglieder voraussichtlich nicht wird entsprochen werden.

4. S. § 54 Anm. 7.

5. Wie sie auch ausfalle. S. § 22 Abs. 1. Die be-

Digitized by Google

sonderen Vorschriften in § 60 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 BGB., wonach in den daselbst vorgesehenen Fällen Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zulässig ist, bleiben unberührt.

2. Güterrechtsregister. § 161.

Auf die Eintragungen in das Güterrechtsregister[1]) finden die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143[2]) entsprechende Anwendung.

Von einer Eintragung sollen[3]) in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden.[4])

I 151, II 157. M. 82.

1. S. §§ 1558—1563 und Anm. 3 von § 159.

2. Ueber die Eintragung in das Handelsregister und über die Löschung der Einträge von Amtswegen. Daneben die Vorschriften der §§ 1558—1563 BGB.

3. Ordnungsvorschrift, nicht Voraussetzung der Giltigkeit des Eintrags.

4. Die Bestimmungen über die Veröffentlichung der Eintragung, § 1562 Abs. 1 BGB., bleiben unberührt. Für die Benachrichtigung ist keine Form vorgeschrieben. Sie kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen. Es kann darauf verzichtet werden. Die Benachrichtigung soll in allen Fällen an beide Ehegatten erfolgen, auch wenn sie nur auf Antrag des Mannes oder der Frau erfolgt. Erfolgt sie nur auf Antrag eines Ehegatten (§ 1561 Abs. 1 und 3 BGB.), so kann dieser auf die Benachrichtigung des andern Ehegatten nicht verzichten.

Bescheinigung. § 162.

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Vereins- oder Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.[1])

I 152, II 158. M. 83.

Digitized by Google

1. Zu vergl. § 9 Abs. 3 HGB. Die Bescheinigung ist negativ: Was wirklich im Vereins- oder Güterregister eingetragen ist, erfährt man durch Abschriften, §§ 79, 1563 BGB. Daneben hat aber das Amtsgericht auf Verlangen Zeugnisse positiven Inhalts auszustellen, z. B. daß der Vorstand eines Vereins aus dem im Vereinsregister eingetragenen Personen besteht, § 69 BGB., ferner darf aus § 34 GBO. entnommen werden, daß dem Gericht die positive Verpflichtung obliegt, auf Verlangen ein Zeugnis über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister auszustellen. § 162 ist besonders für den Grundbuchverkehr wichtig. Auf Grund eines Zeugnisses darüber, daß im Güterrechtsregister Eintragungen nicht vorhanden sind, wird z. B. dem Grundbuchrichter gegenüber das Bestehen des gesetzlichen Güterstandes dargethan.

Neunter Abschnitt.

Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf.

1. Offenbarungseid. § 163.

Ist in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) der Offenbarungseid [2]) nicht vor dem Prozeßgerichte [3]) zu leisten, so finden die Vorschriften des § 79 entsprechende Anwendung. [4])[5])

I 153. II 159. D. 83.

1. Wer Rechenschaft über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung abzulegen, wer einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Stand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen hat, ist auf Verlangen zur Leistung des Offenbarungseids verpflichtet, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß bei der Rechenschaftslegung ꝛc. nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren worden ist (§§ 259, 260). Gleiches gilt

Digitized by Google

für den Hausgenossen des Erblassers dem Erben und für einen Miterben dem andern gegenüber (§§ 2028, 2057). Uebrigens besteht in Angelegenheiten von geringer Bedeutung die Eidespflicht nicht.

2. Die sonstigen Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids vom BGB. aufgestellt wird, sind besondere Anwendungsfälle der §§ 259 oder 260. Dahin gehören die Verpflichtung des Beauftragten § 666, des Geschäftsführers ohne Auftrag § 681, des geschäftsführenden Gesellschafters § 713, des Ehemanns §§ 1421, 1546, des Vaters § 1681, des Vormunds § 1890, des Pflegers § 1915, der Erben, wenn Nachlaßverwaltung angeordnet oder Nachlaßkonkurs eröffnet wird § 1978, des Erben über das Inventar § 2006, der Vorerben § 2139, des Testamentsvollstreckers § 2218.

3. Wenn eine gerichtliche Verurteilung zur Leistung des Eides vorliegt, so erfolgt die Abnahme des Eides vor dem Prozeßgericht, § 889 CPO. Erbietet sich dagegen der Schuldner, ohne daß er zur Leistung des Eides verurteilt ist, zur Eidesleistung, so findet § 163 Anwendung. Auf Leistung des Offenbarungseids im Vollstreckungsverfahren (§§ 807, 883 CPO.) finden die §§ 899 ff. CPO. Anwendung. Im Konkurs s. § 125 KO.

4. Im allgemeinen ist die Zuständigkeit im Verfahren durch § 261 BGB. geregelt. Hier wird nur eine Ergänzung dahin gegeben, daß die Bestimmung des Termins zur Eidesleistung von dem, der den Eid zu leisten hat, sowie von dem, der die Leistung zu verlangen berechtigt ist, beantragt werden kann, daß zum Termin beide Beteiligte zu laden sind und daß die Anwesenheit des Gläubigers im Eidestermine nicht erforderlich ist. Für das Verfahren bei Abnahme des Eides sind nach § 15 die Vorschriften der CPO. maßgebend.

5. Nach Art. 147 Abs. 2 des EG. z. BGB. kann der Offenbarungseid der Erben über die Vollständigkeit des Inventars auch in denjenigen Fällen nur vor dem Nachlaßgerichte geleistet werden, in denen landesrechtlich die Nachlaßbehandlung andern Behörden übertragen wird. Damit ist die Leistung des Inventareids vor dem Notar,

Digitized by Google

wie sie nach französischem Recht vorgeschrieben ist, auch für den Fall beseitigt, daß landesrechtlich die Nachlaßbehandlung den Notaren zugewiesen wird.

2. Feststellung durch Sachverständige. **§ 164.**

In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes [1]) Jemand den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, ist für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet.[2]) Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Betheiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.[3])

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage [4]) stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.[5])

Bei dem Verfahren ist der Gegner soweit thunlich [6]) zu hören.

I 154, II 160. D. 83, 84.

1. Bürgerlichen Rechts, nicht bürgerlichen Gesetzbuchs; umfaßt auch die Fälle des Handelsrechts, z. B. §§ 438, 464, 608, 609 HGB.; im BGB. kommen insbesondere in Betracht §§ 1034, 1067 (Nießbrauch), §§ 1372, 1439, 1528, 1550 (eheliches Güterrecht), § 2122 (Vorerbe).

2. In dessen Bezirk: handelt es sich um mehrere Sachen in verschiedenen Bezirken, so kann durch Vereinbarung die örtliche Zuständigkeit festgesetzt werden.

3. Zu vergl. § 38 CPO. Diese Vorschriften finden auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sonst keine Anwendung; hier Ausnahme. Zu vergl. § 7 Anm. 4.

4. Auf Ernennung, Beeidigung und Vernehmung oder auf eines davon.

5. Ausnahme von § 19 Abs. 1. Wird der Antrag

Digitized by Google

abgelehnt, so tritt die Regel des § 19 Abs. 1 ein. Zu vergl. § 146 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 490 Abs. 2 CPO.

6. S. § 54 Anm. 7. Vergl. § 491 CPO., wo das Gleiche durch die Worte: „sofern es nach den Umständen des Falls geschehen kann" ausgedrückt ist.

3. Verwahrer. § 165.

In den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) ist für die Bestellung des Verwahrers[2]) das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet.[3])

Ueber eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung entscheidet das Amtsgericht.

Vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Vergütung sind die Betheiligten soweit thunlich[4]) zu hören.

I 155, II 161. P. 83, 84.

1. Wenn mehrere die gemeinschaftliche Leistung einer Sache zu fordern haben § 432, bei Miterben § 2039, bei Verpfändung einer Forderung, zu deren Gunsten ein Pfandrecht besteht § 1281, ferner wenn die Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders fortgesetzt verletzt § 1217, kann unter Umständen die gerichtliche Bestellung eines Verwahrers verlangt werden.

2. Nicht hierher gehört die Bestellung eines Verwalters im Fall des § 1052 BGB. Hier sind vielmehr für Bestellung und Verfahren die Vorschriften der CPO. über die Zwangsvollstreckung maßgebend.

3. Nicht: verwahrt werden soll. Vereinbarung der Zuständigkeit nicht zugelassen. Gegensatz zu § 164. Aber § 7.

4. S. § 164 Anm. 6, § 54 Anm. 7.

4. Pfandverkauf. § 166.

Im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buchs[1]) ist für die Entscheidung des Gerichts das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem das Pfand aufbewahrt wird.[2])

Vor der Entscheidung[3]) sind die Betheiligten soweit thunlich[4]) zu hören.

I 156, II 162. D. 162.

1. Ist eine Sache verpfändet, so kann jeder Beteiligte verlangen, daß der Pfandverkauf auf andere Art, als es das Gesetz für regelmäßige Fälle in §§ 1235—1240 BGB. vorsieht, erfolge; einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet das Gericht. Zu vergl. auch § 1257 BGB.

2. Nicht der Wohnsitz der Beteiligten ist für die Zuständigkeit maßgebend; Vereinbarung ist ausgeschlossen; aber § 7.

3. Die Entscheidung tritt sofort mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit, § 16 Abs. 1; sie kann vom Gericht abgeändert werden, § 18 Abs. 1; aber die Abänderung hat nach dem Verkauf auf diesen keine Wirkung, § 32.

4. S. § 164 Anm. 6, § 54 Anm. 7.

Zehnter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Das Gesetz stellt den zehnten Abschnitt den vorausgegangenen Abschnitten 1—9 selbständig gegenüber. Die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden gehört nicht zu denjenigen Angelegenheiten, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, wie schon der Wortlaut sagt. Das Reichsrecht stellt vielmehr eine Alternative auf, die landesrechtlich gelöst werden kann. Selbst wenn landesrechtlich den Gerichten ausschließlich die Errichtung der Urkunden übertragen ist, gelten für die Gerichte dabei die Bestimmungen des ersten Abschnittes nicht, weil eben die Voraussetzung des § 1, Uebertragung durch Reichsgesetz, fehlt.

Digitized by Google

Der zehnte Abschnitt zerfällt in zwei Teile; er handelt erstens von der Beurkundung der Rechtsgeschäfte und zweitens von der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte enthalten die §§ 169—182 Verfahrensvorschriften während das Verfahren bei Beglaubigungen in § 183 geregelt ist. Daneben sind in § 167 Abs. 2 noch besondere Vorschriften über die Zuständigkeit zur Aufnahme einiger öffentlichen Urkunden und in § 184 Vorschriften über die Zuständigkeit der Geschwaderauditeure gegeben.

In die landesrechtliche Organisation des Notariats greift das Gesetz nicht ein.

Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung. **§ 167.**

Für die gerichtliche Beurkundung[1][2] eines Rechtsgeschäfts[3] sowie für die gerichtliche Beglaubigung[4] eines Handzeichens[5] sind die Amtsgerichte[6] zuständig.

Für die öffentliche[7] Beglaubigung einer Unterschrift[8] sind außer den Notaren die Amtsgerichte[9] zuständig. Das Gleiche gilt[10] für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt[11] des Kindes oder bei der Eheschließung[12] seiner Eltern[13] erfolgt,[14] auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.[15][16]

I 157, II 163. D. 85, 86. KW. 60—64.

1. Das Beurkundungswesen wird im allgemeinen durch Landesrecht geregelt. Welche Behörden zur Aufnahme öffentlicher Urkunden oder zur öffentlichen Beglaubigung zuständig sind, sagt das Gesetz nicht. § 167 enthält also

Digitized by Google

nicht den Satz: Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Gerichte zuständig, sondern sagt nur: In den Fällen, in denen nach Landesrecht den Gerichten die Beurkundung zusteht, soll sie von den Amtsgerichten vorgenommen werden. In der Reichstagskommission war beantragt worden, den Satz aufzunehmen, daß für die Beurkundung die Gerichte und die Notare in gleichem Umfang zuständig seien. Der Antrag wurde abgelehnt; seine Annahme hätte die Folge gehabt, daß die Bundesstaaten die Beurkundungen nicht mehr ausschließlich den Gerichten oder ausschließlich den Notaren hätten übertragen können.

Wo reichsrechtlich die Zuständigkeit zur Beurkundung von Rechtsgeschäften festgestellt ist, hat es dabei sein Bewenden. Hierher gehören die Zuständigkeit der Standesbeamten in § 1317, des Grundbuchamts in §§ 925, 1015 BGB. In zahlreichen Fällen wird reichsrechtlich Beurkundung durch Gericht oder Notar verlangt. Hierher gehören folgende Bestimmungen des BGB.: §§ 311, 312 Abs. 2, 313, 518, 873 Abs. 2, 877, 1434, 1491 Abs. 2, 1492 Abs. 2, 1501 Abs. 2, 1516 Abs. 2. 1517, 1730, 1748 Abs. 3, 2033 Abs. 1, 2231, 2271 Abs. 1, 2291 Abs. 2, 2296 Abs. 2, 2348, 2351, 2352, 2371. Ferner HGB.: §§ 182, 188, 190, 259, 320 Abs. 3. In allen diesen Fällen ist über die Zuständigkeit selbst reichsrechtlich nicht entschieden, sondern nur gerichtliche oder notarielle Beurkundung als materiellrechtliches Erfordernis verlangt. Ob die Beurkundung vor den Gerichten oder vor den Notaren, oder nebeneinander von beiden vorgenommen werden kann, entscheidet sich zufolge Art. 141 des EG. z. BGB. nach Landesrecht.

Wie in der Reichstagskommission hervorgehoben wurde, liegt in Art. 141 nicht die Befugnis, bei einem und demselben Rechtsgeschäfte die ausschließliche Anwendung der gerichtlichen oder notariellen Form an Unterscheidungen zu knüpfen, die dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremd sind. So z. B. nicht bei Schenkungen an eine gewisse Höhe des geschenkten Betrags; nach § 518 des BGB. ist für die Gültigkeit des Schenkungsversprechens gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich; damit ist die landesrechtlich be-

Digitized by Google

stehende Unterscheidung zwischen großen und kleinen, belohnenden und anderen Schenkungen endgültig beseitigt, einerlei, ob sich das betreffende Landesrecht für gerichtliche oder notarielle Beurkundung entscheidet, oder ob sie beide nebeneinander zuläßt.

2. Das Gesetz hat nur gerichtliche Beurkundungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Auge. Für die während eines Rechtsstreites notwendig werdende Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, wie z. B. Vergleiche, Verzichte, bleiben die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend. Aber die Vorschriften des zehnten Abschnittes umfassen auch nicht alle gerichtlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Wo nach den vorhergehenden Abschnitten die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in gesondert geregeltem Verfahren zu erfolgen hat (z. B. Vereinbarung über Auseinandersetzung eines Nachlasses oder über die Dispache) finden nicht die Vorschriften des zehnten, sondern die des ersten Abschnitts Anwendung.

3. Rechtsgeschäfte, in erster Linie Verträge, aber auch einseitige Rechtsgeschäfte. Verträge, die gerichtlicher Beurkundung bedürfen, setzen zum Abschlusse nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Vertragsschließenden voraus, §§ 128, 152 BGB. Ausnahmen finden sich in §§ 925, 1015, 1434, 2276, 2290 BGB. In diesen Fällen spricht das BGB. von Beurkundung vor dem Richter ꝛc., nicht von gerichtlicher Beurkundung.

4. Für die Zuständigkeit zur Vornahme der Beglaubigung von Handzeichen gilt das Gleiche, was in Anm. 1 für die Beurkundung von Rechtsgeschäften gesagt ist. Ist durch das Gesetz für eine Willenserklärung schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde, wenn der Aussteller nicht unterschreiben kann, mittels Handzeichen unterzeichnet, und dieses muß gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Wenn durch das Landesrecht die Beglaubigung den Gerichten übertragen ist, dann soll nach § 167 die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben sein.

5. Handzeichen, nicht Unterschrift s. Abs. 2. Für die

Digitized by Google

Beglaubigung des Handzeichens ist in § 126 Abs. 1 BGB. nur Gericht oder Notar zugelassen, andere Behörden nicht; sie können auch landesrechtlich nicht zugelassen werden. Wohl aber kann nach § 191 Abs. 2 landesrechtlich die gerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen werden; dann bleibt die ausschließliche Zuständigkeit der Notare.

6. Die örtliche Zuständigkeit wird landesrechtlich zu bestimmen sein. Geschieht dies nicht, so ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig. Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Notare für die Beurkundung und Beglaubigung liegt ganz in der Hand des Landesrechts. Aber § 200 Abs. 2 u. Anm. 5.

7. Oeffentliche, nicht gerichtliche, weil im Gegensatz zur Beurkundung und zur Beglaubigung eines Handzeichens für die Beglaubigung einer Unterschrift das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gerichtliche oder notarielle Zuständigkeit voraussetzt, sondern (§ 129 Abs. 1) allgemein sagt, die Erklärung müsse vor der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. § 167 Abs. 2 bringt zur Ausführung des § 129 BGB. die Vorschrift, daß unter diesen zuständigen Behörden und Beamten nur Amtsgericht oder Notar begriffen sind. Sonstige Behörden und Beamte sind reichsrechtlich zur Beglaubigung von Unterschriften nicht zugelassen. Vergl. Anm. 9.

8. Wenn die öffentliche Beglaubigung für eine Erklärung vorgeschrieben ist, muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und von dem Verfasser unterschrieben oder unterzeichnet werden. Die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt werden, d. h. die zuständige Behörde muß sie als richtigt bestätigen. Verfahren s. § 183. Fälle, in denen öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, z. B.: §§ 77, 126, 127, 371, 403, 411, 412, 1035, 1154, 1155, 1342, 1372 Abs. 2, 1491 Abs. 1, 1492 Abs. 2, 1528 Abs. 1, 1560, 1577 Abs. 2, 1580 Abs. 2, 1597 Abs. 1, 1662, 1706 Abs. 2, 1945, 2198 BGB.; ferner im Registerrecht §§ 12 Abs. 1, 33 Abs. 2 HGB. und besonders häufig im Gesellschaftsrecht, z. B. §§ 201 Abs. 2, 207 Abs. 3, 222 Abs. 4, 234 Abs. 2, 259 Abs. 5, 269 Abs. 1, 284 Abs. 4, 296 Abs. 2,

Digitized by Google

304 Abs. 3, 305 Abs. 2, 320 Abs. 2, 333 Abs. 1 HGB. Dann §§ 71, 81 Abs. 2, 91 Abs. 2, 143, 144 ZVG. u. a. m.

9. Nach Reichsrecht neben den Notaren. Nach Landesrecht kann die Zuständigkeit anderer Behörden für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift zugelassen werden, § 191 Abs. 1; es kann auch die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen ausgeschlossen werden, § 191 Abs. 2.

10. Das BGB. spricht in §§ 1718 und 1720 nur von der Anerkennung der Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde, ohne zu bestimmen, wer zur Aufnahme zuständig ist. Hier folgt die Ausführungsbestimmung zu §§ 1718 und 1720, daß das Amtsgericht und die Notare zuständig sind. Wer sonst zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständig ist, bemißt sich nach Landesrecht. Vergl. aber § 191 Abs. 1.

11. S. § 17 Personenstandsgesetz. Die Beurkundung kann im Geburtsakte geschehen.

12. S. § 41 des Personenstandsgesetzes, Art. 46 EG. z. BGB. und § 1317 BGB. Die Beurkundung der Anerkennung kann im Heiratsakt geschehen.

13. Der Ausdruck „seiner Eltern" ist im gleichen Sinne gebraucht wie in § 1722 BGB. Der Mann, der die Ehe mit der Mutter des Kindes eingeht, braucht nicht dessen leiblicher Vater zu sein, § 1720 Abs. 1, §§ 1717, 1718 BGB.

14. Was nach § 25 des Personenstandsgesetzes zulässig ist. Die Anerkennung wird in das Geburtsregister eingetragen.

15. Nicht: zu beurkunden hat. Nimmt der örtlich nicht zuständige Standesbeamte die Beurkundung vor, so wird er zur Beurkundung der Anerkennungserklärung zuständig.

16. In der Reichstagskommission war der Antrag gestellt worden, zu § 167 als Abs. 3 eine Bestimmung aufzunehmen, wornach die von einem Gericht oder Notar in in einem Bundesstaat innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit aufgenommenen Urkunden im ganzen Reiche als öffentliche Urkunden zu behandeln seien. Der An-

Digitized by Google

trag wurde abgelehnt, nachdem ein Bundesratsvertreter erklärt hatte, es könne nicht zweifelhaft sein, daß künftig auf dem reichsrechtlich geordneten Gebiete des bürgerlichen Rechts solche Beurkundungen im ganzen Reiche Wirkung hätten, und es sei selbstverständlich, daß sie im ganzen Reich als öffentliche Urkunden zu behandeln seien.

Verfahren bei der Beurkundung.
§§ 169—182.

§ 168.

Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung[1]) eines Rechtsgeschäfts[2])[3]) gelten, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen,[4]) die §§ 169 bis 182. Als Betheiligter[5]) im Sinne der §§ 169 bis 182 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.[6])

I 158, II 164. D. 86. KB. 64, 65, 73.

1. Das BGB. enthält, abgesehen von den Vorschriften über die Beurkundung der Verfügungen von Todeswegen, keine Bestimmungen darüber, wie der Richter oder Notar bei Beurkundung von Rechtsgeschäften zu verfahren hat. Hier werden die erfoderlichen Vorschriften zur Ausführung des BGB. gegeben. Sie schließen sich im wesentlichen an das geltende Recht an.

Nachdem das Gesetz in § 167 die Zuständigkeit geregelt hat, werden in den folgenden §§ 169—182 Vorschriften über das Verfahren bei Beurkundung von Rechtsgeschäften gegeben. Sie treten an Stelle der allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts. Sie finden nicht nur Anwendung in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des materiellen Rechts gerichtliche oder notarielle Beurkundnng vorgeschrieben ist, sondern auch in den Fällen in denen Formfreiheit besteht, in denen aber die Beteiligten aus freien Stücken diese Form der Beurkundung des Rechtsgeschäftes wählen.

Digitized by Google

2. Nicht: Rechtshandlungen. Begriff des Rechtsgeschäfts s. § 32 Anm. 4. Ein Antrag, die Vorschriften auf die Beurkundung von Rechtshandlungen auszudehnen, ist von der Reichstagskommission abgelehnt worden. Soweit Rechtshandlungen in einem gerichtlichen Verfahren zu beurkunden sind, gelten die Vorschriften des § 11; so z. B. für die zur Erlangung eines Erbscheins abzugebenden Erklärungen.

3. Nicht für sonstige öffentlichen notariellen oder gerichtlichen Beurkundungen; z. B. nicht für die Aufnahme eines Wechselprotestes, nicht für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, — denn hiebei handelt es sich nur um die Beurkundung eines thatsächlichen Vorgangs; es bleiben die Vorschriften der §§ 259, 320 Abs. 2 HGB. maßgebend.

4. In Ansehung derer es bei den Vorschriften des BGB. verbleibt. Zu vergleichen §§ 2233 f., §§ 2276 f. Die Vorschriften haben den Bestimmungen dieses Gesetzes in vielen Stücken zum Vorbild gedient.

5. Beteilgte; s. §§ 169, 170, 176, 177, 178, 179, 181.

6. Nur diese, nicht sonstige Personen, auch nicht, wenn sie bei der Verhandlung mitwirken § 176 Abs. 1 Nr. 2, wenn ihnen aus der Beurkundung ein Recht erwächst, oder wenn sie an ihr ein rechtliches Interesse haben. Ist im Falle des § 128 BGB. zuerst der Vertragsantrag beurkundet und erfolgt später in gesondertem Protokolle die Beurkundung der Annahme — Vertragsabschluß — so ist nach dem Wortlaute des § 168 bei letzterer Beurkundung der andere Vertragsteil — Antragsteller — nicht Beteiligter. Zu vergl. aber § 171 Abs. 1 Nr. 1. Beteiligter ist ferner der Vertreter, der gesetzliche oder bestellte, der für den Vertretenen eine Erklärung abgibt, nicht der Vertretene selbst; zu vergl. aber § 170 Nr. 1; ferner nicht der Gesellschafter, der Genosse oder das Vereinsmitglied, wenn der Vorstand der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereins eine rechtsgeschäftliche Erklärung zu Protokoll gibt.

Digitized by Google

Beiziehung von Urkundspersonen.

§ 169.

Ist ein Betheiligter[1]) nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars[2]) taub,[3]) blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert,[4]) so muß[5]) der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.[6])

I 159, II 165. D. 87.

1. S. § 168 Anm. 6.

2 Nur auf diese kommt es an. Ist eine Person mit einem der bezeichneten Gebrechen behaftet, ohne daß sich der Richter oder Notar davon überzeugen kann, so ist die Beurkundung rechtswirksam, auch wenn der Vorschrift des § 169 nicht genügt ist. Vergl. auch § 2234 BGB.

3. Das Gehör muß aufgehoben sein. Hochgradige Schwerhörigkeit ist nicht Taubheit. Behandlung Schwerhöriger im Termine s. RG. Straff. 7. Januar 1887 E. Bd. 15 S. 172.

4. Z. B. wegen eines Zungenleidens. Ist mit einer solchen Person oder einem Stummen die schriftliche Verständigung nicht möglich, so muß nach § 178 ein Dolmetscher zugezogen werden.

5. Vergl. § 178. Zwingende Vorschrift. Außerachtlassung entzieht der Beurkundung den öffentlichen Charakter; sie ist keine gerichtliche oder notarielle im Sinne der Gesetze, daher insoweit nichtig.

6. Im übrigen bedarf es nicht der Zuziehung von Zeugen, also insbesondere nicht, wenn Personen beteiligt sind, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind; auch kommt es nicht auf den Inhalt der zu beurkundenden Verträge an. Für die Beurkundung von Schenkungen und Eheverträgen ist die Zuziehung von Zeugen, die nach einigen bisherigen Rechten notwendig war, nicht mehr geboten. Auch nicht, wenn es ein Beteiligter verlangt. Der Notar braucht auch keinen Protokollführer zuziehen, der Richter keinen Gerichtsschreiber; doch kann landesgesetzlich die Zu-

Digitized by Google

ziehung eines Gerichtsschreibers in allen Fällen angeordnet werden. Alsdann bedarf es im Fall des § 169 der Zuziehung eines zweiten Gerichtsschreibers.

Unfähigkeitsgründe für Mitwirkende. **§ 170.**

Als Richter,[1]) Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht[2]) mitwirken:

1. wer selbst Betheiligter[3]) ist sowie derjenige, für welchen ein Betheiligter als Vertreter[4]) handelt;[5])
2. der Ehegatte[6]) eines Betheiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit einem Betheiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert[7]) ist;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art[8]) steht.

I 160, II 166. D. 87.

1. Zu vergl. § 2234 BGB. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Beurkundungen von Rechtsgeschäften. Für die sonstige Thätigkeit des Richters in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist § 6 maßgebend; sie bezieht sich auch auf den zweiten Notar in § 169. Auf den Gerichtsschreiber nur im Fall des § 169 oder wenn landesgesetzlich die Zuziehung zur Beurkundung überhaupt angeordnet ist. Ist dies nicht der Fall, so findet § 170 auf einen Gerichtsschreiber, den der Richter etwa zu seiner Unterstützung zuziehen kann, keine Anwendung; dieser ist dann nur Gehilfe des Richters.

2. Thut er es doch, so tritt die in § 169 Anm. 5 bezeichnete Folge ein.

3. S. § 168 Anm. 6.

4. Der Vertreter selbst, nicht der Vertretene, ist Betei-

Digitized by Google

ligter, weil die Erklärung des Vertretres beurkundet wird; s. § 168 Anm. 6.

5. D. h. derjenige, für welchen die zu beurkundende Erklärung durch einen Vertreter abgegeben wird. Es macht keinen Unterschied, ob gesetzlicher oder bestellter Vertreter, und im letzteren Fall ob Spezial- oder Generalbevollmächtigter. Die Eigenschaft als Vertreter allein hindert jedoch an der Mitwirkung nicht. Es kann daher im Gegensatze zu § 6 des preuß. Notariatsgesetzes ein Notar in Angelegenheiten einer Partei, deren Generalbevollmächtigter er ist, ein Rechtsgeschäft beurkunden, vorausgesetzt, daß nicht von ihm selbst ausgehende Erklärungen zu beurkunden sind.

6. Nicht auch, wie nach einigen Landesgesetzen, der Verlobte.

7. Einzelne Landesgesetze gingen in der Beschränkung der Seitenlinie weiter; das Gesetz konnte dies schon mit Rücksicht auf § 2234 BGB. nicht thun. Zu vergl. § 41 Nr. 3 CPO.

8. D. h. der Ehegatte oder Verwandte dessen, in dessen Namen der Vertreter die zu beurkundende Erklärung abgibt. Der Verwandte und der Ehegatte des Vertreters selbst sind durch Nr. 2 und 3 getroffen.

§ 171.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht[1]) mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;[2])
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.[3])

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist,

Digitized by Google

als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.[4])

I 160, II 167. M. 87, 88.

1. S. § 170 Anm. 2.

2. Der Bedachte, vergl. § 2235 BGB.; dieser wird hierdurch nicht Beteiligter im Sinne des § 168. Nur der unmittelbar Bedachte, nicht jeder, der aus der Verfügung Vorteil zieht.

3. D. h. Ehegatten und Verwandte des Bedachten.

4 Nichtig, in Sinne des § 169 Anm. 5. In Ansehung anderer Personen kann die mit dem Mangel behaftete Urkunde als gerichtliche oder notarielle Urkunde vollwirksam sein.

§ 172.

Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar[1]) oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar[2]) in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

I 162, II 168. M. 87, 88.

1. Im Sinne des § 169. Die Ausschließungsgründe der §§ 170, 171 gelten auch hier. Vergl. auch § 2236 BGB.

2. Nur zu diesen beiden, nicht auch für das Verhältnis zwischen Gerichtsschreiber und Zeugen, sowie für die Zeugen unter sich. Es kann daher z. B. die Frau des nach Landesrecht zur Beurkundung etwa zuzuziehenden Gerichtschreibers als Zeuge mitwirken.

Untauglichkeitsgrund. **§ 173.**

Als Zeuge soll[1]) bei der Beurkundung nicht mitwirken:[2])

1. ein Minderjähriger;[3])
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;[4])

Digitized by Google

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;[5])
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars[6]) steht.[7])

I 163, II 169. D. 87, 88.

1. Im Gegensatz zu § 170—172 („kann—nicht") lediglich Ordnungsvorschrift. Nichtbeachtung hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Urkunde in ihrem Charakter als gerichtliche oder notarielle Beurkundung, zu vergl. § 2237 BGB.

2. Frauen können als Zeugen mitwirken.

3. Im übrigen schließt die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit die Mitwirkung als Zeuge nicht aus. Ein Entmündigter kann also Zeuge sein; aber nicht ein Geschäftsunfähiger.

4. § 34[5] St.GB.

5. § 161 St.GB.

6. Nicht des nach § 169 zugezogenen Notars. Dienstboten des Beteiligten können Zeugen sein. Anders nach preuß. Rechte.

7. Weiter soll als Zeuge nicht mitwirken, wer nicht seinen Namen schreiben kann; denn das Protokoll muß von den Zeugen unterschrieben werden, s. § 177 Abs. 3.

Gegenwart der Mitwirkenden. **§ 174**

Die bei der Beurkundung mitwirkenden[1]) Personen müssen[2]) bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung[3]) der Urkunde zugegen sein.

I 164, II 170. D. 88.

1. Mitwirkende sind die in §§ 170—173 aufgeführten Personen. Die Beteiligten sind nicht Mitwirkende in diesem Sinne. Vgl. § 177 Abs. 1 im Gegensatz zu Abs. 3.

2. Unterlassung macht die Urkunde nichtig im Sinne des § 169 Anm. 5.

3. Also nur hiebei, nicht wie bei der Errichtung eines

Digitized by Google

Testaments oder der Beurkundung eines Erbvertrags, während der ganzen Verhandlung. Zu vergl. §§ 2239, 2276 BGB. Richter oder Notar müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein, weil diese sich vor ihnen abwickelt; dies gilt auch, wenn sie zu ihrer Unterstützung Protokollführer beigezogen haben, oder wenn nach Landesrecht der Richter einen Gerichtsschreiber zuziehen muß. Bei Entfernung des Richters oder Notars wird die Verhandlung unterbrochen.

Protokoll in deutscher Sprache. **§ 175.**

Ueber die Verhandlung muß[1]) ein Protokoll in deutscher Sprache[2]) aufgenommen werden.[3])

I 165, II 171. D. 88.

1. S. § 169 Anm. 5.
2. S. § 2240 BGB.
3. Es ist nicht so gedacht, daß neben der Beurkundung des Rechtsgeschäfts ein Protokoll aufzunehmen ist, sondern es genügt ein Protokoll, in dem die Beurkundung enthalten ist; denn das Gesetz sagt nicht: über die Beurkundung, sondern: über die Verhandlung muß das Protokoll aufgenommen werden.

Inhalt des Protokolls. **§ 176.**

Das Protokoll muß[1]) enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung[2]) der Betheiligten[3]) und der bei der Verhandlung mitwirkenden[4]) Personen;
3. die Erklärung[5]) der Betheiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Teil des Protokolls[6]).

Das Protokoll soll[7]) eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Betheiligten kennt oder,

Digitized by Google

sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.[8]) Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen[9]) der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.[10])

I 166, II 172. D. 88, 89.
Abs. 2 und der Schlußsatz des Abs. 3 vom Reichstag beigefügt. KB. 65, 66.

1. S. § 169 Anm. 5; vergl. § 159 CPO.

2. Nicht allein Name, Stand und Wohnort, sondern alles, was erforderlich ist, um die Person zweifelsfrei von andern zu unterscheiden, also z. B. wenn nötig, etwaige Beinamen. Vgl. § 2241 Ziff. 2 BGB.

3. S. § 168 Anm. 6.

4. Richter, Notar, Gerichtsschreiber, Zeuge, Dolmetscher.

5. Wenn sie zu dem beurkundenden Rechtsgeschäft in Beziehung steht und rechtserheblich ist. Unerhebliche Erklärungen können von der Aufnahme in das Protokoll ausgeschlossen werden. Vgl. auch § 2241 Ziff. 3 BGB. Neben den Erklärungen über das Rechtsgeschäft selbst werden unter Umständen noch andere rechtserhebliche Thatsachen auf Verlangen im Protokoll zu beurkunden sein, z. B. die erfolgte Zahlung des Kaufpreises, die Ausstellung einer Quittung. Die Beurkundung dieser Vorgänge steht aber nicht unter der „Muß"vorschrift des Abs. 1.

6. Daß die Schrift eine öffentliche Urkunde sei, ist nicht verlangt; nicht einmal, daß sie unterschrieben oder unterzeichnet ist.

7. Unterlassung ist ohne Wirkung auf den Rechtsbestand des Protokolls.

8. In welcher Weise er dies thut, ist ihm überlassen. Die Zuziehung von Identitätszeugen ist nicht unbedingt geboten. Die Gewißheit verschafft er sich auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit. Kann er sich Gewißheit nicht verschaffen, so darf er die Errichtung der Urkunde ab-

Digitized by Google

lehnen, und wenn die Beteiligten gleichwohl die Aufnahme verlangen, so schützt ihn die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2. — Gewißheit über sonstige Verhältnisse der Beteiligten, die für die Beurkundung von Bedeutung sind — z. B. Geschäftsfähigkeit — muß der Beurkundende sich auch verschaffen, es bedarf aber keiner ausdrücklichen Erwähnung im Protokoll.

9. Ordnungsvorschrift, deren Nichtbefolgung jedoch darüber hinaus von Bedeutung ist für die Haftbarkeit des Richters oder Notars, falls er sich keine Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten zu verschaffen vermochte, auf deren Verlangen aber gleichwohl das Rechtsgeschäft beurkundete.

10. Vergl. bayer. Notariatsgesetz Art. 62 Abs. 3.

Förmlichkeiten bei der Protokollberichtung. **§ 177.**

Das Protokoll[1]) muß[2]) vorgelesen, von den Betheiligten[3]) genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben[4]) werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Prokoll soll den Betheiligten[5]) auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Betheiligter,[6]) daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung[7]) im Protokolle festgestellt werden.[8]) Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Richter oder der Notar einen Zeugen zuziehen.[9]) In den Fällen des § 169[10]) bedarf es dieser Zuziehung nicht; das Gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber[11]) oder ein zweiter Notar[12]) zugezogen wird.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.[13])

I 167, II 173. **M.** 89. **KB.** 66.

1. Sind in dem Protokolle mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet (z. B. Versteigerung), so gilt jeder

Digitized by Google

selbständige Teil als Protokoll im Sinne des § 177. In der Reichstagskommission wurde dies ausdrücklich als Anschauung der Kommission festgestellt.

2. S. § 169 Anm. 5. Vorlegung zur Durchsicht genügt nicht. Wird diese verlangt, so muß die Vorlesung gleichwohl erfolgen.

3. S. § 168 Anm. 6. Gegensatz: Mitwirkende, s. Abs. 3, § 176 Anm. 4. Bieter bei einer Versteigerung s. § 181. Der Meistbietende muß die Urkunde mitunterzeichnen. Weigert er sich, so kann die Unterschrift im Klageweg erzwungen werden.

4. Nicht: unterzeichnet. Die Beifügung eines Handzeichens und dessen Beglaubigung nach § 183 Abs. 3 genügt nicht. Vgl. Abs. 2. Dagegen bleibt die Unterschrift eine eigenhändige, wenn auch dem Unterschreibenden die Hand geführt wird. Weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, ohne zu erklären, daß er nicht kann, so ist das Protokoll nichtig; das Rechtsgeschäft, das beurkundet wird, wird hiedurch in seiner Wirksamkeit nur dann berührt, wenn die Errichtung in gerichtlicher oder notarieller Form wesentlich ist.

5. Nicht Mitwirkenden. Letztere können nicht verlangen, daß ihnen das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werde.

6. Nicht Mitwirkender, s. Abs. 3.

7. Einerlei, ob sie richtig ist oder nicht, und ob sie der Richter oder Notar für richtig hält oder nicht.

8. Obligatorisch. Die Feststellung ersetzt aber nicht die Unterschrift, wie in § 2242 Abs. 2 BGB.

9. Schreibzeuge; die allg. Vorschriften der §§ 170—174 finden auf ihn Anwendung.

10. Wenn ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist.

11. Z. B. wenn landesgesetzlich dessen Zuziehung allgemein angeordnet ist.

12. Als Urkundsperson. Es genügt nicht, daß aus irgend einem Grunde neben dem beurkundenden ein zweiter Notar mitwirkt, z. B. wenn ein solcher selbst das Rechtsgeschäft abschließt, oder sonst als Beteiligter auftritt.

Digitized by Google

Ein solcher Notar ist nicht als zweiter Notar anzusehen. Das Gesetz hat die Fälle im Auge, in denen etwa landesgesetzlich die Zuziehung eines zweiten Notars vorgeschrieben ist.

13. Also nicht nur die Beteiligten und der Richter oder Notar, sondern auch die sonstigen Mitwirkenden haben zu unterschreiben. Abs. 2 findet hier keine Anwendung. Dagegen wird auch hier die Unterschrift nicht durch das Handzeichen ersetzt. Die Unterschrift ist unerläßlich („muß"). Verweigert ein Mitwirkender die Unterschrift oder erklärt er, nicht unterschreiben zu können, so verliert die Urkunde ihren Charakter als gerichtliche oder notarielle Urkunde; s. § 169 Anm. 5. Bei Zuziehung von Zeugen wird man sich daher vorher vergewissern müssen, ob sie unterschreiben können.

Dolmetscher. **§ 178.**

Ist nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars[1]) ein Betheiligter stumm[2]) oder sonst am Sprechen verhindert und[3]) eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß[4]) bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokolle muß[4]) festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat,[5]) daß der Betheiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muß[4]) von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben[6]) werden.

Der Zuziehung eines Zeugen, eines Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars bedarf es in diesem Falle nicht.

I 168, II 174. D. 89.

1. Nur hierauf kommt es an, nicht darauf, ob die Ueberzeugung der Wahrheit entspricht.

2. § 178 enthält eine Ergänzung des § 169 für den Fall, daß die Erklärung eines Stummen ꝛc. beurkundet werden soll, mit dem eine schriftliche Verständigung nicht

Digitized by Google

möglich ist. Ist sie möglich, so genügt die Zuziehung der in § 169 bezeichneten Personen; ist sie nicht möglich, so muß an die Stelle dieser der Dolmetscher treten. Mit einem Stummen, der hört, kann man sich mündlich verständigen, während er seine Erklärungen schriftlich abgeben kann. Ueber die Behandlung Tauber sagt das Gesetz hier nichts. Das Landesrecht kann anordnen, daß das Protokoll einem Tauben zur Einsicht vorzulegen oder daß ein Dolmetscher beizuziehen ist, wenn der Taube Geschriebenes nicht lesen kann.

3. Nicht „oder".

4. Muß, s. § 169 Anm. 5; § 179 Abs. 5 findet keine Anwendung.

5. Das genügt; die Art und Weise, wie die Ueberzeugung gewonnen wurde, braucht nicht festgestellt zu werden.

6. S. § 177 Anm. 13.

§ 179.

Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei,[1]) so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.[2]) Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Betheiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß[3]) dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden[4]) ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Im Protokolle muß festgestellt werden, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.[5])

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Digitized by Google

Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Vorschriften des Absatz 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.[6])

I 169, II 175. D. 90. KB. 66—72.

1. In der Vorlage an den Reichstag hieß es: Ist ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig. In der Reichstagskommission ist der Zusatz „nach der Ueberzeugung des Richters oder Notars" gestrichen worden; ebenso in Abs. 3. Eine sachliche Aenderung ist hiedurch nicht beabsichtigt gewesen, man wollte die Vorschriften nur dem § 187 GVG. anpassen. In der dritten Lesung im Plenum des Reichstags erhielt der Abs. 1 seine jetzige Fassung. Sie entspricht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen.

2. Nicht zwingende Vorschrift, s. Abs. 5. Vergl. § 187 GVG. u. § 8 dieses Gesetzes. Die Ausnahme des Abs. 1 Satz 2 findet sich auch in § 9; vgl. § 187 Abs. 2 GVG.

3. Bei Strafe der Nichtigkeit. Ebenso Abs. 3 u. Abs. 4. Kein Nebenprotokoll in der fremden Sprache mehr.

4. Weil der Richter der fremden Sprache mächtig ist.

5. Ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit.

6. Abs. 5 ist von der Reichstagskommission zugesetzt.

§ 180.

Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 170 bis 173[1]) für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[2])

I 170, II 176.

1. Die Ausschließungsgründe.

2. Wenn auch die Stellung des Dolmetschers dem Gericht oder Notar gegenüber eine andere ist, als die des Zeugen.

Protokollirung von Versteigerungen.

§ 181.

Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von

Digitized by Google

Versteigerungen[1]) gelten Bieter nicht als Betheiligte;[2]) ausgenommen sind[3]) solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben.[4]) Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung,[5]) so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.[6])

I 171, II 177. D. 90. KB. 72.

1. Freiwillige — § 156 BGB. — oder Zwangsversteigerung.

2. Die Bieter sind nicht Mitwirkende nach § 177 Abs. 3, müssen also die Versteigerungsurkunde nicht unterschreiben. Die Angehörigen (§ 170 Nr. 2 und 3) des Richters oder Notars können als Bieter auftreten, aber nicht als Ansteigerer, weil der Richter oder Notar ihr Meistgebot und den Zuschlag an sie nicht beurkunden darf.

3. Weil ihre Erklärung (das Meistgebot) beurkundet wird.

4. Der Bieter bleibt gebunden, wenn das Gebot sofort angenommen wird, § 147 BGB. Das Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder wenn die Versteigerung ohne Erteilung eines Zuschlags geschlossen wird, § 156 BGB. Der Meistbietende, der an den Zuschlag gebunden bleibt, hat nach § 177 Abs. 3 die Versteigerungsurkunde zu unterzeichnen. Umfaßt die Versteigerung mehrere Grundstücke, die einzeln zugeschlagen werden, so genügt es, wenn der betreffende Teil der Versteigerungsurkunde dem Ansteigerer eines einzelnen Grundstückes vorgelesen wird und er nach erfolgter Genehmigung seine Unterschrift unmittelbar hinter die Beurkundung des an ihn erteilten Zuschlags setzt. Eine Unterschreibung der Versteigerungsurkunde als Ganzes seitens der einzelnen Ansteigerer ist in solchem Fall nicht erfoderlich. Zu vergl. auch Art. 143 Abs. 2 EG. z. BGB. Weigert sich der Meistbietende zu unterzeichnen, so kann die Unterschrift gemäß § 888 CPO. erzwungen werden.

5. Satz 2 ist von der Reichstagskommission beigefügt, um das Versteigerungsprotokoll gegen die durch die mangelnde Unterschrift eines Erstehers nach § 177 Abs. 1 vorgesehene Nichtigkeit zu schützen. Wenn ein Ersteher

Digitized by Google

nach Anm. 4 den Teil des Protokolls unterzeichnet hat, in dem der ihm erteilte Zuschlag beurkundet ist, bedarf es auch der in Satz 2 vorgesehenen Beurkundung nicht.

6. Selbstverständlich muß sich aus der Urkunde ergeben, daß auf das Meistgebot der Zuschlag erteilt wurde.

Ausfertigung der Protokolle. **§ 182.**

Die Ausfertigung[1]) der Protokolle über die gerichtliche[2]) Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Gerichtsschreiber[3]) zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel[4]) zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.[5])

I 172, II 178 D. 90.

1. S. § 317 Abs. 3 CPO. Ausfertigung ist eine vom Gerichtsschreiber des beurkundenden Gerichts hergestellte Abschrift der Urkunde, von ihm unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. Die Beglaubigungsformel braucht nicht beigesetzt zu sein und gleichwohl hat die Ausfertigung die Bedeutung einer beglaubigten Abschrift. § 182 gilt auch für vollstreckbare Ausfertigungen, s. § 797 Abs. 1 u. 2 CPO.

2. In Ansehung der notariellen Ausfertigungen kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen treffen; zu vergleichen Art. 84 des bayer. Notariatsgesetzes.

3. Auch wenn er bei der Beurkundung nicht mitgewirkt hat.

4. Oder Stempel, s. § 183 Abs. 2 a. E.

5. Abs. 2 ist von der Reichstagskommission eingesetzt worden.

Verfahren bei der Beglaubigung. **§ 183.**

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift[1]) darf[2]) nur erfolgen, wenn die Unterschrift in

Digitized by Google

Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.[3])

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk.[4]) Der Vermerk muß die Bezeichnung[5]) desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und Tag der Ausstellung[6]) angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.[7])

Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens[7]) entsprechende Anwendung.

I 173, II 170. D. 90, 91. RV. 73, 74.

1. S. § 167 Abs. 2 — eines Handzeichens s. Abs. 3.

2. Andernfalls ist sie nicht nichtig; sie behält also die Bedeutung einer Beglaubigung, ist aber vorschriftswidrig vorgenommen.

3. Die Unterschrift muß in Gegenwart des Richters oder Notars beigesetzt werden oder, wenn dies vorher geschehen ist, muß der Unterschreibende erklären, daß die Unterschrift von ihm herrühre. Ist die Angabe unrichtig, so beeinträchtigt sie die formelle Wirksamkeit der Beglaubigung nicht. Dagegen kann jederzeit der Urkunde durch den Nachweis der Fälschung ihre Bedeutung entzogen werden.

4. Das Verfahren ist gegenüber der bestehenden Gesetzgebung vereinfacht. Es bedarf nicht, wie z. B. nach bisherigem bayerischem Rechte, der Aufnahme einer eigenen Urkunde, sondern es ist nach dem Vorgange der preußischen und hessischen Gesetzgebung die Beisetzung eines Vermerkes für hinreichend erklärt. In der Reichstagskommission sind die Vorschriften über den Vermerk gegenüber der ursprünglichen Vorlage noch vereinfacht worden; die Beurkundung, daß die Vollziehung oder Anerkennung in Gegenwart des Richters oder Notars erfolgt sei, ist nicht erforderlich.

5. Eine Angabe über die Identität der Person des

Digitized by Google

Unterzeichners wie in § 176 Nr. 2 ist nicht notwendig. Bezeichnung s. § 176 Anm. 2.

6. Nicht der Unterzeichnung oder Anerkennung.

7. Weitere Vorschriften über das Verfahren enthält das Gesetz nicht, insbesondere sind die §§ 169—182 nicht für anwendbar erklärt. Der Notar bedarf also z. B. bei Stummen keiner Zeugen, bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, keiner Dolmetscher, wenn dies nicht landrechtlich angeordnet wird.

8. Handzeichen s. §§ 126, 129 BGB. Als Handzeichen ist jedes von dem Unterzeichner herrührende schriftliche Zeichen anzusehen; es ist nicht ein solches erforderlich, das dem Unterzeichner ein für allemal eigentümlich ist.

Geschwaderauditeure. **§ 184.**

Für die nach § 167 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen sind in Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, auch die Geschwaderauditeure zuständig, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.[1])

Die Ausfertigung der Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Auditeur zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Die Vorschriften des Artikel 44[2]) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

I 174, II 180. D. 91.

1. Abs. 1 enthält für die Schiffsbesatzung eine ähnliche Vorschrift, wie sie in den durch § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Vorschriften in Ansehung solcher Militärpersonen enthalten sind, die zu einem Truppenteil gehören, der nach

Digitized by Google

der Mobilmachung seine Garnison verlassen hat oder sich dauernd im Ausland aufhält.

2. Artikel 44 des EG. erstreckt die durch § 44 des Reichsmilitärgesetzes zugelassene vereinfachte Testamentsform auf der Marine. Abs. 3 stellt klar, daß für die Marine die über Errichtung der Testamente bestehenden Vorschriften erhalten bleiben. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß auch für das Landheer die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes bestehen bleiben. Uebrigens ergibt sich dies unmittelbar aus § 185 Abs. 2.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

I. Inkrafttreten. Verhältniß zum Reichsrecht. § 185.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Artikel 2 bis 5, 32 des Einführungegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.[1])

I 175, II 181. M. 91.

1. Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm. Art. 2. — Soweit nach diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten (§ 200) oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben (§§ 190, 191, 192, 193, 198), können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden. Art. 3. — Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden (z. B. § 186, 187, 188), treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Art. 4. — Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat im Sinne dieses Gesetzes. Art. 5. — Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft; sie treten außer Kraft, soweit sich aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt. Art. 32.

Digitized by Google

Zufolge der letzten Vorschrift bleiben nicht nur die Reichsgesetze, sondern auch die in Reichsgesetzen ausdrücklich aufrecht erhaltenen Landesgesetze in Kraft; so z. B. die in § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Landesgesetze über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei mobilen Truppenteilen.

§ 186.

Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875[1] (Reichs-Gesetzbl. S. 23) werden insoweit aufgehoben,[2]) als sie der Landesgesetzgebung die Befugniß gewähren, das gerichtliche Verfahren[3]) abweichend zu regeln.

I 176, II 182. D. 91.

1. § 11 dieses Gesetzes hat die gerichtliche Entscheidung über Anträge zum Gegenstand, die gestellt werden können, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt; § 66 betrifft das Berichtigungsverfahren.

2. Ausnahmen vom Satz des § 185 Abs. 2, wornach die Reichsgesetze in Kraft bleiben. Die Aufhebung ist notwendig, nachdem das Verfahren durch §§ 69—71 dieses Gesetzes einheitlich geregelt ist, so daß für abweichende Regelung der Landesgesetze kein Raum mehr bleibt.

3. In § 11 des Personenstandsgesetzes ist die Regelung des Verfahrens und der Beschwerdeführung der Landesgesetzgebung überlassen. In dem Ausdruck: gerichtliches Verfahren in § 186 ist die Beschwerdeführung mitbegriffen; vgl. § 19 ff.

§ 187.

Der § 150 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird aufgehoben.[1]).

I — als § 176a vom Bundesrat zugesetzt, II 183. D. 92.

Digitized by Google

1. Die Bestimmung, wornach sich die Beschwerde gegen Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen nach den für das Handelsregister bestehenden Vorschriften richtet, ist entbehrlich, nachdem in §§ 19 ff. die Beschwerde allgemein geregelt ist und nach § 1 diese Vorschriften auf das Verfahren in Genossenschaftssachen Anwendung finden.

§ 188.

Der § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.[1])

I 177, II 184. D. 92. KB. 76.

1. Um eine Verfügung über eine im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung beantragen zu können, müssen sich nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsschuldbuch Rechtsnachfolger von Todeswegen, sofern ihre Rechtsnachfolge auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, und sofern sie auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung war nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über das Reichsschuldbuch das Gericht zuständig, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichts-

Digitized by Google

stand hatte. § 188 stellt die Uebereinstimmung mit den Zuständigkeitsnormen des gegenwärtigen Gesetzes her.

II. Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts.

1. Allgemein vorbehaltene Sachen.

§ 189.

Soweit[1]) im Einführungsgesetze[2]) zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen gleich.

I 178, II 185. D. 92. KB. 76, 77.

1. Vergl. § 83 GBO. Ueber das Verhältnis des gegenwärtigen Gesetzes zu der Landesgesetzgebung im allgemeinen s. § 200 Anm. 1. Art. 189 geht über die dort gezogenen Grenzen noch hinaus und bestimmt, daß auf den nach dem EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten die Landesgesetzgebung die Befugnis hat, selbst von dem gegenwärtigen Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen; es sind ihr sonach auf diesen Gebieten keine Schranken gezogen.

2. Art. 55—152. Z. B. für Zuständigkeit und Verfahren in Ansehung der Familienfideikommisse können landesgesetzliche Normen erlassen werden, ohne daß die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berücksichtigt zu werden brauchen; ebenso für die Regelung des Nachlasses in ein bäuerliches Erbgut, für Angelegenheiten des Wasserrechts u. a. m. Die auf diesen Gebieten bestehenden landesrechtlichen Normen bleiben bestehen.

2. Im Einzelnen.

Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts.

§ 190.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,

Digitized by Google

welche für den Fall, daß nach Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen durch Landesgesetz anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen sind, über den Vorsitz im Familienrathe Bestimmung treffen.[1])

I 179, II 186.

1. Nach § 1860 BGB. führt der Vormundschaftsrichter kraft Gesetzes den Vorsitz im Familienrate. Sind gemäß Art. 147 EG. z. BGB. die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen landesgesetzlich anderen Behörden übertragen, so ist, wenn diese Behörden kollegialische Verfassung haben (z. B. Gemeinderat), eine Bestimmung darüber erforderlich, wer den Vorsitz im Familienrate zu führen hat. Die darüber etwa bestehenden landesrechtlichen Vorschriften sollen aufrecht erhalten bleiben. Nach § 185 Abs. 2 sind die Landesgesetze auch befugt, Abänderungen zu treffen. Ist die Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts übertragen sind, kein Kollegium, so bedarf es besonderer Vorschriften nicht, denn dann tritt der betreffende Beamte an die Stelle des Vormundschaftsrichters.

Öffentliche Beglaubigung, öffentliche Urkunden nach § 1718 und § 1720 Abs. 2 BGB.

§ 191.

Unberührt bleiben die landesgetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) erforderlichen öffentlichen Urkunden[2]) sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere[3]) Behörden oder Beamte zuständig sind.

Durch Landesgesetz kann die Zuständigkeit der Amts-

Digitized by Google

gerichte[4]) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden.[5])

I 180, II 187. D. 93, 85, 86.

1. Anerkennung eines unehelichen Kindes. Daß diese Anerkennung auch in einer nichtöffentlichen Urkunde wirksam vorgenommen werden könne, vermag das Landesrecht nicht zu bestimmen.

2. Das BGB. verlangt nur eine öffentliche, nicht eine vor Gericht oder Notar aufgenommene Urkunde. § 191 stellt klar, daß die Urkunde landesrechtlich vom Gericht, vom Notar oder von einem sonstigen landesgesetzlich für zuständig erklärten Behörde oder einem Beamten aufgenommen werden kann. Vergl. auch § 167 Anm. 10. Das Gleiche gilt für die Beglaubigung, mit dem Unterschied, daß für sie durch § 129 BGB. die gerichtliche oder notarielle Zuständigkeit bereits festgestellt ist, und daß erstere durch Landesrecht nach Abs. 2 beseitigt werden kann.

3. So z. B. Gerichtsschreiber, oder, wie bisher in Sachsen, geübte Expeditionsbeamte am Amtsgerichte, denen die Befugnis zur Beglaubigung vom Justizminister verliehen wird.

4. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist nach § 167 Abs. 2 neben der Zuständigkeit der Notare gegeben. Letztere kann landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden. S. § 167 Anm. 5, zu vergleichen § 129 BGB.

5. Für die Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte, die nach BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen — s. § 167 Anm. 1 — kann nach Art. 141 EG. z. BGB. landesrechtlich die Zuständigkeit des Gerichts oder die des Notars beseitigt werden; die Zuständigkeit des Gerichts und die des Notars kann nicht beseitigt werden. Außer Gericht und Notar können landesrechtlich keine anderen Behörden oder Beamte mit der Beurkundung betraut werden.

Amtliche Nachlaßbehandlung.

§ 192.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,

Digitized by Google

nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehnung eines Nachlasses[1]) nicht binnen einer bestimmten Frist[2]) bewirkt ist,[3]) das Nachlaßgericht[4]) die Auseinandersetzung von Amtswegen[5]) zu vermitteln[6]) hat; auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 88 bis 98 Anwendung.[7])

I 181, II 188. D. 93.

1. Des Nachlasses — nicht einer Gütergemeinschaft. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist im allgemeinen Sache der Beteiligten, wie denn das Bürgerliche Gesetzbuch eine amtliche Nachlaßbehandlung, abgesehen von dem Falle des § 1960, überhaupt nicht kennt. Wie aber in Art. 140 EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung Raum gelassen ist in Bezug auf die Sicherung des Nachlasses, so ermöglicht § 192, landesrechtlich die amtliche Auseinandersetzung des Nachlasses einzuführen; aber nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Beteiligten eine bestimmte Zeit haben verfließen lassen, ohne selbst die Auseinandersetzung vorzunehmen.

2. Die landesgesetzlich festgelegt oder im einzelnen Falle der Bestimmung durch das Nachlaßgericht überlassen werden kann; setzt voraus, daß das Nachlaßgericht von jedem Todesfalle verständigt werden muß.

3. Die Thatsache, daß die Auseinandersetzung bewirkt ist, werden die Beteiligten dem Gericht anzuzeigen haben.

4. Oder die nach § 193 an seine Stelle tretende Behörde.

5. Der Offizialbetrieb wird sich zunächst darin äußern, daß das Gericht die Beteiligten zu ermitteln und vorzuladen hat. In der Vorladung werden die Teilungsmasse und die Beteiligten zu benennen sein; hat das Gericht sonstige Erhebungen bethätigt, insbesondere die Unterlagen für die Auseinandersetzung beschafft, so wird in der Ladung hervorzuheben sein, daß letztere auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen liegen.

6. Die Offizialthätigkeit bleibt eine Vermittelung, also kein Zwang, abgesehen von den Versäumnisfolgen. Das Gericht hat den Beteiligten gegenüber die gleiche Stellung, wie wenn es auf Antrag thätig wird.

Digitized by Google

7. Bindende Schranken für die Landesgesetzgebung. Auch wenn sie von der Befugnis des § 192 Gebrauch macht, kann sie für das Verfahren selbst keine abweichenden Vorschriften treffen. Vergl. § 193 Anm. 7.

Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer Gütergemeinschaft.

§ 193.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die gemäß § 99[1]) den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden[2]) zuständig sind, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Fällen der §§ 86, 99[3]) an Stelle[4]) der Gerichte oder neben[5]) diesen die Notare[6]) die Auseinandersetzung[7]) zu vermitteln haben.

I 182, II 189. D. 93, 65.

1. Amtliche Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung einer Gütergemeinschaft.

2. Wie z. B. Gemeindebehörden, Ortsgerichte, Waisengerichte, Stadtmagistrate, Notare.

3. Amtliche Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses, sowie einer Gütergemeinschaft.

4. An Stelle = mit Ausschluß der Gerichte.

5. Neben = konkurrierend mit den Gerichten. Dann haben die Beteiligten die Wahl, wenn die Zuständigkeit nicht landesrechtlich abgegrenzt ist. Vgl. Anm. 6.

6. Wenn den Notaren die Vermittelung der Auseinandersetzung an Stelle der Gerichte übertragen ist, dann gelten für sie auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Gesetzes, sowie die besonderen Vorschriften, die im fünften Abschnitte für die Nachlaßgerichte gegeben sind; insbesondere auch die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit. Hienach wäre an sich den Beteiligten die freie Wahl des Notars entzogen. Da aber die örtliche Unzuständigkeit die Rechtswirksamkeit der Verhandlungen über die Auseinandersetzung und des Be-

Digitized by Google

stätigungsbeschlusses nicht berührt (§ 7), so können die Beteiligten thatsächlich jeden beliebigen Notar um Vermittelung der Auseinandersetzung angehen. Landesrechtlich kann den Amtshandlungen solcher örtlich unzuständiger Notare die Rechtswirksamkeit nicht entzogen werden; will die Landesgesetzgebung eine örtliche Schranke ziehen, so kann sie es nur im Wege der Aufsicht thun. Vergl. auch § 200 Anm. 5.

Das Gleiche gilt, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung den Notaren nur neben den Gerichten übertragen ist; s. § 194 Anm. 2.

7. Ganz oder zum Teil. In Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen liegt nur die Einleitung des Verfahrens und die Bestätigung der Teilung dem Amtsgericht ob, während die Teilungsverhandlungen selbst vor einem gerichtlich beauftragten Notar stattfinden. Es steht den einzelnen Bundesstaaten frei, eine ähnliche Einrichtung zu treffen. Aber wo die Zuständigkeit abweichend von diesem Gesetze geregelt wird, bleiben für das Verfahren gleichwohl die Vorschriften der §§ 86—98 maßgebend. Vergl. § 192 Anm. 7. Wo die Auseinandersetzung ganz den Notaren zugewiesen wird, treten diese auch in Ansehung des Versäumnisverfahrens und der Bestätigung der Vereinbarungen an die Stelle des Gerichtes.

Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen anderen Behörden. § 194.

Sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten[1]) nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden[2]) zuständig, so gelten die in dem ersten Abschnitte[3]) für die Gerichte gegebenen Vorschriften[4]) auch für die anderen Behörden.

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5,[5]) 46[6]) gilt dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die Behörden in dem Bezirke

Digitized by Google

desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.[7])

Die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung sowie die Vorschriften der §§ 6, 10, 11, des § 16 Abs. 2 und des § 31[8]) finden keine Anwendung.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, gemäß § 2 Rechtshülfe zu leisten, nicht berührt.[9])

I 183, II 190. D. 93.

1. D. h. in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an sich durch Reichsgesetz den Gerichten zugewiesen sind, die aber auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung die Landesgesetze anderen Behörden zuweisen können. Hieher gehören gemäß Art. 147 Abs. 1 EG. z. BGB. die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgerichte nach BGB. obliegenden Verrichtungen. Sind diese anderen Behörden überwiesen, so gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren vor ihnen die Bestimmungen des ersten Abschnitts. Dies gilt insbesondere für das Beschwerdeverfahren, das damit trotz Zuläßigkeit abweichender Behördenorganisation für das ganze Reich einheitlich geregelt ist. — Die Beschwerdeinstanz ist nicht das Amtsgericht — vergl. jedoch § 195 —, sondern das Landgericht. Die weitere Beschwerde geht an das Oberlandesgericht.

2. Bezieht sich auch auf die Fälle, in denen landesrechtlich der Notar neben oder an Stelle des Gerichts tritt (§ 193). — Andere als gerichtliche Behörden, nicht: andere gerichtliche Behörden. Der Landesgesetzgebung ist die Möglichkeit, Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen in einzelnen Fällen den Landgerichten zu überweisen, nicht offen gelassen. Das Gleiche gilt für die Führung der Handelsregister.

3. Und daneben die Bestimmungen, die sich bezüglich der einzelnen Angelegenheiten jeweils aus den folgenden

Digitized by Google

Abschnitten ergeben. Z. B. für Vormundschaftssachen Abschnitt II, für Nachlaßsachen Abschnitt V.

4. Nicht unbedingt. Vergl. Abs. 3. Soweit jedoch dort Ausnahmen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Abschnitts I, und die Landesgesetzgebung ist nicht befugt, abweichende Bestimmungen zu treffen.

5. Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit.

6. Bei Meinungsverschiedenheit über die Abgabe der Vormundschaft an eine andere Vormundschaftsbehörde.

7. Und damit die Streitigkeit zu entscheiden hat. Eine Anfechtung der amtsgerichtlichen Entscheidung findet nicht statt. Vgl. auch § 100 GVO.

8. Ueber die Ablehnung eines Richters, die Gerichtsferien, die Protokollierung von Anträgen und Erklärungen durch einen anderen als den Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts, über Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft. Soweit durch Nichtanwendbarkeit dieser Vorschriften Lücken entstehen, können die Landesgesetze nach § 200 ergänzend eingreifen. Sie können aber nicht andere Bestimmungen des Abschnitts I für unanwendbar erklären und durch landesgerichtliche ersetzen.

9. D. h. wenn die in § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Landesrecht anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, sollen nicht diese Behörden zur Rechtshilfe verpflichtet sein, wie es an sich aus § 194 Abs. 1, 3 zu folgern wäre, sondern die Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshilfe soll bestehen bleiben. Sind also der Gemeindebehörde die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts landesrechtlich übertragen, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Leistung der Rechtshilfe verpflichtet. Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Verkehr der verschiedenen Behörden unter einander und mit den Gerichten werden für die einzelnen Bundesstaaten durch landesrechtliche Vorschriften erlassen.

Vorentscheidung. **§ 195.**

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem

Digitized by Google

für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte[1]) zuständig sind, kann bestimmt werden,[2]) daß die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgerichte nachzusuchen ist,[3]) in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 entsprechende Anwendung.[4])

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

I 184, II 191.

1. Neben oder an Stelle der Amtsgerichte; bezieht sich auch auf die Notare.

2. Ausnahme von § 194 Abs. 1. Vergl. § 100 GBO. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so bleibt es bei der Regel, daß die Beschwerde sofort an das Landgericht zu bringen ist.

3. Keine eigentliche Beschwerde, denn diese richtet sich erst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts. In diesem Falle sind also vier Instanzen gegeben.

4. Ueber die Berechtigung zur Beschwerde u. das Verfahren.

Volljährigkeitserklärung. § 196.

Ist für die Volljährigkeitserklärung[1]) nach Landesgesetz die Centralstelle des Bundesstaats zuständig,[2]) so finden die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung.[3])

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.[4])

I 185, II 192. M. 94.

1. § 3 BGB.

Digitized by Google

2. Was nach Art. 147 Abs. 2 EG. z. BGB. im Anschluß an den in einzelnen Bundesstaaten herrschenden Rechtszustand zulässig ist. Wird landesrechtlich von der in Art. 147 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift kein Gebrauch gemacht, so tritt nach § 3 BGB. die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ein. Volljährigkeitserklärung durch die Krone findet künftig nicht mehr statt.

3. Weil sie nicht passen; insbesondere nicht die Vorschriften über die Beschwerde. Das Verfahren wird landesrechtlich geregelt. Nur in Ansehung der Frage, wann die Verfügung der Centralstelle in Kraft tritt, ist eine bindende Vorschrift erlassen.

4. Ausnahme von § 56 Abs. 2 in Anlehnung an § 16 Abs. 1.

Aufbewahrung der Nebenregister. **§ 197.**

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.[1])

I — als § 185a im Bundesrat beigefügt. II 193. D. 94, 55.

1. Für diejenigen Bundesstaaten oder Landesteile von Wichtigkeit, in denen gegenwärtig die Nebenregister bei den Landgerichten aufbewahrt werden (preußische Rheinlande, bayerische Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen). Dort kann die gegenwärtige Einrichtung bestehen bleiben.

Urkundspersonen. **§ 198.**

Unberührt bleiben[1]) die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 169[2]) der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Digitized by Google

Auf die Urkundsperson[3]) finden die Vorschriften der §§ 170 bis 172 Anwendung.

I 187, II 194. D. 94.

1. Dem Art. 149 EG. z. BGB. nachgebildet.

2. Wenn ein Beteiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist.

3. So z. B. in Sachsen die Gerichtsschöppen, Gerichtsbeisitzer.

Gemeinsame Beschwerdeinstanz.

§ 199.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind,[1]) kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde[2]) einem der mehreren Oberlandesgerichte[3]) oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte[4]) zugewiesen werden.

Das Gericht, dem nach Abs. 1 die Entscheidung zugewiesen wird, tritt zugleich für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 64 und § 143 Abs. 2[5]) zuständigen Oberlandesgerichts. Auch gilt es im Sinne der §§ 5, 46[6]) als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats.[7])

I 188, II 195. D. 94. KV. 77.

1. Zu vergl. § 102 GVO., ferner § 8—10 EG. z. GVG. In Betracht kommen nur Preußen und Bayern.

2. §§ 27—29.

3. Z. B. in Preußen dem Kammergerichte.

4. Das dadurch die Stellung des Oberlandesgerichts bekommt. Ebenso in Grundbuchsachen. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 findet Anwendung.

5. Fälle, in denen ausnahmsweise das Landgericht in erster Instanz entscheidet.

6. Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zu-

Digitized by Google

ständigkeit und bei Meinungsverschiedenheit über die Abgabe der Vormundschaft an eine andere Behörde.

7. In der Reichstagskommission war der Antrag gestellt worden, folgenden Abs. 3 beizufügen: „In den Angelegenheiten der Absätze 1, 2 und in Grundbuchsachen findet auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts der § 124 des GVG. Anwendung." In § 124 GVG. ist die Besetzung der Senate mit 5 Richtern vorgesehen. Der Antrag wurde angenommen, man zog es jedoch vor, ihn in das Einführungsgesetz zum GVG. einzustellen, was auch geschehen ist.

Landesgesetzliche Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften. **§ 200.**

Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluß der erforderlichen Uebergangsvorschriften, auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält.[1])

Soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften[2]) über die Errichtung[3]) gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlassen werden, ist ein Verstoß[4]) gegen eine solche Vorschrift, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit,[5]) ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Beurkundung.

I 189, II 196. D. 94. KB. 77, 78.

1. Im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen sonstigen Nebengesetzen beruht dieses Gesetz nicht auf dem Kodifikationsprinzip. Gegensatz insbesondere zur GBO., welche landesgesetzliche Ergänzungen nicht allgemein, sondern nur soweit zuläßt, als sie in der GBO. selbst ausdrücklich gestattet sind, § 93 ff. GBO. Das Gesetz will die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht erschöpfend regeln (s. § 1 Anm. 1), sondern nur

Digitized by Google

insoweit, als es zur einheitlichen Durchführung des BGB., des HGB. und der sonstigen in Betracht kommenden Reichsgesetze erforderlich ist. Es läßt daher der Landesgesetzgebung freien Raum nicht nur in Ansehung der Angelegenheiten, die überhaupt nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, sondern auch in den von ihm behandelten; in Ansehung der letzteren soll dem Landesrechte die Befugnis zustehen, zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes Bestimmungen zu treffen. Damit ist der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, in allen im Gesetze nicht geregelten Punkten allgemeine Anordnungen zu erlassen. Auch bestehende landesrechtliche Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

2. Wozu die Landesgesetzgebung gemäß § 200 Abs. 1 zuständig ist. Zu vergl. Art. 151 EG. z. BGB., woselbst die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden aufrecht erhalten werden.

3. Die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften können sich nur auf die Errichtung der Urkunden beziehen, nicht auf deren Wirksamkeit; es ist z. B. nicht zulässig, durch landesgesetzliche Vorschrift der in einem andern Bundesstaat aufgenommenen notariellen Urkunde den Charakter der Oeffentlichkeit abzusprechen. Unter die Vorschriften über die Errichtung der Urkunden gehören Vorschriften über die bei der Niederschrift einzuhaltenden Regeln, wie Verbot der Durchstreichung, Ueberschreibung, Rasur; aber auch andere Vorschriften, die als Ergänzung der in Abschnitt 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anzusehen sind, z. B. das Gebot, die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten in der Urkunde festzustellen. Dagegen darf im Wege der Ergänzung nicht eine Abänderung der reichsrechtlich gegebenen Normen herbeigeführt werden; z. B. darf die Landesgesetzgebung nicht im Wege der Ergänzung die Ausschließung des Notars bei seinen Verwandten dritten Grades — vergl. § 170 Nr. 3 — aufstellen oder bestehen lassen.

4. Ein solcher Verstoß ist unschädlich. Die landes-

Digitized by Google

gesetzlichen Vorschriften haben nur reglementäre Bedeutung, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen einem Verstoße bisher Wirkung in Bezug auf die Giltigkeit der Urkunde zukam. Zwingende Vorschrift, die die Befugnisse der Landesgesetzgebung einschränkt. Die Vorschrift bezieht sich aber nur auf die landesrechtlichen Ergänzungen in Ansehung der Errichtung von Urkunden. Ergänzungen auf anderen Gebieten können landesrechtlich mit zwingendem Charakter begleitet werden.

5. Der Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit ist nicht an sich schon Ungiltigkeitsgrund, sondern das Landesrecht kann ihm durch ausdrückliche Vorschrift diese Folge beilegen. Dem Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit kann sie diese Folge nicht beilegen; sie kann nur im Aufsichtswege ein Verbot für die örtlich unzuständigen Gerichte oder Notare erlassen. Vgl. auch § 193 Anm. 6.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. Els., den 17. Mai 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Sachregister.

Die arabischen Zahlen bedeuten die Paragraphen, die römischen Zahlen die Seiten der Einleitung, § 6[2] heißt Anmerkung 2 zu § 6.

A.

Abänderung, gerichtl. Verfügungen 18; Ausnahme 18 Abs. 2; Beschränkung 32, 55, 61; in der Beschwerdeinstanz 29 Abs. 3, 61, 62; von Reichsgesetzen 186 bis 188.

Abänderungs-Verfügungen, Wirksamkeit 32, 55, 61, 62.

Abgabe der Vormundschaft 46; Voraussetzung 46[3]; ins Ausland 47 Abs. 2; der Pflegschaft 46 Abs. 3; von Erklärungen 11.

Abhilfe bei sofortiger weiterer Beschwerde 29 Abs. 3.

Ablehnung des Richters 6 Abs. 3, 194[8]; des Dolmetschers 9; des Notars 170 f.; des Zeugen 170 f.; des Gerichtsschreibers 170 f.; der Anordnung einer Vormundschaft, Beschwerde dagegen 57 Nr. 1, 57 Nr. 2; der Pflegschaft 57 Nr. 3.

Ablieferung eines Testaments 83 Abs. 1.

Abnahme von Eiden 15.

Abschrift der gerichtlichen Verfügungen 16 Abs. 3; der Akten, in die Einsicht gestattet ist 34, 78 Abs. 2; Erteilung 34[5]; Beglaubigung 34[6].

Abstimmung 8, 194 Abs. 3.

Abtretungserklärung 104.

Abweichung von früheren Entscheidungen 28 Abs. 2.

Abwesenheit, Pflegschaft 39.

Abwesende Beteiligte im Auseinandersetzungsverfahren 88.

Akteneinsicht 34; in Nachlaßsachen 78.

Aktenvermerk bei Bekanntmachungen 16 Abs. 2.

Aktiengesellschaft, Löschung 144.

Digitized by Google

Amtliche Nachlaßbehandlung 192.
Amtsgericht als Vormundschaftsgericht 35; Bestätigung des Annahmevertrags 65; Verrichtungen in Personenstandssachen 69; Nachlaßgericht 72; Registergericht 125; Verrichtungen in Handelssachen 145; Beurkundung von Rechtsgeschäften 167 Abs. 1; öffentliche Beglaubigung von Handzeichen 167 Abs. 1, von Unterschriften 167 Abs. 2; Aufnahme öffentlicher Urkunden 167 Abs. 2.
Amtsorgan 16 Abs. 2.
Amtswegen, von 12[2].
Androhung der Ordnungsstrafe 33, 132 Abs. 1, 151.
Anerkennung der Vaterschaft 167 Abs. 2, 167[10], 191[1]; einer Unterschrift 183 Abs. 1.
Anhörung der Beteiligten 12[5], 166[2]; des Vormundes, des Beistands, des Pflegers 54[7]; des Vereinsvorstands 160; des Gegners in Handelssachen 146 Abs. 1; bei Feststellung des Werts einer Sache 164 Abs. 3.
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit I.
Anmeldung zum Handelsregister, Form 128; durch Notar 129.
Anlage der Urkunde über ein Rechtsgeschäft 176 Abs. 2.
Annahme an Kindesstatt 65 bis 68.
Anordnung, einstweilige 24 Abs. 3; der sofortigen Wirksamkeit 26, 53 Abs. 2; der Vormundschaft, über Ausländer 47 Abs. 1; der vorl. Vormundschaft, der Pflegschaft, Beschwerde 57 Nr. 1 bis 3; der Nachlaßverwaltung 76.
Anregungen 11[1].
Antrag, Form 11; Verfügungen nur auf Antrag 18 Abs. 1, 20 Abs. 2; auf Beweisaufnahme 148 Abs. 2; auf Bestellung eines Dispacheurs 148 Abs. 2; auf Einleitung des Vermittelungsverfahrens zu Auseinandersetzung eines Nachlasses 86; auf Erteilung eines Auszugs aus dem Protokoll 182 Abs. 2; auf Volljährigkeitserklärung 56; des Erben, des Gläubigers auf Anordnung der Nachlaßverwaltung 76; zur Eintragung in das Schiffsregister 100 Abs. 2; auf Verhandlung über die Dispache 153.
Antragsteller, Beschwerderecht 20 Abs. 2, 57 Nr. 2; Bekanntmachung an ihn 53 Abs. 2.
Anwaltszwang 13[2], 14[2], 29[2].
Anwendungsgebiet des Gesetzes XV.
Anwesende, Bekanntmachung

Digitized by Google

gerichtlicher Verfügungen 16 Abs. 3.
Anzeige der Geburt, Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft durch den Standesbeamten 167 Abs. 2.
Anzeigepflicht des Standesbeamten 48; anderer Behörden 48[3]; des Gemeindewaisenrats 49; des Gerichts 50.
Armenrecht 14; gegenüber den Notaren 14[1].
Aufbewahrung der Nebenregister 197.
Aufenthalt 36 f., 45, 47, 66, 73, 188.
Aufhebung einer gerichtlichen Verfügung, Wirkung auf Rechtsgeschäft 32, 53[11], 61; der Beschränkung der Schlüsselgewalt 53 Abs. 1; der vorl. Vormundschaft 52; Beschwerde gegen Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft, des Familienrats 57 Nr. 1, 2, 60 Nr. 4; der Ordnungsstrafe in Registersachen 136; einzelner reichsgesetzlicher Bestimmungen 186, 187, 188.
Aufsichtsbeschwerde 10[3], 19[1].
Aufschiebende Wirkung der Beschwerde 24 Abs. 1.
Aufmachung der Dispache 149 f.
Auffindung eines Findelkindes 48.
Auseinandersetzung des Nachlasses 4[4], 86—98, 193[7], der Gütergemeinschaft 99.
Auseinandersetzungsplan 93.
Ausfertigung des Erbscheins 85; der Protokolle 182, 184 Abs. 2; Begriff 182[1]; notarieller Urkunden 182[2].
Ausführungsvorschriften 200 Abs. 1.
Ausgeschlossene Richter, Handlungen 7.
Ausland, Ausländer, Vormundschaft über Deutsche im Ausland 36 Abs. 2; Abgabe der Vormundschaft, der Pflegschaft 47; Einleitung der Vormundschaft 47; Pflegschaft über Ausländer 37 Abs. 2; Nichtanordnung der Vormundschaft 47; Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen 16 Abs. 2; im Ausland angestellte Beamte 3; Nachlaßgericht, Zuständigkeit 73 Abs. 3.
Auslegung reichsrechtlicher Vorschriften 28 Abs. 2.
Ausschließung vom Richteramt 6, 170; Handlungen des ausgeschlossenen Richters 7, des Dolmetschers 9; der Schlüsselgewalt 53[2].
Aussetzung des Vollzugs gerichtlicher Verfügungen 24 Abs. 2; der Eintragung in das Handelsregister 127.
Auszüge aus gerichtlichen oder

Digitized by Google

notariellen Protokollen 182 Abs. 2.

B.

Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats 3.

Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen 15, von Sachverständigen 164; des Dolmetschers 9, 179 Abs. 1.

Beeinträchtigung eines Rechts, Beschwerde 20 Abs. 1.

Befangenheit 6[9].

Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts 32[3].

Beistand 13; Zurückweisung 13[1]; Beistand der Mutter 43 Abs. 2, 44; Bestellung, Beschwerde 57 Nr. 5; Uebergehung 60 Nr. 1; Weigerung zur Uebernahme 60 Nr. 2; Entlassung 60 Nr. 3; Sicherungshypothek 54.

Beglaubigung von Abschriften 16[11], 34; öffentliche 13, 167[7]; notarielle 167[4]; gerichtliche 167[4]; eines Handzeichens 167 Abs. 1, 183 Abs. 3, 191 Abs. 2; einer Unterschrift 167 Abs. 2, 191 Abs. 2; Begriff 167[8]; Verfahren 183; Zuständigkeit 167[4, 6, 9]; Vermerk 183 Abs. 2 und 183[4]; Vorbehalt für Landesgesetzgebung 191; einer Vollmacht 13.

Bekanntmachung 16; Kosten 16[11]; Ausführung 16 Abs. 2; zu Protokoll 16 Abs. 3; gerichtlicher Verfügungen, Form 16 Abs. 2; an Ausländer 16 Abs. 2; an den Antragsteller 53 Abs. 2, 130 Abs. 2; an Anwesende 16 Abs. 3; Bekanntmachung des Inhalts der Bestätigungsurkunde im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 3; bei Firmenlöschung 141 Abs. 2.

Belege im Auseinandersetzungsverfahren 87; im Dispacheverfahren 154.

Benachrichtigung der Ehegatten von der Eintragung in das Güterrechtsregister 161[4].

Beratung 8, 194 Abs. 3.

Berechnung der Fristen 17 Abs. 1.

Berichtigung der Standesakten 69[1]; Beschwerde gegen Anordnung 70; des Schiffsregisters 100[7], 102; des Handelsregisters 126 Abs. 1; der Dispache 155 Abs. 3.

Berufung zur Vormundschaft 60[4]; Beschwerde bei Uebergehung 60 Nr. 1.

Bescheinigung über Einträge im Güterrechtsregister, im Vereinsregister 162.

Bestätigung des Annahmevertrags 67, 68; nach dem Tode des Annehmenden 67 Abs. 2; sachliche Zuständigkeit 65; örtliche 66; Wirksamkeit des Beschlusses 67; im Auseinandersetzungsverfahren

Digitized by Google

91, 93, 99; der Dispache 155.

Bestätigungsbeschluß im Auseinandersetzungsverfahren, Wirkung 97 Abs. 1, 98.

Bestellung eines Verwahrers 165; eines Beistands 57 Nr. 5.

Bestimmung des zuständigen Gerichts 5.

Beschluß 16[1]; der Generalversammlungen, Löschung von Amtswegen im Handelsregister 144 Abs. 2, im Genossenschaftsregister 147 Abs. 2.

Beschränkung der Schlüsselgewalt 53[5].

Beschwerde gegen gerichtliche Verfügungen erster Instanz 19 Abs. 1, 19[3]; einfache 19 Abs. 1, Voraussetzung 20; sofortige 22 Abs. 1, 18 Abs. 2, 57 Abs. 2, Frist 22 Abs. 1; weitere 27, 28, 29; sofortige weitere 29 Abs. 2, 22 Abs. 2, 26; Zulässigkeit 20 Abs. 1; Berechtigung 20 Abs. 1; Einlegung 11, 21, 22, 29; durch Behörde 29; durch Notar 29; Form der Einlegung 21 Abs. 2, 29; auf neue Thatsachen 23; Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verfügung 24 Abs. 2; Wirkungen 16[5], 24 Abs. 1; Zurückweisung an erste Instanz 25[1]; einstweilige Anordnungen 24 Abs. 3; Entscheidung 30; Ausschluß 19[5]; gegen ergänzende landesrechtliche Vorschriften 19[2, 4]; im Aufsichtsweg 10[3], 19[1]; Vorentscheidung 195; Wirksamkeit der Entscheidung beschränkt 32; in Vormundschaftssachen 57—63; Berechtigte 57, 57[27]; Einlegung durch Mitvormünder 58; sofortige Beschwerde 60; Beginn des Fristenlaufs 60 Abs. 2; im Auseinandersetzungsverfahren 96; im Ordnungsstrafverfahren 139 Abs. 1; bei Firmenlöschung 141 Abs. 3.

Beschwerdeführer 20 Abs. 1, 22 Abs. 1, 28 Abs. 2.

Beschwerdegericht 19, 21, 30; einstweilige Anordnungen 24 Abs. 3; Aussetzung der Vollziehung 24 Abs. 2; Entscheidung mit Gründen zu versehen 25; beschränkte Wirksamkeit 26, 62; Einlegung der Beschwerde 21 Abs. 1; Gerichtsschreiber des Beschwerdegerichts 21 Abs. 2; Aufhebung der Anordnung einer vorl. Vormundschaft, Wirkung 61.

Beschwerdeinstanz, regelmäßige 19 Abs. 2; Offizialbetrieb 12[4]; gemeinsame 199.

Beschwerderecht 20 Abs. 1; des Kindes, des Mündels 59; besondere Fälle 57; des

Digitized by Google

Verletzten 20 Abs. 1; des Antragstellers 20 Abs. 2, 20[5]; der Organe des Handelsstandes 126.

Beschwerdeschrift 29[3]; vom R.-Anwalt zu unterzeichnen 29 Abs. 1.

Besitzer eines Testaments, Ablieferungspflicht 83 Abs. 1; Offenbarungseid 83 Abs. 2.

Beteiligte 6[3], 9[2], 13, 41, 67, 127, 132; beim Auseinandersetzungs-Verfahren 86[6]; beim Dispacheverfahren 150[2], 153[4, 11], 155[3]; bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 168[5, 6].

Beurkundung von Rechtsgeschäften 1[4], 167 ff.; der Vereinbarung im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 1, 93 Abs. 1.

Bevollmächtigte 13; Ausgeschlossene 13[4]; Zurückweisung 13[7]; Versagung des Vortrags 13[7].

Beweisaufnahme, Antrag in Flößerei- und Binnenschifffahrtssachen 148 Abs. 2.

Beweisvorschriften 15.

Beweiswürdigung 12[6].

Bezeichnung der Beteiligten bei Aufnahme von Urkunden 176[2]; bei Beglaubigung von Unterschriften 183[5].

Bieten bei der Versteigerung 181.

Binnenschiffe, Vorb. vor § 100.

Binnenschiffer, Vorb. vor § 100.

Binnenschiffahrtsgesetz 148 Abs. 2; Vorb. vor § 100.

Blindheit, Zuziehung von Urkundspersonen 169.

Bundesstaat, Beamte eines Bundesstaats 3; Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören 36[14].

C.

Centralstelle eines Bundesstaats, Zuständigkeit zur Volljährigkeitserklärung 196 Abs. 1.

Civilkammer der Landgerichte entscheidet über Beschwerden 30.

Civilprozeßordnung, Anwendbarkeit 3, 14, 15, 16 Abs. 2, 27, 83, 98, 156 Abs. 1, 158 Abs. 2, 3; Verhältnis zu diesem Gesetz 11[1], 12[6], 14, 15[1], 16 Abs. 2.

Civilsenat der Oberlandesgerichte entscheidet über Beschwerden 30.

D.

Datierung einer Urkunde 176 Nr. 1.

Deutsche, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben 36 Abs. 2, 45 Abs. 2, 66 Abs. 2, 73 Abs. 2, 99 Abs. 2; die

Digitized by Google

keinem Bundesstaat angehören 36 [14]; die im Ausland Wohnsitz oder Aufenthalt haben 47 Abs. 1.

Dispache, Begriff 149 [4]; Aufmachung 149; Zuständigkeit 149; Einsichtnahme 152; Antrag auf Verhandlung 153 Abs. 1; gerichtl. Verhandlung 153, 155; nicht von Amtswegen 153 [8]; Termin nicht öffentlich 153 [8]; Versäumnisfolgen 153 [9, 11]; Widerspruch 155, 156; Geltendmachung 153 [10]; Bestätigung 155 [4], 153 [11]; Ladungsfrist 153 Abs. 2; Ergänzung der Unterlagen 154; Berichtigung 155 Abs. 3; Aenderung 155 [4, 5, 9]; Klage 156; sofortige Beschwerde 157; Verhältnis der Beschwerde zum Widerspruch 157 [4]; Wirksamkeit der Bestätigung 158 Abs. 1; Zwangsvollstreckung 158 Abs. 2; Vollstreckungsklausel 158 Abs. 3.

Dispacheur, Begriff 150 [1]; Antrag auf Bestellung 148 Abs. 2; Weigerung, die Dispache aufzumachen 150; Verpflichtung hiezu 150; Gestattung der Einsichtnahme der Dispache 152; Aushändigung der Schriftstücke erzwingbar 151.

Dolmetscher 9, 178, 179, 180, 183 [7].

Durchsicht der über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunden 177 [2].

E.

Ehegatten, persönl. Rechtsbeziehungen 45; Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts 45; Ausschluß vom Richteramt 6, 170; von der Thätigkeit als Notar 170; Beschränkung der Schlüsselgewalt 53; Beschwerderecht in Vormundschaftssachen 57 Nr. 1, 3, 5, 8; Benachrichtigung von Eintragungen im Güterrechtsregister 161 Abs. 2.

Ehelichkeitserklärung, Ersetzung der Zustimmung der Mutter durch das Vormundschaftsgericht 53 Abs. 1, 55 Abs. 2, 55 [8].

Eheschließung durch Frau, die minderjähriges Kind hat, Anzeigepflicht 48; Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft durch den Standesbeamten 167 Abs. 2.

Eidesabnahme 15 Abs. 1.

Eidesstatt, Versicherungen 15 Abs. 2.

Einlegung der Beschwerde 21, Form 21.

Einschreiten gegen den Inhaber der elterlichen Ge-

Digitized by Google

walt, Beschwerde gegen Abwesende, Beschluß 57 Nr. 6 und 7; des Registergerichts in Handelssachen 132.

Einsicht der Gerichtsakten 34[2]; in Nachlaßsachen 78; der Bestätigungsurkunde im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 3; der Dispache 152.

Einstweilige Verfügung bei Eintragung in Schiffsregister 103; Anordnungen 24 Abs. 3.

Einspruch gegen Verfügung des Registergerichts 132 Abs. 1, 133 ff.

Eintragung in Schiffsregister s. Sch.R.; in Güterrechtsregister 161; in Vereinsregister 159; in Handelsregister s. H.Reg.

Eintragungsbewilligung zur Eintragung in Schiffsregister 111.

Ende des Fristenlaufs 17 Abs. 2.

Entlassung des Vormunds, Pflegers, Beistands, Beschwerderecht 57 Nr. 6, 60 Nr. 3; eines Familienratsmitglieds 60 Nr. 4, Beschwerde 64; eines Testamentsvollstreckers 81 Abs. 2, Akteneinsicht 78.

Entmündigung, Beschwerderecht des Antragsberechtigten 57 Nr. 3.

Entmündigungsbeschluß, dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen 50[1].

Entscheidungen gerichtliche 16[1]; Begründung 25[1]; Wirksamkeit 16 Abs. 1; des Beschwerdegerichts 25, 26, 27.

Erbauseinandersetzungen 86 bis 98; Antrag, Antragsberechtigte 86, 87; Aufklärungen 87, Unterlagen 87; Abwesende 88; Ladung 89; Ladungsfrist 90; Vorbereitungstermin 91; Versäumnisfolgen 91[1, 14]; Wiedereinsetzung 92; Auseinandersetzungstermin 93; Auseinandersetzungsplan 93[2]; Bestätigung 91[1, 8], 93[5]; Losziehung 94; Streitpunkt 95; Rechtsmittel 96; Wirkung des Bestätigungsbeschlusses 97; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 97 Abs 2; Zwangsvollstreckung 98.

Erbe, antragsberechtigt bei Erbauseinandersetzung 86; Beschwerde gegen Anordnung der Nachlaßverwaltung 76; gegen Inventarfrist 77; Offenbarungseid 79; Eintragung im Schiffsregister 111 Abs. 2.

Erblasser, Wohnsitz, maßgebend für Zuständigkeit in Nachlaßsachen 73.

Erbschein 84; Kraftloserklärung 84; Ausfertigung 85 Akteneinsicht 78.

Digitized by Google

Erbteil: Erwerber kann Auseinandersetzung beantragen 86 Abs. 2.
Ergänzungsvorschriften 200.
Erklärungen, Form 11; zum Protokoll des Gerichtsschreibers 11, 91 Abs. 2, 128; bei dem Gerichtsschreiber des nicht zuständigen Gerichts 11[5]; der Beteiligten müssen in das Protokoll aufgenommen werden 167 Nr. 3.
Ermächtigung zu einem Rechtsgeschäft durch Vormundschaftsgericht 53.
Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes 36[7].
Ermessen des Gerichts bei Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen 15; in Registersachen 134 Abs. 2.
Ernennung von Sachverständigen 164.
Errichtung von Urkunden. Landesrechtlicher Vorbehalt für Bestimmungen darüber 200 Abs. 2, 200[3].
Erscheinen, persönliches 13[3], [7].
Ersetzung der Zustimmung des Vormundsch.Ger. 53; der Ermächtigung des Vormundsch.Ger. 53; der Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung 53; Widerruflichkeit beschränkt 55 Abs. 2.
Exterritorialität 3[3].

F.

Fähigkeit zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts 32[3].
Familienrat, Beschwerde gegen Ablehnung der Anordnung oder gegen Aufhebung 57 Nr. 4, 60 Nr. 1, 4; Bestimmungen über den Vorsitz 190; Entlassung eines Mitglieds 60 N. 4, 64.
Familienrechtliche Angelegenheiten, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts 43 f.
Familienstand 36 Abs. 3.
Feiertag 17 Abs. 2.
Feststellung des Werts und Zustands einer Sache 164; Fälle 164[1].
Festsetzung der Ordnungsstrafe in Registersachen 133 Abs. 1, 136.
Fiskus als Erbe 78.
Firma, Löschung 141; unbefugter Gebrauch, Ordnungsstrafverfahren 140.
Findelkinder 36 Abs. 3 u. Anm. 17.
Flößereigesetz: Antrag auf Beweisaufnahme 148 Abs. 2.
Forderungen im Reichsschuldbuch eingetragen, Verfügung durch Rechtsnachfolger 188.
Formverstöße bei not. oder gerichtl. Urkunden 200 Abs. 1.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft, Zeugnis 78[9]; Auseinandersetzung 99.
Form der Anträge 11.

Digitized by Google

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Angelegenheiten I; Ausübung bei mobilen Truppenteilen 185[1].
Fristen, Berechnung 17 Abs. 1; Ende 17 Abs. 2; Versäumnis 22 Abs. 2; zur Erhebung der Klage, Registersachen 127; bei Firmenlöschung 141 Abs. 3; bei Löschung einer Aktiengesellschaft 144 Abs. 1; bei Löschung eines Beschlusses der Generalversammlung 144 Abs. 3, 147 Abs. 3.
Fristenlauf 16 Abs. 2, 22 Abs. 2, 60 Abs. 2; 77 Abs. 3, 135 Abs. 3; Beginn bei sof. Beschwerde 22 Abs. 2; Wiedereinsetzung 22 Abs. 2; bei mehreren Beteiligten 22[4]; Ende 17 Abs. 2.
Fristberechnung 17 Abs. 1.
Fristbestimmung bei Wahlvermächtnissen 80.
Fürsorge 37 Abs. 2, 40, 41, 44.

G.

Gebrechliche, Pflegschaft 38.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 15[2].
Geburt eines unehelichen Kindes, Anzeigepflicht des Standesbeamten 48.
Geburtsakt, Anerkennung 167 Abs. 2.
Gefährdung eines Rechts 20[3].
Gegenvormund 49; Beschwerderecht 57 Nr. 6, 7, 57[16, 17], 60.
Gegner des Antragstellers 146, 160[2], 164 Abs. 3.
Gegenwart der Mitwirkenden bei der Urkundenerrichtung 174.
Gemeinschaftliches oberes Gericht 5, 46 Abs. 2, 194 Abs. 2, 199 Abs. 2.
Gemeindewaisenrat, Anzeigepflicht 49; Vorschläge für Vormundsbestellung 49.
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, Zurücknahme 55; des Inhalts eines Protokolls 177 Abs. 1; durch den Dolmetscher 178.
Generalversammlung: Löschung eines Beschlusses im Handelsregister 144 Abs. 2; im Genossenschaftsregister 147 Abs. 2.
Genossenschaft, Löschung von Amtswegen 147 Abs. 2; Beschluß der Generalversammlung, Löschung 147 Abs. 3.
Genossenschaftsgesetz: Aufhebung einzelner Bestimmungen 187.
Genossenschaftsregister, Löschungen 147.
Genossenschaftssachen, Zuständigkeit 148 Abs. 1.
Gericht erster Instanz 19[3], 29 Abs. 1, 50[5].
Gerichtsakten, Einsicht 34; Ab-

Digitized by Google

schrift 34; Beglaubigung der Abschrift 34.
Gerichtsverfassungsgesetz, Anwendbarkeit 2, 8, 30 Abs. 2.
Gerichtssprache 8, 9; Protokoll in deutscher Sprache 175.
Gerichtsferien 10, 194[8]; Wirkung auf Vormundschafts- und Nachlaßsachen 10[3].
Gerichtssiegel 182 Abs. 1, 183 Abs. 2.
Gerichtsschreiber 6[1], 11[5], 169, 170[1]; Anbringung von Anträgen und Erklärungen 11; Einlegung der Beschwerde 21 Abs. 2; Zeugnisse über Rechtskraft 31; Unterzeichnung der Ausfertigungen 182; als Urkundszeuge 169.
Gerichtsstand 3[4]; Vereinbarung ausgeschlossen 7[4].
Gerichtliche Urkunden 167 ff.
Gerichtliches Verfahren 8, 10, 14, 15.
Gerichtliche Verfügungen: Wirksamkeit 16 Abs. 1; Bekanntmachung 16 Abs. 2; Aenderung 18; Beschwerde 19 Abs. 1; erster Instanz 19 Abs. 1.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Begriff I; Gesetz, Geschichte X; Anwendungsgebiet XV.
Gesamtgut, Auseinandersetzung 99.
Geschäftsunfähige 11[1], 59 Abs. 2.
Geschwister, Vormundschaft 36.
Geschworenanditeure 184.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Löschung im Handelsregister 144 Abs. 1.
Gesetzesverletzung als Voraussetzung für die weitere Beschwerde 27.
Glaubhaftmachung 15 Abs. 2, 15[6], 22 Abs. 2, 34.
Gültigkeit notarieller Urkunden wird durch Verstöße gegen landesrechtliche Formvorschriften nicht berührt 200 Abs. 2.
Gütergemeinschaft, Auseinandersetzung 99.
Güterrechtssachen, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts 45.
Güterrechtsregister: Bedeutung Vorb. vor § 159; Eintragungsfälle 159; Eintragung 161; Bescheinigung 162.
Grundbuchsachen XVI Vorb. vor § 1; Rechtshilfe 2[2].

H.

Haftbarkeit des Richters 10[3].
Handelskammer 30 Abs. 1, 126.
Handelsregister, Führung 125; Zuständigkeit 125; Aussetzung der Eintragung 127; Antragsrecht der Organe des Handelsstandes 126; Anmeldung, Form 128; durch Notar 129; Form der Eintragung 130; Bekanntmachung 130 Abs. 2; Ein-

Digitized by Google

tragung der Zweigniederlassung 131;
Handelssachen 30[3], 125 ff., 145; Ordnungsstrafverfahren 132 f.; Zuständigkeit 125, 145.
Handelsstand, Organe des 126.
Handlungen des unzuständigen oder des ausgeschlossenen Richters 7.
Handzeichen, Beglaubigung 167 Abs. 1, 167[4], 183 Abs. 3, 191; Begriff 183[8].
Haverei, große 150[4], 153 Abs. 2.
Havereischäden 149.

J.

Identität der Person, Feststellung 176 Abs. 3; bei Urkundenbeglaubigung 183[5].
Inländisches Gericht 37 Abs. 1, 38.
Inländischer Wohnsitz 36, 38, 39, 41, 43, 66 Abs. 2, 73 Abs. 2, 188; letzter 36 Abs. 2.
Interesse, berechtigtes 34, 57 Nr. 9, 78 Abs. 1; rechtliches 57 Nr. 1, 3; 57[6, 26], 85; des Mündels 46, 47 Abs. 1 und 2; öffentliches 144 Abs. 2.
Inventareid 163[5].
Inventarfrist, Beschwerde 77 Abs. 1; neue, Beschwerde 77 Abs. 2; Verlängerung, Beschwerde 77 Abs. 2; Fristenlauf 77 Abs. 3; Akteneinsicht 78.

K.

Kammern für Handelssachen 30
Kind, selbst. Beschwerderecht 59
Kodifikationsprinzip 200[1].
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Löschung von Amtswegen im Handelsregister 144.
Konsul, Zuständigkeit in Reichsschuldbuchsachen 188.
Kosten der Bekanntmachung 16[11]; im Ordnungsstrafverfahren 138; der Abschrift der Dispache 152.
Kraftloserklärung einer Vollmacht 13[4]; eines Erbscheins 84.
Kündigung, Ermächtigung durch Vormundschaftsgericht 53.

L.

Ladung zum Auseinandersetzungstermin 89, 90; zur Verhandlung über die Dispache 153 Abs. 2.
Ladungsfristen im Auseinandersetzungsverfahren 90 Abs. 1.
Landesgesetzgebung, Zuständigkeit 1, 1[6], 15[1], 16, 16[10], 17[3]; Vorbehalte 189—200; Vorsitz im Familienrat 190; Zuständigkeit anderer Beamten und Behörden neben Gericht und Notar zur Aufnahme der Anerkennung der Vaterschaft 191 Abs. 1; zur Beglaubigung einer

Digitized by Google

Unterschrift 191 Abs. 1; Ausschließung der Zuständigkeit der Amtsgerichte für Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 191 Abs. 2; amtliche Nachlaßbehandlung 192; Uebertragung der Auseinandersetzung des Nachlasses oder der Gütergemeinschaft auf Notare und andere Behörden 193; Verfahrensvorschriften, wenn landesgesetzlich andere Behörden an Stelle der Gerichte treten 194; Vorinstanz bei Beschwerden 195; Zuständigkeit für Volljährigkeitserklärung 196; Aufbewahrung der Nebenregister 197; Zuziehung von Urkundspersonen bei Beurkundung von Rechtsgeschäften 198; Entscheidung über weitere Beschwerde eines von mehreren Oberlandesgerichten oder das oberste Landesgericht 199 Abs. 1; Ergänzungs- und Ausführungs-Vorschriften 200 Abs. 1; Uebergangsvorschriften 200 Abs. 1; Verhältnis des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit zu den Landesgesetzen 189[1], 200[1].

Landesjustizverwaltung 16 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38, 39, 43, 45, 66, Abs. 2, 73 Abs. 2, 125 Abs. 2.

Landgericht, Civilkammer für Beschwerdeentscheidung 30 Abs. 1; Beseitigung der Zuständigkeit in Nachlaß- und Vormundschaftssachen 35[2]; Beschwerdegericht 19 Abs. 2; Einlegung der weiteren Beschwerde 29 Abs. 1; Beschwerde gegen Entlassung eines Familienratsmitglieds 60[9], 64; Gericht erster Instanz 19[3]; Handelskammer 30 Abs. 1; Löschung einer Eintragung im Handelsregister 143 Abs. 1.

Leibesfrucht, Pflegschaft 40.

Leistung des Offenbarungseids 79, 163[3].

Letzter inländischer Wohnsitz 36 Abs. 2, 45 Abs. 3, 66 Abs. 2, 73 Abs. 2.

Liquidatoren 145[1].

Liquidatoren eines Vereins, Ordnungsstrafen 159.

Lokalisierung der Notare 4[4], 167[6], 193[6], 200[5].

Losziehung 94.

Losbildung 15[2].

Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister 144 Abs. 1; eines Beschlusses der Generalversammlung 144 Abs. 2; einer Genossenschaft 147; im Schiffsregister 103, 105; von Amtswegen im Schiffsregister 119; Vermerk. 115,

Digitized by Google

142; einer unrichtigen Firma im Handelsregister 141; unzulässiger Eintragung im Handelsregister 142.

M.

Marine, Beurkundung von Rechtsgeschäften 184.
Maßregeln gegen den Vater, Beschwerderecht 57 Nr. 8, 57 [22].
Mehrere zuständige Gerichte 4.
Meistgebot 181; Beurkundung 181 [3]; Gebundenheit 181 [4].
Minderjähriges Kind, Anzeigepflicht des Standesbeamten beim Tode des Elternteils 48; Auffindung eines Findelkindes 48.
Mitgliederversammlung eines Vereins, Berufung durch Gericht 160.
Miterbe 76 [1], Beschwerderecht gegen Anordnung der Nachlaßverwaltung 76 Abs. 2; Antrag auf Erbauseinandersetzung 86 Abs. 2.
Mitwirkende bei der Urkundenerrichtung 174 [1], 181 [2].
Mitteilungspflicht an das Vormundschaftsgericht 44; an das Reichsgericht 131; der Gerichte 44, 50, 74, 161 Abs. 2; des Gemeindewaisenrats 49; des Standesbeamten 48.
Mitverpfändung von Schiffen 116.
Mitvormund 47 Abs. 2; Ausübung des Beschwerderechts 58 Abs. 1; Einigung zur Abgabe der Vormundschaft 46 Abs. 2, 47 Abs. 2.
Mündliche Verhandlung 15 [1]; im Auseinandersetzungsverfahren 91; im Ordnungsstrafverfahren 134 [3]; im Löschungsverfahren 141 [5]; im Dispacheverfahren 155.
Mündel, Minderjährige s. Vormundschaftssachen.
Minderjährige, selbständiges Beschwerderecht 59.
Mündel, Interesse des Mündels 47 Abs. 1, 2.

N.

Nachlaß, Sicherung 74.
Nachlaßbehandlung, amtliche 192.
Nachlaßgericht, Zuständigkeit 72, 73; Verrichtungen, an andere Behörden übertragen 193; Nachlaßpflegschaft 75; Inventarfrist 77; Akteneinsicht 78; Offenbarungseid 79; Erbschein 84, 85; Erbauseinandersetzung 86—98; Ausstellung von Bescheinigungen zum Reichsschuldbuch 188; Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts 97 Abs. 2.
Nachlaßpflegschaft 75.
Nachlaßgegenstände, für Zuständigkeit des Nachlaßgerichts maßgebend 73 Abs. 3.

Digitized by Google

Nachlaßverwaltung 76.
Nachlaßsachen 72—98; Gerichtsferien 10.
Nachlaßgläubiger, Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung 76; Beschwerde 77; Offenbarungseid 79.
Nachträgliche Aenderung einer gerichtl. Verfügung 18.
Nichterscheinen der Beteiligten im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 3, 93 Abs. 2.
Nichtigkeitsklage gegen Aktiengesellschaften 144 Abs. 1.
Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung, Löschung 144 Abs. 2.
Nebenregister 69[1], 197.
Nießbraucher eines Erbteils kann Erbauseinandersetzung beantragen 86 Abs. 2.
Notar 1[4], 2[3], 4[4]; Lokalisierung 4[4], 167[6], 193[6], 200[5]; Beschwerdeeinlegung 29 Abs. 1; Armenrecht 14[1]; Antragsrecht zu Eintrag in Standesregister 71; Eintragung in das Schiffsregister 100[7]; Anmeldung zum Handelsregister 129; landesgesetzliche Organisation 167 Vorb.; zweiter 169; Unfähigkeit 170—172; Vermittelung bei Auseinandersetzung 193; Zuständigkeit zur Beurkundung von Rechtsgeschäften 167[1], 191[5]; der Beglaubigung 167 Abs. 2, 167[4], 191[4]; öffentliche Urkunden 167 Abs. 2; Stellung im Auseinandersetzungsverfahren 193[6], 193[7].
Notarielle Urkunden 167 ff., 167[1], 168[3]; Verstöße gegen landesrechtlich festgesetzte Formvorschriften berührt die Giltigkeit nicht 200 Abs. 2.
Notfrist 17[1], 22[2].

O.

Oberlandesgericht, Civilsenat für Beschwerdeentscheidung 30; Entscheidung über weitere Beschwerde 28, 199 Abs. 1; Abweichung von früheren gerichtlichen Entscheidungen 28 Abs. 2; Einlegung der weiteren Beschwerde 29 Abs. 1; Beschwerdeinstanz bei Entlassung eines Familienratsmitglieds 64; gegen Anordnung der Löschung einer Eintragung im Handelsregister 143 Abs. 2.
Oberstes Landesgericht 5[2]; Entscheidung über weitere Beschwerde 28[1]; 199 Abs. 1, 2.
Offizialbetrieb 11[1], 12, 15[5]; in Beschwerdesachen 22[2], 23[1]; bei Löschungen 119, 141 ff.
Offenbarungseid 15[3], 163; des Erben 79; des Testamentsbesitzers 83 Abs. 2; auf Antrag der Nachlaßgläubiger 79; Akteneinsicht 78;

Digitized by Google

sonstige Verpflichtete 163 [1, 2]; Verfahren 79, 163 [4]; Leistung vor dem Prozeßgericht 163 [3]; Inventareid 163 [5].

Öffentliche Beglaubigung der Anträge und Erklärungen 11 [3]; der Vollmachten 13 [5].

Öffentliche Urkunde, Anerkennung der Vaterschaften 167 [10], 191 [2].

Öffentlichkeit 8 [6].

Orderpapiere, Vorlegung bei Eintragung in Schiffsregister 112.

Ordnungsnummer der Schiffe 106.

Ordnungsstrafen 33, 83 Abs. 1, 132, 137 Abs. 1, 151, 159; erneute 133 Abs. 1; Beschwerde aufschiebende Wirkung 24 [2]; Betrag 33; Fälle 33 [1]; Aufhebung 136.

Ordnungsstrafverfahren, Androhung 132; erneute 133; Straffestsetzung 133; Abänderung 135; Einspruch 133, 134; Verhandlung über Einspruch 135; Verwerfung des Einspruchs 135 Abs. 2; Einspruch gegen wiederholte Verfügung 136; Wiedereinsetzung 137; Kostenverurteilung 138; Rechtsmittel 139.

Organe des Handelsstandes 126; Beschwerderecht 126.

Örtlich unzuständiger Richter, Handlungen 7, Notar 200 [5].

P.

Parteieid 15 [3].

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten 45.

Persönliches Erscheinen, Anordnung durch das Gericht 13.

Personenstandssachen 69—71; Zuständigkeit 69; Beschwerde 70; Randvermerk 71; Wirksamkeit und Verfügung 70.

Personenstandsgesetz, Aufhebung einzelner Bestimmungen 186.

Pfandrecht an Erbteil: der Berechtigte kann Auseinandersetzung verlangen 86 Abs. 2; an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe 54 Abs. 2; gegen Vormund, Pfleger, Beistand 54 Abs. 1.

Pfandverkauf 166.

Pfleger, Eintragung einer Sicherungshypothek 54 Abs. 1; Beschwerde gegen Uebergehung, Entlassung 60 Nr. 1—3.

Pflegschaft, Zuständigkeit 37 bis 42; nach § 1909 BGB. 37; Gebrechliche 38; Abwesende 39; Leibesfrucht 40; nach § 1913 BGB. 41; für Verwaltung einer öffentlichen Sammlung 42; Abgabe 46 Abs. 3, 47 Abs. 3; Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats 49; des Gerichts 50; Bestellung einer Sicherungshypothek

Digitized by Google

durch Vormundschaftsgericht 54; Beschwerde gegen Ablehnung der Anordnung oder Aufhebung 57 Nr. 3; sofortige Beschwerde 60 Nr. 3; Ausländer 37 Abs. 2.

Präsentation 4.

Privatgerichtsbarkeit des hohen Adels 35 [2].

Protokoll, Ausfertigung 182; des Gerichtsschreibers 11, 91 Abs. 2, 128; Inhalt und Form 11 [3]; Einlegung der Beschwerde 21 Abs. 2; Form der Einlegung 21 [4]; Bekanntmachung 16 Abs. 3; Anmeldung zum Handelsregister 128; Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 175 ff., 175 [3]; in deutscher Sprache 175; Inhalt 176; Förmlichkeiten 177; Dolmetscher 178, 179; mehrere selbständige Beurkundungen 177 [1]; über Streitpunkte im Auseinandersetzungsverfahren 95.

Protokollierung 15 [1]; der Verhandlung 11 [3]; von Anträgen und Erklärungen 11, 194 [3].

Protokollführer 169 [6].

R.

Rechtsanwälte, Armenrecht 14 [1]; Unterzeichnung der Beschwerdeschrift 29 Abs. 1, 29 [4]; Beiordnung durch das Gericht 14 [3]; Stellung im Verfahren 14 [3]; Gebühren 14 [3].

Rechtsanwaltsordnung, Anwendbarkeit 14.

Rechtshülfe 2, 194 Abs. 4, 194 [9].

Rechtskraft 22 Abs. 1; Zeugnisse 31; Voraussetzung für die Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen 26, 53 Abs. 1, 56 Abs. 2 60 Nr. 6, 70; sofortige Beschwerde gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam sind 60 Nr. 6; Rechtskraft der Verfügung 16 [2].

Rechtsgeschäft 32 [4]; Einwirkung einer abändernden Verfügung des Gerichts 32, 55, 61, 62; Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung durch Vormundschaftsgericht nicht widerruflich 55; Beurkundung 167 f.

Rechtshandlungen 168 [2, 3].

Rechtsnachfolger, Verfügung über eine im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung 188.

Registrierte Schiffe 54 Abs. 2, Vorb. vor 100.

Registerbehörde bei Schiffsregister 100.

Registergericht 128; Einschreitung 132; Ordnungsstrafe 132; Löschungen von Amtswegen 141 f., 143 f.

Reichsangehörigkeit 45 Abs. 3, 45 [7].

Digitized by Google

Reichsgericht 5[2]; Abweichung von seinen Entscheidungen 28 Abs. 2; Entscheidung über weitere Beschwerde 28 Abs. 3; Zuständigkeit in Beschwerdesachen 30.
Reichskanzler, Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts 36 Abs. 2, 38, 39, 43 Abs. 1, 45 Abs. 2, 3, 66 Abs. 2, 73 Abs. 2.
Reichsschuldbuch, Abänderung des Gesetzes 188.
Reihenfolge der Eintragung in Schiffsregister 114.
Richter, Handlungen des örtlich unzuständigen oder ausgeschlossenen Richters 7; Haftbarkeit 10[3]; Beurkundung von Rechtsgeschäften 167 f.; Beglaubigung 167, 183.
Richteramt, Ablehnung 6; Ausschließung 6, 170, 171; Enthaltung der Ausübung 6; Fähigkeit 8[6]; Anwendbarkeit der Vorschriften des GVG. 8[6].
Ruhen der elterlichen Gewalt, Feststellung durch Vormundschaftsgericht 51[1, 2].

S.

Sachverständige 15; Feststellung der Sachverständigen 164; Ernennung, Beeidigung, Vernehmung 164.
Sammlung, öffentliche Pflegschaft für deren Verwaltung 42.
Schenkungen 167[1], 169[6].
Schiffer, Verpflichtung, die Dispache aufzumachen 152.
Schiffscertifikat 120[2]; Vermerk der Eintragung 120 Abs. 1.
Schiffsbrief 120[2]; Vermerk der Eintragung 120 Abs. 1.
Schiffsregister 54 Abs. 2; Eintragung 100, 100[4], 107; Löschung 103, 105; Vormerkung 103[1], 119; Widerspruch 103, 119[4]; Berichtigung 100[7], 102; Antragsrecht der Notare 100[7]; Antrag 100; Form 108; Reihenfolge der Eintragungen 114; Bekanntgabe der Eintragungen 121; Beschwerde 122; Eintragungsbewilligung 101, 106, 111; einstweilige Verfügung 103; öffentlicher Glauben Vorbem. vor § 100; Antrag, Tag des Einlaufs 113; Zurücknahme des Antrags 109; Eintragung auf Ersuchen einer Behörde 110; Eintragung des Berechtigten 111; Erbe des Berechtigten 111 Abs. 2; Schuldverschreibung auf den Inhaber 112.
Schiffspfandrecht, 100—124; Eintragung gegen Vormund, Beistand, Pfleger 54 Abs. 2; Uebertragung der Forderung 104.
Schuldverschreibung auf den Inhaber 102.

Digitized by Google

Schwerhörige, Zuziehung von Urkundspersonen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften 169.
Schlüsselgewalt, Beschränkung 53.
Seeschiffe Vorbem. vor § 100.
Sicherungshypothek gegen Vormund, Pfleger, Beistand 54 Abs. 1.
Sicherung des Nachlasses, Zuständigkeit 74.
Sicherheitsleistung des Vormunds 54 [3].
Sitzungspolizei 8, 194 Abs. 3.
Sonntag 17 Abs. 2.
Sorge für die Person des Kindes 56; Beschwerde 57 Nr. 9.
Standesbeamte, Anzeigepflicht 48; keine Ermittelungspflicht 48 [10]; Anweisung zu einer Amtshandlung 69 [1]; Zuständigkeit zur Beurkundung und Anerkennung der Vaterschaft 167 Abs. 2.
Standesregister, Vermerk 71.
Strafverfügungen 24 Abs. 1.
Streitpunkt bei der Nachlaßauseinandersetzung 95.
Stumme, Zuziehung einer Urkundsperson bei Beurkundung von Rechtsgeschäften 169; eines Dolmetschers 178.

T.

Taubheit, Zuziehung einer Urkundsperson bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 169.
Teilung, Vereinbarung über die Art 91 Abs. 1.
Teilschuldverschreibungen, Schiffspfandrecht 117.
Teilungssachen, Vorbem. vor 72 u. 86.
Teilungsverfahren s. Auseinandersetzung.
Termin im Auseinandersetzungsverfahren 89 ff.; im Dispacheverfahren 155.
Terminsverlegung 17 [3].
Testamente, Ablieferung 83; vereinfachte Form für Militär und Marine 184 Abs. 3.
Testamentsbesitzer, Ablieferungspflicht 83 Abs. 1; Offenbarungseid 83 Abs. 2.
Testamentsvollstrecker, Ausfertigung der Ernennungs- oder Entlassungsverfügung 85; Bewilligung zur Eintragung in Schiffsregister 111 Abs. 2, 118; Beschwerde gegen Anordnung der Nachlaßverwaltung 76; Bestellung, Entlassung, Akteneinsicht 78; Ernennung 81; mehrere 82.
Thätigkeit der Gerichte 4 [4].
Tod, Anzeigepflicht des Standesbeamten bei Hinterlassung eines minderjährigen Kindes 48; des an Kindesstatt Annehmenden 67 Abs. 2.

U.

Uebernahme der Vormund-

Digitized by Google

schaft von einem andern Gericht 46; im Ausland 47.
Uebergangsvorschriften, landesgesetzliche 200 Abs. 1.
Uebertragung der durch Schiffspfand gesicherten Forderung 104.
Uebergehung des als Vormund u.s.w. Berufenen, Beschwerde 60 Nr. 1.
Unbeeidigte Vernehmung 15[4].
Uneheliches Kind, Anzeige der Geburt durch den Standesbeamten 48.
Unfähigkeitsgründe für Richter 6, 170, 171; für Notare, Gerichtsschreiber, Zeugen 170—173.
Untauglichkeitsgrund für Zeugen 173.
Untersagung des Vortrags 13[1,7].
Untersuchung von Sachen 164.
Unterlagen des Teilungsantrags 87 Abs. 2; des Antrags auf gerichtliche Verhandlung über die Dispache 154.
Unterschrift, Zeichnung bei der Anmeldung zum Handelsregister 128; Beglaubigung 167 Abs. 2; des Protokolls 173[7]; 177, 177[18]; Gegenwart der Mitwirkenden 174[3]; Ersetzung der Unterschrift 177 Abs. 2; Beisetzung unter den Beglaubigungsvermerk 183 Abs. 2.
Urkunden, öffentliche 167[10], 191[2]; von Notaren und Gerichten anderer Bundesstaaten 167[16], 200[3]; Formverstöße 200 Abs. 2; gerichtliche, notarielle 167 ff.; Unterzeichnung, Vorlesung, Genehmigung 177; öffentlich beglaubigte bei Zustimmung im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 2.
Urkundspersonen 169, 198.
Unzulässigkeit der Aenderung gerichtlicher Verfügung 18 Abs. 2, 32, 55.

V.

Vaterschaft, Anerkennung 167 Abs. 2.
Verbeiständung 13.
Verbindung mehrerer Anträge im Dispacheverfahren 153 Abs. 2.
Vereinbarung des Gerichtsstands ausgeschlossen 7[4], aber § 156[2], 164 Abs. 1; über vorbereitende Maßregeln im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 1.
Vereinssachen 159, 160.
Vereinsregister 159; Bedeutung, Bemerkung vor 159; Eintragung 159; Bescheinigung 162.
Vereinsvorstand, Ordnungsstrafen 159; Anhörung 160.
Verfahren, Allgemeines § 1 bis 34; bei Festsetzung von Ordnungsstrafen in Registersachen 132 f.; bei un-

Digitized by Google

befugter Firmenführung 140; bei Firmenlöschung 141; bei Löschung unzulässiger Handelsregistereinträge 142, 143, 144; bei Beurkundung von Rechtsgeschäften 169—183; bei Beglaubigung 183.

Verfügung, gerichtliche 16; Wirksamkeit 16 Abs. 1 Abänderung 18; Verkündigung 16[2]; Bekanntmachung 16.

Vergütung für den Vormund oder Pfleger: Beschwerde dagegen 57 Nr. 7.

Verhandlung, Oeffentlichkeit 8[6]; Mündlichkeit 15[1], 141[5]; Protokollierung 11[3].

Verhinderung des Gerichts 5; des Vaters, Feststellung des Vormundschaftsgerichts darüber 51.

Verkündigung ersetzt die Ladung im Auseinandersetzungsverfahren 90 Abs. 2.

Verlängerung der Inventarfrist 77 Abs. 2.

Verletzung des Gesetzes als Voraussetzung der weiteren Beschwerde 27.

Vermerk bei der Bekanntmachung 16 Abs. 2; bei der Beglaubigung 183 Abs. 2; im Standesregister 71; im Handelsregister bei Zweigniederlassungen 131.

Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses 86 f.; Bedeutung 86[7]; einer Gütergemeinschaft 99; durch Notare 193[6].

Vernehmung von Sachverständigen 164; unbeeidigte 15[4].

Verpfändung von Schiffen 100 f.; Mitverpfändung 116.

Verrichtung des Gerichts 4[4], 35[1].

Versagung des Vortrags gegenüber dem Beistand 13[1]; gegenüber dem Bevollmächtigten 13[7].

Versäumung einer Frist 22 Abs. 2; des Vertreters 22 Abs. 2; der Einspruchsfrist in Registersachen 137.

Versäumnisfolgen im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 3; im Dispacheverfahren 153 Abs. 3.

Verschulden 22 Abs. 2, 92, 137.

Versicherung an Eidesstatt 15 Abs. 2.

Versteigerungen 181; Protokoll 181[5]; Bieter sind nicht Beteiligte 177[3], 181[2]; Meistbietende 177[3]; Unterzeichnung 177[3].

Verstoß gegen landesgesetzliche Vorschriften über die Errichtung notarieller Urkunden 200 Abs. 2.

Vertagung 17[3], 90 Abs. 2.

Verteilung der Havereischäden 149.

Vertreter 13; bei der Losziehung 94; Ausschluß vom Richteramt 6 Nr. 4; Verschul-

Digitized by Google

den 22 Abs. 2, 92, 137; gesetzlicher 6 Nr. 4, 56 Abs. 1.
Verwahrer 165.
Verwahrung von Sachen 165; Fälle 165[1].
Verwandte, Verschwägerte, Ausschluß vom Richteramt 6, 170; Ausschluß von der Thätigkeit des Notars 170; Beschwerderecht in Vormundschaftssachen 57 Nr. 1, 3, 4, 5, 8.
Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte 55.
Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens, Pflegschaft 42.
Verzicht auf Beeidigung des Dolmetschers 9, 179; auf Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister 130 Abs. 2.
Verzug, Gefahr im Verzug 53[10].
Volljährigkeitserklärung 56, 196.
Vollstreckbarkeit des Bestätigungsbeschlusses 98, 158 Abs. 2.
Vollmacht 13; Beglaubigung 13[5]; mündliche 13[4]; Nachweis 13; Form 13[4].
Vollstreckbare Ausfertigung 182[1].
Vollstreckungsklausel für den Bestätigungsbeschluß bei der Dispache 158 Abs. 3.
Vollzug gerichtlicher Verfügungen 1[6].
Vorentscheidung über Beschwerden 195.
Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung, allgemein 189; im einzelnen 190 ff. bis 200.
Vorinstanz, bei Beschwerden landesrechtlich zugelassen 195.
Vormerkung im Schiffsregister 103[1].
Vormund, Zustimmung zur Abgabe der Vormundschaft 46, 46[7]; Verweigerung zur Abgabe 46 Abs. 2, 47 Abs. 2; Sicherheitsleistung 54.
Vormundschaftsgericht, sachliche Zuständigkeit 35; örtliche 36—45; für Vormundschaftssachen 36; für Pflegschaftssachen 37—42; für Verrichtungen, die nicht Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen 43; für Maßregeln gegen den Vormund oder den Vater 44; Mitteilungspflicht 44; Bestellung einer Sicherungshypothek gegen Vormund, Pfleger oder Beistand 54; kann Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nicht zurücknehmen, wenn sie wirksam geworden 55; Uebertragung an andere Behörde durch Landes-

Digitized by Google

gesetz 35², 190; Zuständigkeit gegenüber Ehegatten 45; gegenüber Inhaber der elterlichen Gewalt 44; gegenüber Vormund 44.
Vormundschaft, vorläufige, Eintritt der Wirksamkeit 52; der Aufhebung 52; Beschwerde gegen Ablehnung oder Aufhebung 57 Nr. 2; sofortige Beschwerde gegen Anordnung 60 Nr. 5; beschränkte Wirksamkeit der Aufhebung 61.
Vormundschaftssachen, Vorb. vor § 35; Gerichtsferien 10; Zuständigkeit 35, 36; Geschwister 36 Abs. 1; Findelkinder 36 Abs. 3; im Ausland wohnende Mündel 36 Abs. 2; Abgabe 46; Anzeigepflicht des Standesbeamten 48; des Gemeindewaisenrats 49; des Gerichts 50; besondere Vorschriften über Beschwerde 57 f.; sofortige Beschwerde 60; Anordnung 36⁵; Ausländer 36¹⁵; Unveränderlichkeit 46²; im Ausland 47 Abs. 1; Abgabe 46, 47 Abs. 2; Aufhebung, Beschwerde 57 Nr. 1.
Vorlesung des Protokolls über ein Rechtsgeschäft 177 Abs. 1.
Vorschläge über die Art der Auseinandersetzung 91 Abs. 1.
Vorsitz im Familienrat 190.

W.

Wahlvermächtnis, Beschwerde gegen Fristbestimmung 80.
Wechsel bei Eintragung in das Schiffsregister 112.
Weigerung zur Uebernahme der Vormundschaft, sofortige Beschwerde gegen Zurückweisung 60 Nr. 2.
Wertfeststellung 164.
Wiedereinsetzung bei Ablauf der Beschwerdefrist 22 Abs. 2; im Auseinandersetzungsverfahren 92; im Ordnungsstrafverfahren 137.
Widerspruch gegen Eintragung in Schiffsregister 103², 119³; gegen Firmenlöschung 141 Abs. 3; Verhältnis zur Beschwerde 141 Abs. 4; gegen Löschung im Handelsregister 142 Abs. 2, 144; gegen die Dispache 155, 156.
Willenserklärung, Einwirkung der Abänderung einer gerichtlichen Verfügung 32.
Wirkung, aufschiebende, der Beschwerde 24 Abs. 1.
Wirksamkeit, gerichtlicher Verfügungen, Eintrite im allgemeinen 16 Abs. 1; Eintritt in besondern Fällen 51, 52, 53, 56 Abs. 2; mit dem Eintritt der Rechtskraft 26, 53, 56 Abs. 2, 60 Nr. 6, 70; mit der Bekanntmachung 52, 53 Abs. 2, 67 Abs. 1, 196 Abs. 2; der Genehmigung oder Verwei-

Digitized by Google

gerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft 55; Anordnung sofortiger Wirksamkeit 26; der bestätigten Dispache 158 Abs. 1; sofortige Beschwerde gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam sind 60 Nr. 6; der Volljährigkeitserklärung 196 Abs. 2.

Wohnsitz 3[2], 36 f., 43, 45, 47, 66, 73; mehrfache 36[6].

Z.

Zeichnung von Unterschriften 128.

Zeugen, Zeugenbeweis 15; Beurkundungszeugen 169, 169[6]; Unfähigkeit 170 bis 172; Untauglichkeit 173.

Zeugnispflicht 15[2].

Zeugnisse über Rechtskraft 31, 194[8]; über fortgesetzte Gütergemeinschaft 78[9]; über Bestellung des Testamentsvollstreckers 78[10]; zur Eintragung eines neuen Hypothekengläubigers 78[11]; Ausfertigung 85; über Eintragungen im Güterrechtsregister 162; im Vereinsregister 162; Bedeutung im Grundbuchverkehr 162[1]; Kraftloserklärung 84.

Zurückweisung an die frühere Instanz 25[1]; der Weigerung, die Vormundschaft zu übernehmen 60 Nr. 2.

Zuständigkeit, örtliche 3[1], 4[1], 12[1]; sachliche 3[1]; Exterritorial 3; Bestimmung des zuständigen Gerichts 5; Handlungen des unzuständigen Richters 7; des unzuständigen Notars 200 Abs. 2; Mangel sachlicher Zuständigkeit 32, 200 Abs. 2; zu Entscheidung über Beschwerden 30; des Vormundschaftsgerichts 35 bis 45; in Vormundschaftssachen 35, 36; in Pflegschaftssachen 37—42; in Güterrechtssachen 45; in persönlichen Angelegenheiten der Ehegatten 45; in Sachen der elterlichen Gewalt 44; in sonstigen familienrechtlichen Sachen 43; Bestimmung durch den Reichskanzler, durch die Landesjustizverwaltung 36 Abs. 2, 38, 39, 43, 45, 66, 73; des Nachlaßgerichts 72, 73; zur Sicherung des Nachlasses 74; des Amtsgerichts zur Ernennung von Sachverständigen 164; zur Führung der Handelsregister 125; in Handelssachen 145; in Genossenschaftssachen 148; zur Aufmachung der Dispache 149; zur Beurkundung von Rechtsgeschäften 167[1, 6]; zur Beglaubigung 167[4, 7]; des Landgerichts zur Anordnung der

Digitized by Google

Löschung von Handels-Registereinträgen 143; des Standesbeamten zur Beurkundung der Vaterschaft 167 Abs. 2.

Zustand einer Sache, Feststellung 164.

Zustellung 16 Abs. 2; von Amtswegen 16 Abs. 2; im Ausland 16 Abs. 2; vereinfachte 16 Abs. 2; öffentliche, ausgeschlossen bei Ladung im Auseinandersetzungsverfahren 89.

Zustimmung des Vormunds zur Abgabe der Vormundschaft 46; an das ausländische Gericht 47; der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes 53 Abs. 1, 55 Abs. 2; des nicht erschienenen Beteiligten im Auseinandersetzungsverfahren 91 Abs. 2.

Zuvorkommen 4.

Zwangsvollstreckung im Auseinandersetzungs-Verfahren 98; auf Grund der Dispache 158 Abs. 2.

Zweigniederlassung, Eintragung in Handelsregister 131.

Digitized by Google

Digitized by Google

Soeben erschien in 2. neubearbeiteter Auflage:

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Amtsgerichtsrat und Hilfsrichter am OLG. zu Breslau, und **Heinrich Schneider,** Ob.-Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München,

herausgegeben

von

Dr. Otto Fischer, ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und **Wilhelm Henle,** Ob.-Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München.

Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage.

In eleg. Leinwandbande **6 M. 50 ₰.**

Fischer-Henle's Handausgabe des BGB.s hatte sich einer so günstigen Aufnahme zu erfreuen, daß die erste in sehr starker Zahl gedruckte Auflage sich binnen 1½ Jahren vergriffen hat. Die neue Auflage erscheint zwar in nur wenig vermehrter Bogenzahl. Aber durch eine etwas kompressere Druckeinrichtung und durch Einführung einer Reihe von leichtverständlichen Abkürzungen ist es gelungen, erheblich mehr in den Anmerkungen auf demselben Raume zu bieten. Es sind nur ganz wenig Paragraphen, deren Erläuterungen unverändert geblieben sind. Durchweg sind die Civilprozeßordnung und Konkursordnung bereits in der neuen Paragraphierung citiert; ebenso wurden die Verweisungen auf die Grundbuchordnung, das Zwangsversteigerungsgesetz, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das neue Handelsgesetzbuch aufgenommen. Das Sachregister, das in der 1. Auflage eine zu knappe Fassung erhalten hatte, wurde auf mehr als das doppelte erweitert und dürfte in seiner nunmehrigen Gestalt den weitestgehenden Ansprüchen genügen. So steht zu hoffen, daß auch die neue Auflage des bewährten Hilfsmittels des Lobes sich würdig erweisen wird, das der 1. Auflage so reichlich zu Teil wurde.

Unsere Textausgabe des BGB.'s erschien soeben in 4. durchges. Abdruck mit neuem ausführl. Sachregister. Preis eleg. **2 M. 50 ₰.**

Digitized by Google

Soeben ist ferner erschienen:

Grundriß zur Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch
unter Berücksichtigung der Nebengesetze
bearbeitet von

E. Grünewald, kais. Geh. Justizrat in Metz
und
H. Freudenthal, kais. Landgerichtsrat in Metz.

26 Bogen. gr. 8°. In Ganzleinwand geb. 5 *M.*

Grünewald-Freudenthal's Grundriß will das Studium des BGB.'s erleichtern.

In **„Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts"** heißt es darüber: „Referent freut sich, diesem Buche begegnet zu sein. Es handelt sich hier nicht um eine systematische oder rechtsvergleichende Arbeit, sondern um den — wie wohl gesagt werden darf — gelungenen Versuch, für das Studium und die Praxis der neuen Kodifikation eine dankenswerte Hilfe dadurch zu leisten, daß eine **möglichst gedrängt gefaßte Wiedergabe der einzelnen Gesetzes-Paragraphen** begleitet wird durch den Hinweis auf solche Bestimmungen, die mit der betreffenden Materie in irgend einem Zusammenhange stehen, aber an einer anderen Stelle des Gesetzbuchs zu suchen sind. Hierdurch wird namentlich die für den Anfang der praktischen Anwendung des BGB.'s sehr naheliegende Gefahr vermieden, die darin besteht, daß für die Entscheidung maßgebende Bestimmungen leicht übersehen werden können, weil sie nicht in sede materiae stehen . . ."

Die **„Zeitschrift f. internat. Privatrecht"** (Herausgeber: Oberlandesgerichtsrat Böhm) urteilt: „Die Verfasser haben sich durch die umsichtige, verlässige, ebenso präzise wie klare Bearbeitung dieses Grundrisses um die Erleichterung des Studiums des Gesetzbuchs verdient gemacht. Zur Überwindung des im Gesetzbuche angehäuften gewaltigen Stoffes ist insbesondere für den Praktiker das Bedürfnis nach rascher Orientierung gegeben; der Grundriß erscheint daher als ausgezeichnetes Hilfsmittel auch für den Gebrauch des Gesetzbuches. Druck und Ausstattung sind gleich vorzüglich." —

Eugen Ebert, Amtsgerichtsrat in Breslau („Schlesische Zeitung"): „Die Rechtsinstitute des Bürgerlichen Gesetzbuches sind so übersichtlich dargestellt, daß seine einzelnen Rechtsvorschriften sich leicht dem Gedächtnis einprägen."

Wilhelm Henle, Oberregierungsrat im kgl. bayr. Staatsministerium der Justiz, schreibt in der „Augsburger Abendzeitung": „Das praktische Buch erweist sich als ein wertvolles Hilfsmittel für das Studium des BGB.'s."

Briefliche und mündliche Äusserungen praktischer Juristen, die der Verlagshandlung zugegangen sind, beweisen die hervorragende Brauchbarkeit von „Grünewald-Freudenthal's Grundriss" für das Studium des bürgerlichen Rechtes; auch als Grundriss für Vorlesungen wird das Werk von seiten akademischer Lehrer empfohlen.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Ergänzungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche
in der Ausstattung der Textausgabe des BGB.:
Soeben gelangt zur Ausgabe:

Civilprozeßordnung
nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze
in der Fassung auf Grund der Novelle vom 17. Mai 1898.
Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
Mit einer vergleichenden Zusammenstellung der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 30. Januar 1877 und der neuen Numerierung.
In rot Leinwand geb. 2 ℳ.

Konkursordnung
nebst dem Gesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens
in der Fassung auf Grund der Novelle vom 17. Mai 1898.
Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
Mit einer vergleichenden Zusammenstellung der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 10. Februar 1877 und der neuen Numerierung.
In rot Leinwand geb. 1 ℳ.

Die vorstehenden Textausgaben der Civilprozeßordnung und Konkursordnung **in der neuen Paragraphierung** schließen sich unseren allgemein eingeführten Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs an und zeichnen sich gleich diesen ebensowohl durch Handlichkeit und Eleganz, wie durch billigen Preis aus. Da beim Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Civilprozeßordnung und Konkursordnung in ihrer neuen Fassung fortwährend Rücksicht zu nehmen ist, so werden diese korrekten, eleganten und billigen, mit guten Registern und vergleichenden Zusammenstellungen der Paragraphenfolgen versehenen Textausgaben der beiden Gesetze schon jetzt überall willkommen sein.

Erläuterte Handausgaben zu den beiden Gesetzen befinden sich in Vorbereitung, werden jedoch erst später erscheinen.

Handelsgesetzbuch (mit Seerecht)
vom 10. Mai 1897
nebst dem Einführungsgesetze.
Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
338 Seiten. kl. 8°. In Rotleinwandband 1 ℳ 80 ₰.
Seitenstück zur Textausgabe des BGB.s.

Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht)
vom 10. Mai 1897
nebst dem Einführungsgesetze.
Handausgabe mit Erläuterungen
von **Dr. Carl Gareis,**
Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Königsberg.
30 Bog. 8°. In Ganzleinen gebunden 4 ℳ.
Seitenstück zu Fischer-Henles Handausgabe des BGB.s.

Digitized by Google

Grundbuchordnung

vom 24. März 1897.

Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen u. Sachregister

von

Dr. Johannes Krech,

Kaiserlichen Geheimen Regierungsrat.

81 Seiten. kl. 8°. In Rotleinwandband 1 ℳ

Reichsgesetz

über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit dem Einführungsgesetze vom gleichen Tage.

Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen u. Sachregister

von

Wilhelm Henle,

Oberregierungsrat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz.

XVII, 222 Seiten. kl. 8°. In Rotleinwandband 2 ℳ

Reichsgesetz über die Angelegenheiten

der

freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898.

Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen u. Sachregister

von

Heinrich Schneider,

Oberregierungsrat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz.

18 Bog. kl. 8°. In Rotleinwandband geb. 2 ℳ

(Soeben erschienen!)

☞ In Vorbereitung befindet sich: **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch** bearbeitet und herausgegeben von den Professoren Hölder (Leipzig): Allgem. Teil, Schollmeyer (Würzburg): Recht d. Schuldverh., Otto Fischer u. Ernst Heymann (Breslau): Sachenrecht, Arthur Schmidt (Gießen) und LGR. Dr. Habicht (Kassel): Familienrecht, Alfred Schultze (Jena): Erbrecht. Im Herbst 1898, bezhgsw. Frühjahr 1899 werden die ersten beiden Teile: Allgem. Teil u. Recht d. Schuldverh. zur Ausgabe gelangen. Die Fortsetzung soll in rascher Folge erscheinen und das ganze Werk binnen eines Jahres komplet vorliegen.

Digitized by Google

Reichsgesetze (Textausgaben).

Reichsverfassung, von Dr. **M. Pröbst**. 2. Aufl. (1895.) 1 ℳ 80 ₰.
Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement, v. **Kahn**. 1 ℳ 20 ₰.
Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Register. 45 Bog. kl. 8°. 4. Abdruck. In rotem Leinwandband 2 ℳ 50 ₰.
Bürgerliches Gesetzbuch. Fischer-Henle's Handausgabe. 2. neubearb. Aufl. (1898.) Lwbd. 6 ℳ 50 ₰.
Grundbuchordnung vom 24. März 1897, von Geh. Reg.Rat Dr. **J. Krech**. (1897). In rot Leinwandband 1 ℳ
Gesetz üb. d. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung v. 24. März 1897, v. Ob.Reg.Rat **Wilh. Henle**. (1897.) Lwbd. 2 ℳ
Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Von Ob.Reg.Rat **H. Schneider**. (1898.) In rot Leinwandband 2 ℳ
Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Seerecht). Textausgabe mit Register. 22 Bog. kl. 8°. In rot Leinwand 1 ℳ 80 ₰.
Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (ohne Seerecht). Prof. **Garris'** Handausgabe. 31 Bog. 8°. Lwbd. 4 ℳ
Civilprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz **in der Fassung nach der Novelle v. 17. Mai 1898.** Textausg. mit Register. In rot Lwbd. 2 ℳ
Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz **in der Fassung nach der Novelle v. 17. Mai 1898.** Textausg. mit Reg. In rot Lwbd. 1 ℳ
Strafgesetzbuch, von Dr. **v. Staudinger**. 6. Aufl. (1898.) 1 ℳ
Wuchergesetze erläutert von **Wilh. Henle**. (1893.) 1 ℳ 80 ₰.
Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz), von Senatspräs. Dr. **v. Staudinger**. 3. Aufl. (1893.) 2 ℳ [Kommentar von Reichsger.Rat **Stenglein**. 3. Aufl. 1898.]
Militärstrafgerichtsordnung nebst Anhang: Das Militärstrafgesetzbuch mit Register. (1898.) In rot Leinwd. 1 ℳ 50 ₰.
Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894. Erl. v. **G. Schmitt**, Amtsr. im k. b. Staatsm. d. Justiz. (1894.) 1 ℳ 20 ₰.
Reichsgesetz betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, erl. von A.G.R. **Grünewald**. 2. Aufl. 60 ₰.
Gerichtskostengesetz u. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher rc., von Reg.Rat **Reisenegger**. (1890.) 1 ℳ 40 ₰.
Sammlung von Staatsverträgen über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. **J. v. Staudinger**. 2. Auflage (1895). 2 Bände. kart. 8 ℳ 50 ₰.

Digitized by Google

Reichsgesetze üb. blei- u. zinkhalt. Gegenstände, gesundheitsschädl. Farben 2c. 2c. von LGR. **Haas.** 2 *M* 80 ₰.
Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894. Erl. von Prof. Dr. **Allfeld.** (1894.) 1 *M* 80 ₰.
Die Reichsgesetze üb. d. litterar. u. artist. Urheberrecht. 1) betr. Schriftwerke, 2) betr. bild. Künste u. Photogr., nebst d. internat. Vertr. Erl. v. Prof. Dr. **Allfeld.** 4 *M* 40 ₰.
Preßgesetz, erläutert von Ob.L.G.R. Keller. (1888.) 3 *M*
Wechselordnung von Gareis. 2. Aufl. (1898.) 1 *M* 20 ₰.
Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892. V. Reg.Rat Dr. **W. Zeller.** (1892.) 1 *M* 50 ₰.
Bankgesetz. Von Dr. **M. Ströll.** (1875.) 80 ₰.
Börsengesetz. Von Dr. **Jul. Kahn.** (1897.) In Leinwd. geb. 3 *M*
Börsensteuergesetz v. 27. April 1894 nebst Ausführungsvorschriften. Erl. v. Ob.Reg.Rat **A. Reisenegger.** (1894.) 2 *M*
Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889 erläutert von Dr. **W. Zeller.** 2. neubearb. Aufl.; mit der Novelle v. 12. VIII. 96. 2 *M* 80 ₰.
Arbeiterversicherungsgesetze. Erläuterte Gesamtausgabe von Prof. Dr. **Piloty.** 2 Bände. (1893.) 7 *M*
Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter, von Reg.R. Dr. **W. Zeller.** 2. Auflage. (1892.) 1 *M* 80 ₰.
Hilfskassengesetz v. 1. Juni 1884, v. Dr. **W. Zeller.** (1884.) 1 *M*
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. **W. Zeller.** 2. Auflage. (1891.) 1 *M* 80 ₰.
Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. **W. Zeller.** (1884.) 1 *M* 50 ₰.
Ausdehnung der Unfallversicherung, von Dr. **W. Zeller.** 60 ₰.
Fürsorgegesetz, von Dr. **W. Zeller.** (1886.) 60 ₰
Landwirtschaftliches Kranken- u. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. **W. Zeller.** (1886.) 1 *M* 50 ₰.
Banken-Unfallversicherungsgesetz, von Dr. **W. Zeller.** 1 *M* 20 ₰.
Gewerbe-Ordnung (1896). Textausgabe 80 ₰. [Kommentar von **R. v. Landmann.** 3. Aufl. (1897.) Geh. 18 *M*; geb. 20 *M*.]
Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. (1898.) 80 ₰. [Kommentar v. Dr. **G. Rohmer.** (1898.) Geh. 4 *M* Geb. 4 *M* 80 ₰ [
Arbeiterschutzgesetz, von Dr. **W. Zeller.** (1891.) 1 *M* 20 ₰.
Gewerbegerichte. Von Rechtsanw. Dr. **J. Hoffmann.** (1890.) 1 *M*
Militärgesetzgebung in der Fassung von 1888. 80 ₰.
Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Von **Heinz.** (1888.) 80 ₰.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google